

Bericht über das Münsteraner Teilprojekt zur Dopinggeschichte in Deutschland

Der Bericht über das im Folgenden beschriebene Teilprojekt der Münsteraner Arbeitsgruppe zur Dopinggeschichte in Deutschland gliedert sich in drei Abschnitte. Abschnitt A behandelt den Beginn des Behandlungszeitraums in den 1950er und 1960er Jahren, Abschnitt B die 1970er und 1980er Jahre, und Abschnitt C die Entwicklung seit der Wiedervereinigung 1989/90 bis zum Jahr 2007.

Der Forschungsbericht ist chronologisch aufgebaut und orientiert sich in seiner Gliederung an der im Forschungsantrag, im Schnittstellenkonzept und auf den drei Tagungen, auf denen über den Stand des Projekts berichtet wurde, immer wieder erläuterten Fragestellung. Sie lautet, ob und in welcher Weise sich die Dopingproblematik auf das Verhältnis von Sport und Staat in Deutschland ausgewirkt, bzw. ob dieses Verhältnis wiederum zur Förderung und/ oder Bekämpfung von Doping beigetragen habe.

Die Chronologie entspricht der prozesshaft veränderten sozialen Figuration, in der sich Doping und Anti-Doping entwickelt haben. Diese Figuration, wie einleitend unter Bezug auf die Prozess- und Figurationssoziologie von Norbert Elias erläutert wurde, wird von verschiedenen Akteuren gebildet, die zu einer spezifischen Dynamik des Doping- und Anti-Doping-Geschehens beigetragen haben und es immer noch tun. Zu ihr gehören zunächst die Sportler oder Athleten selbst, einschließlich Eltern und Angehöriger, auch wenn diese in der Regel eher im Hintergrund des Geschehens bleiben, aber auch Trainer und Betreuer, schließlich Ärzte und Wissenschaftler. Alle Beteiligten stehen ihrerseits wiederum in der Tradition von sozialen Prozessen, die lange vor dem Zeitraum, der hier zu behandeln ist, eingesetzt haben. Diese Figurationen unterscheiden sich auch in Abhängigkeit von spezifischen Sportarten. Zu dieser sozialen Basisfiguration, die im Wesentlichen noch die Sportentwicklung in der frühen Bundesrepublik kennzeichnet, kommen schließlich als weitere wesentliche Akteure Medien und Journalisten, aber auch staatliche Beamte und Politiker hinzu, die aus ihrem Arbeits- und Interessengebiet heraus das soziale Konstrukt Sport und Doping sowie die Kommunikation darüber prägen (siehe das Münsteraner Teilprojekt zur Rezeptionsgeschichte des Dopings). Die Olympischen Spiele von München 1972 sowie überhaupt die Teilnahme deutscher Athleten bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften machte die Veränderung der Doping-Figuration(en) besonders deutlich. Sie war nun längst nicht mehr national begrenzt, sondern internationale Akteure in den verschiedenen Sportarten, in der Olympischen Bewegung sowie europäische und internationale Institutionen traten nun mehr und mehr in den Vordergrund. Von entscheidender Bedeutung war der Kalte Krieg zwischen den Staaten und Gesellschaften des Ostblocks und dem Westen, dessen „Schlachtfeld“ vor allem in Deutschland lag. Mit dessen Ende bzw. mit der deutschen Wiedervereinigung 1989/90 und einer völlig neuen Lage von internationaler Politik und (Welt-)Gesellschaft erfuhr auch die Doping- und Anti-Doping Politik wieder eine

Wendung, die unter den alten Bedingungen noch undenkbar und unmöglich gewesen wäre.

A Von der Praxis zum Verbot – der Beginn von Doping und Anti-Doping im Sport der 1950er- und 1960er-Jahre

1 Einleitung

Doping ist ein Phänomen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Auch wenn der Gebrauch von „klassischen“ leistungssteigernden Mitteln wie Alkohol, Kokain, Strychnin oder Koffein bereits weit vor dem Zweiten Weltkrieg verbreitet war – und somit den Glauben eines „sauberen“ Sports vor der Verbreitung anaboler Steroide ad absurdum führt (vgl. Hoberman, 2005, S. 179) –, gelten in der Forschung allgemein die 1950er-Jahre als die prägenden Jahre einer ersten Welle des Einsatzes von neuartigen und wirksameren Dopingmitteln im Sport. Seit den 1960er-Jahren setzte sich diese Entwicklung mit dem verstärkten Einsatz von Sexualhormonen im Zuge einer „Doping-Spirale“ bis heute unter ständiger qualitativer und quantitativer Zunahme fort. In gleichem Maße wird sowohl der Aspekt einer grundsätzlichen Diskussion über Doping im Sport als auch die Entstehung einer Abwehrhaltung im Sinne eines „Anti-Dopings“ in den Zeitraum ab der Mitte des 20. Jahrhunderts gelegt (vgl. Waddington & Smith, 2009, S. 64; Dimeo, 2007, S. 103). Insbesondere die Mitte der 1960er-Jahre wird in der internationalen Forschungsliteratur in Bezug auf Anti-Doping als eine Art Epochengrenze gesehen. War Doping zuvor eher ein theoretisches Definitionsproblem der Sportmedizin gewesen, wurde es nun zu einem praktischen Bewältigungsproblem, das weit über den sportmedizinischen Bereich hinausging. Neue Akteure auf internationaler, nationaler und verbandlicher Ebene traten in Erscheinung, darunter zunehmend auch die Staatsregierungen.¹

Die wahrgenommene Präsenz des Dopings vor allem im Hochleistungssport und die damit einhergehende Herausbildung von Anti-Dopingaktivitäten wirkten sich in den 1960er-Jahren auch auf das Verhältnis von Staat und organisiertem Sport in der Bundesrepublik Deutschland aus. Waren die 1950er-Jahre das Jahrzehnt, in dem sich Sport und Staat in gegenseitigem Einverständnis auf ein Miteinander verständigten, das durch die Maximen „Autonomie“ und „Subsidiarität“ gekennzeichnet war, wurde spätestens ab der Mitte der 1960er-Jahre, nicht zuletzt

¹ Vgl. zu dieser Periodisierung in internationaler Perspektive Hoberman, 1994; 2005; Beamish & Ritchie, 2006; Laure, 2006; Dimeo, 2007; Waddington & Smith, 2009. Für den Radsport Rabenstein, 1997. Für Frankreich Brissoneau & Depiesse, 2006; für Großbritannien Waddington, 2005; für das IOC Wrynn, 2004; Henne, 2009.

unter dem Einfluss internationaler Entwicklungen im Doping wie auch im Anti-Doping, diese Sport-Staat-Beziehung vor neue Herausforderungen gestellt. Sie nötigten sowohl die Sportverbände mit dem DSB an der Spitze als auch die jeweiligen Bundesregierungen zu Reaktionen und damit auch zu Neujustierungen ihres Verhältnisses. Dieser Prozess der Anpassung an den jeweiligen Status quo von Sport und Politik prägte die folgenden Jahrzehnte und ist bis heute nicht beendet.

2 Zur Forschungs- und Quellenlage

Doping und Anti-Doping sind soziale Konstrukte. Sie stellen keine Phänomene dar, die losgelöst von sportimmanenten und äußeren Einflussfaktoren erklärbar sind. Die Darlegung dieser den Sport selbst transzendierenden sozialen und politischen Figurationen wurde in der bisherigen deutschsprachigen Dopinghistoriografie vernachlässigt. So wurde vielfach die Rolle einzelner Sportmediziner als Dopingakteure akzentuiert, dagegen die Beteiligung der nationalen wie internationalen Sportmedizin an der Genese des Anti-Dopings kaum diskutiert. Länderübergreifende Einflüsse auf den Sport wie die Politisierung, Ökonomisierung, Mediatisierung und nationale Instrumentalisierung des globalen Spitzensports auf die Entwicklung von Doping, aber eben auch auf Anti-Doping durch sportmedizinische Kongresse oder erste Ansätze politischer Lösungsversuche wurden höchstens pauschal angedeutet, aber kaum in ihren einzelnen, auch zeitbezogenen Verästelungen und Interdependenzen untersucht. In unseren Untersuchungen hat sich über den gesamten Untersuchungszeitraum gezeigt, in welchem hohem Maße die Anti-Dopingpolitik der deutschen Bundesregierungen, aber auch der Spitzenverbände des Sports von derartigen internationalen Einflüssen geprägt und oftmals erst motiviert war.

Über die Positionierung der Sportmedizin wie des DSB und der Sportverbände in Fragen von Doping und Anti-Doping, aber auch über das Verhältnis von Sport und Staat in der Bundesrepublik geben vor allem zeitgenössische Veröffentlichungen Auskunft. So stellen insbesondere Verbandsprotokolle eine wichtige Quellengattung dar, welche den innerverbandlichen Umgang am besten sichtbar werden lassen. Zugang zu unveröffentlichten Quellen erlauben die Archive des DOSB sowie einzelner Sportverbände. Hinzu kommen veröffentlichte Quellen in Form offizieller Verlautbarungen sowie verbandlicher Regularien von Sportverbänden. Herangezogen werden zudem Artikel und Aufsätze aus Jahrbüchern und Dokumentationen des DSB sowie aus Sportzeitschriften wie „Leibeserziehung“, „Olympisches Feuer“, „Radsport“ etc. Ergänzend liefern einschlägige zeitgenössische Fachliteratur, etwa der Sportmedizin, und Presseartikel wichtige Hintergrundinformationen. Ab der Mitte, spätestens seit dem Ende der 1960er-Jahre gerät der Sport zunehmend auf die politisch-parlamentarische Agenda. Diese

wird vornehmlich von Akten und Dokumenten aus dem Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages gespiegelt. Hier finden sich die Protokolle der Sitzungen des Sportausschusses ab 1969, der Aktuellen Stunden zum Sport, der Kleinen und Großen Anfragen zum Sport, der Sportdebatten im Bundestag, deren erste 1967 stattfand. Das Bundesarchiv Koblenz lagert Aktenbestände des DSB und des BMI, die Aufschluss über die Diskussionen im Zusammenhang mit ersten Ansätzen der Dopingbekämpfung seit Mitte der 1960er-Jahre ermöglichen. Die Anti-Dopingpolitik des Europarats als erster intergouvernementaler Organisation, die sich diesem Thema widmete, ist anhand der Aktenbestände und archivierten Publikationen des Europarats-Archivs in Straßburg nachvollziehbar.

3 Historische Rahmenbedingungen bei der Verbreitung von Doping

Trotz eines abnehmenden Anteils positiver Proben geht die Forschung davon aus, dass seit den 1960er-Jahren der Gebrauch von Dopingmitteln erheblich zugenommen hat (vgl. Waddington & Smith, 2009, S. 48, 64, 205). Demnach muss Doping nicht als neues, sondern vielmehr als wachsendes Phänomen gesehen werden. Belastbare empirische Daten für eine zunehmende Verbreitung fehlen allerdings. Gestützt wird diese Ansicht eher durch indirekte Belege bzw. Indizien.² Zeitgenössische Quellen konstatieren ebenfalls eine solche zunehmende Verbreitung (vgl. Ariens, 1965, S. 47; Protokoll der Hauptausschusssitzung des DSB vom 11. Oktober 1969, S. 8f.; in DOSB-Archiv, Ordner Protokolle DSB-Bundestage; Kirsch, 1970, S. 1443). Vor allem aber kam es in den 1960er-Jahren zu einer Reihe von Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Sports, die Doping begünstigten und die These der wachsenden Verbreitung plausibel erscheinen lassen.

Die Absicht, Leistungen durch die Anwendung von Dopingmitteln zu steigern, hängt mit dem zentralen Charakteristikum des Leistungssports selbst zusammen. Zahlreiche Arbeiten haben darauf verwiesen, dass Doping nicht von außen an den Leistungssport herangetragen werde, sondern vielmehr strukturell in dieser spezifischen Form körperlicher Betätigung angelegt sei (vgl. König, 1996, S. 28; Beamish & Ritchie, 2006, S. 6; Bette & Schimank, 2006, S. 35ff.; Dimeo, 2007, S. 312; Caysa, 2008, S. 250). Das Ideal des *citius, altius, fortius* trat in Form des

² Ein die Erforschung der Doping-Problematik allgemein charakterisierendes Problem stellt die schwierige Quellenlage in Hinblick auf verifizierbare Fakten dar. Vielfach sind Vorkommnisse, die auf Gerüchten, späteren Aussagen oder Indizien basieren, kaum überprüfbar (vgl. Yesalis, Kopstein & Bahrke, 2001, S. 44). Das Wissen um Doping im Sport geht vorrangig auf vier Quellenarten zurück, die alle in sich methodologische Problematiken aufweisen (vgl. zusammenfassend Yesalis, Kopstein & Bahrke, 2001, S. 45-56; Waddington, 2006, S. 118-121): Aussagen von – zumeist nicht mehr aktiven – Sportlern und Trainern über eigene frühere Dopingpraktiken, die stets die Problematik der apologetischen Verallgemeinerung beinhalten. Zeitgenössische Zeitungsberichte durch investigativen Journalismus, die in der Regel nicht belegbar sind. Untersuchungsberichte von (staatlichen) Untersuchungskommissionen, die wiederum auf Befragungen von Involvierten basieren, die aus Selbstschutz eine Beteiligung leugnen oder verharmlosen. Drogentests und Untersuchungen durch medizinische bzw. Sporteinrichtungen seit den 1960er-Jahren, die aufgrund von mit der Dopingproblematik verbundenen Verschleierungstaktiken und unzureichenden Methoden kein repräsentatives Bild ergeben.

modernen Hochleistungssports in der Nachkriegszeit einen bis heute anhaltenden Siegeszug an und verdrängte konkurrierende Sportideologien wie den englischen Amateurismus, den Arbeitersport oder das Deutsche Turnen. Der sportliche Sieg und der Rekord als übergeordnete Normen des Leistungssports führten in der Konsequenz auch zur Anwendung leistungssteigernder Substanzen und Methoden (vgl. Beamish & Ritchie, 2006, S. 46ff.).

Zu den sozialen und gesellschaftlichen Faktoren, die Doping begünstigten, zählt eine an Intensität und Umfang deutlich zunehmende Politisierung des Sports. Der Aspekt einer nationalen Inanspruchnahme des Sports wurde in zahlreichen Quellen der 1950er- und 1960er-Jahre als ursächlich für Doping angesehen (vgl. etwa Ergänzung zum Protokoll über die Verbandsausschussberatung des DRV am 18. Oktober 1952, S. 4; Prokop, 1955b, S. 6; Council of Europe, 1964, S. 4; Beecher & Smith, 1965, S. 133; Wünsche, 1966, S. 11; Leichtathletik, 42, 1966, S. 1641). Der in den 1950er-Jahren einsetzende Ost-West-Konflikt ließ den Sport zu einem Feld politischer Auseinandersetzung werden, indem er Ausdruck der politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt auch militärischen Macht eines Staates wurde (vgl. Waddington, 2005, S. 473; 2006, S. 115f.).

In der DDR wurden die ersten Weichen für ein staatliches Spitzensportsystem ab den 1950er-Jahren gestellt (vgl. Balbier, 2007, S. 57ff.). Zu dessen herausragenden Merkmalen zählte auch eine gezielte, staatlich verordnete Dopingpraxis, deren Grundlagen in den 1960er-Jahren gelegt wurden (vgl. Spitzer, 1998; 2008). Die Existenz eines staatlich verordneten, finanzierten und überwachten Dopingsystems kann als der grundlegendste Unterschied zum Dopingsystem der westlichen Staaten gesehen werden kann. Im Westen versuchte man seinerseits durch die Intensivierung medizinischer Forschung die Leistungen der eigenen Athleten zu erhöhen (vgl. Dimeo, 2007, S. 82, 115).³ Im westlichen Sportlerlager dienten die Erfolge der gedopten Ostblock-Athleten – dass sie gedopt waren, davon ging man aus – bei internationalen Wettkämpfen sowohl als Beweggrund als auch als Rechtfertigung für Doping. Im Umkehrschluss diente jedoch dasselbe Argument auch dem Ostblock-Sport als Legitimation (vgl. Gilbert, 1969).

Die Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports, welche seit den 1960er-Jahren eine starke Dynamik entfalten, werden in der Forschungsliteratur ebenfalls als dopingbegünstigende Faktoren genannt und auch in der zeitgenössischen Presse als Ursachen gesehen (vgl. Houlihan, 1999, S. 27ff.; Hoberman, 2005, S. 182f.; Rosen, 2008, S. 3; Meier & Rose, 2011, S. 14). Diese theoretisch plausiblen Thesen müssen jedoch vor dem Hintergrund empirischer Daten in historischer und sportartspezifischer Hinsicht stärker differenziert werden. So wurden nicht nur die schon damals stark kommerzialisierten Sportarten wie der Profi-Radsport und -Fußball vom Dopingproblem erfasst, sondern auch wenig

³ Paradigmatisch hierfür ist der amerikanische Olympiaarzt Ziegler, der mit seinen Versuchen mit anabolen Steroiden bei US-Schwergewichtsathleten seit der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre der Verwendung von Anabolika im Sport einen entscheidenden Impuls verlieh (vgl. Fair, 1993).

kommerzialiserte Sportarten wie beispielsweise Gewichtheben. Die Professionalisierung des Amateursports ist somit nicht allein als Folge oder Begleiterscheinung einer Kommerzialisierung zu sehen, sondern als ein eigenständiges Merkmal. Vor allem im olympischen Hochleistungssport entwickelten sich Bedingungen des Trainings, der medizinischen Betreuung und der einer Berufsausübung gleichkommenden Praxis, die der des Profi-Sportlers kaum nachstand (vgl. Hoberman, 2005, S. 182f.; Rosen, 2008, S. 3).

Schließlich setzte seit den 1950er-Jahren ein grundlegender Wandel in der sozialen Funktion der Medizin ein. Seit der Zwischenkriegszeit bestand ein großes wissenschaftliches, kommerzielles und praktisches Interesse an Aufputzmitteln, Hormonen, Vitaminen und anderen Nahrungsergänzungsmitteln. Eng im Zusammenhang damit steht das Aufkommen der Präventivmedizin (vgl. Crellin, 2004, S. 55ff.). Beide Entwicklungen führten dazu, dass der Zugriff auf pharmakologische Produkte auch ohne direkte medizinische Indikation in der Gesellschaft allmählich als „normal“ angesehen wurde (vgl. Waddington & Smith, 2009, S. 65). Dieser Prozess der „Medikalisierung“ fand auch im Sport statt. Hinzu kam, dass mit der Sportmedizin eine wissenschaftliche Fachdisziplin allmählich zu einem wesentlichen Faktor und Bestandteil der Produktion sportlicher Spitzenleistungen wurde. Es entstand eine neuartige „Arzt-Sportler-Beziehung“, die die traditionelle leistungssportliche soziale Figuration veränderte. Der Sportmediziner wurde nun neben dem Trainer zum wichtigsten Akteur im Umfeld des Athleten (vgl. Waddington & Smith, 2009, S. 81).

4 Verbreitung und Veränderung des Dopings in den 1950er- und 1960er-Jahren

Doping hängt historisch gesehen stark von der jeweiligen Sportart ab. Als gesichert kann gelten, dass Dopingmittel nicht nur im Radsport, innerhalb dessen sich über Jahrzehnte hinweg eine Doping praktizierende Subkultur etabliert hatte, sondern auch in einer Reihe weiterer Sportarten in jeweils unterschiedlichem Ausmaß Verwendung fanden.⁴ Betrachtet man die wenigen überlieferten Ergebnisse der frühen Dopingkontrollen bis Mitte der 1960er-Jahre im internationalen Raum, so liegt der größte Unterschied zu aktuellen Zahlen⁵ darin, dass der Anteil der positiven Proben damals meistens um ein Vielfaches höher lag.⁶ Es handelte sich

⁴ Der Sportmediziner Prokop nennt neben dem Radsport Schwerathletik, Fußball und Leichtathletik (1955a, S. 6), zudem Boxen, Skilauf und Eisschnelllauf (1968, S. 2803, 2808).

⁵ Pitsch, Emrich und Klein (2005; 2007) und Pitsch, Maats und Emrich (2009) zufolge, die ihre Daten über das Verfahren der Randomized Response-Technique zur Verringerung von Verzerrungstendenzen generiert haben, liegt der tatsächliche Anteil von dopenden Athleten übereinstimmend zwischen ca. 20-35%, obwohl die Zahl der positiven Proben laut WADA-Statistik seit 2004 relativ konstant bei ca. 2% lag (vgl. Pitsch, 2009, S. 97).

⁶ Erste Urintests fanden im Radsport statt, 1955 und 1962 in Italien mit einem Anteil von 20 bzw. 46,6% positiver Proben (vgl. Venerando, 1963, S. 32, 38; Venerando & De Sio, 1965, S. 60); 1965 bei belgischen Radfahrern, hier waren von 254 Proben 25,5% positiv auf Amphetamine, wobei der prozentuale Anteil der positiven Proben bei den Profis mit 37% am höchsten war (vgl. Dirix, 1966, S.

hierbei ausschließlich um Wettkampfkontrollen, die zudem in den 1960er-Jahren noch äußerst selten durchgeführt wurden. Die zunehmend mögliche Kontrolle und Sanktionierung stellte jedoch die Athleten vor die Entscheidung, entweder die Anwendung von Dopingmitteln zu unterlassen oder Doping so zu praktizieren, dass es durch die jeweils vorhandene Dopingkontrollpraxis nicht entdeckt werden konnte. Beides kann den allmählichen Rückgang positiver Proben erklären (vgl. Rabenstein, 1997, S. 124). Die Anwendung von Verschleierungstechniken stellt einen wichtigen, nicht intendierten Effekt von regelmäßig durchgeführten Dopingkontrollen dar, der sich bereits zu dieser Zeit beobachten lässt und der mit steigender Kontrolldichte zunimmt. In diesem Kontext kommt es auch zur Genese entsprechender Dopingnetzwerke, bestehend aus Medizinern, Trainern und Funktionären, um als Athlet auf die verbesserte Kontrollpraxis mit immer perfekter werdenden Dopingstrategien reagieren zu können. Doping entwickelte sich auf diese Weise allmählich zu einer devianten kriminellen bzw. kriminalisierten Subkultur. Was früher als selbstverständlich und „normal“ empfunden wurde, geriet nun ins gesellschaftliche Abseits, wurde als Vergehen angesehen und schließlich auch als falsch, unrecht und unnormal empfunden. Manche Subkulturen des Sports wie im Radsport, aber auch in den Sportarten, hielten sich jedoch über Jahre so stabil, dass sie diese gesellschaftliche Veränderung des Scham- und Peinlichkeitsempfindens gegenüber der Verwendung von Dopingmitteln nicht oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nachvollzogen. Die Kriminalisierung und Tabuisierung des Dopings verstärkte die Bildung geschlossener devianter Subkulturen des Dopings.

Eine neue Dimension erhielt Doping durch die Verwendung von Anabolika, welche vor allem ab den 1960er-Jahren im Gewichtheben sowie in den leichtathletischen Wurfdisciplinen Verwendung fanden. Von dort aus verbreiteten sie sich in andere Disziplinen und in den Frauensport, der bisher von Doping weniger betroffen war (vgl. Singler & Treutlein, 2007; Lames, 2002). Der Frauensport entwickelte sich durch Anabolika Doping, vor allem in den Kraftsportdisziplinen und in der Leichtathletik, auf eine besonders problematische, unmenschliche Art und Weise. War Doping bis in die 1960er-Jahre hinein in erster Linie mit Mitteln, welche kurz vor dem Wettkampf Anwendung fanden, identifiziert worden, veränderte sich dies mit dem Aufkommen von Anabolika. Sie läuteten eine Zeit der hauptsächlichsten Verwendung leistungssteigernder Substanzen während der Trainingsphasen ein, die bis heute anhält.

5 Anti-Doping-Maßnahmen in den 1950er- und 1960er-Jahren

707f.). Der Anteil der positiven Proben sank in den Folgejahren indes drastisch, bei den Radfahrern auf 20% im Jahre 1966 und 8% im Jahr 1967 (vgl. Prokop, 1970, S. 130; Rabenstein, 1997, S. 124), im italienischen Fußballsport der Jahre 1961, 1962 und 1963/1964 von 27% auf 1,14% bis auf null Prozent (vgl. Venerando & De Sio, 1965, S. 62f.).

Anti-Doping beginnt nicht mit Regelungen, Kontrollen und Sanktionen, sondern mit der öffentlichen Wahrnehmung von Doping als einem von der Norm abweichenden Verhalten. In dieser Sichtweise steht nicht der dopende Athlet als Individuum im Zentrum, sondern die Reaktion der Gesellschaft auf ein bestimmtes soziales Verhalten. Gesellschaftliche Akteure, die Becker (1963/1997, S. 147) als „moral entrepreneurs“ bezeichnet, definieren entsprechende Formen sozialen Verhaltens als „abweichend“ und versuchen Regeln zur Stigmatisierung und Abwehr dieses Verhaltens zu implementieren. Seit den 1960er-Jahren entwickelte sich ein von „sozialen, kulturellen und ethischen Sichtweisen“ geprägtes „Bezugssystem von Anti-Doping“ (Dimeo, 2007, S. 95; vgl. Stokvis, 2003, S. 3; Dimeo, 2007, S. 93ff.). Aus dieser moralischen Verurteilung des Dopings folgte die Notwendigkeit der Definition des devianten Verhaltens sowie von Regeln als Grundlage effizienten Anti-Dopings: „Where there are no rules one cannot cheat“ (Waddington & Smith, 2009, S. 38).

Von allgemeinen devianztheoretischen Überlegungen ausgehend (vgl. Cohen, 1961), behauptet Lüschen (1994, S. 19ff.), dass die entscheidende Verhaltenskontrolle beim Doping von der jeweiligen Subkultur geprägt ist. Historisch erscheint Doping zumindest in manchen Sportarten als soziale Praxis einer Subkultur mit langer Tradition und ist dementsprechend dort zu einem stabilen Element der Produktion sportlicher Höchstleistung geworden. Anti-Doping in Form kodifizierter Regeln und wirksamer Kontrollen wendet sich also in bestimmten Sportarten gegen eine historisch verankerte und über Jahrzehnte gewachsene soziale Praxis im Leistungssport, welche von den Regeln der dopingaffinen Subkultur geprägt ist (vgl. Beamish & Ritchie, 2006, S. 117ff.; Stokvis, 2003, S. 12ff.).

Vor diesem Hintergrund musste die Durchsetzung von Anti-Dopingmaßnahmen, welche gegen traditionell und sozial gefestigte Handlungsmuster zielen, auf Probleme und Widerstand stoßen. Die in den 1950er-Jahren noch eher als sporadisch und unorganisiert zu charakterisierende Anti-Dopingpolitik erlebte in den 1960er-Jahren eine deutliche Veränderung auf verschiedenen Ebenen. Der grundlegende Unterschied zum Jahrzehnt zuvor zeigte sich in der breiteren Beachtung der Dopingproblematik über engere Zirkel hinaus, wobei sich vor allem die zunehmende internationale Vernetzung der Anti-Dopingakteure und ihre Interaktionen mit politischen und sportorganisatorischen Institutionen als wegbereitend erwiesen.

Zahlreiche internationale Kongresse behandelten in den 1960er-Jahren Fragen der Effizienz und der Gefahren leistungssteigernder Mittel ebenso wie mögliche Formen der Eindämmung des Medikamentenmissbrauchs (vgl. u.a. Venerando, 1963,.; Porritt, 1969; Gilbert, 1969; Prokop, 1970, S. 128f.; Dimeo, 2007, S. 101). Initiatoren der Dopingbekämpfung waren überwiegend Mediziner, die nicht nur begannen, sich länderübergreifend zu vernetzen, sondern auch auf Sportorganisationen und Staatsregierungen Einfluss zu nehmen (vgl. Dimeo, 2007, S. 93, 103, 128). Die Initiativen des Komitees für außerschulische Erziehung des Europarats seit 1963

und die damit zusammenhängenden Konferenzen und Ergebnisse, welche schließlich 1967 in eine – rechtlich nicht verbindliche – Resolution gegen Doping des Ministerkomitees des Europarats mündeten (vgl. Council of Europe, 1964; Committee of Ministers of the Council of Europe, 1967; Schmidt, 2009, S. 24), sollten ab Mitte der 1960er-Jahre sowohl staatliche als auch sport-verbandliche Anti-Doping Maßnahmen auch in der Bundesrepublik maßgeblich beeinflussen. Spätestens mit dem auf Doping zurückgeführten Tod des dänischen Radrennfahrers Jensen bei den Olympischen Spielen in Rom 1960⁷ wurde Doping auch innerhalb des IOC als weltweit führender und damit regelsetzender Sportorganisation (vgl. Boyes, 2001; Dimeo, 2007, S. 95) zu einem Thema. Die Macht des IOC erstreckte sich jedoch nur auf den olympischen Amateursport (vgl. Stokvis, 2003). Mit der Etablierung einer Medizinischen Kommission im Jahr 1967 erfolgte eine Intensivierung der Anti-Dopingbemühungen im internationalen Raum. Die letztlich auch auf den dopingbedingten Tod des britischen Radfahrers Simpson bei der Tour de France 1967 zurückzuführenden ersten Tests auf die Verwendung verschiedener Substanzen fanden während der Olympischen Spiele von Grenoble und Mexiko City 1968 statt (vgl. Wrynn, 2004; Henne, 2009; Hunt, 2011, S. 27ff.). Trotz derartiger Initiativen auf internationaler Ebene, die nicht nur die ersten Schritte auf dem Weg zu einer umfassenderen Organisation von Anti-Doping darstellten, sondern auch wichtige Impulse für nationale Bemühungen lieferten, kann von einem einheitlichen Vorgehen beim Anti-Doping in den 1960er-Jahren nicht die Rede sein. Abgesehen vom Pferdesport waren Anti-Dopingbestimmungen in den Regelwerken der internationalen und nationalen Verbände nur sehr vereinzelt vorhanden. Sie kamen zudem inhaltlich kaum über eine kurze Definition und Verurteilung des Phänomens hinaus. Aus dem Tagungsbericht des internationalen Sportärztebundes (FIMS) 1954 geht hervor, dass einige Sportverbände in ihren Statuten ein Dopingverbot eingeführt und andere Ärzteausschüsse gebildet haben (vgl. Sportmedizin, 1954, 9, S. 149).⁸ Insgesamt kann kaum von einer Verfolgungs- und Sanktionierungsrealität gesprochen werden. Das gilt nicht nur für den nationalen, sondern auch für den internationalen Raum.⁹ In den äußerst seltenen Fällen einer

⁷ Vgl. kritisch hierzu Møller, 2005.

⁸ Als erste internationale Verbände, welche Doping verbieten und Strafen festlegen, gelten der internationale Amateurboxverband (1951) sowie die IAAF, die bereits seit 1928 ein in der Forschung bis zuletzt wenig beachtetes Dopingverbot in ihren Regularien verankert hatte (vgl. Laure, 2006, S. 121; Vettenniemi, 2010, S. 405ff.). Zu ergänzen wäre mindestens der Internationale Fechterbund, der 1950 bereits eine Anti-Dopingregel besitzt (vgl. Deutscher Fechterbund, 1950, S. 51f). In Deutschland nimmt, als Reaktion auf auch die UCI zu verstärktem Anti-Doping motivierende Dopingvorfälle bei der Tour de France (vgl. Illustrierter Sport-Kurier vom 8.8.1955; Welt vom 21.7.1955; Kölnische Rundschau vom 21.7.1955; Spiegel vom 3.8.1955; Radsport vom 30.8.1955, S. 2; 29.11.1955, S. 9), der Bund Deutscher Radfahrer 1956 Dopingbestimmungen in seine Sportordnung auf (vgl. Ziffer 243 der Wettfahrbestimmungen des BDR 1956). In den amtlichen Leichtathletikbestimmungen des DLV von 1959 findet sich ebenfalls ein Paragraph zum Thema Doping.

⁹ 1955 fanden in Italien im Kontext einer empirischen Erforschung des Phänomens Dopingkontrollen bei Radrennen statt. Sie führten zur Anti-Dopingkonvention des italienischen Sportärztebundes (Federazione Medico-Sportiva Italiana) und des italienischen Radfahrerbundes (Unione Velocipedista Italiana). Dies stellte die erste Anti-Dopingkonvention weltweit dar (vgl. Dimeo, 2007, S. 13, 90).

Sanktionierung fungierte die Strafe eher als singuläre Abschreckungsmaßnahme und ist noch nicht als Teil eines dauerhaft und systematisch geführten Anti-Dopingkampfes zu sehen. Auf staatlicher Ebene existierte bis zur Einführung der Anti-Dopinggesetze in Frankreich und Belgien 1965 (vgl. Council of Europe, 1964, S. 38f.; Kohlhaas, 1966, S. 73; Krogmann, 1999/2000; Röthel, 1999) einzig in Italien seit 1950 ein „Gesetz zum Schutze der Gesundheit und des Sports“¹⁰ und in Österreich seit 1963 ein Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, mittels dessen Dopingverstöße geahndet werden konnten (vgl. Council of Europe, 1964, S. 35-37; Kohlhaas, 1966, S. 83; Prokop, 1966, S. 59; 1970, S. 129; Nielsen, 2011, S. 39f., 41ff.).

Im Mittelpunkt der Diskussion standen stattdessen in den 1950er- und frühen 1960er-Jahren die traditionellen Präventions- und Bekämpfungsstrategien, hier vor allem das Bemühen um eine einheitliche Dopingdefinition. Als zentrales Element der Dopingprävention galt die Erziehung des Athleten (vgl. Ruhemann, 1954, S. 12; Kleffel, 1952; Klaus, 1954, S. 36). Auch in England setzte der britische Sportärztebund („British Association of Sport and Medicine“) auf „sportliche Erziehung“, in der das einzige Mittel zur Bekämpfung des Dopings gesehen wurde (vgl. Natan, 1953; Rheinischer Merkur vom 18.9.1953). Generell zielte man zudem darauf ab, dem Sportler möglichst wenig Wissen über Dopingsubstanzen zuteilwerden zu lassen (vgl. Friedrich, 1950, S. 312; 1955, S. 22; Ruhemann, 1954, S. 12; Seel, 1956, S. 398f.). Eine weitere Strategie bestand darin, die Wirkung von Dopingsubstanzen auf unterschiedliche Art und Weise als fragwürdig zu kommunizieren. Der österreichische Sportmediziner und Anti-Dopingprotagonist Prokop machte, teils auf Grundlage eigener Studien, wiederholt darauf aufmerksam, dass die leistungssteigernde Wirkung von Dopingmitteln zu einem guten Teil auf einem Placebo-Effekt beruhe (vgl. Prokop, 1957; 1966, S. 60; 1970, S. 130; Prokop & Radbauer, 1966, S. 637).¹¹ Sowohl die Verheimlichung von Wissen als auch die Negierung der pharmakologischen Wirksamkeit von Substanzen als Präventionsstrategien mussten vor dem Hintergrund gegenteiliger Erfahrungen von Athleten und zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen, die zu anderen Ergebnissen kamen, notwendigerweise scheitern.

Doping wurde somit in den 1950er- und frühen 1960er-Jahren zwar immer wieder als Problem wahrgenommen, jedoch kann von einem hohen Institutionalisierungsniveau in Form kodifizierter Anti-Dopingregelungen mit Kontrollen, Verfolgung und Sanktionierung noch nicht die Rede sein. Dieser Prozess einer verstärkten Umsetzung der Dopingbekämpfung in die Praxis begann erst ab der Mitte der 1960er-Jahre zu greifen. Seine Wurzeln liegen aber bereits in

¹⁰ Das am 28. Dezember 1950 erlassene Gesetz übertrug die Aufgabe des Gesundheitsschutzes in allen Bereichen des Sports der Sportärzteorganisation FMSI. Sowohl Amateur- als auch Profisportler wurden verpflichtet, sich jährlich von einem niedergelassenen FMSI-Arzt untersuchen zu lassen, die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in ein „Libretto di Valutazione“, einer Art Gesundheitspass, übertragen, der die Voraussetzung sportlicher Aktivität darstellte (vgl. Bliesener, 1959, S. 47f.).

¹¹ Die Strategie der Nivellierung der pharmakologischen Wirksamkeit von Substanzen sollte sich im Fall von Anabolika wiederholen (vgl. Taylor, 1991, S. 24-33).

der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre. Die damit einhergehenden Veränderungen sind Ausdruck eines grundsätzlichen Wandels in der Anti-Doping Politik von Staat und Sport. Er zeichnet sich durch eine deutlich restriktivere Vorgehensweise bei der Bekämpfung des Dopings aus, die mit einem veränderten moralischen Wahrnehmungs- und Problembewusstsein der Zeitgenossen für Doping einhergingen. Doping wurde nun in zunehmendem Maße zu einem praktischen Bewältigungsproblem, für das institutionalisierte Regelungen und Verfahrensweisen geschaffen wurden. Die moderne Strategie der Dopingkontrolle fand in Form chemischer Analysen von Körperflüssigkeiten ihre praktische Umsetzung, so etwa, als 1965 erste Urintests auf Amphetamine bei der Tour of Britain durchgeführt wurden; ebenso 1966 bei der Fußballweltmeisterschaft in England sowie bei der Tour de France (vgl. Dimeo, 2007, S. 14, 61, 105, 119; Jütte, 2008, S. 321; Laure, 2006, S. 122).

6 Die Rolle der deutschen Sportmedizin

Die Sportmedizin in Deutschland wird in den Quellen der 1950er-Jahre in erster Linie als Präventivmedizin verstanden (vgl. Daume, 1953/1973, S. 24; 1954; S. 257f.) Der damalige Präsident des Deutschen Sportärztebundes (DSÄB), Alfred Koch, sah die Sportmedizin in die drei Bereiche kurative Medizin, Leistungsmedizin und präventive Medizin gegliedert. Den Schwerpunkt der sportärztlichen Arbeit sah er eindeutig im präventiven Bereich (vgl. Koch, 1954, S. 258; 1956, S. 10f.). Bei Sportärztekongressen¹² und in wissenschaftlichen Aufsätzen (vgl. etwa Thomsen, 1955, S. 194; Gossner, 1954, S. 191) wurde diese Schwerpunktverlagerung von führenden Sportmedizinern der Zeit als Teil einer historischen Veränderung thematisiert und damit das neue Selbstverständnis des Sportarztes als Präventivmediziner zum Ausdruck gebracht (vgl. etwa Koch, Hoske & Hamacher, 1954, S. 18f.; Koch, 1955, S. 130f.; 1956, S. 14). Die Sportmedizin legte somit ihre bisherige Rolle als „Unfallmedizin“ zunehmend ab und agierte zunächst primär als gesundheitspolitischer Akteur im präventivmedizinischen Gesundheits- und Breitensport. Der Präventionsgedanke setzte sich in Zusammenhang mit einer steigenden Zahl von Zivilisationskrankheiten durch (vgl. Vögele, 2006, S. 166f.). Die Sorge um die „Volksgesundheit“ fungierte so als das Legitimationsmittel, mittels dessen die Arbeit der Sportmedizin – und im Übrigen auch die Arbeit des Deutschen Sportbundes und der ihm angeschlossenen Turn- und Sportvereine und -verbände etwa gegenüber der Politik (vgl. Kap. 7) – auf breiter Basis gerechtfertigt wurde. Mit dem Aufstieg des Präventionsgedankens ging die Kritik und Verurteilung bestimmter Entwicklungstendenzen im Leistungssport einher. Namhafte

¹² Insbesondere die Sportärztekongresse von 1953 (u.a. mit dem Thema „Sport und Altersveränderungen“), 1954 („Leibesübungen und Gesundheitserziehung“) und 1955 („Präventive Medizin und Leibesübungen in der Jugend“) legten in ihrer Themenwahl einen deutlichen Schwerpunkt auf präventive Aspekte der Sportmedizin.

Sportfunktionäre wie Willi Daume und NOK-Präsident Ritter von Halt warnten immer wieder vor der ausschließlichen Fixierung auf den sportlichen Erfolg, den sogenannten „Rekordsport“ und den damit einhergehenden „Raubbau am Körper“ und sahen dabei die Sportärzte in der Pflicht, den Sportler vor Übertreibungen im Zuge der immer stärker wahrzunehmenden leistungssportlichen Orientierung zu schützen. Der Sportarzt wurde zum „Mahner“ bzw. Hüter des Sports“, zu dessen „biologischem Gewissen“ (Grupe, 1959; vgl. Daume, 1954/1973, S. 258; 1955/1973, S. 59ff.; Ritter von Halt, 1952, S. 34; Engelhardt, 1958; Metzner, 1958, S. 32). Die Aufgabe der Sportmedizin wurde in diesem Kontext darin gesehen, auf Leistungsgrenzen aufmerksam zu machen und dadurch den immer dynamischer werdenden Leistungssport sinnvoll zu begrenzen. Diese medizin- und zugleich sportethische Aufgabenstellung der Sportmedizin determinierte letztendlich auch deren tragende Rolle in der Anti-Doping Politik.

Demgegenüber standen allerdings bereits in den frühen 1950er-Jahren Forderungen nach einer wissenschaftlichen Begleitung des Trainings zu leistungssteigernden Zwecken. Der Freiburger Trainer Gerschler machte beim Sportärztekongress 1952 darauf aufmerksam, dass die Wissenschaft bei der Leistungsförderung „helfend und ergänzend eingreifen und mitarbeiten“ müsse (Gerschler, 1953, S. 182). NOK-Präsident Ritter von Halt (1952, S. 34) sah den Sportarzt neben dem Trainer als entscheidenden Akteur bei der Erzielung von Spitzenleistungen (vgl. auch Koch, 1958, S. 18). Die Praxisnähe der Sportmedizin zum Leistungssport scheint so, im Widerspruch etwa zu Hobermans Sichtweise einer Praxisferne (vgl. Hoberman, 1992, S. 239), in den 1950er-Jahren eine neue Qualität zu erreichen. Diese Praxisnähe der Sportmediziner zeigte sich auch im Bereich der Ernährung des Leistungssportlers, die immer wieder thematisiert wurde.¹³

Der Einfluss der Sportärzte auf die Praxis des Leistungssports verlief nicht ohne Konflikte mit anderen Akteuren wie Sportlehrern, Trainern und Funktionären (vgl. Koch, 1958, S. 1f.; 1956, S. 10f.; Prokop, 1954, S. 165; Hoske, 1954, S. 24). Die von einigen Sportmedizinern propagierte Fixierung auf die Gesundheit wurde von vielen Funktionären und Trainern als überzogen und die Entwicklung unnötig bremsend kritisiert.¹⁴

¹³ Bereits bei den Olympischen Spielen 1936 in Berlin stellte man im Olympischen Dorf qualitative und quantitative Untersuchungen zur Ernährung der Wettkämpfer an (vgl. Brustmann, 1936, S. 94; Schenk, 1937, 1952; Bickel, 1936). Die Mediziner Engelhardt (1953, S. 104) und Prokop (1953, S. 105) diskutieren auf dem Kongress des Deutschen Sportärztesbundes 1952 über den Kalorien-, Kohlehydrat-, Fett- Eiweiß-, Vitamin- und Kochsalzbedarf von Olympioniken teilweise auf der Basis von eigenen Beobachtungen mit Olympiamannschaften.

¹⁴ Trotz der zahlreichen Wertschätzungen, die der Sportmedizin von offizieller Seite vor allem im Zusammenhang mit ihrer gesundheitlichen und sportethischen Verantwortung entgegengebracht wurde, ist es vor dem Hintergrund der Konfliktpotenziale mit anderen Akteuren im Sport nicht verwunderlich, dass sich die Sportmedizin selbst in den 1950er-Jahren innerhalb der Medizin als randständig wahrnahm (vgl. Thomsen, 1955, S. 98). Forderungen von führenden Sportmedizinern, den Aufgabenbereich des Sportarztes in den Vereinen und Sportorganisationen sowie der Wissenschaft zu vergrößern, zeugen vom Bemühen, diese empfundene „Ausgrenzung“ zu überwinden (vgl. Koch/Hoske/Hamacher, 1954b, S. 19ff.; Sportmedizin, 1955, 8, S. 122).

Letztlich reagierten die meisten Sportärzte indes auf das Dilemma vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Hochleistungssports mit einem wachsenden Engagement im Leistungssport. Diese Veränderung ging historisch gesehen mit einer Verschiebung der Wertehierarchie weg von der Gesundheit hin zum sportlichen Erfolg einher. Damit veränderten sich auch die sportmedizinischen Leitlinien, d.h., das Selbst- und Fremdverständnis der Sportmedizin. In einem immer dynamischer werdenden Hochleistungssport geriet die Sorge um die Gesundheit als klassische ärztliche Aufgabe potenziell in Konflikt mit leistungssportlichen Zielvorgaben. Diese Entwicklung entsprach den Bedürfnissen von Athleten, Trainern und Funktionären und legitimierte die sportmedizinische Arbeit in den Augen der Athleten und deren Umfeld besser als die Fixierung auf den Gesundheitsaspekt.

Die rasante Leistungsentwicklung im Hochleistungssport der Nachkriegszeit machte eine solche Veränderung geradezu unverzichtbar. Letztendlich lässt sich diese sportmedizinische Entwicklung als ein historisch angelegter Prozess der Angleichung der Sportmedizin an die funktionalen Erfordernisse des Hochleistungssports und einer damit einhergehenden deutlich schwächeren Bindung an die klassischen ärztlichen Ideale beschreiben. Auch die Medizin und Sportmedizin waren Teil dieses gesellschaftlichen Prozesses der *Versportung* (vgl. Guttmann, 1978/2004; Elias & Dunning, 2003).

Dieser Wandel im Selbst- und Fremdverständnis der Sportmedizin bedingte auch eine Nähe zum Doping, verstärkt durch die Fortschritte auf den Gebieten der biologischen, chemischen, medizinischen und pharmakologischen Wissenschaften, die eine immer größer werdende Anzahl von potenziell leistungssteigernden Mitteln im Sport bereitstellten. Damit waren die Bedingungen für eine deutlich komplexer werdende Doping-Figuration geschaffen, die neue Akteurskonstellationen sowie soziale Zwänge und Abhängigkeiten beinhaltete.

Ein wesentliches Merkmal, das modernes Doping in der Nachkriegszeit von früheren Formen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unterscheidet, ist sein netzwerkartiger Charakter. In diesen Netzwerken kam Sportmedizinern eine zentrale Rolle zu. Dopingwillige Athleten waren in erhöhtem Maße auf einen Kreis von Experten und eine entsprechende Infrastruktur angewiesen, wenn sie das Spektrum der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll ausnutzen wollten. Sportmediziner wurden so als potenzielle Ansprechpartner in Sachen Doping attraktiv. Der Fall des deutschen Sportmediziners Brustmann, der schon in den 1920er und 1930er Jahren mit Doping experimentiert hatte, zeugt von dieser Nähe der Sportmedizin zum Leistungssport.¹⁵ Umgekehrt schuf diese Nachfrage nach wissenschaftlichen Experten für diesen Personenkreis ein potenziell lukratives Betätigungsfeld. Die Verwendung leistungssteigernder Präparate ging über den klassisch therapeutischen Bereich der Medizin hinaus. Der damit verbundene

¹⁵ Vgl. zum Fall Brustmann Kap. 8.1.

Prozess der Legitimierung transtherapeutischer Ambitionen aufgrund veränderter politischer Konstellationen ist ein weiterer wichtiger Faktor, den es aus sozialhistorischer Perspektive im Zusammenhang mit Doping zu beachten gilt. Gleichzeitig spielte die Sportmedizin in ihrer traditionellen, medizinethischen Ausrichtung eine tragende Rolle beim Anti-Doping. Für die 1950er-Jahre zeigt sich, dass Doping als ein primär sportmedizinisches Problem angesehen wurde, das in erster Linie die Sportmedizin zu lösen habe. Im Zuge der Komplexitätszunahme stellte sich in erhöhtem Maße die Frage nach der Klassifizierung in legitime und illegitime Formen der Leistungssteigerung, deren Grenzen zunehmend diffus wurden. Die Frage nach den Grenzen des Erlaubten wurde angesichts der Verfügbarkeit und Anwendung einer wachsenden Zahl leistungssteigernder Pharmaka innerhalb der Sportmedizin kritisch diskutiert. Mit einer möglichst eindeutigen Dopingdefinition zur Abgrenzung von Nahrung bzw. Nahrungsergänzung auf der einen Seite und Doping auf der anderen Seite versuchte man das Problem zu lösen. Die Dopingdefinition wiederum rekurrierte bei der Klassifizierung einzelner Substanzen auf sportmedizinisches Wissen um die Wirkungen und Nebenwirkungen der fraglichen Mittel. Die Dopingdefinition des Deutschen Sportärztebundes aus dem Jahr 1953 zeigt jedenfalls, dass die Sportmedizin auch beim Anti-Doping zu einem entscheidenden Akteur wurde (vgl. Kap. 8.1).

7 Sport und Staat in den 1950er- und 1960er-Jahren – zum Selbstverständnis von Sport und Politik in der Bundesrepublik

Im Gegensatz zu eher zentralistisch regierten Ländern wie Frankreich oder Belgien, die 1965 ein Anti-Dopinggesetz verabschiedet hatten, sowie in bewusster Abkehr vom NS-Sport und in demonstrativer Abgrenzung zum Staats- und Parteisport der DDR war in Westdeutschland nach 1945/49 der „unpolitische“, staatsferne Sport in Vereinen und Verbänden postuliert worden. Die Turn- und Sportvereine sind selbstständig und unabhängig. Sie bilden die Basis des Sports in der Bundesrepublik und gehören den Dachorganisationen des Sports freiwillig, nicht gezwungenermaßen an. Modern ausgedrückt ist der Sport in der Bundesrepublik Deutschland eine *Bottom-up*-Organisation, keine zentralistische *Top-down*-Organisation wie der Sport in der DDR oder im Nationalsozialismus. Somit entstanden nach der doppelten Staatsgründung 1949 in den beiden deutschen Staaten zwei in vielerlei Hinsicht gänzlich unterschiedliche Sportsysteme. Die Autonomie des westdeutschen Sports wurde von Beginn an von den wesentlichen Akteuren des Sports propagiert. Der 1950 gegründete Deutsche Sportbund verankerte in seiner Satzung nicht nur die „parteiliche, konfessionelle und rassische Neutralität“, sondern forderte auch „das uneingeschränkte Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung“ (Deutscher Sportbund, 1973, S. 74; 1990, S. 71; vgl. Balbier, 2007, 32f.).

Diese Maximen stießen durchaus auf positive Resonanz seitens des Staates. Der erste hauptamtliche Sportreferent im Bundesinnenministerium, der ehemalige Zehnkämpfer Hans-Heinrich Sievert, erklärte 1954, dass der Sport eine Tätigkeit sei, „die zur Privatsphäre des Menschen“ gehöre, sich damit auch „grundsätzlich selbst verwaltet“ (Sievert, 1954, S. 73). Der Staat habe im Sport nichts zu suchen. Schnell zeichnete sich jedoch ab, dass dem Sport allein mit ideeller Partnerschaft nicht geholfen war, da er sich bzw. einen wesentlichen Bereich des Sports, nämlich den Leistungs- und Hochleistungssport, nicht ausschließlich aus sich selbst, d.h. aus den Mitgliedsbeiträgen der Vereine, heraus finanzieren konnte. Deshalb trat neben die Autonomie bzw. Selbstverwaltung die sogenannte Subsidiarität als weiteres zentrales Prinzip der Staat-Sport-Beziehung.¹⁶ Übertragen auf die staatliche Sportunterstützung hieß dies, dass öffentliche Hilfen nur dort gegeben werden sollten, wo die eigenen Mittel des Sports nicht ausreichten, etwa im Falle „wirklich förderungswürdige[r] Unternehmungen“ (Sievert, 1954, S. 74).¹⁷ Bereits zu diesem Zeitpunkt war erkennbar, dass Subsidiarität und Autonomie nicht nur sich ergänzenden Prinzipien waren, sondern latent im Widerspruch zueinander standen (vgl. Abschnitt B).

Maßgeblich zu den wachsenden Fördermaßnahmen des Staates trug die intensive Lobbyarbeit des DSB unter der Präsidentschaft von Willi Daume bei (vgl. Balbier, 2007, 52ff.). Der DSB betonte wiederholt in den 1950er-Jahren den Beitrag des Sports für die Gesundheitsförderung und verwies mahnend auf den schlechten körperlichen und gesundheitlichen Zustand der Bevölkerung und insbesondere der Jugend (vgl. Balbier, 2007, S. 63).¹⁸ Balbier (2007, S. 18) sieht in dieser Form der Annäherung seitens des Sports an den Staat den Versuch, „Eigeninteressen durchzusetzen“.

¹⁶ Das Prinzip der Subsidiarität war der katholischen Soziallehre entlehnt und wird gerne als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zusammengefasst.

¹⁷ In der Praxis erfolgte die Umsetzung der staatlichen Sportförderung seit den 1950er-Jahren zögerlich und anfangs auf einem sehr bescheidenen Niveau. Wurden 1950 im Bundeshaushalt 300.000 DM für die „Durchführung zentraler Maßnahmen auf dem Gebiete des Sports und der Leibesübungen“ eingestellt, so stieg die Fördersumme, von der überwiegend auf Bundesebene organisierte Spitzenverbände profitierten, bis 1960 auf 2 Millionen DM an. Erst ab den 1960er-Jahren nahm der Umfang derart zu, dass von einer „gezielte[n] Sportförderung“ (Gieseler, 1972, S. 119) gesprochen werden kann. 1969 lag die Förderung bei 11,3 Millionen DM (vgl. Gieseler, 1972, S. 118f.). 1957 wurde im Bundeshaushalt zudem ein mit 5 Millionen DM bescheiden ausgestatteter Posten für den Sportstättenbau des Spitzensports (darunter Bundes- und Landesleistungszentren) eingestellt (vgl. Deutscher Sportbund, 1973, S. 93). Erst 1960 wurde der entsprechende Posten im Bundeshaushalt auf 10 Millionen verdoppelt, dann, im Zuge des „Goldenen Plans“, 1961 auf 20 und 1962/63 auf 30 Millionen DM erhöht (vgl. Balbier, 2007, 64f.).

¹⁸ Außer zur Erhöhung der Bundesmittel für den Sport führte dies 1955 zur Gründung des von der Bundesregierung finanziell unterstützten „Kuratoriums für die sportmedizinische Forschung“ in Köln. Die Regierung unterstützte das Kuratorium von 1955 bis 1961 mit einem finanziellen Beitrag in Höhe von fast 700.000 DM, was über 80% seines Gesamtetats ausmachte (vgl. Mengden, 1962, S. 24). Der Bund förderte somit zum einen sportmedizinische Arbeit, zum anderen stellte das Kuratorium den Einstieg in die von der öffentlichen Hand getragene sportwissenschaftliche Forschung dar – ein Bereich, der ab den 1960er-Jahren in einem sehr viel stärkerem Maße gefördert wurde.

Die anfangs zögerliche staatliche Sportpolitik, die im Grunde eine Sportförderpolitik war, ist darauf zurückzuführen, dass die Auffassung, dass sportliche Erfolge einen Ausweis der Leistungsfähigkeit eines Staates bilden könnten, in den 1950er-Jahren in der bundesdeutschen Öffentlichkeit noch eine vergleichsweise geringe Rolle spielte. Die Vorbehalte des Sports gegenüber einer politischen Inanspruchnahme überwogen zunächst die Hoffnung auf eine stärkere leistungssportliche Förderung durch den Staat. DSB-Präsident Daume warnte mehrfach davor, „die Zahl der Goldmedaillen bei Olympischen Spielen unbedingt als einen Maßstab für den sportlichen oder gar für den gesundheitlichen Leistungsstand eines Landes zu werten“, Sport sei, anders als in der DDR, „kein Mittel der Außenpolitik“ (zitiert nach Deutscher Sportbund, 1973, S. 118). Aber auch die Politik sah im Sport kein wirksames Medium der nationalen Darstellung im Ausland. Ambitionen, Erfolge des Sports zu instrumentalisieren, sind in den 1950er- und frühen 1960er-Jahren kaum erkennbar.¹⁹

Erst ab den 1960er-Jahren setzte sich, nicht zuletzt im Kontext mit der internationalen Entwicklung und der Politisierung des Sports während des Kalten Krieges, zunehmend die Meinung durch, dass sportliche Leistungen ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Repräsentation seien (vgl. Balbier, 2007, S. 18, 131). Ab der Mitte der 1960er-Jahre und ganz besonders im Zusammenhang mit der 1966 erfolgten Vergabe der Olympischen Spiele an München 1972 sind Zentralisierungs- und Konzentrationsprozesse feststellbar, welche auf die Verbesserung des Leistungssportsystems in der Bundesrepublik zielten (vgl. Gieseler, 1980, S. 33ff.). Im Vergleich zur DDR fanden sie jedoch zeitlich verzögert und bedingt durch die politische Struktur und das demokratisch aufgebaute Vereinswesen in graduell geringerem Maße statt.

8 Anti-Dopingpolitik in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950- und 1960er-Jahren

8.1 Die Dopingpolitik des DSB und der deutschen Verbände der 1950- und 1960er-Jahre

Die Wahrnehmung von Doping durch Vertreter des organisierten Sports war in den 1950er-Jahren ambivalent. Auf der einen Seite wurden die Dopingfälle der Zeit durchaus kritisch wahrgenommen und problematisiert. Einige Trainer und Sportärzte machten auf das Problem Doping aufmerksam (vgl. Hamburger Abendblatt vom 15.4.1950; Heiß, 1952, S. 26; Mittag vom 25.2.1953; Welt der Arbeit vom 20.11.1953; Wegener, 1954, S. 5). Gleichwohl unterschied sich die Wahrnehmung von Doping ebenso wie der Umgang mit Doping- bzw. Aufputschmitteln deutlich von der heutigen Praxis. Exemplarisch belegt dies der

¹⁹ So war kein Minister der Bundesregierung beim „Wunder von Bern“ 1954 zugegen. Empfang und Ehrung der Weltmeister durch Bundespräsident Heuss fanden erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung statt.

einzigste publik²⁰ gewordene Dopingfall in der Bundesrepublik in den 1950er-Jahren, der sogenannte Fall Brustmann. Dr. Martin Brustmann, ein seit den 1920er Jahren bekannter Sportarzt²¹, sah sich nach der Verabreichung des Hormonpräparats Testoviron an den Ruder-Achter der Rudergemeinschaft Flörsheim-Rüsselsheim dem Vorwurf des „negativen Dopings“ durch die Verabreichung leistungsmindernd wirkender Pillen ausgesetzt, da der Achter das Ausscheidungsrennen für die Olympischen Spiele in Helsinki 1952 verloren hatte. Er wurde daraufhin nicht nur von seiner Funktion als Verbandsarzt der deutschen Ruderer suspendiert, sondern es kam zudem zu einem Gerichtsverfahren, in dem Brustmann jedoch rehabilitiert wurde. Das Urteil kam zu dem Schluss, Brustmann sei kein „schuldhaftes“ Verhalten nachzuweisen (vgl. Verbandsausschuss des DRV, 1952). Zum ersten Mal in der Nachkriegszeit wurde ein Sportverband in Deutschland mit einem Dopingfall konfrontiert, der zudem ein juristisches Nachspiel hatte.²² Jedoch spielte die Frage, ob sich Brustmann eines Dopingvergehens im herkömmlichen Sinne schuldig gemacht habe, weder in der Beurteilung des Falls seitens des Rechts- und Verbandsausschuss des Deutschen Ruderverbands (DRV) noch in den verbandsinternen Diskussionen eine Rolle.

Der „Fall Brustmann“ offenbart in normativer Hinsicht somit deutliche historische Unterschiede zum heutigen Verständnis von Doping, da die eingestandene Verwendung des Hormonpräparats²³ an sich keine Konsequenzen nach sich zog. Nicht zuletzt aufgrund des unklaren zeitgenössischen Dopingbegriffs, der sich in seinem Kern damals auf Stimulanzien und Aufputzmittel bezog, sowie fehlender Regularien kam es zu keinen weitergehenden Reaktionen seitens des Verbandes, der mit einer amtlichen Bekanntmachung (vgl. Verbandsausschuss des DRV, 1953) den Vorfall für abgeschlossen erklärte (vgl. Wülfing, 1953, S. 3).

²⁰ Nicht zuletzt aufgrund der Prominenz eines beteiligten Akteurs, Georg von Opel, Unternehmer, Präsident der Deutschen Olympischen Gesellschaft, Mitglied des Nationalen und Internationalen Olympischen Komitees und Vizepräsident des Deutschen Ruderverbandes, thematisierten über 50 Presseartikel den Fall (vgl. etwa Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.7.1952; 14.7.1952; 15.8.1952; 23.8.1952; Spiegel vom 23.7.1952; 30.7.1952; 13.8.1952; Stern vom 20.7.1952; Süddeutsche Zeitung vom 21.7. 1952; Welt vom 15.7.1952; 31.7.1952; 30.9.1952; Zeit vom 20.11.1952).

²¹ Dr. Martin Brustmann (1885-1964) war Sportler, Sportarzt und Trainer. Er hatte als 100m-Läufer 1906 bei den Olympischen Zwischenspielen in Athen teilgenommen, 1912 ein Buch zum Leichtathletiktraining veröffentlicht (Brustmann, 1912) und sich bereits vor dem Ersten Weltkrieg in besonderem Maße um eine wissenschaftliche Analyse von Training und Wettkampf bemüht (vgl. Carl, 1983, S. 161). Brustmann scheint bereits lange vor dem Fall von 1952 ein Interesse am Experimentieren mit und der Verabreichung von leistungssteigernden Substanzen gehabt zu haben (vgl. Spiegel vom 16.7.1952), was konkret auch im Zusammenhang mit Dopinggerüchten um den von ihm betreuten Mittelstreckenläufer Otto Peltzer erkennbar wird (vgl. Vetteniemä, 2010, S. 411).

²² Die gezielte Verminderung der Leistungsfähigkeit des Gegners durch die Verabreichung entsprechender Substanzen war juristisch gesehen anders zu bewerten als die Einnahme von Substanzen zur eigenen Leistungssteigerung, da dies nicht die eigene, sondern die Gesundheit des Konkurrenten tangierte und damit eine potenzielle Körperverletzung darstellte.

²³ Die Verwendung dieser Substanz war eher ungewöhnlich und offenbar auf einen Dopingfall ein Jahr zuvor zurückzuführen, bei dem die mit dem Hormonpräparat Androstin gedopte dänische Rudermannschaft die Europameisterschaft gewonnen hatte (vgl. Hoberman, 2005, S. 189; Bulletin officiel du Comité International Olympique No. 28, July 1951, S. 25f.).

Allerdings rief der Vorfall eine Reaktion des Deutschen Sportärztebundes hervor, der noch während des laufenden Verfahrens eine Definition von Doping vorlegte:

„Der Deutsche Sportärztebund steht auf dem Standpunkt, dass jedes Medikament – ob es wirksam ist oder nicht – mit der Absicht der Leistungssteigerung vor Wettkämpfen gegeben als Doping zu betrachten ist“ (vgl. Ruhemann, 1953, S. 26).

Die Tatsache, dass diese Verlautbarung vom Deutschen Sportärztebund stammt, erklärt sich aus der grundlegenden Rolle, welche die Sportmedizin beim Anti-Doping spielte. Sportmediziner wurden in der bisherigen historischen Forschung tendenziell einseitig als wichtige Umfeldakteure beim Doping gesehen (vgl. beispielhaft Berendonk, 1992; Singler & Treutlein, 2007). Dennoch sind es sowohl in Deutschland als auch im internationalen Raum bis Mitte der 1960er-Jahre fast ausschließlich Sportmediziner, die sich mit dem Problem der Definition und Bekämpfung des Dopings beschäftigten und die demzufolge als die zentralen Initiatoren, die „moral entrepreneurs“ (Becker, 1963/1997) in der Genese des Anti-Dopings gelten können (vgl. Dimeo, 2007, S. 103). Ab Mitte der 1960er-Jahre kamen dann weitere Akteure hinzu, ohne dass die Sportmedizin zunächst ihre grundlegende und tendenziell unterschätzte Rolle beim Anti-Doping verlor.

Der DSB reagierte auf die Initiative des Deutschen Sportärztebundes und übernahm diese Definition 1953 (vgl. Korrespondenz Daume/Ruhemann, in DSOB-Archiv, Ordner 193; Sportmedizin, 1953, IV, S. 64). In der Folge veröffentlichte DSÄB-Präsident Ruhemann Erläuterungen zu dieser Definition (vgl. Sportmedizin, 1953, 2, S. 26; Ruhemann, 1954, S. 11f.), die, wie auch weitere Quellen, verdeutlichen, dass neben dem Gesundheitsargument bereits der Gedanke der Chancengleichheit und des Fairplay eine erhebliche Rolle spielten. Dass Dopingsubstanzen als „unsportlich“ gekennzeichnet wurden, stellt ein zentrales Charakteristikum der Definitionsansätze der 1950er-Jahre dar. Demnach handelt es sich bei Dopingmitteln um „körperfremde“ Substanzen, die, wie zu dieser Zeit bei den sogenannten „Reizmitteln“ (Stimulanzien und Aufputzmittel) üblich, unmittelbar vor Wettkämpfen Anwendung finden. Während diese Argumentationslinien weitgehend mit denen moderner Dopingregularien wie dem WADA-Code einhergehen, zeigt sich, dass man 1952 noch stärker auf die Motivation bzw. Intention des Athleten rekurrierte: „Das Entscheidende aber ist der Dolus, die Absicht, mit dem diese Medikamente verabfolgt werden, nicht das Medikament selbst“ (Ruhemann, 1953, S. 26).²⁴ Die Intention des Athleten zum Kern der Dopingdefinition zu machen, stellt einen völlig anderen Ausgangspunkt dar als bei der seit Mitte der 1960er-Jahre gängigen enumerativen Definition von Doping über eine Liste. Während heutzutage das Prinzip des „strict liability“ gilt,

²⁴ Aus den Erläuterungen Ruhemanns geht zudem hervor, dass offenbar im Kontext der Definition auch über eine Liste verbotener Substanzen nachgedacht worden war. Gegen eine solche votierte Ruhemann indes, aufgrund der ständigen Neuentwicklungen sei eine Vollständigkeit unmöglich, zum anderen gäbe man dopingwilligen Athleten mit der Liste eine praktische Handreichung für Doping. Zudem spricht sich Ruhemann aus praktisch-technischen wie ethischen Gründen auch gegen Dopingkontrollen in Form von Blutuntersuchungen aus, stattdessen wird der erzieherische Aspekt, durch den man „auf die Würdelosigkeit und Schädlichkeit des Dopings“ verweise, forciert (vgl. Ruhemann, 1954, S. 12).

welches zur Verfahrenserleichterung konsequent vom Vorhandensein einer Substanz ausgeht, den Athleten für die Substanzen in seinem Körper verantwortlich macht und ihm entsprechend die Beweislast auferlegt (vgl. Haug, 2006, S. 159; Hilpert, 2007, S. 312ff.), war 1952 die Intention entscheidend, mit welcher die Substanz angewandt wurde, nicht das bloße Vorhandensein im Körper. Die Definition von 1952 zielte damit nicht auf rechtliche Handhabbarkeit ab und eignete sich demnach auch nicht für die Praxis der Dopingverfolgung oder Dopingsanktionierung. Sie stellte vielmehr eine genuin moralische Definition dar, der eine gesinnungsethische Grundposition zugrunde lag. Sie ist damit zu unterscheiden von einer auf Dopingverfolgung zielenden enumerativen Dopingdefinition (zur Problematik und den praktischen Auswirkungen der enumerativen Definition vgl. Senkel, 2005, S. 243; Asmuth, 2009; 2010, S. 25; Wagner, 1994, S. 109ff.; Bette & Schimank, 2006, S. 167ff.).

Letztlich waren die Rezeption und praktische Bedeutung der Definition von 1952/53 begrenzt. Sie stellte weder den erhofften Konsens bezüglich der Definitionsfrage her, noch konnte sie die Hoffnungen auf eine einheitliche Richtlinie für alle deutschen Sportverbände erfüllen, wie es damals gelegentlich in der Presse geäußert wurde (vgl. Zeit vom 20.11.1952, S. 47; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.3.1953, S. 5). Eine gezielte Wirkung auf die Verbände und deren Wettkampfbestimmungen ist nicht erkennbar (vgl. Fischbach, 1955, S. 146; Lendle, 1957, S. 22; Meier, 2011, S. 10).

In den 1960er-Jahren blieb der Deutsche Sportärztebund weiterhin maßgebend in seinen Bemühungen, Doping entgegenzuwirken. 1966 gab der DSB vor allem auf Initiative des DSÄB hin eine „Empfehlung“ an die angeschlossenen Verbände zur Aufnahme von Anti-Dopingregularien ab. Damit blieb man hinter den ursprünglichen Forderungen des DSÄB nach einem verpflichtenden „Schutz-Paragrafen“ gegen Doping, den alle DSB-Mitgliedsorganisationen satzungsmäßig aufnehmen sollten, sowie auch Diskussionsergebnissen innerhalb des DSB über eine wirksame Dopingbekämpfung²⁵ zurück (vgl. Protokoll Bundestag DSB am 7.5.1966, S. 2, 5, in DOSB-Archiv, Ordner Protokolle DSB-Bundestage).

Nachdem der DSB 1953 die Dopingdefinition des Deutschen Sportärztebundes übernommen hatte, stellte diese Empfehlung des Bundestages des DSB 1966 wieder eine Aktivität auf offizieller verbandlicher Ebene im Bereich Anti-Doping dar. Die Hintergrund waren nun jedoch internationale Entwicklungen im Anti-Doping, die auch bereits auf einem DSÄB-Symposium 1965 diskutiert worden waren. Auch in der inhaltlichen Diskussion im Vorfeld des DSB-Bundestages boten die Ergebnisse der internationalen Konferenzen die wichtigsten Orientierungspunkte. So beinhaltete etwa eine Informationsschrift des DSB vom Frühjahr 1966 detaillierte zeitgenössische Pläne, wie eine erfolgreiche Bekämpfung des Dopings gelingen

²⁵ Das Problem „Doping“ war wiederholt auf Sitzungen innerhalb von DSB und DSÄB 1965/66 diskutiert worden (vgl. Weber an Hollmann vom 8.12.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9; Perrey an Mitglieder des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports vom 19.1.1966; Reindell an Lotz vom 3.3.1966, in BArchiv Koblenz, B 322/9).

könnte (vgl. „Das Dopingproblem im internationalen Sport“, in BArchiv Koblenz, B 322/9). Die Definition erfolgte hierbei nicht mehr nur abstrakt, sondern unter Bezugnahme auf die Dopingliste des Europarats. Erörtert wurde auch das Problem der prinzipiellen Unvollständigkeit einer solchen Liste und des möglichen, nicht intendierten Effekts des Ausweichens auf Substanzen, die nicht explizit auf der Dopingliste genannt werden. Die Urinkontrolle als der sicherste und beste Kontrollmodus sowie die Frage von Sanktionen rückten in den Mittelpunkt der Exekutivmaßnahmen. In allen Punkten orientierte man sich an den Vorgaben internationaler Institutionen, d.h. in diesem Fall vor allem an denen des Europarats. Der Einfluss aus dem internationalen Raum erreichte also 1966 auch den deutschen organisierten Sport.

Der Umstand, dass der Antrag vom DSB lediglich als Empfehlung und nicht in seiner ursprünglich vom DSÄB vorgesehenen Form eines bindenden Beschlusses angenommen wurde, zeigt, dass der Antrag bei den Verbänden auf eher wenig Resonanz stieß. Dafür spricht auch die Tatsache, dass sich kaum unmittelbare Auswirkungen auf die Praxis der Spitzenverbände finden. Als der DSB 1969 in einem Rundschreiben nach der Umsetzung der Empfehlungen fragte (vgl. BArchiv Koblenz, B 322/9), lautete die Antwort, dass von den 42 angeschriebenen nationalen Spitzenverbänden nur vier Dopingbestimmungen in ihren Ordnungen aufwiesen: der Deutsche Amateur-Box-Verband, der Bund Deutscher Radfahrer, der Deutsche Leichtathletikverband sowie die Deutsche Reiterliche Vereinigung. Alle vier Verbände hatten zudem diese Regularien bereits vor 1966 verankert.²⁶

Letztlich war es jedoch eine verbreitete Auffassung unter den führenden Repräsentanten des organisierten Sports, dass Doping innerhalb des deutschen Sports keine nennenswerte Rolle spiele, wie etwa der Sportmediziner Keul 1965 an das Bundesinnenministerium schrieb (Keul an BMI am 16.8.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9). Das bloße Vorhandensein von Dopingregularien sollte zudem nicht überbewertet werden. Inhaltlich umfassten die Regelungen des DLV und des DABV lediglich wenige Zeilen und kamen über eine Spezifizierung des Dopingbegriffs sowie die Ankündigung einer Sanktionierung, die relativ allgemein gehalten blieb, nicht hinaus (vgl. DLV, 1968: Amtliche Leichtathletik Bestimmungen 1968, Regel 16; DABV, 1967: Wettkampf-Bestimmungen 1967, § 38). In den Regelungen des DLV wurden 1969 zum ersten Mal Dopingkontrollen erwähnt (vgl. DLV, 1969: Amtliche Leichtathletik Bestimmungen 1969, Regel 16, Unterpunkt 3). Im selben Jahr beschloss der Verband, bei Deutschen Meisterschaften künftig Dopingkontrollen durchzuführen (vgl. Leichtathletik, 1969, 13, S. 431). 1968 führte der Deutsche Schwimmverband bei den Ausscheidungswettkämpfen zu den Olympischen Spielen und bei den Deutschen Meisterschaften zum ersten Mal Urinkontrollen durch. Allerdings besaßen weder der Deutsche noch der Internationale Schwimmverband (FINA) zu diesem Zeitpunkt diesbezügliche

²⁶ Von den internationalen Dachverbänden wiesen dagegen bereits acht Anti-Dopingbestimmungen auf (Amateurboxen, Fechten, Fußball, Kanu, Leichtathletik, Radfahren, Reiten, Rudern, Moderner Fünfkampf).

Regularien (vgl. Deutscher Schwimmverband an DSB vom 9.6.1969, in BArchiv Koblenz, B 322/9). Im selben Jahr führte auch der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf zum ersten Mal Dopingkontrollen nach den Bestimmungen des internationalen Verbandes durch (vgl. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf an DSB vom 3.6.1969, in BArchiv Koblenz, B 322/9).²⁷

Die umfangreichsten Anti-Dopingmaßnahmen ergriff der Bund Deutscher Radfahrer (BDR), der in den 1960er-Jahren mehrere Anpassungen seiner Regularien durchführte. Während 1956 nur von Verpflegungskontrollen die Rede war, erfolgte in den Wettkampfbestimmungen des Jahres 1963 die Ausweitung der Kontrolle auf den Körper des Athleten durch „ärztliche Untersuchungen“ beim „dringende[n] Verdacht für die Verwendung von Dopingmitteln [...] zum Nachweis derselben im Organismus (Blut, Urin, Speichel etc.)“ (Ziffer 29 der Wettfahrbestimmungen des BDR 1963). Dopingkontrollen in Form von Urinkontrollen fanden also zunächst vorrangig im Radsport statt (vgl. BArchiv Koblenz, B 106/158217²⁸). Die Auswahl der zu kontrollierenden Sportler wurde im Laufe der Zeit nicht mehr auf Verdacht hin getroffen, sondern nach den heute noch gängigen Kriterien der Platzierung und des Losentscheids (vgl. Radsport, 24, 12.6.1974). In den Regularien von 1968 wurden, als Reaktion auf zahlreiche derartige Vorfälle²⁹, zum ersten Mal auch Athleten sanktioniert, welche die Dopingkontrolle verweigerten (Ziffer 29b). Des Weiteren wurde das Strafmaß präzisiert. War in den Bestimmungen des BDR von 1956 und 1963 pauschal von Lizenzentzug die Rede, so wurde mit den BDR-Bestimmungen von 1968 (Ziffer 29b) ein differenzierter Strafenkatalog vorgelegt, der von einer einmonatigen Sperre beim ersten bis zu einer lebenslänglichen Sperre beim vierten Vergehen reichte.

Grundsätzlich offenbart sich am Beispiel der Regularien des BDR ein reziproker, sich gegenseitig verstärkender Prozess von Doping und Anti-Doping. Ausgehend von den Regelungsdefiziten der anfangs spärlich ausgearbeiteten Anti-Dopingbestimmungen genügten zunächst verhältnismäßig einfache Formen der Verschleierung. Der Prozess der zunehmenden Reglementierung machte diese schwieriger und provozierte damit innovativere und komplexere Formen, auf die wiederum reagiert werden musste. Die Veränderung war zum einen eine Angleichung an die Bestimmungen der UCI (vgl. UCI, 1968, Artikel 25, S. 4)³⁰, zum anderen aber auch eine Reaktion auf praktische Probleme bei der Umsetzung einheitlicher Sanktionen. Die im Radsport in wachsender Zahl durchgeführten

²⁷ Bei den von den Verbänden repräsentierten handelte es sich um traditionell dopingaffine Sportarten. Historisch gesehen nahmen also diejenigen Sportverbände als erste Anti-Dopingbestimmungen in ihr Reglement auf, die am stärksten mit der Dopingproblematik konfrontiert waren. Dabei handelte es sich ausschließlich um Einzel- sowie um Sommersportarten. In den Wintersportarten hatten weder deutsche Spitzen- noch internationale Dachverbände Anti-Dopingbestimmungen verankert.

²⁸ Weitere Beispiele für Dopingkontrollen im Radsport in: Radsport vom 9.7.1963, S. 2; 9.6.1964, S. 2; 21.7.1964, S. 13; 6.10.1964, S. 19; 1.12.1964, S. 12; 10.5.1966, S. 2.

²⁹ Vgl. Radsport vom 10.5.1966, S. 2; 9.8.1966, S. 2; 6.9.1966, S. 16; 3.10.1967, S. 2; 28.11.1967, S. 3, 8; 28.5.1968, S. 14, 17; 12.08.1969, S. 14, 22.

³⁰ Zum Reglementierungsprozess innerhalb der UCI vgl. Krüger, 2006, S. 336f.

Dopingkontrollen führten zu Protesten und lösten beispielsweise 1966 bei der Tour de France einen Fahrerstreik aus (vgl. Radsport vom 5.7.1966, S. 2, 11; 12.7.1966, S. 14; The Times vom 30.6.1966; Bulletin officiel du Comité International Olympique No. 95, August 1966, S. 61; Thompson, 2008, S. 233). Das Hauptproblem bestand darin, dass Dopingkontrollen zu einer von den Athleten so empfundenen „Kriminalisierung“ einer zuvor unkontrollierten und nicht in Frage gestellten Praxis führten (vgl. Radsport vom 5.7.1966, S. 11).³¹ Die Analyse von Körperflüssigkeiten stellte darüber hinaus einen ungewohnten Eingriff in die Intimsphäre der Athleten dar. Nicht nur die Durchsetzung von Dopingkontrollen, sondern auch die Sanktionierung aufgrund einer positiven Dopingprobe war mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Im Fall des Radprofis Eddy Merckx (vgl. Radsport vom 17.6.1969, S. 5) wurde wiederholt die Beweiskraft einer positiven Probe durch vorangegangene negative Proben infrage gestellt.³²

Letztlich gab es Ende der 1960er-Jahre keinen deutschen Spitzenverband, der unabhängig vom internationalen Dachverband Anti-Dopingregularien eingeführt hatte. Der Einfluss von internationalen Regelungen und Institutionen ist auf verbandlicher Ebene unverkennbar. Die Dopingkontrolle wurde ab der Mitte der 1960er-Jahre allmählich zum wichtigsten Instrument des Anti-Dopings. Nicht zuletzt aufgrund des Rückgangs der positiven Dopingproben in den Statistiken vertrauten führende Anti-Dopingakteure wie Venerando (1963) oder Prokop (1970, S. 126, 130) darauf, dass Kontrollen das Dopingproblem würden lösen können. Den Verbänden kam insbesondere bei Dopingkontrollen eine Schlüsselrolle zu. Nach Ansicht des IOC, der Mehrheit der europäischen Staaten, des für Leistungssport zuständigen Bundesinnenministeriums sowie auch des DSB fiel die Dopingbekämpfung in den Zuständigkeitsbereich der Verbände. In Deutschland wurde dies 1970 in den DSB-Rahmenrichtlinien (§ 9) auch so verankert (vgl. Deutscher Sportbund, 1970).

Kluft zwischen Reden und Handeln

Die Kluft zwischen Ankündigung bzw. Rhetorik auf der einen Seite und praktischer Umsetzung, Kontrolle und Sanktionierung auf der anderen Seite sollte ein dauerhaftes Problem von Anti-Doping bleiben. Grundvoraussetzung für abschreckende und damit erfolgreiche Dopingkontrollen sind sichere und hinreichend sensible Nachweisverfahren. In Deutschland berichtete der spätere Leiter des Dopingkontrolllabors in Köln, Manfred Donike (1966), auf dem sportmedizinischen Symposium 1965 zum ersten Mal detailliert über die

³¹ 1965 erregten ohne konkreten Verdacht erfolgende Kontrollen das Missfallen der Firma Fichtel & Sachs als Sponsor eines Radsportteams. Die Firma beschwerte sich beim BDR über die rigide polizeiliche Kontrollpraxis in Belgien, die man, mit Verweis auf einen mangelnden Tatverdacht, als „unerlaubten Überfall“ bezeichnete (vgl. Fichtel & Sachs an BDR, 24.3.1965, in DSHS Köln, Nachlass Gronen, Ordner 11).

³² Der Unterschied zu heute wird besonders im historischen Vergleich deutlich. Marion Jones bemühte 2004 im Zusammenhang mit den Anschuldigungen im Balco-Skandal vergeblich das Argument, 160-mal negativ getestet worden zu sein (vgl. Hamburger Abendblatt vom 18.7.2004).

Möglichkeiten verschiedener chromatographischer Nachweisverfahren bei der Analyse von Dopingproben. Generell existierten ab Mitte der 1960er-Jahre deutsche und internationale Publikationen³³, welche die zeitgenössischen Erkenntnisse im Bereich chromatographischer und spektroskopischer Verfahren aus der Chemie und Pharmakologie auf die Analyse von Dopingproben bezogen. Im Zentrum stand dabei die detaillierte und anwendungsorientierte Erörterung der Leistungsfähigkeit verschiedener Methoden und Methodenkombinationen. Vor allem die Gaschromatographie galt als sensibles und zuverlässiges Nachweisverfahren (vgl. Donike, 1966, S. 84; Alfes, Reisch, Clasing & Möllmann, 1968, S. 495f.).

Daneben stellten sich praktische Fragen des apparativen Aufwands für eine unkomplizierte, schnelle und breite Anwendung. In diesem Zusammenhang sind auch Forderungen nach einheitlichen Untersuchungsmethoden zu sehen, die eine flächendeckend hohe Zuverlässigkeit und Nachweisempfindlichkeit gewährleisten sollten (vgl. Bohn & Clasing, 1972). Gerade in dieser Hinsicht stand man erst am Anfang einer Entwicklung.³⁴ Jeder Veranstalter und jeder Verband bediente sich anderer Institutionen zur Analyse von Dopingproben. Zumeist handelte es sich dabei um gerichtsmedizinische Institute. Ein wichtiger Schritt zur Vergleichbarkeit und Standardisierung erfolgte später mit der Errichtung des zentralen Dopinglabors in Köln nach den Olympischen Spielen 1972 (vgl. Abschnitt B).

Fehlende Reglementierung und Einheitlichkeit sowie intransparentes und inkohärentes Vorgehen im Zusammenhang mit Kontrollen und Sanktionen produzierten somit in den 1960er-Jahren eine nicht intendierte Ungleichheit innerhalb des Sports, zwischen verschiedenen Sportarten und Athleten. Die historischen Prozesse der Reglementierung, Vereinheitlichung und Verrechtlichung seit den 1970er-Jahren können als Reaktionen auf derartige Ungleichheiten durch unzureichend geregeltes und inkohärent durchgesetztes Anti-Doping angesehen werden. Einheitliche Analyseverfahren wurden entwickelt, ein einheitliches Strafmaß in den Regeln verankert sowie die unbedingte Beweiskraft der positiven Probe durchgesetzt.

8.2 Der Staat wird zum Anti-Dopingakteur

Während in den 1950er-Jahren Anti-Dopingmaßnahmen innerhalb politischer und staatlicher Instanzen keine nennenswerte Rolle spielten, wurde die Bundesregierung in den 1960er-Jahren nicht zuletzt aufgrund internationaler Entwicklungen auf politischer Ebene mit dem Thema Doping involviert. Als im

³³ Für Deutschland z. B. Donike, 1966; Clasing, Alfes, Möllmann, Toschke & Reisch, 1967; Alfes, Reisch, Clasing & Möllmann, 1968; für den internationalen Raum Venerando, 1963; Moerman, 1965; Venerando & De Sio 1965; Beckett, Tucker & Moffat, 1967.

³⁴ So wurde bei den Dopingkontrollen anlässlich der Radweltmeisterschaft 1966, die in der Bundesrepublik stattfanden, die Validität der Kontrollen sichergestellt, indem ein Mitglied der sportärztlichen Kommission absichtlich Dopingmittel zu sich nahm, um so die Zuverlässigkeit der Testverfahren durch die positive Probe zu demonstrieren (vgl. Radsport vom 29.11.1966, S. 7).

Sommer 1965 eine Einladung des Europarats an die europäischen Regierungen zu einer Dopingtagung in Straßburg erging, wurde das zuständige Bundesministerium des Innern (BMI) aktiv und bat nicht nur den DSB bzw. den Deutschen Sportärztebund, einen Vertreter zu entsenden (vgl. BMI an Reindell vom 10.8.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9), sondern schickte selbst einen Regierungsrat. Der Freiburger Sportmediziner Dr. Keul wurde aufgefordert, dem BMI einen „Bericht über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie den Stand der Anti-Doping-Maßnahmen in der Bundesrepublik“ zu senden (BMI an Keul am 10.8.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9). In welche Richtung die Empfehlung des Sportärztebundes gehen sollte, wurde vom zuständigen Beamten des BMI auch sogleich vorgegeben, indem man insistierte, „so lange wie möglich mit anpassungsfähigen und praxisnahen Verbandsregelungen aus[zu]kommen“, bevor man sich „für den Weg der Gesetzgebung entschließt“ (BMI an Keul vom 10.8.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9). Keul antwortete, dass es in Deutschland bisher keine einheitlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Dopingvorfällen gäbe. Dies sei darin begründet, dass bei „den meisten der an den Deutschen Sportbund angeschlossenen Verbände [...] auch besondere Maßnahmen nicht erforderlich [sind], da eine Gefahr des Dopings nicht besteht. Es wäre aber wünschenswert, wenn trotzdem der DSB generell das Doping verbieten würde“ (Keul an BMI am 16.8.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9).

Als ein Ergebnis der Straßburger Tagung (vgl. Weidemann, 1966, 49f.; Reindell, 1966, 45f.; Nielsen, 2011, 50f.) sah das BMI die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit von Sport und Staat in der Anti-Doping Politik als notwendig an, da „unverzüglich im Bereich der Sportverbände sowie auf staatlicher Ebene international zu koordinierende Anti-Doping-Maßnahmen im Bereich des Sports getroffen und durchgesetzt werden sollten.“ Vorrangig sei dies jedoch Aufgabe der Spitzenverbände (BMI an Reindell am 27.9.1965, in BArchiv Koblenz, B 322/9).

Auf dem wenige Tage nach der Straßburger Konferenz stattfindenden Doping-Symposium des DSÄB in Berlin referierte Bundesanwalt Kohlhaas über „Gesetzliche Grundlagen für ein Verbot des ‚Dopings‘“. Er plädierte in seinem Vortrag für sportinterne Lösungen und warnte den Gesetzgeber davor, durch legislative Maßnahmen aktiv zu werden, zumal die vorliegenden strafrechtlichen Bestimmungen ausreichen würden – eine Position, der sich die Bundesregierung in den kommenden Jahren zwar grundsätzlich anschloss, dessen ungeachtet aber weiterhin als Akteur im Anti-Doping in Erscheinung trat.

Als im Juni 1968 der Kölner Profiboxer Elze an einer Hirnblutung starb und bei seiner Obduktion verschiedene Dopingmittel entdeckt wurden, entstand nicht nur eine öffentliche Debatte über die Gefährlichkeit des Profiboxens, sondern ebenfalls eine über Doping im deutschen (Profi-)Sport, die auch auf die Bundesregierung ausstrahlte. Indem anlässlich dieses Falls Doping vor allem zum Problem des Profisports erklärt wurde, konnte die Verantwortung für Doping im Amateursport relativiert werden. Olympischer Leistungssport war damals noch uneingeschränkt Amateursport. Der DSB bat gleichwohl das BMI, „Überlegungen anstellen zu

lassen, in welcher Weise gesetzliche Bestimmungen gegen das Doping geschaffen werden können, nachdem es sich erwiesen hat, daß alle noch so gut gemeinten Wettkampfbestimmungen des Sports diesen Mißbrauch nicht verhindern“ (DSB an BMI am 11.7.1968, in DOSB-Archiv).³⁵ Auf eine diesbezügliche Anfrage im Bundestag antwortete Bundesinnenminister Benda am 15.11.1968 abschlägig, da „die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen über die fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung und Tötung bereits einen weitergehenden Schutz gegen das Doping bieten und weitere Maßnahmen von den Sportfachverbänden in deren Statuten geregelt werden sollten“ (Bundestagsdrucksache, 5. WP, 196. Sitzung, 15.11.1968, S. 10556).

Im Mai 1969 übernahm das BMI dann schließlich doch die Initiative und bat in ähnlich lautenden Briefen DSB, NOK und DSÄB um Informationen, welche Schritte bislang gegen Doping eingeleitet worden wären. Begründet wurde dieser Vorstoß mit der „wachsenden Bedeutung des Dopingproblems im Sport und wiederholter Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages“ (vgl. BArchiv Koblenz, B 322/9). Dies mündete schließlich im März 1970 in die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“, die am 26.9.1970 vom DSB-Hauptausschuss verabschiedet wurden und an deren Formulierung das BMI mitwirkte.³⁶

9 Zwischenergebnisse für die 1950er- und 1960er-Jahre

Die 1950er-Jahre gelten als die Jahre einer ersten Phase des Einsatzes von neuartigen und wirksameren Dopingmitteln im Sport, die die Ablösung von „traditionellen“ Dopingsubstanzen und -methoden mit sich brachte. Obwohl valide empirische Daten für diese Annahme fehlen, sind es, neben einem dem Leistungssport immanenten Streben nach Höchstleistung, vor allem gesellschaftliche, politische und medizinisch-wissenschaftliche Rahmenbedingungen, die begünstigend auf eine Zunahme von Doping hinwirkten. Hierzu zählen die durch den Kalten Krieg verstärkte Politisierung und nationale Instrumentalisierung des Sports. Eingeschränkt und nach Sportarten zu differenzieren gehören auch dessen Professionalisierung und Kommerzialisierung und schließlich die „Medikalisierung“ des Sports im Kontext mit einer generell

³⁵ Leider ist die Antwort des BMI an den DSB nicht übermittelt. Bislang konnten in den Archiven auch keine Akten gefunden werden, die eine etwaige Diskussion innerhalb des Ministeriums belegen.

³⁶ In den Rahmenrichtlinien wurden, ausgehend von einer allgemeinen Definition von Doping („Doping ist der Versuch, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch unphysiologische Substanzen für den Wettkampf zu erreichen“), die verbotenen Substanzen aufgelistet („Doping-Substanzen im Sinne dieser Richtlinien sind Phenyläthylaminderivate (Weckamine, Ephedrine, Adrenalinderivate), Narkotica, Analeptica (Kampfer- und Strychninderivate), Sedativa, Psychopharmaka und Alkohol“), die verbotenen Verhaltensweisen im Umgang damit („Doping ist die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Doping-Substanz durch Sportler oder deren Hilfspersonen (insbesondere Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Ärzte, Pfleger und Masseur) vor einem Wettkampf oder während eines Wettkampfes“) sowie die Maßstäbe für die Durchführung von Dopingkontrollen und Sanktionsverfahren festgelegt (vgl. Deutscher Sportbund, 1970).

zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz von Pharmaka zu diesen sich verändernden Bedingungen. Grundlegend waren zudem Fortschritte in verschiedenen Wissenschaftsbereichen wie der Pharmakologie und der Humanmedizin, die die technologischen Grundlagen für die Entstehung der „Dopingspirale“ schufen. Die damit verbundene soziale Komplexität, die das Dopingphänomen kennzeichnete, führte zur Herausbildung von sozialen Netzwerken, an denen neben dem Athleten selbst und seinem unmittelbaren Umfeld zunehmend auch die Sportmedizin partizipierte. Der Sportmediziner leistete einerseits auf diese Weise einen Beitrag zur Verbreitung und Modernisierung des Dopings. Zugleich fand die Sportmedizin in der Hinwendung zum Leistungssport eine Legitimationsbasis. Andererseits waren es auch Sportmediziner, die aus ihrem Selbstverständnis als Ärzte und Präventionsmediziner heraus, die der Gesundheit des Athleten verpflichtet sind, maßgeblichen Einfluss an einer wachsenden gesellschaftskritischen Einstellung dem Doping gegenüber hatten. Sie trugen auf diese Weise zur Entstehung eines Anti-Dopingkonzepts bei, das sich allerdings zunächst auf Definitionsversuche ohne unmittelbaren Handlungsbezug sowie die Erziehung des Athleten beschränkte.

Innerhalb des Sports selbst war Doping bis in die 1960er-Jahre ein zwar moralisch anstößiges, aber nur selten durch kodifizierte Regeln reguliertes, verfolgtes oder sanktioniertes Phänomen. Erst im Zuge einer sich herausbildenden ethisch-moralischen Ablehnung des Dopings als deviantes Verhalten entwickelte sich in den 1960er-Jahren ein „Bezugssystem von Anti-Doping“ (Dimeo, 2007, S. 95), dessen zwingende Folge die Aufstellung von praxisorientierten Definitionen und Regeln war. Ansätze einer Regulierung und Sanktionierung des Dopings stießen vor allem in Sportarten wie dem Radsport, in dem traditionell die Verwendung leistungssteigernder Substanzen eine verankerte soziale Praxis darstellte, auf Widerstände. Die nicht intendierten Folgen einer an Umfang zunehmenden Kontrollpraxis waren somit auch Verschleierungstechniken, die Doping im Netz einer devianten Subkultur verschwinden ließen.

Vergleichbar dem internationalen Raum waren Doping und Anti-Doping in den 1950er-Jahren keine Themen der bundesdeutschen Politik. Hierfür fehlte es an öffentlichkeitswirksamen, skandalisierten Dopingfällen und insgesamt an einem entsprechenden Problembewusstsein. Das Verhältnis zwischen Staat und Sport beruhte auf den Prinzipien von Autonomie und Subsidiarität, die von Beginn an latent zueinander im Widerspruch standen. Zwar verlor die Auffassung, dass Sport, hier vor allem der Leistungssport, ausschließlich Privatsache sei, an Deutungsmacht und wurde nach und nach von der Realität überholt, dennoch hielten Sportorganisationen und Politik am Axiom des unpolitischen Sports fest. Nationale Repräsentation durch Sport beschränkte sich in der Bundesrepublik zunächst noch auf die Symbolik von Flaggen, Emblemen und Hymnen, um den Alleinvertretungsanspruch gegenüber der DDR durchsetzen. Eine systematische, vom Staat geförderte oder gar kontrollierte Leistungssportförderung fand noch nicht statt. Dasselbe ist für die auf die Anwendung im Hochleistungssport ausgerichtete

sportwissenschaftliche Forschung zu konstatieren, die in der DDR bereits an mehreren Standorten erfolgte. Nicht nur in diesem Punkt unterschieden sich Sportaufbau und Sportverständnis in Westdeutschland diametral vom Partei- und Staatssport der DDR, wo dem Sport von vornherein staatstragende Funktionen für die Innen- und Außenpolitik zugewiesen wurden.

Viele der noch heute gültigen Ausformungen von Doping und Anti-Doping entwickelten sich dann in den 1960er-Jahren, wobei vorrangig das Aufkommen und die Verbreitung von Testosteron und anabolen Steroiden einen grundlegenden Wandel in der Dopingpraxis mit sich brachten. In Bezug auf Doping veränderten sich somit die Substanzen, die Strategien und schließlich auch die Wahrnehmung; in Bezug auf Anti-Doping die Akteure und Kontrollmechanismen. Doping veränderte sich von einem medizinischen Definitionsproblem hin zu einem praktischen Bewältigungsproblem von Sportmedizin, Sport und Politik. Erste Bemühungen um Reglementierung, Vereinheitlichung und Verrechtlichung werden sichtbar. Der Einfluss aus dem internationalen Raum ist dabei in allen Bereichen unverkennbar. Zugleich werden die Grenzen und Widerstände beim Anti-Doping sichtbar; und dies nicht nur bei Athleten. Die Resonanz der bundesdeutschen Sportverbände auf die Verankerung von Anti-Dopingbestimmungen war damals gering. Nur wenige, tendenziell dopingaffine Sportarten nahmen, jeweils in Anlehnung an den internationalen Spitzenverband, entsprechende, anfangs wenig ausgearbeitete Bestimmungen in ihren Regularien auf. Im Radsport als dem in den 1960er-Jahren am stärksten kontrollierten Sport wurden zugleich die konkreten Umsetzungs- und Durchsetzungsschwierigkeiten der Regularien deutlich, die sich aufgrund verschiedener strategischer Interessen und ethischer Probleme ergaben.

Spätestens 1965 wurde die bundesdeutsche Politik konkret mit der Dopingproblematik konfrontiert. Dem vorausgegangen war bereits ein erster Wandel im Verhältnis von Autonomie und Subsidiarität. Obwohl die bundesdeutschen Sportfunktionäre bemüht waren, die Autonomie des Sports zu wahren, forderten sie bereits ab Mitte der 1950er-Jahre ein stärkeres sportpolitisches Engagement des Staates. Diese Vorstöße, die zunehmend auch in der sportinteressierten Öffentlichkeit Gehör fanden, sowie die Entwicklungen im internationalen sowie deutsch-deutschen Sportgeschehen leiteten einen „sportpolitischen Strukturwandel“ (Balbier 2007, S. 23) der Bundesrepublik hin zur offensiven Förderung von Leistungssport und Leistungssportforschung ein. Nachdem das IOC 1966 die Olympischen Spiele an München vergeben hatte, gewann dieser Prozess erheblich an Dynamik und orientierte sich in vielen Bereichen am Vorbild des Sports in der DDR. Da dies bei gleichzeitigem Festhalten an der Autonomie und Selbstverwaltung des bundesdeutschen Sports geschah, waren Konflikte und Brüche vorprogrammiert, die für die weitere Entwicklung von Doping und Anti-Doping eine wichtige Rolle spielen sollten.

Das staatliche Engagement in der Anti-Doping Politik erfolgte seit den 1960er-Jahren in wechselnder Intensität und in Konjunkturen, die sich zumeist an öffentlichkeitswirksamen Vorfällen ausrichteten; es erlosch aber nicht mehr

vollends. Der Staat wurde nun auch vom Sport als Ansprechpartner in diesem Bereich wahrgenommen, nicht zuletzt, weil erhebliche Summen an staatlichen Geldern in den Sport flossen (vgl. Schreiben Reindell an Hollmann am 25.1.1966, in BArchiv, B 322/9). Dennoch bestand zwischen Staat und Sport der Konsens, dass Anti-Dopingmaßnahmen Aufgabe der Sportverbände seien und der Staat diese allenfalls flankiere. In dieser Haltung spiegelte sich das gemeinsame Grundverständnis von Autonomie und Selbstverwaltung des Sports in der Bundesrepublik. Die nationale Lösung in der Bundesrepublik basierte damit zwar auf dem grundlegenden partnerschaftlichen Verständnis von Staat und Sport, sie war jedoch sicherlich kein deutscher Sonderweg, sondern befand sich im Einklang mit dem Vorgehen der meisten europäischen Staaten und der USA.

B Doping und Anti-Doping im Schatten der Olympischen Spiele seit München 1972 bis in die 1980er Jahre

1 Aufbau des Berichts und Quellenlage

Der Bericht über die Entwicklung von Doping und Anti-Doping in der Bundesrepublik Deutschland in den 1970er- und 1980er-Jahren gliedert sich in drei Blöcke: Der erste Teil untersucht die Zeit ab der Verabschiedung der Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings von 1970 bis zu den Skandalen bei den Olympischen Spielen von Montreal 1976 und den damit zusammenhängenden Konsequenzen auf sportpolitischer Ebene. In diesen Zeitabschnitt fällt des Weiteren der Aufbau des Dopingkontrolllabors in Köln im Zuge der Olympischen Spiele von München 1972 sowie die Zuspitzung des Dopingproblems auf Anabolika. Im Hinblick auf das Verhältnis von Sport und Staat sind drei Fragen von besonderem Interesse. Erstens, welche Akteure beim Aufbau des Dopingkontrolllabors beteiligt waren. Zweitens, welche Personen bzw. Institutionen wie und in welcher Form in die Vorgänge im Zusammenhang der Skandale von Montreal involviert waren. Drittens stellt sich die Frage, wie Sport und Staat das offensichtlich gewordene Dopingproblem nach Montreal bewältigten und insbesondere ob und wie der Staat in den autonomen Sport intervenierte.

Der Abschnitt über die „Entwicklung dopingbegünstigender struktureller Bedingungen in der Bundesrepublik bis 1989“ geht von der Annahme aus, dass zwar kein staatlich verordnetes Dopingsystem in der Bundesrepublik existierte, dass aber bestimmte Strukturen im bundesdeutschen Leistungssportsystem implementiert wurden, die Doping begünstigten. Es liegt daher nahe, die Struktureffekte und Anreizmechanismen, wie sie in der sportsoziologischen Literatur vor allem von Bette und Schimank (2006) betont wurden, historisch nachzuzeichnen und jeweils in Beziehung zu Doping und Anti-Doping zu setzen.

Der Teil „Doping und Anti-Doping zwischen 1977 und 1989 in der Bundesrepublik“ beschreibt zum einen die Dopingentwicklungen dieser Zeit. Zum anderen wird in der Anti-Dopingpolitik deutlich, welchen Einfluss Verteilungskämpfe um staatliche Gelder im bundesdeutschen Leistungssport hatten. Sowohl die umstrittene

„Regenerationsstudie“ als auch die zögerliche Einführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen sind ohne diese Hintergründe nicht zu verstehen. Bei letzteren ist zudem der Einfluss internationaler Entwicklungen auf die Politik von Bund und Sport unverkennbar.

Die Erkenntnisse basieren auch für diesen Abschnitt neben publizierten Quellen in erster Linie auf Archivquellen. Auf bundespolitischer Ebene lassen sich Diskussionen und Initiativen im Bereich Doping und Anti-Doping aus Großen und Kleinen Anfragen im Deutschen Bundestag, aus Plenardebatten sowie aus den Hearings bzw. Protokollen des Sportausschusses des Deutschen Bundestages herausarbeiten. Die entsprechenden Akten liegen im Parlamentsarchiv in Berlin, sind über die Online-Plattform „Dokumentations- und Informationssystem“ (DIP) des Bundestages abrufbar oder sind – wie etwa das Hearing „Humanität im Spitzensport“ – in Buchform veröffentlicht. Die Sportberichte der Bundesregierung bieten retrospektive Übersichten mit nützlichen Zahlen, Daten und Fakten zum Engagement des Bundes im Leistungssport. Innerministerielle Abläufe konnten aufgrund der gesetzlichen 30-jährigen Sperrfrist für staatliches Archivgut nur bedingt rekonstruiert werden. Allerdings finden sich zahlreiche Korrespondenzen zwischen BMI und DSB, NOK bzw. BISp als den wichtigsten Institutionen des Sports im Bundesarchiv Koblenz sowie in den Beständen des DOSB-Archivs, des Archiv Willi Daume, des Nachlasses von August Kirsch im Carl und Liselott Diem Archiv (CuLDA) sowie im Archiv des BISp. Zusammen mit den Unterlagen aus den Sportverbandsarchiven des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV), Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber (BVDG) und Deutschen Schwimmverbandes (DSV) erlauben diese Quellen einen guten Einblick in Diskussionen, Probleme, Reaktionen und Initiativen. Der Einfluss internationaler Institutionen, in erster Linie von IOC und Europarat, findet sich ebenfalls in diesen Akten gespiegelt. Quellen aus dem IOC-Archiv, die im Rahmen eines anderen Projekts recherchiert wurden, standen zusätzlich zur Verfügung.³⁷

2 Doping und Anti-Doping zwischen 1970 und 1977 in der Bundesrepublik

2.1 Die Olympischen Spiele von 1972 und der Aufbau des Dopingkontrolllabors in Köln

Die Einrichtung eines bundesweit tätigen, zentralen Dopingkontrolllabors ist unmittelbar im Zusammenhang mit den Anti-Dopingbemühungen dieser Zeit zu sehen. Eine Umfrage des DSB von 1971 zeigte, dass die wenigen Verbände, die bereits vor der Einrichtung einer zentralen Dopinganalytikstelle Dopingproben durchgeführt haben, die Proben vor allem in verschiedenen rechtsmedizinischen Laboren haben analysieren lassen (vgl. Tabellarische Auflistung zur DSB-Umfrage vom 9. März 1971, in BArchiv, B 322/443). Diese Praxis stellte jedoch für die damaligen Experten keineswegs eine brauchbare und dauerhafte Lösung für die

³⁷ Das Projekt „Arguing against doping: A discourse analytical study on Olympic anti-doping between the 1960s and the late 1980s“ wurde durch das „IOC Postgraduate Research Grant Programme“ finanziert.

Zukunft dar. Die grundlegenden Einwände bzw. die Argumente für die Schaffung einer zentralen Untersuchungsstelle wurden von Keul während eines Dopingsymposiums in Freiburg 1970, bei dem es u.a. um die Einrichtung eines Zentralinstituts ging, zusammengefasst. Mit der Verankerung der Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings von 1970 in den Verbandssatzungen würden die Dopingkontrollen zahlenmäßig ausgeweitet werden. Die gerichtsmedizinischen Institute seien aber zeitlich nicht flexibel und die angewandten analytischen Methoden nicht einheitlich:

„Um bei allen Veranstaltungen, vor allem auch für die Sportler, die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, sollte eine zentrale Institution geschaffen werden, die die Doping-Analysen durchführt. Diese Stelle sollte stets einsatzbereit sein, wenn Doping-Analysen durchgeführt werden sollen“ (BArchiv, B 322/9).

Aus Gründen der Effizienz und Nachhaltigkeit kam früh die Überlegung auf, die Analysegeräte, die für die Dopingkontrollen bei den Olympischen Spielen in München angeschafft werden mussten, auch in der Zukunft zu nutzen und in eine ständige Institution zu überführen. Tatsächlich wurde bereits im Zuge der ersten Überlegungen zur Einrichtung einer zentralen Dopinganalytikstelle von verschiedenen Akteuren ein Kontext zu den Dopingkontrollen bei den Olympischen Spielen in München hergestellt. Die Durchführung der Dopingkontrollen bei den Spielen beschäftigten im Mai 1969 sowohl das Bundesinnenministerium (vgl. BMI an NOK, in BArchiv, B 322/9) als auch Manfred Donike, der dem damaligen Präsidenten des Deutschen Sportärztesbundes, Herbert Reindell, eine Aufstellung über den Zeitaufwand für die Vorbereitung der Dopingkontrollen in München zukommen ließ und darüber hinaus seine Zusage gab, sich für die Dopinguntersuchungen in München sowie deren Vorbereitung zur Verfügung zu stellen (vgl. Donike an Reindell vom 12.5.1969, in BArchiv, B 185/1996).

Donike war Berufsradsportler gewesen, hatte in Chemie promoviert und sich bereits seit Mitte der 1960er-Jahre mit biochemischen Nachweisverfahren beschäftigt (zu Donike vgl. Thyssen, 2010). Im Februar 1970 brachte das BMI dann erstmals den Gedanken ins Spiel, eine zentrale Stelle außerhalb der Verbände und des DSB zu schaffen, die für Dopingkontrollen zuständig sein sollte. Joseph Keul begrüßte seitens des Deutschen Sportärztesbundes diesen Vorschlag, gab jedoch zugleich zu bedenken, dass es keine Institution in Deutschland gebe, die das übernehmen könnte (vgl. Schreiben Keul an DSB am 21.2.1970, in BArchiv, B 322/9). Der Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin und Versicherungsmedizin der Universität München plädierte einen Monat später dafür, den Kern der olympischen Apparaturen zur Dopinguntersuchung als bleibende Einrichtung bestehen zu lassen (Vorschläge vom 11.3.1970, in BArchiv, B 322/9). Gleichzeitig präsentierte das Institut umfangreiche Vorschläge zur Durchführung der Dopingkontrollen bei den Spielen in München, die dann bei einer größeren Besprechung zum Thema Doping in Freiburg mit Vertretern des Bundes, des DSB, des Organisationskomitees der Spiele von München und des Deutschen Sportärztesbundes im selben Monat diskutiert wurden. Hier stellte auch Donike einen

Zeitplan für die Ausarbeitung der Routineanalytik für München vor (die Vorlagen und Pläne Donikes finden sich in BArchiv, B 106/30678). Das BMI konnte sich prinzipiell den Überlegungen zur Schaffung eines zentralen Dopingkontrolllabors anschließen, mahnte aber an, dass eine solche Stelle mehr leisten müsse als lediglich Analytik, sondern auch Forschung. Bereits in Freiburg wurde daher eine Verbindung der Dopinganalytikstelle zum zukünftigen Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) vorgeschlagen. Außerdem bestand darin Einigkeit, dass diejenige Institution, die in München 1972 die Dopingkontrollen durchführen werde, auch nach den Spielen für die zentrale Dopinganalytik zur Verfügung stehen sollte. Ein gut ausgestattetes Dopinglabor war keineswegs selbstverständlich zu dieser Zeit. Innerhalb der Medizinischen Kommission des IOC galten im Jahre 1968 nur drei Labore weltweit (Gent, Rom und London) als ausreichend ausgestattet. Die Zahl dieser Labore, die vom IOC seit 1980 offiziell akkreditiert wurden, hatte sich bis 1982 lediglich auf 6 verdoppelt und stieg erst im Laufe der 1980er-Jahre deutlich auf 22 im Jahre 1988 an (vgl. Reinold, 2012, S. 47). Die Olympischen Spiele in München erwiesen sich also als Motor für die Entwicklung einer zu diesem Zeitpunkt relativ fortschrittlichen Anti-Dopingpolitik in Deutschland, welche wesentlich auf einem technisch gut ausgestatteten, spezialisierten und zentralen Dopingkontrolllabor beruhte.

Ein leistungsfähiges Labor war nicht zuletzt auch deswegen notwendig, weil die Medizinische Kommission des IOC gemeinsam mit dem Organisationskomitee im Juni 1970 beschloss, die Dopingkontrollen bei den Spielen in München erheblich auszuweiten und erstmals flächendeckend in allen Sportarten zu kontrollieren (vgl. Protokoll IOC-Medical Commission mit OK München vom 12.6.1970, S. 3, in IOC-Archiv, 203695). Tatsächlich wurden bei den Spielen in München insgesamt 2079 Urinproben und 65 Blutproben³⁸ genommen (vgl. Clasing et al., 1974, S. 134), was im Vergleich zu den 667 Urinproben bei den Sommerspielen vier Jahre zuvor in Mexiko (vgl. Allgemeiner Bericht von Hay zu den Spielen 1968, S. 7, in IOC-Archiv, 203682), wo erstmals offizielle Dopingkontrollen bei Sommerspielen durchgeführt wurden, einen deutlichen Anstieg bedeutete.

Die Frage, wer die Dopingkontrollen in München durchführen durfte und – damit zusammenhängend – wer insbesondere danach das zentrale Dopingkontrolllabor leiten sollte, war jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden. Während einer Besprechung am 16.10.1970 beim Organisationskomitee trafen die beiden Bewerber Donike auf der einen Seite und das Institut für gerichtliche Medizin und Versicherungsmedizin der Universität München auf der anderen Seite dann noch einmal aufeinander. In einem Vermerk des BMI ist dazu Folgendes zu lesen:

„Das Gerichtsmedizinische Institut München bot an, die Dopinganalysen in seinen Räumen durchzuführen. Dem wurde insbesondere von Prof. Reindell insoweit widersprochen, als nach seiner Auffassung die Verantwortung bei einem Spezialisten für Dopingfragen liegen müßte. Als solcher

³⁸ Die Blutproben wurden bei den Schießwettbewerben zur Untersuchung des Blutalkoholspiegels genommen.

käme Dr. Donike, Köln, in Betracht. Die Auffassung von Prof. Reindell wurde von Doz. Dr. Keul unterstützt, darüber hinaus auch von Herrn Donike selbst. Die Vertreter des Gerichtsmedizinischen Instituts ließen jedoch durchblicken, daß sie nicht zur bloßen Hergabe ihrer Räume und Einrichtungen bereit sind. Wenn man daher von der verantwortlichen Leitung der Dopinganalysen durch das gerichtsmedizinische Institut absehen will, so bietet sich nur die Benutzung anderer Laboreinrichtungen an“ (BArchiv, B 106/30678).

Offensichtlich wird hier das Bestreben der deutschen Sportmediziner, die Dopingkontrolle und -analytik für München 1972 unter Kontrolle der deutschen Sportärzteschaft zu belassen, zumal auch klar war, dass diese Vergabe eine Entscheidung war, die über die Spiele selbst hinausging. Hier ging es um erhebliche Forschungsmittel in einem Gebiet, das an Bedeutung gewann. Wenige Tage später erwähnte der Rektor der Deutschen Sporthochschule (DSHS), der Sportmediziner Wildor Hollmann, dann konkret die Möglichkeit, die Dopinganalytik zukünftig an der Kölner Einrichtung durchführen zu können und verwies auf die geplante Einrichtung eines Lehrstuhls für Biochemische Analytik (Hollmann an DSB vom 20.10.1970, in BArchiv, B 322/443).

Die Interventionen der deutschen Sportmediziner waren schließlich erfolgreich; denn im Dezember des Jahres ernannte das Organisationskomitee der Spiele Dr. Donike zum Beauftragten für die Doping-Analytik und Dr. Armin Klümper (Freiburg) zum Beauftragten für das Probeabnahmeverfahren. Unterdessen arbeitete Donike weiter an einem Aufgabenkatalog für das potentielle Dopingkontrolllabor. Im Februar 1971 hatte Donike dann ein weiteres Zwischenziel erreicht. In einem Gespräch zwischen ihm, Hermann Rieder als Direktor des BISP, Wildor Hollmann als Rektor der DSHS und dem BMI wurde Einigkeit erzielt, dass er

„ab 1972 die Dopinganalytik auch für den Deutschen Sport insgesamt durchführen (könne). Die Aufgaben könnten sodann im Jahre 1973 auf den bei der Sporthochschule Köln neu einzurichtenden Lehrstuhl Biomechanik übergeleitet werden, für den Dr. Donike als aussichtsreichster Bewerber angesehen werden kann. Auf diese Weise könnte eine zentrale Dopinguntersuchung bis zum weiteren Ausbau des Bundesinstituts für Sportwissenschaft sichergestellt werden. Für einen späteren Zeitpunkt könnte überlegt werden, ob die Dopinguntersuchung und die Dopingforschung von diesem Institut zu übernehmen sind“ (BMI an DSB vom 25.2.1971, in BArchiv, B 322/443).

Während damit die grundsätzliche Perspektive geklärt schien, ging es nun um die Ausgestaltung und Auslastung des zukünftigen Instituts. Zu diesem Zweck bat das BMI den DSB um eine Aufstellung, welche Verbände beabsichtigten, künftig Dopingkontrollen durchzuführen, in welchem Umfang Kontrollen geplant seien und wie viele Proben anfallen würden. Nach einer entsprechenden Abfrage bei den Geschäftsstellen der Spitzenverbände musste der DSB eingestehen, dass die Verbände „trotz der Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings nur langsam voran“ kämen. Aus der beiliegenden Übersicht ging hervor, dass für 1971 lediglich von den Verbänden für Gewichtheben, Leichtathletik, Radfahren, Schwimmen und Modernen Fünfkampf Kontrollen durchgeführt oder geplant waren.

Beim BMI wurde nun erstmals auch erwogen, direkt Druck auf die Verbände auszuüben. So wurde nicht nur der DSB aufgefordert, im Rahmen der Besprechung des Bundesausschusses mit den Verbänden für die Jahresplanung 1972 auf die

Verbände einzuwirken, sondern diese Anweisung erging auch an das zuständige Referat im Ministerium selbst, welches an den Planungsgesprächen teilnahm. Bei der Durchsicht der Protokolle dieser Planungsgespräche, die im Bundesarchiv Koblenz einzusehen sind, ließ sich jedoch für die Jahre 1971–1974 keinerlei Hinweis darauf finden, dass die Frage von Dopingkontrollen für die Mittelzuweisung thematisiert worden wäre (vgl. BArchiv, B 106/49957).

Trotz des offensichtlichen Desinteresses der meisten Verbände an Dopingkontrollen hielt das BMI an seinem prinzipiellen Entschluss fest, eine bundesweit tätige Analytik-Stelle einzurichten. Im Bericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. Oktober 1971 zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Sportwissenschaft führte der Bundesminister des Innern Folgendes aus:

„Im Bundesministerium des Innern werden [...] unter organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten – im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Sportärztebund – Überlegungen angestellt zur Einrichtung einer zentralen Doping-Analytik-Stelle. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft ist in die wissenschaftlichen Vorbereitungsarbeiten eingeschaltet worden. Für eine spätere Aufbauphase ist grundsätzlich in Aussicht genommen, die zentrale Doping-Analytik-Stelle in das Bundesinstitut einzugliedern. Erforderlich ist hierzu freilich eine entsprechende personelle, räumliche und apparative Ausstattung des Bundesinstituts“ (BT-Drucksache VI/2728).

Im Sommer 1972 fanden dann die Olympischen Spiele in München statt. Die Dopingkontrollen bei den Spielen werteten die Verantwortlichen Donike, Clasing und Klümper als vollen Erfolg (vgl. Donike et al., 1974; Clasing et al., 1975). Aus der Sicht Donikes böte es sich nun an,

„die in München erprobten Geräte, die dort für eine große Probenzahl ausgearbeiteten Verfahren und einen Teil des geschulten Personals in eine zentrale Dopinganalysestelle des Deutschen Sportbundes zu übernehmen. Damit wäre allen Verbänden aus der Verlegenheit geholfen, die bisher mangels Analysemöglichkeit Dopingkontrollen nicht durchgeführt haben“ (Donike, 1972a, S. 70).

Zu einer formellen Bestellung Donikes als „Beauftragter für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft“ kam es dann im Sommer 1974 auf der Basis eines Werkvertrages zwischen Donike, dem BMI und dem BISp. Einer vollen Übernahme in das Bundesinstitut standen zunächst mehrere Gründe entgegen. Zum einen gab es räumliche und haushaltstechnische Gründe, zum anderen aber auch Donikes Anliegen, die Hochschulanbindung und damit die direkte Nähe zur Forschung zu behalten. Der wesentliche Grund dafür war, dass der Erfolg von Anti-Dopingmaßnahmen in Zeiten von neu aufkommenden Dopingsubstanzen wesentlich von der Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Dopinganalytik abzuhängen schien. Bis zu seiner offiziellen Beauftragung hatte Donike Dopingkontrollen über Forschungsaufträge und -gelder des BISp am Institut für Biochemie der Universität Köln durchgeführt. Die notwendigen Geräte hatte das BMI nach den Olympischen Spielen für 500.000,- DM vom NOK erworben. Zu den Aufgaben Donikes gehörten laut Vertrag die gebührenfreie Durchführung von

Dopinganalysen für die deutschen Amateursportfachverbände und – allerdings gegen Entgelt – auch anlässlich von Berufssportveranstaltungen. Die Übernahme der Analysekosten für die Amateursportverbände durch den Bund diente wohl in erster Linie dazu, dem Argument der Sportverbände, die Analysekosten nicht finanzieren zu können, künftig vorzubeugen.³⁹ Des Weiteren fiel die Ausarbeitung und Überprüfung von neuen Analysemethoden und -techniken für die Routinekontrolle sowie Untersuchungen zur Pharmakokinetik von Dopingmitteln in den Aufgabenbereich des Beauftragten für Dopinganalytik (vgl. Vertrag vom 22.7.1974, in BISP-Archiv). Dafür standen die bereits erworbenen Geräte zur Verfügung. Weitere Personal- und Sachkosten wurden aus Bundesmitteln gewährt. Für den Aufbau der Analytikstelle zahlte der Bund 1974 einmalig 120.000,- DM. Ab 1975 sollte Donikes Arbeit dann schließlich direkt aus dem Haushalt des BISP finanziert werden.

Die Einrichtung des Dopingkontrolllabors stellte einen wichtigen Schritt in der Anti-Doping Politik der Bundesrepublik dar, weil nun eine größere Zahl an Proben nach einheitlichen, zuverlässigen Verfahren untersucht und gleichzeitig an der Verbesserung der Nachweisverfahren geforscht werden konnte.

2.2 Pharmakologische Leistungssteigerung, Doping und Anti-Doping bis zu den Spielen von Montreal 1976

Von Anti-Doping Politik im engeren Sinn kann erst seit den 1960er-Jahren gesprochen werden. Sie hatte zunächst das Ziel, den Gebrauch von Stimulanzien und Aufputzmittel im Sport zu bekämpfen. Wie zahlreiche Dopingfälle zeigen, spielten diese Dopingsubstanzen auch in den 1970er-Jahren nach wie vor eine Rolle in verschiedenen Sportarten.⁴⁰ Trotzdem verlagerte sich die Dopingproblematik in den kraft- und schnellkraftorientierten Sportarten eindeutig hin zu anabolen Steroiden, welche zum größten Dopingproblem im Sport werden sollten. Beim Verbot dieser Substanzen ergaben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten und Hindernisse.

Schwierigkeiten und Hindernisse beim Verbot von Anabolika

Die Klassifizierung von Anabolika als Dopingmittel war lange umstritten und uneinheitlich. Anfangs waren sie explizit nur auf den Dopinglisten in der Leichtathletik genannt. Der internationale Leichtathletikverband (IAAF) hatte 1970 anabole Steroide auf seine Liste der verbotenen Substanzen gesetzt (vgl. Leichtathletik, 43, 1970, S. 1568). Der DLV passte seine Wettkampfbestimmungen

³⁹ Dieses Argument findet sich zumindest teilweise z.B. in den Antwortschreiben der Fachverbände auf die Umfrage des DSB 1971 (vgl. BArchiv, 322/443).

⁴⁰ Das zeigt die Durchsicht der Zeitschriften „Leichtathletik“ und „Radsport“, des Weiteren Archivquellen aus dem Nachlass des ehemaligen Präsidenten des DLV und späteren Direktor des BISP August Kirsch zu Dopingfällen innerhalb des DLV im Carl und Liselott Diem Archiv (vgl. dabei insbesondere die Mappen 111 und 85) sowie Berichte bzw. Protokolle der Medizinischen Kommission des IOC über Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen, einzusehen im IOC-Archiv.

entsprechend an (vgl. Leichtathletik, 43, 1970, S. 1568; DLV, 1971, Regel 16). Auch dort scheint jedoch die Situation zu Beginn der 1970er-Jahre noch unklar gewesen zu sein. In einem Verbandstagbeschluss des DLV vom 27. März 1971 wurde unter Bezugnahme auf einen anscheinend fehlenden IAAF-Beschluss die Klassifizierung von Anabolika als Dopingmittel wieder zurückgenommen (vgl. Leichtathletik 13, 197, S. 444). Sie erschienen jedoch auch in den Wettkampfbestimmungen von 1972 auf der Liste der verbotenen Substanzen (vgl. DLV, 1972, Regel 16). In der anderen stark anabolikabelasteten Sportart Gewichtheben wurde in einer Mitteilung der Verbandszeitschrift des Bundesverbands Deutscher Gewichtheber (BVDG) über die geplanten Dopingkontrollen bei den Deutschen Meisterschaften mitgeteilt, dass „nach einer Mitteilung der Ärztekommision der europäischen Gewichtheber-Föderation [...] die Einnahme von Anabolika nicht als Doping angesehen [wird]“ (Athletik, 5, 1972, S. 20).

Im Folgenden wurde dabei auch Bezug genommen auf die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DSB von 1970, an denen sich die deutschen Spitzenverbände orientieren sollten. Auf dieser Liste waren Anabolika jedoch bis 1977 nicht enthalten. Auf der Liste des IOC befanden sich anabole Steroide zur Zeit der Olympischen Spiele von 1972 ebenfalls noch nicht und wurden folglich dort auch nicht kontrolliert. 1974 kündigte dann der Präsident der Medizinischen Kommission de Merode auf der IOC-Sitzung in Wien an, dass 1976 bei den Olympischen Spielen in Montreal erstmals auf anabole Steroide getestet werde (vgl. Reinold, 2012, S. 13).

Das zögernde Handeln in Bezug auf Anabolika wurde in der einschlägigen Forschungsliteratur mit dem Unwillen von Sportverbänden erklärt, sich diesem Problem zu stellen. Es spielten jedoch weitere Faktoren eine Rolle, die in der deutschsprachigen Forschung tendenziell unterbelichtet sind.

Erstens spielten Anabolika bis Ende der 1960er/Anfang der 1970er-Jahre im Vergleich zu den klassischen Aufputzmitteln sowohl in den fachwissenschaftlichen Diskussionen als auch bei den entscheidenden Institutionen, d.h. beim IOC, beim Europarat, beim DSB und den nationalen bzw. internationalen Sportverbänden zunächst eine deutlich untergeordnete Rolle. Das lässt sich nicht nur damit erklären, dass das Problem ignoriert wurde. Wichtig ist vor allem auch, dass den Zeitgenossen die Lösung des klassischen Dopings mit Aufputzmitteln nicht zuletzt vor dem Hintergrund ihrer Verbreitung im Radsport und von Zusammenbrüchen bzw. Todesfällen, welche man gerade auf den Gebrauch von Aufputzmitteln zurückführte⁴¹, zunächst vorrangig erschien.

Zweitens umfasste der Kern der Dopingdefinition mit der Betonung auf kurz vor dem Wettkampf eingenommenen, aufputschenden Substanzen nicht die Anabolika, welchen ein völlig anderer Gebrauch und eine andere Wirkungsweise zugrunde liegen. Entsprechend wurden Anabolika selbst von führenden Köpfen der Anti-

⁴¹ Vgl. dabei insbesondere den Tod des Radrennfahrers Jensen bei den Olympischen Spielen 1960, den Tod des Radrennfahrers Simpson bei der Tour de France 1967 sowie des deutschen Boxers Elze 1968.

Dopingbewegung wie dem österreichischen Sportmediziner Prokop als ein „ungelöstes Grenzproblem“ bezeichnet, bei dem es noch „keine einheitlichen Auffassungen und damit auch keine allgemeingültigen Bestimmungen gibt“ (Prokop, 1970, S. 130).

Drittens wird von entscheidender Seite immer wieder insistiert, dass Anabolika durch die vorhandenen Testmethoden nicht nachzuweisen seien und daher nicht in die Liste der verbotenen Substanzen aufgenommen werden könnten. Bereits 1965 wurde bei einer internationalen Dopingkonferenz, welche die Grundlagen für eine europäische Konvention des Europarats gegen Doping erarbeiten sollte, die Nachweisbarkeit von Substanzen als ein Kriterium für die Aufnahme in die Dopingliste genannt (vgl. Weidemann, 1966, S. 50). Auf dem vorbereitenden Symposium zur Ausarbeitung der Rahmen-Richtlinien von 1970 war ebenfalls die Nachweisbarkeit für die Aufnahme in die Dopingliste zentral (vgl. Keul, 1970, S. 15f.). Das IOC beschäftigte sich 1967 auf der Mitgliederversammlung in Teheran ausführlich mit dem Thema Doping, klassifizierte anabole Steroide in einem gesonderten Absatz zwar als Dopingmittel, listete sie aber nicht unter den anderen Dopingsubstanzen auf (Protokoll der 65. Sitzung des IOC, Annex Xla Doping, in IOC-Archiv). Bei der IOC-Sitzung 1972 in Sapporo führte der Präsident der Medizinischen Kommission de Merode folgendes aus:

„However, there had been considerable progress in the field of hormones and steroids, but it was not possible at this point to control these substances. As the Commission had to be certain before carrying out tests, these products were not on the list of prohibited substances“ (Protokoll der 72. Sitzung des IOC, S. 28, in IOC-Archiv).

Das Kriterium der verlässlichen wissenschaftlichen Nachweisbarkeit, welches die Akteure für die Aufnahme von Substanzen in die Dopingliste zugrunde legen, ist im Zusammenhang mit Problemen zu sehen, die sich bei fehlenden oder auch unzuverlässigen wissenschaftlichen Nachweisverfahren zwangsläufig ergeben, weil damit letztlich fehlende Kontrollierbarkeit bzw. Sanktionierbarkeit einhergeht. Mit dem Kriterium der verlässlichen wissenschaftlichen Nachweisbarkeit wird letztlich versucht, den Dopingbegriff so einzugrenzen, dass damit positive Proben auch justiziabel sind.

Ein vierter Grund für die ambivalente Situation im Umgang mit Anabolika liegt in der Tatsache begründet, dass sowohl die leistungssteigernde Wirkung als auch die Frage der Nebenwirkungen Streitpunkte zahlreicher Diskussionen waren, auf die lange Zeit kein wissenschaftlicher Konsens gefunden werden konnte. Die Diskussion ist dabei durchaus vergleichbar mit der Diskussion über Wirkungen und Nebenwirkungen von Amphetaminen ein Jahrzehnt zuvor. Mit der Entwicklung der anabolen Steroide wurde der Anspruch erhoben, die gewünschten anabolen Wirkungen zu verstärken und dabei die unerwünschten androgenen Nebenwirkungen zu minimieren. Tatsächlich betonten Sportmediziner immer wieder, dass die Anwendung anaboler Steroide bei Männern bei richtiger Dosierung kaum bzw. höchstens mit reversiblen Nebenwirkungen verbunden wäre. Die relative Harmlosigkeit wird oft in semantischer Abgrenzung zu Testosteron oder

aufputschenden Dopingsubstanzen unterstrichen, wobei Letztere auch für die dopingbedingten Zusammenbrüche und Todesfälle im Sport der 1960er-Jahre verantwortlich gemacht wurden. Hinzu kommt die Feststellung, dass der gewünschte anabole Effekt nur bei gleichzeitigem, adäquatem Training eintritt. Dies führte zu der Schlussfolgerung, dass mit dem Medikament lediglich „substituiert“ werde, was dem durch das deutlich gestiegene Trainingspensum (vgl. Carl, 1983) substitutionsbedürftigen Athletenkörper verloren gegangen sei (vgl. dazu insbesondere Keul beim Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 50). Damit wurde die Anwendung semantisch in die Nähe einer therapeutischen Maßnahme gerückt. Unter diesen Prämissen gilt nicht die Anwendung per se als illegitim und gefährlich, sondern vielmehr der unkontrollierte Gebrauch ohne ärztliche Begleitung durch den Athleten selbst. Unter diesen Prämissen haben führende deutsche Sportmediziner, unter selektiver Bezugnahme auf eigene oder andere Studien, mit der relativen Harmlosigkeit der Substanzen unter ärztlicher Kontrolle bei gleichzeitig erhöhter Leistungsfähigkeit argumentiert (vgl. Keul & Kindermann, 1976; Keul et al., 1976; Mader, 1977). Im internationalen Raum findet man ähnliche Argumentationsmuster. In Frankreich beispielsweise gab es analog zur Substitutionsthese die Theorie der „rééquilibrage hormonal“ (hormonellen Ausbalancierung), welche einigen Sportmedizinern als medizinische Begründung für eine Hormonabgabe diente (vgl. Laure, 1995, 138; Brissonneau & Depiesse, 2006).

Überblickstudien verdeutlichen das uneinheitliche Bild in Bezug auf die Wirkungen und Nebenwirkungen dieser Substanzen in besonderem Maße. Haupt & Rovere (1984) analysierten 25 internationale Studien, die zum Thema Anabolika und sportliche Leistung durchgeführt wurden. Sowohl in Bezug auf die Wirkungen als auch in Bezug auf die Nebenwirkungen zeigen sich widersprüchliche Ergebnisse. Diese Analyse wurde von Taylor (1991) bestätigt. Das Abschlussstatement einer internationalen Konferenz des britischen Sportärztesbundes 1975 bringt den zeitgenössischen Erkenntnisstand folgendermaßen auf den Punkt:

„The actions of anabolic steroids in healthy, training athletes are not fully understood. Studies show conflicting results in respect of increase in body size, measures of strength and improvement of performance“ (British Association of Sports Medicine, 1975, S. 110).

Verbreitung von Anabolika bis zu den Olympischen Spielen 1976

Im Gegensatz zur Sportmedizin, wo die Frage, ob anabole Steroide im Leistungssport als hochwirksame Substanzen oder als bloße Placebos einzuschätzen seien, zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden war, schienen Athleten von der leistungssteigernden Wirkung der Substanzen überzeugt. Das zeigen nicht nur entsprechende Aussagen, sondern auch die – nach allem, was wir wissen – wachsende Verbreitung dieser Substanzen im Leistungssport zu dieser Zeit.

Methodisch gesehen ist bei der Frage nach der Verbreitung von Anabolika im Leistungssport die Dunkelzifferproblematik zentral. Es kann nicht davon

ausgegangen werden, dass offizielle Dopingkontrollstatistiken mit dem in der Regel niedrigen Prozentsatz an positiven Proben⁴² ein realistisches Abbild der Verbreitung von Doping im Leistungssport liefern. Dopingpraktiken finden sich auch nur in den seltensten Fällen in Quellen schriftlich dokumentiert. Das staatlich verordnete Doping in der DDR stellt dabei eine Ausnahme dar. Gestützt auf einschlägige Dokumente und Forschungsarbeiten lässt sich gut rekonstruieren, dass man in der DDR seit 1967 mit anabolen Steroiden bei den Werfern experimentierte (vgl. Berendonk, 1992, S. 168). In den leichtathletischen Sprungdisziplinen wurden anabole Steroide ab 1969 verwendet (vgl. Berendonk, 1992, S. 91). Die sogenannte „zentrale anabole Phase“ in Form einer umfassenden und systematischen Betreuung begann 1974 (vgl. Spitzer, 1998, S. 221).

Im Westen hingegen stellt sich die Quellenlage ungleich schwieriger dar. Man kann jedoch unter Heranziehung verschiedener Quellen zumindest ansatzweise auch auf die Verbreitung dort schließen. Dabei sollten drei Quellen der Erkenntnisgewinnung unterschieden werden: Erstens liegen zahlreiche Aussagen von Zeitgenossen und Insidern wie Athleten, Trainern, Sportmedizinern oder auch Funktionären vor. Diese Aussagen gilt es quellenkritisch zu hinterfragen. Zweitens fungieren indirekte Parameter wie vor allem der Verlauf der Leistungsentwicklung in bestimmten Sportarten in manchen Untersuchungen als Indikator für die Verbreitung von Anabolika in bestimmten Sportarten und Disziplinen (vgl. Lames, 2002; Singler & Treutlein, 2007). Drittens finden sich einige wenige zeitgenössische Umfragen, in denen Daten zur Verbreitung von Anabolika unter Spitzenathleten erhoben wurden. Fundierte Aussagen zur Verbreitung lassen sich insbesondere dann machen, wenn in den Ergebnissen eine Kohärenz sichtbar wird.

Dopingkontrollen zwischen 1970 und 1976

Das größte Problem an den Dopingkontrollen bis 1976 bestand darin, dass fast ausschließlich auf Aufputzmittel, welche zu diesem Zeitpunkt zwar noch im Radsport, aber sicher nicht mehr in den kraft- und schnellkraftorientierten Sportarten und Disziplinen das Hauptproblem darstellten, kontrolliert wurde. Damit wurde die Kontrollpraxis der veränderten Dopingrealität nicht gerecht. De facto konnten Anabolika bis zu den Olympischen Spielen 1976 in Montreal von den Athleten gänzlich unkontrolliert und ohne Gefahr der Sanktionierung benutzt werden. Des Weiteren braucht eine effektive Kontrolle dieser in der Trainingsphase angewandten Substanzen Out-of-Competition-Tests.

Wirft man einen Blick auf die kontrollierenden Verbände zu dieser Zeit, so haben nach Quellenlage zumindest der Bund Deutscher Radfahrer (BDR), auf den jahrzehntelang die mit Abstand meisten Dopingkontrollen entfielen, und der DLV⁴³ im fraglichen Zeitraum jährlich regelmäßig eine bestimmte Anzahl an Kontrollen

⁴² Die Zahl der positiven Proben lag laut WADA-Statistik von 2004 bis 2008 relativ konstant bei ca. 2% (vgl. Pitsch, 2009, S. 97).

⁴³ 1969 beschloss der Deutsche Leichtathletikverband, bei deutschen Meisterschaften künftig Dopingkontrollen durchzuführen (vgl. Leichtathletik, 1969, 13, S. 431). Sie wurden ab 1970 (vgl. Leichtathletik, 1970, 40, 1409) auch regelmäßig durchgeführt.

durchgeführt. Die Durchsicht der Verbandsorgane des DSV und des BVDG sowie Archivrecherchen bei beiden Verbänden, die Umfrageergebnisse des DSB zur Umsetzung der Anti-Dopingbestimmungen von 1969 (vgl. BArchiv, B322/09) und 1971 (BArchiv, B 322/433) sowie verschiedene Korrespondenzen von Donike, welche Aussagen über die Dopingkontrollaktivitäten der Verbände für die Jahre 1974 bis 1976 treffen, zeigen, dass Kontrollen beim DSV⁴⁴, BVDG⁴⁵, Deutschen Amateur-Box-Verband⁴⁶, Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf⁴⁷, Deutschen Ruderverband, Deutschen Eislaufverband, Deutschen Skiverband,⁴⁸ Deutschen Kanuverband⁴⁹ und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung⁵⁰ zu dieser Zeit vereinzelt und oft im Zusammenhang mit internationalen Großereignissen stattgefunden haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere Dopingtests durch andere Verbände an verschiedenen gerichtsmedizinischen Instituten durchgeführt wurden.⁵¹

Bei den Dopingkontrollaktivitäten innerhalb des Radsports und der Leichtathletik zeigten sich schnell verschiedene ernstzunehmende moralische und rechtliche Schwierigkeiten. Konkret betraf dies in erster Linie die Frage, ob die nachgewiesenen Substanzen tatsächlich mit der Absicht der Leistungssteigerung eingenommen wurden oder ob beispielsweise verunreinigte Nahrungsmittel⁵² oder therapeutisch indizierte Mittel⁵³ für die positive Probe verantwortlich waren. In der Dopinggeschichte wurden Schutzbehauptungen dieser Art von Athleten-, Sportmediziner- und Funktionärsseite oftmals vorgebracht. Diese Probleme betreffen Fragen von Schuld und Verantwortung und haben damit eine

⁴⁴ Nach Aktenlage führte der Deutsche Schwimmverband nur im Jahr 1968 bei den Ausscheidungswettkämpfen zu den Olympischen Spielen und bei den Deutschen Meisterschaften Urinkontrollen durch (vgl. Deutscher Schwimmverband an DSB vom 09.06.1969; BArchiv, B 322/9).

⁴⁵ Nach Aktenlagen führte der BVDG im genannten Zeitraum nur 1971 Dopingkontrollen bei den Deutschen Meisterschaften durch (vgl. Protokoll der Vorstandssitzung des BVDG vom 26.-28.2.1971, S. 1, in BVDG-Archiv, Protokolle Bundesvorstand 70er-80er; DSB-Umfrage 1971, in BArchiv, B 322/ 433).

⁴⁶ Der Deutsche Amateur-Box-Verband gibt bei der DSB-Umfrage von 1969 an, bei jedem Wettkampf Urinkontrollen vorzunehmen (vgl. BArchiv, 322/ 09). In den folgenden Jahren finden sich keine Hinweise, dass der Verband Tests vorgenommen hat.

⁴⁷ 1968 und 1971 führte der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf Dopingkontrollen durch (vgl. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf an DSB vom 03.06.1969; BArchiv, B 322/9).

⁴⁸ Der Deutsche Ruderverband, der Deutsche Eislaufverband und der Deutsche Skiverband haben nach Aktenlage nur 1974 Dopingkontrollen im fraglichen Zeitraum durchgeführt (vgl. Donike an BISp vom 4.2.1976, in BISp-Archiv, 0413 / 02 0413 / 04)

⁴⁹ Der Deutsche Kanuverband hat nach Aktenlage 1976 im fraglichen Zeitraum Dopingkontrollen durchgeführt (vgl. Donike an BISp vom 27.5.1978, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 101).

⁵⁰ Die Deutschen Reiterliche Vereinigung hat nach Aktenlage in den Jahren 1975 und 1976 Dopingkontrollen durchgeführt (vgl. Schreiben Donike an BISp v. 4.2.1976, in BISp-Archiv, Ordner 0413 / 02 0413 / 04, Beauftragter Donike; Donike an BISp vom 27.5.1978, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 101).

⁵¹ Das gilt vor allem für die Jahre 1972 und 1973, welche quellenmäßig nicht gut abgesichert sind.

⁵² Diese Frage stellte sich nach einer positiven Probe auf Amphetamine des deutschen Meisters im Einer-Straßenfahren Leitner. Letztlich wird er aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Der Grund dafür war, dass Leitner aus einer mutmaßlich verunreinigten Getränkeflasche eines anderen Fahrers getrunken hatte (vgl. Schrange, 1971, S. 7-8).

⁵³ Der Mehrkämpfer Klamma wurde 1970 bei den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften positiv auf Captagon getestet. Der DLV sieht u.a. deswegen keine Veranlassung gegen Klamma vorzugehen, da dieses Mittel aufgrund eines dem DLV vorgelegten ärztlichen Attestes nach einer Nierenbeckenentzündung genommen worden sei (vgl. Leichtathletik, 1970, 40, 1409).

grundlegende, moralisch-rechtliche Dimension. Gerade die Einnahme von Substanzen aus therapeutischen Gründen war zu dieser Zeit unzureichend geregelt.⁵⁴

Neben dem Problem, wie mit Fällen umzugehen sei, bei denen trotz positiver Dopingprobe Zweifel an der Dopingabsicht der Athleten aufkamen, stellten sich weitere grundlegende Fragen: Erstens ging es um die Zuverlässigkeit der wissenschaftlichen Nachweisverfahren, welche von positiv getesteten Athleten teilweise erfolgreich in Zweifel gezogen wurden.⁵⁵ Zweitens stellte sich das Problem, wie mit verschiedenen, teilweise divergierenden Dopinglisten umzugehen sei.⁵⁶ Drittens bestanden Unsicherheiten im Umgang mit nicht angetretenen Dopingkontrollen.⁵⁷ Viertens waren Beweise für Verstrickungen von Trainern in Dopingangelegenheiten schwierig zu erbringen.⁵⁸

Bei der Betrachtung der Fälle wird deutlich, dass vor allem der DLV nur sehr zurückhaltend Bestrafungen vornahm. Dafür gibt es mehrere Gründe: Die genannten Zweifel und Unsicherheiten stellten DLV und BDR vor erhebliche Probleme, die retrospektiv nicht zu unterschätzen und insbesondere nicht ahistorisch mit den heutigen, regulativen Maßstäben zu betrachten sind. Vor allem für den DLV stellten Anti-Doping Maßnahmen zu dieser Zeit ein neues Betätigungsfeld dar. Die grundlegende Unsicherheit betraf wie gesehen in erster Linie die Frage, wie mit positiven Proben umzugehen sei, bei denen die Absicht der

⁵⁴ In den Sportordnungen des BDR von 1970 und 1975 (vgl. BDR Sportordnungen 1970 und 1975, Ziffer 138: Doping) ist dazu nichts zu finden. In den DSB-Rahmen-Richtlinien von 1970 und in den Amtlichen Leichtathletik-Bestimmungen des DLV von 1971 wird die Anwendung auch aus medizinischen Gründen mit der Ausnahme von Lokalanästhetika bei Verletzungen grundsätzlich verboten (vgl. DSB-Rahmen-Richtlinien 1970, §4; Amtliche Leichtathletik-Bestimmungen des DLV 1971, Regel 16, Punkt 6). Unzureichend ist eine solche Regelung deswegen, weil sie auf der einen Seite letztlich bei konsequenter Anwendung zum Ausschluss von Athleten führt, die tatsächlich dauerhaft oder zeitweise auf Medikamente angewiesen sind. Auf der anderen Seite wurden gerade medizinische Ausnahmegenehmigungen von Athleten rigoros ausgenutzt, wenn sich die Möglichkeit dazu bot (vgl. Reinold, 2012, S. 19f, 22f).

⁵⁵ Nach einer positiven Probe 1970 wurde Klamma ein Jahr später bei den deutschen Mehrkampfmeisterschaften erneut positiv auf Amphetamine getestet. Klamma legte Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DLV ein, weil er bei der Gegenprobe nicht anwesend gewesen sei und zog die Gaschromatographie als Nachweisverfahren in Zweifel. Klamma wurde daraufhin mit dem Argument freigesprochen, dass „die erbrachten, sich widersprechenden Gutachten der Parteien ... nicht den sicheren Nachweis der Einnahme eines Dopingmittels zu(lassen). In dubio pro reo“ (Bescheid Rechtswart FLVW im Rechtsverfahren gegen Klamma vom 4.12.1972, in DLV-Archiv, Rechtsverfahren Klehr, Mappe 1).

⁵⁶ Die Hochspringerin Holzapfel wurde 1975 positiv auf das Aufputzmittel Norfenefrin getestet. Die Athletin erhielt lediglich einen Verweis, „da die gefundene Substanz nicht auf der Liste der IAAF, sondern ausschließlich nur auf der nicht für den DLV ausschlaggebenden Liste des DSB geführt wurde“ (Protokoll der Sitzung des DLV-Präsidiums am 10.8.1978 in Köln, S. 3/4, in Kirsch, Mappe 111, DLV 4 Verbandsrat).

⁵⁷ Der Hürdenläufer Nickel tritt 1974 nicht zur Dopingkontrolle an. Das DLV-Präsidium beschließt Nickel lediglich eine Belehrung zu erteilen. Ausschlaggebend hierfür waren „im wesentlichen die nicht eindeutige Rechtslage bezüglich der Notwendigkeit des Antretens zur Doping-Kontrolle sowie die erheblichen zeitlichen Verzögerungen in der Behandlung des Vorganges“ (Protokoll der Sitzung des DLV-Präsidiums am 23.5. 1974 in Köln, S. 5/6, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 111, DLV 4 Verbandsrat).

⁵⁸ Der niedersächsische Verbandstrainer Müller (Radsport) wurde 1973 von einem Fahrer beschuldigt, verbotene Substanzen verabreicht bzw. zum Gebrauch angehalten zu haben. Außerdem wird dem Sportausschussvorsitzenden Wegener (Sportausschuss des Radsportverbandes Niedersachsen) vorgeworfen, dass er durch einen Brief Kenntnis davon hatte. Der Sportausschuss des Radsportverbandes Niedersachsen entscheidet Freispruch aufgrund des Mangels an Beweisen (vgl. Nolte, 1973, S. 10).

Leistungssteigerung und damit die Dopingschuld des Athleten in Frage stand. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Dopingkontrollen zu diesem Zeitpunkt für Athleten völlig neu waren. Sie mussten nun zum ersten Mal explizit auf die Zusammensetzung der zu Therapiezwecken eingenommenen Medikamente achten, um nicht versehentlich unter Dopingverdacht zu geraten. Donike ging im Vorausblick auf die Dopingkontrollen bei den Spielen von 1972 sogar so weit zu behaupten, dass ein positiver Befund aufgrund der abschreckenden Wirkung der Dopingkontrollen „eher auf einem Mißverständnis als auf einem bewußten Dopingversuch“ (Donike 1972b, S. 49) beruhen werde.

Die erkennbare Zurückhaltung bei Bestrafungen ist jedoch auch damit zu erklären, dass die Verbände per se wenig Interesse an einer strikten Handhabung der vorhandenen Regeln haben, weil erstens damit die eigenen, potenziell erfolgreichen Athleten gesperrt werden und zweitens Dopingfälle in der öffentlichen Wahrnehmung negativ auf die eigene Sportart zurückfallen. Das mündet letztlich in einen grundlegenden Interessenkonflikt, der nur dadurch gelöst werden kann, dass Anti-Doping weg von den Verbänden getragen und nach Möglichkeit außerhalb des Sports angesiedelt wird.

2.3 Die Vorgänge bei den Olympischen Spielen von Montreal und politische bzw. sportpolitische Konsequenzen

Die Jahre 1976/77 bedeuteten einen Einschnitt in der westdeutschen Dopinggeschichte. Nach den Olympischen Spielen in Montreal 1976 wurde offensichtlich, in welchem Ausmaß in bestimmten Sportarten und Disziplinen ethisch bedenkliche und verbotene leistungssteigernde Maßnahmen angewendet wurden. Diese moralische Krise erforderte eine Problembewältigung auf mehreren Ebenen.

Spritzenpraxis und „Aktion Luftklistier“

Es gibt keine Zweifel daran, dass in Montreal in bestimmten Sportarten und Disziplinen in breitem Umfang Mittel und Methoden medizinisch-pharmakologischer Leistungssteigerung Verwendung fanden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Formen der Leistungssteigerung, die auf der Dopingliste des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) standen und somit verboten waren, und solchen, die zwar nicht auf der Dopingliste standen, aber in der öffentlichen Diskussion für moralische Empörung gesorgt haben. Zu Letzteren gehörten in erster Linie die Verabreichung von Vitaminspritzen sowie sogenannte technische Manipulationen. An diesen Praktiken entzündete sich zunächst auch die öffentliche Diskussion, bevor sie sich wenig später auf Anabolika, welche in Montreal erstmals auf der Dopingliste des IOC standen, verlagerte.

In Bezug auf die Verabreichung von Vitaminspritzen machte der Freiburger Sportmediziner Keul in einem Brief an den Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitees Daume darauf aufmerksam, dass es seit einigen Jahren unter Ärzten gängige Praxis sei, Vitaminspritzen zu leistungssteigernden Zwecken

zu verabreichen. Von dieser Praxis seien auch bundesdeutsche Ärzte in Montreal nicht abgewichen (vgl. Schreiben Keul an Daume vom 23.8.1976, in BISp-Archiv Bonn, 05415/09). Im Zusammenhang mit der Verabreichung leistungssteigernder Spritzen wurde in der Presse der Fall des Ruderers Kolbe skandalisiert, der den enttäuschenden Rennverlauf auf die Verabreichung des Kombinationspräparats Cocarboxylase und Thioctacid zurückführte. Dieses Präparat wurde seit 1973 erfolgreich im DDR-Leistungssport eingesetzt und kam über den aus der DDR geflüchteten Sportmediziner Alois Mader in den Westen (vgl. Mader: Vorläufiger Bericht zur Wirkung von Berolase (Cocarboxylase) und Thioctacid (Alpha-Liponsäure) auf die sportliche Leistungsfähigkeit im Kurz- und Mittelzeitausdauerbereich. Beiliegend in Schreiben Mader an Nöcker, Köln 3.9.1976, Daume-Archiv, 105.14, S. 3). Mader war zunächst an der Sportärztlichen Hauptberatungsstelle des DDR-Bezirks Halle tätig gewesen und hatte dort einschlägige Erfahrungen gesammelt. Nach seiner Flucht 1974 arbeitete er in Köln am Institut für Kreislaufforschung und Sportmedizin bei Hollmann.⁵⁹ Im Frühjahr 1976 begannen dann an diesem Institut auf der Basis von Maders Wissen experimentelle Untersuchungen zu den Wirkungen des Präparats, das unter dem Namen „Kolbe-Spritze“ in die deutsche Dopinggeschichte einging (vgl. Schreiben Mader an Nöcker, Köln 3.9.1976, Daume-Archiv, 105.14). Nachdem leistungssteigernde Effekte festgestellt wurden (vgl. Mader: Vorläufiger Bericht zur Wirkung von Berolase (Cocarboxylase) und Thioctacid (Alpha-Liponsäure) auf die sportliche Leistungsfähigkeit im Kurz- und Mittelzeitausdauerbereich. Beiliegend in Schreiben Mader an Nöcker, Köln 3.9.1976, Daume-Archiv, 105.14, S. 7) wurden „in Übereinstimmung mit verantwortlichen Funktionären vom DSB entsprechende Vorbereitungen getroffen“ (Reindell an Grupe vom 14.12.1976, in BISp-Archiv, Doping E-Z). Zu den Spielen in Montreal sind dann nach Angaben des Präsidenten des Deutschen Sportärztebundes Reindell mehr als 1200 Spritzen verschickt worden (vgl. Reindell an Kirsch vom 2.11.1978, in BISp-Archiv, Doping E-Z). Neben der Verabreichung von Spritzen entwickelte sich vor allem ein dubioses Experiment des Deutschen Schwimmverbandes zu einem Skandal für den bundesdeutschen Sport. In diesem Experiment ging es darum, die Wasserlage von Schwimmern dadurch zu verbessern, dass der Darm mit Luft gefüllt wird. Laut einer dienstlichen Erklärung des leitenden Direktors des Bundesausschusses Leistungssport (BAL), Helmut Meyer, welche im offiziellen Organ des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) zusammengefasst wurde (Schwimmsport 21 (1977), S. 418),

„erfolgte die erste Ankündigung eines damals nicht näher bezeichneten ‚Mittels‘ 1975 durch den Aktivensprecher des deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf, Thade, Mitglied des Beirats der Aktiven im BAL. Erste konkrete Hinweise gab im April 1976 Handball Nationaltorwart Bode, bis Dezember 1975 Vorsitzender des Beirats der Aktiven und BAL-Vorstandsmitglied. Er äußerte, daß er

⁵⁹ Da bis zum Abschluss des Projekts einschlägige Akten des Bundesnachrichtendienstes sowie der Stasi-Behörde nicht verfügbar bzw. zugänglich waren, können auch keine Aussagen dazu gemacht werden, ob und inwiefern die Kenntnis von Dopingpraktiken in der DDR im Westen und umgekehrt auch auf geheimdienstliche Tätigkeiten zurückzuführen war.

und eine Interessentengruppe über ein leistungsförderndes Mittel im Schwimmen, das schon von Spitzensportlern erprobt und als absolut erfolgreich erklärt worden sei, verfüge. Bode forderte für die Preisgabe seines Wissens eine Million Mark und avisierte, ‚bei einer Ablehnung unsererseits das Mittel international an andere Nationen verkaufen zu wollen‘.“

Der DSV stellte daraufhin folgende Vorbedingungen für Verhandlungen auf: Erstens sollten die Honorarforderungen wesentlich gesenkt werden. Zweitens musste das unbekannte Mittel folgende drei Kriterien erfüllen: Es durfte nicht gesundheitsschädlich sein und weder den Wettkampf- noch den Dopingbestimmungen widersprechen. In Absprache und mit Billigung des Bundesausschusses Leistungssport erklärt sich der DSV dazu bereit, dieses Mittel vor den Olympischen Spielen im Trainingslager in Calgary zu testen (vgl. DSV an BMI vom 16.6.1976, in PArchiv, Sportausschuss).

Meyer arrangierte daraufhin die Verhandlungen, die letztlich zu einem erfolgsorientierten Vertrag auf Prämienbasis zwischen dem DSV und Bode führten. Für eine Leistungssteigerung von einem Prozent sah der Vertrag ein Honorar von 150.000 DM vor. Für mehr als 1,5% Leistungssteigerung sollten 250.000 DM gezahlt werden. Zeitgleich wurde beim Bundesministerium des Innern ein „Antrag auf Bewilligung von DM 250.000,- für den außerordentlichen Haushalt des DSV zur Durchführung einer leistungssteigernden Maßnahme“ mit folgender Begründung gestellt (Schreiben DSV an BMI vom 16.6.1976, in PArchiv, Sportausschuss):

„Dem DSV ist über eine Personengruppe ein bisher unbekanntes leistungssteigerndes Mittel angeboten worden, das Anwendung findet unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. es fällt nicht unter das Dopingreglement des IOC, es verstößt nicht gegen die Wettkampfbestimmungen der FINA,
2. ist nicht gesundheitsschädigend,
3. nicht leistungsmindernd,
4. gefährdet nicht die Zulassung der Athleten zu den Olympischen Spielen.“

Das BMI erklärte sich daraufhin damit einverstanden,

„daß aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln der Jahresplanung bis zu 250.000,- DM für den in Ihrem Schreiben vom 16. Juni 1976 genannten Zweck verwendet werden. Soweit Sie den Betrag aus den Mitteln der Jahresplanung nicht abdecken können, wird Ihnen ein entsprechend höherer Betrag bewilligt werden.

Die Mittel für den genannten Zweck werden unter der Bedingung zur Verfügung gestellt,

- daß durch Herrn Prof. Dr. Josef Keul bestätigt wird, daß das Mittel bzw. seine Anwendung nicht gesundheitsschädlich ist
- daß durch Herrn Dr. Manfred Donike bestätigt wird, daß das Mittel bzw. seine Anwendung nicht gegen Dopingbestimmungen der FINA oder des IOC verstößt
- daß das Mittel ggf. bei den Olympischen Spielen nur mit Einverständnis des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland angewendet wird.“ (Schreiben BMI an DSV vom 21.6.1976, in PArchiv, Sportausschuss).

All diese Bedingungen wurden letztlich erfüllt (vgl. Heydn, 1977, S. 140) und die Methode im Trainingslager in Calgary getestet. Die Methode wurde vor Beginn der Wettkämpfe in Montreal dann nochmals diskutiert. Die Vertreter des BAL wie auch die Ärzte votierten bei einer Gegenstimme für die Anwendung. Allerdings mussten schließlich während der Vorkämpfe alle Versuche aufgrund „mangelnder

technischer Voraussetzungen“ (Schwimmsport 21 (1977), S. 418) abgebrochen werden.

In diesen Vorgängen ist ein klares Bestreben zu erkennen, konsequent Mittel und Wege der Leistungssteigerung auszuschöpfen, die damals nicht explizit auf der Dopingliste standen. Zum ersten Mal ist dabei auch das BMI in Abläufe involviert, die in der gesellschaftlichen Wahrnehmung auf massive moralische Bedenken stießen.

Zur Einordnung der Vorgänge in den historisch-politischen Gesamtzusammenhang

Dies ereignete sich nicht losgelöst von einem spezifischen sporthistorischen wie politischen Hintergrund. Der internationale Konkurrenzdruck im Sport insbesondere mit Blick auf die drückende Überlegenheit der DDR hat dabei eine große Rolle gespielt. Die DDR kam 1972 in München bereits mit 66 Medaillen auf Platz drei im Medaillenspiegel und steigerte diese Zahl in Montreal auf 90, womit sie im Medaillenspiegel hinter der Sowjetunion und noch vor den USA Platz zwei belegte. Die Leistungsexplosion im DDR-Sport erreichte zu dieser Zeit in einigen Sportarten ihren Höhepunkt (vgl. Singler & Treutlein, 2007, S. 96, 98, 100). Die Bundesrepublik konnte hingegen die Zahl ihrer Medaillen im Vergleich zu den Olympischen Spielen in München nicht steigern und belegte wie 1972 den vierten Platz im Medaillenspiegel. Dass dies den Ansprüchen, welche die Politik an den Spitzensport stellte, vor allem mit Blick auf die DDR nicht genügte, belegt nicht zuletzt der Bericht des Bundesministers des Innern zu Grundsätzen der Sportförderung durch die Bundesregierung, indem ausgeführt wird, dass

„der sportliche Erfolg nicht nur als ein Gradmesser für die Leistungsfähigkeit dieser bestimmten Nation beurteilt [wird], sondern als ein Gradmesser der Leistungsfähigkeit des jeweiligen politischen Systems. [...] Wer sich daran vorbeidrücken will, verkennt damit auch das, was es mit der Sportförderung des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf sich hat [...]. Eine kleine Anekdote am Rande: Als der Leiter der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Kohl, bei mir zu seinem Antrittsbesuch war, habe ich ihm herzlichst gedankt für den Aufschwung der Körperkultur in der DDR, denn der habe uns so erst richtig den Stachel ins Fleisch gedrückt und angespornt, nun auch selbst in unserem politischen System das Äußerste zu tun, um auf unsere ganz andere Weise unsererseits den Spitzensport zu fördern. Ich habe ihm allerdings verheißen, daß wir der DDR das nächste mal zeigen werden, was wir vermögen. Dieses Ziel würde ich gerne gemeinsam mit Ihnen erreichen“ (Kurzprotokoll der 17. Sitzung des Sportausschusses, 7. WP, am 25.09.1974, Anlage, in PArchiv).

Das Bestreben, alle Mittel auszuschöpfen, die nicht auf der Dopingliste standen, stellte eine Reaktion auf den wahrgenommenen sportlichen Konkurrenzdruck dar. Beim „Experiment Luftklistier“ kommt das besonders deutlich zum Ausdruck. Zwei Wochen bevor der Vertrag zwischen Bode und dem DSV vereinbart wurde, stellten die DDR-Athleten bei den 27. DDR-Meisterschaften im Schwimmen 17 neue Weltrekorde auf. Das Verbandsorgan des westdeutschen Schwimmsports kommentiert diese Meisterschaften mit folgenden Worten:

„Siebzehn Weltrekorde in der Dynamo-Schwimmhalle schoben die 27. DDR-Meisterschaften in der Geschichte des Schwimmsports in die vorderste Reihe. Mehr aber noch als dieses für Landesmeisterschaften einmalige Quantum – bisher standen die US-Olympiaausscheidungen an der

Spitze – riefen die Steigerungsrate und die eminente Dichte in der Spitze resignierendes Kopfschütteln bei dem Dutzend ausländischer Journalisten hervor. Nicht die sieben DDR-Nixen und die beiden Superstaffeln des SC-Dynamo allein, die jetzt die 13 neuen Weltrekorde in den 14 WM-Disziplinen halten, blieben unter den alten Werten, 24 mal unterbot die Garde des DSSV die vorigen Marken“ (Schwimmsport 24 (1976), S. 441).

DDR-Verbandstrainer Schramme sprach im Folgenden davon, dass es sich lediglich um einen Schritt zum Saisonhöhepunkt hin gehandelt habe und mit einer weiteren Steigerung in Montreal zu rechnen sei. Die sich bereits seit den Weltmeisterschaften 1973 in Belgrad⁶⁰ abzeichnende klare Überlegenheit des DDR-Schwimmsports war vor Montreal mit dem vorläufigen Höhepunkt der DDR-Meisterschaften wenige Wochen vor den Spielen für die beteiligten Akteure deutlich absehbar. Das sollte sich in Montreal bestätigen. Die DDR-Schwimmerinnen beherrschten dort die Konkurrenz und holten 11 von 13 möglichen Goldmedaillen. Auf westdeutscher Seite musste man zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, dass im internationalen Rahmen mit neuen, leistungssteigernden Methoden gearbeitet wurde. Innerhalb des BAL fühlte man sich nach Aussage Meyers zur Weiterverfolgung des Bode-Vorschlags auch deshalb verpflichtet, „da uns gerüchteweise bekannt war, daß im internationalen Rahmen im Schwimmen für Montreal verschiedene Möglichkeiten und Methoden der Leistungssteigerung erprobt und überprüft würden“ (Schwimmsport, 21, 1977, S. 418).

Die Bundesregierung wurde zu dieser Zeit mit Berichten konfrontiert, die von einer Verwendung geheimer Methoden im internationalen Sport ausgingen. In der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 1976 fand eine öffentliche Informationssitzung zum „Stand der Sportwissenschaft und der Sportmedizin in der Bundesrepublik Deutschland“ statt. In dieser Sitzung berichtete der Kölner Sportmediziner Hollmann über unterschiedliche Stufen der Geheimhaltung sportmedizinischen Wissens in der DDR (vgl. Öffentliche Informationssitzung in der 37. Sitzung des Deutschen Sportausschusses zum „Stand der Sportwissenschaft und der Sportmedizin in der Bundesrepublik Deutschland“ am 17.03.1976, S. 75f):

„In der obersten, strengsten Stufe stehen militärische Geheimnisse, nukleare Geheimnisse und sportmedizinische Forschung. Es stehen hohe Strafen auf jede Weitergabe von sportmedizinischen Forschungsergebnissen. [...] Einer der maßgeblichen Forscher der DDR, ein Dr. Mader, ist vor anderthalb Jahren von drüben nach hier geflohen und arbeitet heute als Mitarbeiter in meinem Institut. Wir kennen alle Details von ihm. [...] Wir kennen über die Leute alle Details, auch das berühmte so streng abgehaltene, selbst vor sowjetischen Kollegen abgeschirmte Forschungsinstitut in Leipzig. Dort gibt es ein Institut, da wird den Gästen [...] alles gezeigt und sie glauben, sie haben alles gesehen. In Wirklichkeit gibt es aber eine Treppe nach unten und unter der Erde befinden sich dann Labors, die nur mit Spezialkarten betreten werden dürfen. Da dürfen noch nicht einmal sowjetische Kollegen oder polnische Kollegen herein. Aber wir wissen, was sich dort abspielt. Wir kennen die Geräte, wir kennen die Zahl und die Ausbildung der Mitarbeiter und wir kennen die Forschungsfragen, die dort bestritten werden.“

⁶⁰ Bei den Schwimm-Weltmeisterschaften in Belgrad 1973 hatten die DDR-Schwimmerinnen sieben Weltrekorde aufgestellt, 10 von 14 Rennen gewonnen und mit einem Schlag die Position der weltbesten Mannschaft eingenommen, während sie ein Jahr zuvor in München noch keine Goldmedaille errungen hatten.

Wie groß das Bestreben war, eine aussichtsreiche Innovation im sportlichen Wettbewerb zu nutzen, zeigen sowohl die Höhe des Förderungsbetrags als auch das bei der Geldvergabe angewandte Verfahren. Sowohl der DSV als auch der Bund sind zur Zahlung von 250.000 DM bereit, was zweifellos zur damaligen Zeit eine beträchtliche Summe darstellte. Wenn man die vom Fachausschuss Medizin beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Jahr 1976 bewilligten Mittel für die Forschung im sportmedizinischen Bereich zum Vergleich heranzieht, wird deutlich, dass das am stärksten geförderte Projekt des Freiburger Sportmediziners Keul mit derselben Summe gefördert wurde (vgl. Protokoll über die Sitzung des Fachausschusses „Medizin“ am 25.11.1976, in BISp-Archiv, Daten Projekte 1976, 1977, 1978, 1979, Protokolle). Im Gegensatz zum normalen Gang der Forschungsförderung, die zum einen in jedem Fall einen detailliert ausgearbeiteten Forschungsantrag und zum anderen nicht zuletzt auch in Anbetracht der Höhe der Förderungsmittel eine nachgewiesene wissenschaftliche Expertise des Antragsstellers voraussetzt, wird im Falle des Experiments „Luftklistier“ die Förderung eines Projekts in Aussicht gestellt, bei dem weder der Antragssteller durch entsprechende wissenschaftliche Vorleistungen in Erscheinung getreten ist, noch Konkretes über die Methode bekannt ist.

Anabolikadoping unter Duldung bzw. Beteiligung von Sportmedizinern, Trainern und Funktionären

In Abgrenzung zur DDR gab es im Westen kein staatlich gelenktes Dopingprogramm. Die dargestellten leistungssteigernden Praktiken in Montreal verdeutlichen jedoch, dass sie unter Beteiligung und mit dem Wissen zahlreicher Akteure stattgefunden haben. Weitert man den Blick auf die Zeit zwischen den Spielen in München 1972 und Montreal 1976, finden sich eine Reihe von Indizien und Belegen dafür, dass auch die Anabolikaaanwendung durch die Mitwirkung von Trainern, Sportmedizinern und Funktionären in Westdeutschland deutlich an Systematik gewann. Im Unterschied zur Aktion „Luftklistier“ und der Verabreichung von Vitaminspritzen standen Anabolika explizit auf der Dopingliste und wurden in Montreal zum ersten Mal kontrolliert, konnten aber bei rechtzeitigem Absetzen durch Wettkampfkontrollen nicht nachgewiesen werden.

Die Option der ärztlichen Begleitung der Anabolikagabe war von sportmedizinischer Seite schon länger kontrovers diskutiert worden. Es kann als gesichert gelten, dass die Verschreibung und Verabreichung anaboler Steroide von einigen Sportärzten im Verlauf der 1970er-Jahre auch in die Praxis umgesetzt wurde. Der Journalist Hartmann gibt 1973 die Meinung des Freiburger Sportmediziners Klümper wieder. Dieser halte es

„im derzeitigen Schwebestadium für besser, der Arzt gewinne langsam das Vertrauen der Athleten, als daß er sich weiterhin vor ihm verstecke. Im abgelaufenen Jahr seien hier erhebliche Fortschritte erzielt worden. An die Stelle des ‚wilden‘ Schluckens trat mehr und mehr das kontrollierte und überwachte Einnehmen von Mitteln, die - soweit feststellbar - keine schädlichen Nebenwirkungen zeitigen“ (Hartmann, 1973, S. 1660).

Gleichzeitig geht Klümper davon aus, dass die DDR schon weiter in ihren Erkenntnissen fortgeschritten sei. Allerdings sei man in vier bis fünf Jahren „auch hierzulande soweit, vor dem Verabreichen von Anabolika zu fragen: welcher Athlet in welcher Sportart kann sie ohne Schädigung nehmen, und zwar wann und mit welchem Erfolg?“ (Klümper, zitiert nach Hartmann, 1973, S. 1660).

Anabolika-Doping im Kontext der Medikalisierung der Gesellschaft

Die Ausführungen von Klümper, der damals eine große Anzahl westdeutscher Spitzenathleten betreute und daher so nah am Leistungssport dran war wie kaum ein anderer deutscher Sportmediziner in Westdeutschland zu dieser Zeit, legen nahe, dass um die Jahre 1972/1973 Anabolikadoping unter ärztlicher Kontrolle in Westdeutschland zunehmend in die Praxis umgesetzt wurde. Dass dies im Vorfeld von Montreal stattgefunden hat, kann vor dem Hintergrund von Athletenaussagen und Rezepten, welche zur Anabolikagabe an Athleten von deutschen Sportärzten ausgestellt worden sind (vgl. Berendonk, 1992, S. 242, 277, 279), als gesichert gelten.

Die Beteiligung von Sportmedizinern ist im Kontext von bestimmten sozialen Zusammenhängen zu sehen. Die Mediziner wirkten zu einer Zeit, in der die Verwendung von Medikamenten in der Gesellschaft ohne die klassisch medizinische Indikation einer Verletzung oder Erkrankung „normal“ wurde. Der Siegeszug der Anti-Baby-Pille seit Beginn der 1960er-Jahre ist nur ein Beispiel für eine zunehmend medikalisierte Gesellschaft.⁶¹ Zudem erfuhr der Hochleistungssport nicht zuletzt bedingt durch Kommerzialisierungs-, Professionalisierungs- und Politisierungsprozesse ab den 1960er-Jahren eine enorme Dynamik.

In diesem Kontext erschließt sich die Sportmedizin das Feld der leistungsphysiologischen Athletenbetreuung, welche über klassisch therapeutische und präventive Maßnahmen hinaus als ein Erfordernis des modernen Hochleistungssports den Fokus auf die Steigerung sportlicher Leistungsfähigkeit auf der Basis naturwissenschaftlichen und medizinischen Expertenwissens legt. Dies führte in der Trainingspraxis zu einer Arzt-Sportler-Beziehung (vgl. Waddington & Smith, 2009, S. 81), welche eine den Anforderungen des Leistungssports genügende leistungsphysiologische Athletenbetreuung gewährleistete. Das wird zunehmend auch im Leistungssportsystem der Bundesrepublik deutlich. Die Bundesregierung stellt im Jahr 1971 erstmals einen Betrag von 100.000 DM für sportmedizinische Untersuchungen bereit (Bundesminister des Innern, 1970, S. 22). Ab 1973 haben die jährlichen Zuwendungen für die sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler die Millionengrenze überschritten (vgl. Sportbericht der Bundesregierung 1976, S. 36). Ab 1978 wurden auch leistungsdiagnostische Untersuchungen zu einem festen Bestandteil der jährlich zweimal stattfindenden

⁶¹ Vgl. zum Prozess der Medikalisierung und den Zusammenhängen mit dem Leistungssport auch Waddington, 1996; Waddington/ Smith, 2009, S. 65-68.

sportmedizinischen Untersuchungen (vgl. Bundesminister des Innern, 1978, S. 34). Im Zuge der immer relevanter werdenden Funktion im Leistungssport als wichtiger Akteur bei der Genese sportlicher Spitzenleistungen verbreiterte sich die legitimatorische Basis der Sportmedizin über die klassisch gesundheitsbezogenen medizin- und sportethischen Ideale hinaus.

Beispielhaft lässt sich dieser Prozess auch innerhalb einzelner Verbände nachvollziehen. Beim BDR wird 1972 im Rückblick auf vergangene Veranstaltungen herausgestellt, dass es eine „solch umfangreiche sportmedizinische Betreuung [...] bisher noch nicht gegeben“ hätte. Zudem wird darauf eingegangen, dass für die Versorgung und Betreuung der Athleten 1972 zum ersten Mal den Trainern und Masseurern ein einheitlich gestalteter Koffer mit Medikamenten und Verbandsmaterialien zur Verfügung gestellt worden wäre (vgl. BDR-Protokoll der Bundeshauptversammlung 1972, S. 22, in DSHS). Im Zusammenhang mit der Erstellung einer sportmedizinischen Zentralkartei der Kaderathleten wird 1974 darauf hingewiesen, dass „alle Athleten Rezepte zugeschickt bekommen haben über Vitamine sowie Medikamente und Verbandsmaterialien zur Pflege des Bewegungsapparates, außerdem Rezepte für Massagen“ (BDR-Protokoll der Bundeshauptversammlung 1974, S. 37, in DSHS).

Es wird deutlich, dass die ärztliche Betreuung und Versorgung mit Medikamenten auf alle Fälle in dieser Zeit eine deutlich erhöhte Systematik angenommen hat. Dies muss nicht notwendig heißen, dass die Grenzen des Legitimen hierbei notwendigerweise überschritten werden. Vor dem Hintergrund, dass die Grenzen zum Doping jedoch fließend sind, nicht in jedem Fall klar festgelegt werden können, immer wieder verändert und neu definiert werden müssen, näherte sich der Prozess der Medikalisierung des Spitzensports jedoch ethischen Grenzen, die leicht überschritten werden können.

Dass dieser Grenzgang nicht zuletzt ein Resultat von neuen Ansprüchen war, mit denen die Sportmedizin von außen konfrontiert wurde, zeigt sich ebenfalls in den Protokollen des BDR. Klümper als Verbandsarzt des BDR wird 1971 mit der Frage konfrontiert, wie sich die Tatsache erklären ließe, „daß Sie mit einem unerhöhten Aufwand in Ihrem Ausschuß seit Jahren bei den Straßenrennfahrern speziell tätig sind“, dass aber trotzdem die Fahrer in Belgien, Holland und Frankreich „eine Klasse bis zwei Klassen besser radrennfahren als unsere mit 18, 19 und 20 Jahren“ (BDR-Protokoll der Bundeshauptversammlung 1971, in DSHS).

Die Dynamik des Hochleistungssports ging mit deutlich veränderten Selbst- und Fremdansprüchen einher. Die traditionellen (sport-)ärztlichen Ideale können potenziell in Konflikt mit leistungssportlichen Zielen geraten und auch de facto in den Hintergrund rücken. Historisch gesehen zeigte sich tatsächlich eine Verschiebung der Wertehierarchie weg von Gesundheit hin zum sportlichen Erfolg. Mit zunehmendem Engagement der Sportmedizin im Hochleistungssport und einer wachsenden sportlichen Erfolgsorientierung in diesem System veränderten sich die sportmedizinischen Leitlinien. Dies brachte einen neuen Typus von Sportmediziner hervor, welcher sich immer stärker an den funktionalen Erfordernissen des

Hochleistungssports orientierte, während die Gesundheit der Athleten in den Hintergrund rückte; zumindest was deren Nachhaltigkeit betraf.

Dopingnetzwerke

Des Weiteren gibt es Hinweise darauf, dass in dieser Zeit Bundestrainer, welche vom Bund seit 1965 finanziert wurden (vgl. Bundesminister des Innern, 1970, S. 21), beim Anabolikadoping mitgewirkt haben. Relativ offensichtlich wurde dies im Bereich des DLV. Im April 1975 erreichten den DLV-Präsidenten Kirsch zwei Schreiben von Ärzten, die darauf hinwiesen, dass der DLV-Trainer Gaede einem 19-jährigen Hammerwerfer Anabolika ausgegeben hätte (vgl. Schuch an Kirsch vom 23.4.1975; Pfeifer an Kirsch vom 28.4.1975 in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 85, Doping Rechtsfälle). Diese Anschuldigungen waren u.a. auch Gegenstand des Verbandsgerichtsverfahrens, welches auf Initiative des Apothekers Klehr gegen den DLV-Präsidenten Kirsch sowie den Vize-Präsidenten Bechthold und den Sportwart Klappert eingeleitet wurde. Der Fall Gaede sollte dabei als Beweis dafür dienen, dass die DLV-Spitze von der Beteiligung des Bundestrainers am Anabolikadoping wusste. Letztlich bestritt jedoch der Hammerwerfer Mann, dass Gaede ihm Anabolika ausgegeben hätte (vgl. Bayerischer Leichtathletik-Verband. Bescheid in der Sportrechtssache Kirsch, Bechthold, Klappert vom 29.3.1978, in DLV-Archiv, Rechtsverfahren Klehr, Mappe I). Andere Athleten sprachen die Beteiligung von Bundestrainern am Anabolikadoping hingegen deutlich an. Vor dem Sportausschuss des Deutschen Bundestags berichtete der Sprinter Ommer von Lehrgängen des Bundestrainers Thiele mit Sprinterinnen der Nationalmannschaft über Anabolikagebrauch sowie über die ärztliche Verabreichung von Anabolikaspritzen in Montreal an die deutsche Silbermedaillenstaffel (vgl. Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 119f.). Im Kugelstoßen der Frauen übernimmt Gehrman das Amt des Dopingverweigerers Kofink. Gehrman steht seit 1976 im Verdacht, Athletinnen Dopingmittel gegeben zu haben (vgl. Presseerklärung Manfred Steffny vom 11.10.1976, in DLV-Archiv, Rechtsverfahren Klehr, Mappe I; Berendonk, 1992, S. 270ff).

Diese Trainer sind allesamt in leichtathletischen Disziplinen tätig, in denen wie nie zuvor in der Vergangenheit eine Leistungsexplosion stattgefunden hat (vgl. Singler & Treutlein, 2007). Infolgedessen war die internationale Konkurrenzfähigkeit ohne Anabolikadoping kaum aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig agierten Athleten, Trainer und Sportmediziner in einem Umfeld, das strukturell und personell tendenziell dopingbegünstigend wirkte. Funktionäre und Verbände waren an der Konkurrenzfähigkeit des westdeutschen Sports interessiert. Dieses Ziel wurde in Zeiten der Blockkonfrontation zwischen Ost und West auch von der Politik deutlich zum Ausdruck gebracht und, wie sich in den folgenden Abschnitten zeigen wird, nicht zuletzt strukturell durch erfolgsabhängige, finanzielle Zuwendungen und zeitlich befristete, erfolgsorientierte Beschäftigungsverhältnisse gefördert.

Am Doping in den 1970er-Jahren scheinen auch Funktionäre beteiligt gewesen zu sein. Die DLV-Spitze wird zwar im Verbandsgerichtsverfahren von den erhobenen Anschuldigungen, welche Duldung, Mitwisserschaft und aktive Veranlassung implizieren, in allen Punkten freigesprochen (vgl. Bayerischer Leichtathletik-Verband. Bescheid in der Sportrechtssache Kirsch, Bechthold, Klappert vom 29.3.1978, in DLV-Archiv, Rechtsverfahren Klehr, Mappe I). Es blieben jedoch nicht zuletzt aufgrund von Athletenaussagen erhebliche Zweifel zurück. Der Sprinter Manfred Ommer stellte vor dem Sportausschuss seine Erfahrungen zusammenfassend so dar:

„Sehr viele Trainer – das ist auch nachweisbar – lehnen Anabolika überhaupt nicht ab. Dann kommt der Athlet mit den Funktionären der Verbände in Berührung [...] Es liegen Beweise und Zeugenaussagen vor – auch von Athleten der Nationalmannschaft –, daß sogar Funktionäre der Verbände den Athleten zu der Einnahme von Anabolika geraten haben“ (Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 56).

Selbst der Umstand, dass die Strafe für den deutschen Hammerwerfer Schmidt vom Rechtsausschuss des Hessischen Leichtathletikverbandes lediglich als Bewährungsstrafe ausgesetzt wurde, wird damit begründet, dass „zu Gunsten des Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein erhebliches Mitverschulden verantwortlicher Offizieller im DLV vorliegt“ (Urteil des Rechtsausschusses des Hessischen Leichtathletik-Verbandes im Verfahren gegen Walter Schmidt wegen Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen vom 17.06.1977; zitiert in Singler & Treutlein, 2007, S. 213).

Als ein besonders klares Indiz für die Verstrickungen von Sportmedizinern, Trainern und Funktionären müssen entsprechende Aussagen von hochrangigen Funktionären gelten, weil hier in der Regel das Bestreben dominiert, systematische Verstrickungen nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen und auf de-skandalisierende Weise höchsten verbandsintern zu behandeln. So erschienen dem DLV-Präsidenten öffentliche Aussagen des DSB-Präsidenten und DLV-Ehrenpräsidenten Weyer als irritierend und diffamierend. Weyer hatte gesagt, dass „Teile der Sportführung wie auch manche Betreuer von Spitzensportlern [...] schwerlich den Verdacht entkräften können, bewußt oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt und damit der pharmakologisch-medizinischen Manipulation einer unbekanntem Zahl von Athleten Vorschub geleistet haben“ (Tagesspiegel vom 11.5.1977, zitiert in Singler & Treutlein, 2010, S. 213). Der DLV bat daher explizit um die Akzeptanz der verbandsinternen Behandlung dieser Probleme (vgl. DLV an Weyer vom 14.6.1977, in BISp-Archiv Bonn, B322/444).

Vor allem die Tatsache, dass die Verstrickungen nun ganze Akteurskonstellationen oder Netzwerke in bestimmten Sportarten und Disziplinen in teilweise formellen, institutionalisierten Beziehungsverhältnissen betrafen, verweist auf einen grundlegenden Wandel, der sich innerhalb des westdeutschen Spitzensports nicht zuletzt aufgrund der sportlichen Rivalität zur DDR seit ungefähr zehn Jahren ereignet hatte. Nachdem man bis in die Mitte der 1960er-Jahre hauptsächlich auf die von den Vereinen getragene Leistungsförderung gebaut hatte, wurde seit der

Mitte der 1960er-Jahre das Leistungssportsystem deutlich verändert. Im regelmäßig erscheinenden Bericht des DSB-Präsidiums (1978-1982) ist zu lesen, dass es eine „politische Entscheidung“ gewesen wäre, „als man 1965 im DSB entschied, ‚den Fehdehandschuh aufzunehmen‘ (Willi Daume) und das Fördersystem für den Spitzensport hierzulande umzustellen [...] (DSB, 1982, S. 238).

Dasselbe wurde auch bei der ersten ausführlichen Debatte zum Thema Sport und Staat im Deutschen Bundestag am 1. Dezember 1967 deutlich. Die Sportförderung der DDR lag zwar als Negativfolie über den Beiträgen, im Detail war jedoch die subtile Annäherung an dieses DDR-Leistungssportsystem unverkennbar (vgl. Balbier, 2007, S. 133).

Der Umbau des bundesdeutschen Spitzensportsystems

Zu den institutionellen Veränderungen im bundesdeutschen Leistungssportsystem dieser Zeit zählen schlaglichtartig beleuchtet die Einrichtung von Bundesleistungszentren 1964, Bundestrainerstellen 1965, die Gründung der Stiftung Deutsche Sporthilfe 1967, des neu gegliederten Bundesausschusses Leistungssport 1969, des Bundesinstituts für Sportwissenschaft 1970, der vom Bund finanzierten sportmedizinischen Untersuchungen 1971 sowie des Stützpunktsystems 1972 (vgl. Bundesminister des Innern, 1970, S. 15, 21; Bundesminister des Innern, 1973, S. 9, 25; Bundesminister des Innern, 1976, S. 36; Pelshenke, 1999). Außerdem wurde 1969 der Sportausschuss des Deutschen Bundestages ins Leben gerufen; wenn auch zunächst nur als "Sonderausschuss für Sport und Olympische Spiele". Dies zeigt, dass Sport nicht mehr nur in administrativer, sondern auch in parlamentarischer Hinsicht zum „Politikum“ geworden war.

Diese zentralen Strukturbildungsprozesse waren Ausdruck einer Planungseuphorie, welche die Verbesserung des systematischen Zusammenwirkens aller Akteure und Institutionen in den Mittelpunkt rückte, um so auf möglichst breite Art und Weise die Leistungsfähigkeit der eigenen Athleten zu erhöhen und bei den Spielen 1972 in München konkurrenzfähig zu sein. Die DDR hatte dies beispielhaft verdeutlicht. Ihr sportlicher Erfolg wurde in der Bundesrepublik primär mit dem zentralen Spitzensportsystem in Verbindung gebracht, was infolgedessen, trotz vielfach betonter rhetorischer Abgrenzungen, zu einer strukturellen Annäherung führte (vgl. Balbier, 2007, S. 16, 174, 187ff.). Die sportliche Leistung von Athleten wurde so zunehmend zu einem Produkt kollektiver Anstrengungen auf mehreren Ebenen. Die komplexen Akteurskonstellationen, die sich mit diesen Prozessen entwickelten, gingen deutlich über die traditionelle, einfache Verbindung von Athlet und Heimtrainer hinaus. Die Verstrickungen zahlreicher Akteure in Dopingvorgänge werden nur unter diesen veränderten historischen Bedingungen verständlich. Die sportliche Leistungssteigerung beschränkte sich allmählich nicht mehr nur auf legitime Wege. Wenn auf internationalem Niveau Konkurrenzfähigkeit erreicht und sichergestellt werden sollte, so machte dieser Anspruch mit der Zeit auch die Nutzung ethisch grenzwertiger bzw. illegitimer Bereiche erforderlich. Die Beteiligung

mancher Bundestrainer, Sportmediziner und Funktionäre fiel dabei in auffälliger Art und Weise mit dem Aufbau eines systematischen Dopingsystems in der DDR zusammen. Trotz deutlicher Unterschiede zwischen dem von Staat und Partei staatlich dirigierten und kontrollierten Sportsystem der DDR und den Sportstrukturen in der Bundesrepublik, die prinzipiell von der Trennung von Staat und Sport ausgingen, erfolgte eine schleichende Anpassung an das DDR-Sportsystem; und dies nicht nur im Bereich der Leistungssportstrukturen, sondern auch der illegitimen Leistungssteigerung, wenn auch in einer systemtypisch westlichen Form.

Konsequenzen aus den Vorgängen von Montreal auf bundespolitischer Ebene

Vor allem durch die Förderung des Projekts „Luftklistier“ war die Bundesregierung direkt von den Vorgängen in Montreal betroffen und geriet dadurch in große Rechtfertigungsnöte. Im Bundestag wurden zu diesen Vorgängen zwei Anfragen am 17. März und 5. Mai 1977 gestellt. Die Bundesregierung legitimierte ihr Vorgehen dabei stets mit dem Hinweis, dass weder ihr noch dem Deutschen Schwimmverband bekannt gewesen seien, um welche Art der Leistungsförderung es sich gehandelt habe und die Förderung an bestimmte Auflagen gekoppelt gewesen wäre (vgl. Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 18. Sitzung, S. 1114; 8. Wahlperiode, 25. Sitzung, S. 1772).

Dennoch fragte man sich beim Bund aufgrund der Vorkommnisse in zunehmendem Maße, was mit der Sportförderung eigentlich gefördert wird. Der Vorsitzende des Sportausschusses Evers machte bei der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Sportausschuss 1977 nun konkret Folgendes deutlich:

„Das Parlament muß Antwort auf die Frage bekommen, was wir eigentlich mit den Sportförderungsmitteln der öffentlichen Haushalte fördern. Deckt sich das, was wir fördern, mit den sportpolitischen Zielvorstellungen, die von den Fraktionen und von den Parteien entwickelt worden sind? Das ist der Kernsatz und das Kernanliegen, das der Sport mit dem heutigen Anhörungsverfahren verfolgt“ (Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 9).

Darüber hinaus gab es im Bundestag in den Jahren zwischen 1977 und 1979 eine Reihe von kritischen Nachfragen zu den zukünftigen Förderungszielen und den Kriterien für eine Bereitstellung von Sportförderungsmitteln (vgl. Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 18. Sitzung, S. 1113ff.; 8. Wahlperiode, 93. Sitzung, S. 7398; 8. Wahlperiode, 115. Sitzung, S. 9022; BT-Drucksache 8/2850, S. 9), welche auch zu entsprechenden Nachfragen des DSB an die Spitzenverbände hinsichtlich der Umsetzung der Rahmen-Richtlinien sowie den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen im Falle eines Dopingverstoßes von Betreuern geführt haben (vgl. Gieseler an Spitzenverbände des DSB vom 6.6.1978, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 101, Doping 1). Trotz der vielfach vor allem vonseiten des Sports betonten Autonomie entsprachen diese Nachfragen grundsätzlich der mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig verbundenen Kontrollfunktion der zuständigen verfassungsmäßigen Organe (vgl. Bundesminister des Innern, 1973, S. 16). Die Bundesregierung verwies in ihren Antworten auf die Anfragen dabei u.a. auf eine

Ergänzung der *Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze* vom 17.3.1978, durch welche die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig gemacht wurde, dass der Zuwendungsempfänger die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, dass eine „technische Manipulation“ ausgeschlossen ist. Des Weiteren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Vergütungsordnung für Bundestrainer im Einvernehmen zwischen BMI und DSB mit einer Dopingklausel versehen wird. Sie beinhaltet, dass ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt (vgl. BT-Drucksache 8/2850, S. 9).

Die Sportförderung des Bundes wird also seit den Vorgängen von Montreal zum ersten Mal deutlich hinterfragt. Gleichzeitig wurde sie damit zu einem potenziellen Hebel, mit dem der Sport von staatlicher Seite aus zur Forcierung von Anti-Dopingmaßnahmen unter Druck gesetzt werden konnte. Anders als in den 1960er-Jahren erfolgt die staatliche Einflussnahme nach Montreal also nicht mehr im Zusammenhang mit Europaratsinitiativen oder durch ein drohendes Anti-Dopinggesetz, sondern über das Druckmittel Sportförderung. Dies war nur deswegen möglich, weil der Sport inzwischen massiv gefördert wurde. Bei der Betrachtung der Zahlen für „zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports“, welche aus dem Ressort des BMI kamen und vor allem in den Spitzensport flossen, fällt auf, dass sich die 1970er-Jahre durch eine überproportionale Steigerung der Spitzensportförderung auszeichnen (vgl. Abb. 4). Diese massiv gestiegene Spitzensportförderung implizierte auch ein gestiegenes Maß an Verantwortung für das, was gefördert wurde. Für die Regierung bestand hierbei stets die Gefahr, eine politische Angriffsfläche zu bieten, wenn offensichtlich wurde, dass die Verwendung der Gelder nicht den offiziellen sportpolitischen Zielvorstellungen entsprach. Gleichzeitig war der Sport auf diese Gelder angewiesen. Parlament und Regierung erwachsen hierdurch potenziell ein Instrument, mittels dessen er seine Einflussnahme auf die Sportbewegung und ihre Anti-Doping-Politik intensivieren konnte, ohne selbst – etwa durch legislative Maßnahmen – aktiv zu werden.

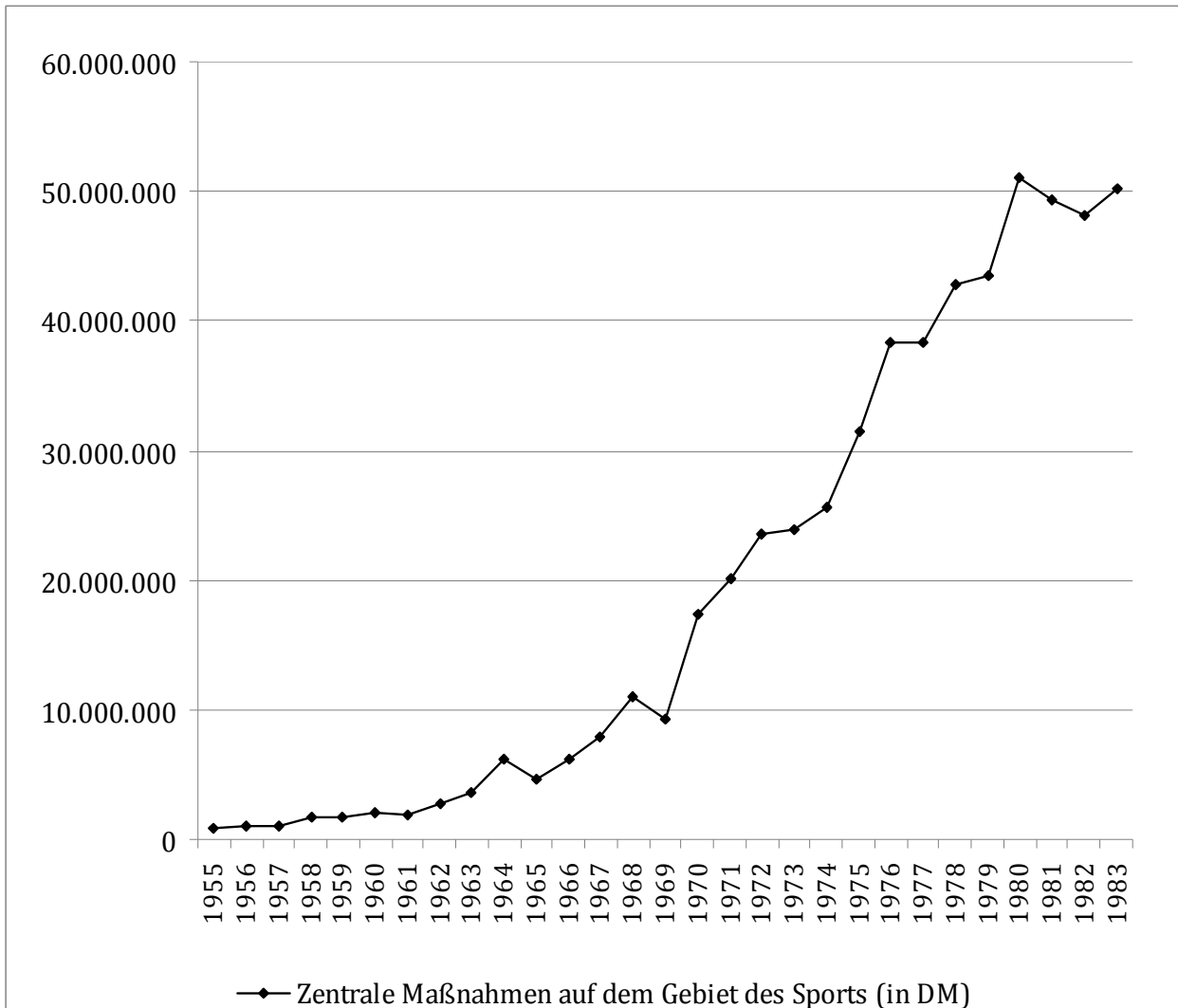


Abb. 4: Zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports

Konsequenzen auf der Ebene des Sports: Dreierkommission, Grundsatzklärung und veränderte Rahmen-Richtlinien

Es gibt kaum Zweifel daran, dass der westdeutsche Spitzensport nach den Vorgängen in Montreal in der größten moralischen Krise der Nachkriegszeit steckte. Zur Situationsbewältigung wurde von den Präsidien des DSB und NOK eine Kommission eingesetzt, die aus dem Vorsitzenden des Bundesausschuss Leistungssport und Chef der Mission in Montreal, Heinz Fallak, dem Vizepräsidenten des DSB, Dieter Graf Landsberg-Velen, sowie federführend Dr. Ommo Grube, der seit 1967 eine Professur für Theorie der Leibeserziehung an der Universität Tübingen innehatte, bestand. Der Auftrag lautete, eine Grundlage für die weitere Behandlung des Problems der medizinischen Leistungsbeeinflussung im

Sport zu erarbeiten. Dabei wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, sich nicht nur auf die sportmedizinische Seite des Problems zu beschränken, sondern dessen ethische, pädagogisch-psychologische, soziale und sportpolitische Gesichtspunkte einzubeziehen. Des Weiteren wurde betont, dass es nicht um Untersuchungen gehen konnte, in denen Fehlentscheidungen der letzten Jahre zu richten oder Vergangenheitsbewältigung zu betreiben seien (vgl. Grupe, 1977, S. 5). Die Arbeit dieser Kommission, welche Gespräche mit fast 40 Experten umfasste, mündete in der Grundsatzklärung für den Spitzensport von 1977.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kommission wurde kritisiert, dass keine Sportmediziner berücksichtigt wurden. Reindell als Präsident des Deutschen Sportärztebundes brachte in einem Brief an Grupe zum Ausdruck, „daß in eine Kommission, die sich u.a. mit Fragen der medikamentösen Leistungsbeeinflussung befassen soll, solche Persönlichkeiten gehören, die aufgrund ihrer Ausbildung auch in der Lage sind, fachlich sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen [...]“. Er äußerte Unverständnis, „daß kein kompetenter Sportmediziner dieser Kommission angehört“ (Reindell an Grupe vom 14.12.1976, in BISp-Archiv, B322/444).

Die fachliche Zusammensetzung der Kommission stellt historisch betrachtet tatsächlich ein Novum dar. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Sportmediziner die entscheidende Expertengruppe beim Anti-Doping. Dass die Sportmedizin diese Position ab 1976 verloren hat, ist in erster Linie auf zwei Gründe zurückzuführen: Erstens waren teilweise genau diese Sportmediziner an den fraglichen leistungssteigernden Maßnahmen in Montreal beteiligt, die zuvor Anti-Doping in Deutschland durch erste Initiativen ab 1965/1966 sowie durch die Ausarbeitung der Rahmen-Richtlinien des DSB von 1970 vorangetrieben hatten. Das stürzte die Sportmedizin in der öffentlichen Wahrnehmung in eine moralische Krise. Verstärkt hatte sich dieser Eindruck nicht zuletzt durch einen Sportärztekongress in Freiburg, bei dem angesichts der fehlenden Chancengleichheit über eine Anabolikafreigabe offen diskutiert wurde und einige namhafte Sportmediziner eine solche Freigabe unter ärztlicher Aufsicht befürworteten. Diese Meinung prägte das Bild der deutschen Sportmedizin in der Presse und der sportwissenschaftlichen Forschung hinsichtlich ihrer Haltung zu Anabolika generell. Vor dem Hintergrund dieser moralischen Krise versuchte man das Problem nun wegzutragen von der Sportmedizin als dem bis dahin traditionellen Hauptakteur beim Anti-Doping.

Mehrere Punkte machten eine Vergangenheitsbewältigung im Sinne einer Suche nach Schuldigen durch die Dreierkommission von Beginn an unwahrscheinlich. Das Gremium versuchte, das Problem aus einem wissenschaftlichen Blickwinkel unter Einbezug verschiedener sportwissenschaftlicher Teildisziplinen aus sozialen Prozessen heraus zu verstehen. Die federführende Funktion des Tübinger Professors Grupe macht das besonders deutlich. Die Klärung von Fragen bezüglich individueller Schuld und Verantwortung war ein eigenständiger Fragenkomplex, der teilweise durch verbandsinterne Verfahren und Gerichtsverfahren behandelt wurde, was allerdings zu keinen einschneidenden Konsequenzen führte. Des Weiteren spielte das Interesse von Akteuren und Institutionen innerhalb des westdeutschen

Sports an einem möglichst de-skandalisierenden Umgang mit der Vergangenheit eine Schlüsselrolle. Die Vorgänge von Montreal passten nicht zu dem immer wieder von verschiedenen Seiten postulierten pädagogischen und ethischen Anspruch des Sports. Der Aspekt, dass zahlreiche Leistungssportler in Dopingvorgänge verstrickt waren, wurde dabei vernachlässigt. Dies wird auch bei der Behandlung der Probleme durch die Dreierkommission deutlich. Grupe äußerte im Sportausschuss „daß der Umfang, die Quantität der öffentlichen Diskussionen und Erklärungen in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Umfang dieses aktuellen Problems im Sport gestanden hat.“ Nur einige Sportdisziplinen seien betroffen gewesen, und in diesen Disziplinen wiederum „auf keinen Fall alle Athleten“ (Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 15).

Die Furcht vor einer pauschalen Verurteilung des Spitzensports, wie sie in jener Zeit in der Presse und von der linken Sportkritik geäußert wurde, sowie vor grundlegenden Konsequenzen für den Leistungssport führte dazu, dass die Probleme so thematisiert wurden, dass der Leistungssport als ein pädagogisch wertvolles und finanziell förderungswürdiges Gut nicht noch mehr in Frage gestellt wurde. Im Gegensatz dazu schätzten Akteure, welche in engem Kontakt zu Spitzensportlern standen und dementsprechend die Realität im Spitzensport gut kannten, den Anteil von Dopern deutlich höher ein. Trotz der solidarischen Haltung des Sportärztesbundes zur Grundsatzklärung, die durch Reindell im Sportausschusshearing immer wieder betont wurde, distanzierte sich der Sportärztepräsident in der Frage der Dunkelziffer explizit von Grupe. Er schätzte die „Dunkelzahl [...] sicherlich größer als das, was mein Freund Grupe geschildert hat“. (vgl. Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 37).

Die Grundsatzklärung sprach sich im Kern für ein Verbot medikamentöser Leistungsbeeinflussung unter Einbezug von Anabolika aus. Neben diesem sportethischen Aspekt wurde Doping als ein strukturelles Problem eines ganzen Sportsystems thematisiert. In diesem Zusammenhang sollten die bestehenden hohen Leistungserwartungen abgemildert werden:

„An Sportjournalisten, Politiker und die Öffentlichkeit wird appelliert, die deutsche Sportbewegung bei der Durchsetzung der Grundsätze zu unterstützen, dabei die Leistungen unserer Sportler nicht allein mit Medaillen und Rekorden zu messen, sondern auch deren individuelle Leistungen und deren Rangplätze im internationalen Leistungsvergleich zu würdigen“ (DSB, 1977a, S. 12).

Dieser Appell beinhaltete auch eine erhebliche Kritik an Politik und Öffentlichkeit, insbesondere an den Medien, die die Leistungsspirale immer weiter vorantreiben. Bis heute ist die Rolle der Medien und Journalisten ambivalent, die einerseits auf der Jagd nach Rekorden, Stars und Sensationen zur Unmenschlichkeit des Hochleistungssports erheblich beitragen, aber andererseits Athleten, Trainer und Funktionäre wegen Doping und anderer devianter Verhaltensweisen öffentlich an den Pranger stellen.

Neben den Leistungserwartungen von außen wurde Doping wesentlich auf fehlende Betreuung und fehlende soziale Absicherung der Spitzenathleten zurückgeführt. Deswegen standen zwei konkrete Forderungen im Mittelpunkt der

Grundsatzklärung: Erstens sollten eine verbesserte trainingspezifische, medizinische und pädagogisch-psychologische Betreuung die erfolgreiche Teilnahme am internationalen Wettkampfgeschehen zukünftig auch ohne Doping sicherstellen. Zweitens wurde die soziale Fürsorge für den Athleten in den Mittelpunkt zukünftigen Handelns gerückt (vgl. DSB, 1977a, S. 10ff.). Im Zuge des zu dieser Zeit enorm gestiegenen Trainingsaufwandes wurde die gleichzeitige Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. eines Studiums für Spitzensportler immer schwerer. Dies wurde beim DSB als der „entscheidende Nachteil gegenüber allen Sportlern aus den sozialistischen Ländern, die als Repräsentanten ihres Systems jede nur erdenkliche soziale Hilfe erhalten“ (Gieseler, 1978, S. 144) gesehen, in Zusammenhang mit Dopingmissbrauch bei bundesdeutschen Athleten gebracht und dessen Bewältigung zu einer zukünftigen gesellschaftlichen und politischen Aufgabe gemacht. Der Sport nahm auf diesem Weg den Staat in die Pflicht. Wenn Doping ursächlich auf fehlende Förderung, Betreuung und mangelnde soziale Absicherung des Spitzensportlers zurückgeführt wird, so folgt daraus konsequenterweise, dass vom Bund als Hauptförderer des Spitzensports eine weitere Steigerung der Ausgaben für den Spitzensport zur Verhinderung von Doping gefordert wird. Es stellte sich so die paradoxe Situation ein, dass Doping zu einem Legitimationsinstrument für die Einforderung weiterer finanzieller Mittel wurde und nicht, wie im Sportausschuss geschehen, die Leistungssportförderung in Frage stellte. Damit neutralisierte der Sport den zentralen Hebel des Staates, über die Sportförderung Druck zur Forcierung von Anti-Doping auszuüben. Die Vorgänge von Montreal wurden so von einem Grund, welcher die staatliche Leistungssportförderung in Frage stellte, zu einem Legitimationsgrund für die Einforderung weiterer Mittel. Mit einer besseren Betreuung und Unterstützung wurde also sowohl der Ruf nach verstärkten Anti-Dopingmaßnahmen befriedigt, als auch potenziell die sportliche Leistungsstärke der eigenen Athleten erhöht. Im Gegensatz dazu hätte die Implementierung von wirksamen Kontrollen in der Trainingsphase die sportliche Konkurrenzfähigkeit herabgesetzt. Eine weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der eigenen Athleten lag jedoch sowohl im Interesse des Sports als auch des Staates.

Sportpolitisch gesehen stand die Genese der Grundsatzklärung unter sozialen, sportlichen und politischen Zwängen, die nicht zuletzt durch die DDR-Sportpolitik provoziert wurden: Erstens die durch massive Sport- und Dopingförderung in Gang gesetzte Leistungsspirale im internationalen Hochleistungssport, und zweitens die Grundsatzkritik der so genannten linken Sporttheorie am Leistungssport generell, die im Zuge der 1968er-Bewegung aufgekommen war und speziell auf die ideelle Dekonstruktion des „Leistungssports im Kapitalismus“ bzw. der Olympischen Spiele von München 1972 abzielte. Diese linke Sportkritik, mit der der gesamte westdeutsche Leistungssport untergraben werden sollte, wurde durch die DDR und

die Stasi unterstützt.⁶² Ziel war, die Überlegenheit des DDR Sport- und Gesellschaftssystems zu demonstrieren (vgl. Balbier, 2007).

Gleichzeitig bestanden durchaus Kontakte zwischen Athleten, Trainern, Funktionären und Medizinern im Bereich des Sports aus Ost und West. Gelegenheiten dazu gab es genügend anlässlich von internationalen Wettkämpfen, Turnieren und Kongressen. Es bestand auch reges Interesse an der Art und Weise und dem Niveau von Sport- und Athletenförderung einschließlich der medizinischen Betreuung; und dies nicht nur mit der DDR. Die FAZ berichtete am 1.11.84, „Der Ostblock bemüht sich um Kooperation“ über die Zusammenarbeit der Deutschen Sporthochschule Köln mit sowjetischen und polnischen Sportmedizinern.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass auch gegenseitige geheimdienstliche Informationen über die Sportpolitik im jeweils anderen Teil Deutschland vorlagen. Im Archiv des DOSB wurde ein Dokument aus der Stasibehörde (BSTU) vom 22. Oktober 1974 aufbewahrt. Es handelt sich um einen Stasibericht „über Spionagetätigkeit des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Sportmedizin der DDR“.⁶³ Der Stasibericht gibt wörtlich diesen BND-Bericht wieder, in dem detailliert das Anabolika-Programm der DDR unter Nennung von Namen von verantwortlichen Ärzten und betroffenen Athleten geschildert wird.

Im Spiegel vom 19. März 1979 war ein ausführlicher Bericht über Doping in der DDR erschienen, der möglicherweise auch auf diesem BND-Bericht beruhte. Als jedoch die Abgeordneten Schäuble, Tillmann, Pfeifer und Jentsch am 18.4. 1979 im Bundestag eine „Kleine Anfrage“ zur „Leistungssportförderung und Dopingmissbrauch in der DDR“ stellten, antwortete die Bundesregierung, dass ihr „keine eigenen Erkenntnisse“ vorliegen, die „über die in den genannten Publikationen veröffentlichten Dopingpraxis der DDR“ hinausgingen. (8. Wahlperiode des deutschen Bundestages, Drucksache 8/2850, S. 2). Bisher ist es noch nicht gelungen, Stasi- und BND-Akten zur Dopingthematik einsehen zu können, so dass auch nicht geklärt ist, ob und welche Kenntnisse aus geheimdienstlicher Tätigkeit vorlagen.

Zusammengefasst wollte die Dreierkommission mit der Grundsatzklärung beides erreichen: Erstens einen humanen Leistungssport in der Bundesrepublik ohne Doping sichern, und zweitens international und gegenüber der DDR im Leistungs- und Spitzensport mithalten können. Daraus erklärt sich die Forderung nach einer stärkeren Förderung des Sports durch den Staat in der Bundesrepublik.

Eine wichtige Konsequenz der Erfahrungen von Montreal sowie der IOC-Politik war, dass sich Anabolika seit 1977 auch auf der Liste der Rahmen-Richtlinien befanden (vgl. DSB, 1977b, §1). Damit im Zusammenhang steht die erstmalige Verankerung

⁶² Vgl. Kraushaar, 2013, bes. S. 476-496, der die Rolle der linken Szene im Kontext der Spiele von München 1972 thematisiert und dabei auch auf die Sportkritik der Neuen Linken eingeht. Sowie Horvath, 2010. Grundlegend für die „linke Sportkritik“ Prokop, 1971; Rigauer, 1969.

⁶³ Wie dieser Bericht in das DOSB-Archiv gelangte und von wem ist unbekannt. Nach Rücksprache und Prüfung durch die BSTU (Sachbearbeiterin Frau Pech) wurde das als „Streng geheim“ eingestufte Dokument als echt bezeichnet. Es enthält außerdem den Vermerk: „Diese Information darf im Interesse der Sicherheit der Quelle nicht publizistisch ausgewertet werden“.

von Kontrollen im Training (vgl. DSB, 1977b, §§ 12 und 13). Sie wurden beim DLV bereits 1970 zum ersten Mal thematisiert (vgl. Leichtathletik 43 (1970), S. 1568). Donike macht in einem Aufsatz von 1975 darauf aufmerksam, dass die Kontrolle von Anabolika nicht mehr an fehlenden Nachweisverfahren scheiterte, sondern die organisatorischen Grundlagen für Kontrollen im Training fehlten. In die gleiche Richtung gehen seine Bemerkungen im Sportausschuss 1977, in der er Kontrollen in der Trainingsphase als den wichtigsten Punkt thematisiert (vgl. Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 43).

Obwohl das grundlegende Problem erkannt war, wurden die organisatorischen Grundlagen für Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen jedoch weder in Westdeutschland noch international geschaffen. In der Grundsatzklärung (DSB, 1977a, S. 11) waren Kontrollen zwar vorgesehen, man befürchtete jedoch gleichzeitig durch eine verstärkte Kontrollpraxis negative Auswüchse, die in einer Totalüberwachung des Sportlers mündeten und damit dem Sinn des Sports nicht angemessen wären (vgl. Grupe, 1977, S. 8f).

3 Doping-begünstigende strukturelle Bedingungen in der Bundesrepublik bis 1989

Jenseits der sportmedizinischen Probleme wurde Doping in der Grundsatzklärung als ein Problem des bundesdeutschen Leistungssports thematisiert. Insbesondere wurde eine bessere strukturelle und finanzielle Unterstützung eingefordert, um die sportliche Leistungsfähigkeit der deutschen Athleten über legitime Formen der Leistungssteigerung sicherzustellen. Mit einer verbesserten Unterstützung der Athleten im Hinblick auf Training und Wettkampf, aber auch soziale, psychologische und pädagogische Laufbahnberatung hoffte man, das war das entscheidende Argument, wieder gleiche Chancen mit den ostdeutschen, osteuropäischen und internationalen Konkurrenz herstellen und damit dopingbegünstigende Anreize abmildern zu können.

Zu dopingbegünstigenden strukturellen Bedingungen zählen jedoch insbesondere leistungsorientierte Nominierungs- und Mittelvergabekriterien. Das Leistungsprinzip ist auf der einen Seite Teil des auf sportliche Höchstleistung zielenden Systems des olympischen Sports: citius – altius – fortius. Auf der anderen Seite wurde mit der Grundsatzklärung versucht, dieses Prinzip an elementare sportethische Regeln und Bedingungen zu knüpfen, wie Regelgebundenheit, Fairness, Humanität und Selbstbestimmung. Das Prinzip des „mündigen Athleten“, das in den 1960er-Jahren von Ruder-Olympiasieger Hans Lenk und seinem Trainer Karl Adam propagiert worden war und dem auch die Grundsatzklärung entsprach, bedeutet auf der einen Seite eine sichtbare Differenz zu der abhängigen und unmündigen Rolle der Athleten in der DDR oder in totalitären Regimen generell. Auf der anderen Seite konnte dieses Leitbild des mündigen Athleten auch von einigen Athleten dahingehend missverstanden werden, sich gegen die Regeln und für Doping zu entscheiden. Insbesondere nach den Vorkommnissen von Montreal und der Grundsatzklärung, welche die pädagogischen und ethischen Aspekte des

Leistungssports betonte und nicht zuletzt auch für eine Abmilderung der sportlichen Leistungserwartungen plädierte, schienen entsprechende strukturelle Veränderungen im System naheliegend. Im Folgenden wird sich jedoch zeigen, dass die Leistungsorientierung durch entsprechende strukturelle Veränderungen sogar in manchen Bereichen noch verschärft wurde. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass zwar, wie gesehen, neue Anti-Dopingregelungen geschaffen wurden, mit denen fragwürdiges Verhalten von Betreuern sowie mangelndes Anti-Dopingengagement von Verbänden sanktioniert werden konnte, sie blieben jedoch nahezu ohne praktische Auswirkungen.

3.1 Nominierungskriterium Endkampfchance

Das Nominierungskriterium *Endkampfchance*, welches besagt, dass nur leistungsstarke Athleten mit einer berechtigten Chance auf eine Endkampfplatzierung zu internationalen Meisterschaften und Olympischen Spielen nominiert werden, schälte sich im Vorfeld der Spiele von München langsam heraus. Innerhalb des BAL forderte man 1970, dass die Aufstellung der Nationalkader nun nicht mehr – wie bisher –

„nach rechnerischen Größen aufgrund der Teilnahmeberechtigten bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften erfolgen könne, sondern daß auch Leistungsnormen zu berücksichtigen seien“ (Bericht über die Sitzung des BAL am 28.4.1970, in BArchiv, B 106/49957).

Die verschärften Nominierungskriterien wurden dann vor den Spielen in München Streitpunkt heftiger Auseinandersetzungen. Der „Dropout“ des DLV-Bundestrainers Kofink 1972 ist auf die Nichtnominierung der westdeutschen Kugelstoßerinnen zurückzuführen, die wegen des offensichtlichen Anabolikamissbrauchs in der Frauen-leichtathletik und besonders in den Wurfdisziplinen sowie im Kugelstoßen keine Chance auf eine Endkampfplatzierung hatten und entsprechend vom DLV nicht für eine Nominierung vorgeschlagen worden waren.

Vor allem nach den Spielen von Montreal wurde das Nominierungskriterium Endkampfchance zunehmend kritisch thematisiert. Der Präsident des Sportärztesbundes Reindell spricht das Problem u.a. beim öffentlichen Hearing im Sportausschuss 1977 deutlich an:

„Hier war Schizophrenie im Spiel. Denn wenn sich maßgebende Funktionäre mit den Leistungsgrenzen befaßt hätten, dann müßten sie wissen, daß einer die Kugel 10 Meter weit stoßen kann, aber nicht 22. Also hier muss ein Geschehen vorliegen, das mit physiologischer Anpassung nichts mehr zu tun hat. Trotzdem hat man die Normen aufgestellt. Die Frage ist mit großer Berechtigung gestellt worden“ (Sportausschuss des Deutschen Bundestages, 1977, S. 66).

Der Gründer der Stiftung Deutsche Sporthilfe Neckermann forderte 1977 aufgrund der Dopingproblematik ebenfalls eine Abkehr von dieser Nominierungsrichtlinie:

„Für mich heißt dies Abkehr von Normen und internationalen Ranglistenvergleichen und stattdessen die künftige Wahrnehmung jeder Startmöglichkeit bei internationalen Meisterschaften und Olympischen Spielen (Neckermann, 1977, S. 6).

Im Bericht der Unabhängigen Dopingkommission vom Juni 1991 wird das Nominierungskriterium ebenfalls kritisch thematisiert. Man plädiert stattdessen für nationale Ausscheidungskämpfe (vgl. Bericht der Unabhängigen Dopingkommission, S. 224). Diese Vorschläge blieben letztlich unbeachtet. Die Endkampfchance ist bis heute ein entscheidendes Kriterium der Nominierungsrichtlinien geblieben. Problematisch ist dabei insbesondere, dass man sich damit auch an den Leistungen orientiert, die mithilfe von Doping erreicht wurden.

3.2 Vergütung von Bundestrainern

Die Bundestrainer wurden vom DSB angestellt und vom Bund finanziert. Die Bundestrainervergütungsordnung von 1970 schuf bereits durch leistungsabhängige Zulagen zusätzliche Anreize (vgl. BMI, 1970, S. 21). Später wurde diese Ordnung überarbeitet.⁶⁴ Das Hauptziel der neuen Vergütungsordnung, welche am 19.12.1979 erlassen wurde und grundsätzlich für alle Neueinstellungen gelten sollte, bestand in erster Linie darin, die Bundestrainer durch eine stärker leistungsorientierte Bezahlung zu motivieren. Tatsächlich richtete sich jetzt die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen „nunmehr allein nach den Leistungsergebnissen der von den Bundestrainern persönlich betreuten Sportler und Mannschaften; ein Aufsteigen des Trainers im Gehalt lediglich aufgrund Zeitablaufs findet nicht mehr statt“ (Bundesminister des Innern, 1982, S. 32).

Bei der vergleichenden Analyse der Trainervergütungsordnungen fällt auf, dass vor allem die Vergütung der oberen Stufen in den 1980er-Jahren wesentlich höher ausfallen als in den 1970er-Jahren, während in den unteren Stufen das Bruttoeinkommen nur unwesentlich gestiegen ist.⁶⁵ Des Weiteren sind in den Vergütungsordnungen ab 1980 Erfolgsprämien für Medaillengewinne bei internationalen Meisterschaften in ihrer Höhe genau fixiert, während in den Vergütungsordnungen davor unspezifisch von „Leistungszulagen“, die u.a. bei internationalen Erfolgen der vom Trainer betreuten Sportler gezahlt wurden, die Rede ist. Zusätzlich wurden die Arbeitsverträge nicht mehr – wie bisher – unbefristet abgeschlossen, sondern durch Zeitarbeitsverträge ersetzt, welche angelehnt an den Rhythmus der Olympischen Spiele auf vier Jahre befristet wurden, um die Erfolgskontrolle zu verstärken (vgl. zu den genannten Zahlen und Fakten die Unterlagen im DOSB-Archiv, Ordner Vergütungsordnung für Bundestrainer; Ordner 151, Bundestrainervergütungsordnung bis 31.12.1979).

Die genannten Veränderungen in den Trainervergütungsordnungen führten dazu, dass sowohl die Höhe des Gehalts als auch die weitere Anstellung wesentlich vom

⁶⁴ Die Vergütung der Honorartrainer war dabei an die Vergütungsgrundsätze der Bundestrainer angelehnt (vgl. Sportbericht der Bundesregierung, 1982, S. 34).

⁶⁵ Ein Bundestrainer der höchsten Vergütungsstufe bekam beispielsweise ab 1.3.1984 eine Bruttovergütung von 6.744 DM, während sie in der höchsten Stufe im Jahre 1977 lediglich 3.772 DM betrug. Im Vergleich dazu wurde in der niedrigsten Vergütungsstufe im Jahr 1984 mit 3.194 DM nur unwesentlich mehr bezahlt als 1977 mit 2.944 DM.

sportlichen Erfolg abhängig gemacht wurde. Internationale Erfolge in bestimmten kraft- und schnellkraftorientierten Sportarten und Disziplinen waren jedoch ohne Doping zu dieser Zeit unwahrscheinlich. So ist auch erklärbar, warum beim DLV gerade Trainer in diesen Disziplinen beim Doping mitgewirkt haben.

3.3 Die Förderungspraxis der Verbände

Bereits Ende der 1960er-Jahre kündigte sich auf bundespolitischer Ebene an, dass zukünftig die finanziellen Mittel an die einzelnen Fachverbände vom BMI nicht mehr einfach auf Voranträgen, in denen die Fachverbände geschätzte Angaben für das kommende Förderjahr machten, sondern viel gezielter auf der Basis perspektivischer Planungen und leistungsorientierten Gesichtspunkten verteilt werden sollten (vgl. Balbier, 2007, S. 178f.). Das Präsidium des Deutschen Sportbundes (DSB) beschloss im September 1970, bei der „Vergabe öffentlicher Mittel (BMI) und privater Spenden (Stiftung Deutsche Sporthilfe) den chancenreichen Sportarten und Athleten den Vorrang zu geben“ (BArchiv Koblenz, B 106/49958).

Die veränderte Zuwendungspraxis bekamen die Verbände bereits im Vorfeld der Olympischen Spiele 1972 zu spüren. Interessant in diesem Zusammenhang sind insbesondere Verbände wie der BVDG, die zum einen in ihrer Existenz wesentlich von der Sportförderung des Bundes abhängig waren, und zum anderen aufgrund der Leistungsexplosion in den Ostblockstaaten relativ wenig Aussichten auf internationale Erfolge hatten. Der Vorsitzende des BVDG Schumann berichtete bei der Vorstandssitzung 1971, dass der Verband für das Olympiejahr 1972 zwar letztlich finanzielle Zuwendungen in Höhe von 240.000 DM erhalte, betonte aber gleichzeitig,

„daß es sehr schwierig war, den DSB zu überzeugen, der ursprünglich nur die Verbände unterstützen wollte, deren Athleten in München gute Aussichten auf vordere Plätze haben. Mit dem Versprechen einer systematischeren Trainingsplanung und einer strafferen Führung sei die Finanzierung noch einmal gesichert worden“ (Protokoll der Vorstandssitzung des BVDG vom 13.11.1971, S. 1, in BVDG-Archiv, Ordner Protokolle Bundesvorstand 70er – 80er).

Bei der Durchsicht der Protokolle der BVDG-Vorstandssitzungen zeigt sich zwischen den Spielen in München 1972 und Montreal 1976, dass die deutlich gestiegenen Erfolgserwartungen von außen, die Erfordernisse einer systematischeren Trainingsplanung und strafferen Führung sowie die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen letztlich in der Verbandspolitik eine klare Orientierung an den sportlich erfolgreichen Ostblockstaaten nach sich zog. Vor den Spielen in Montreal wird schließlich eine 26-seitige Ausarbeitung über die Olympiavorbereitung der deutschen Gewichtheber vorgelegt mit dem Grundgedanken der „Schaffung von ostblockähnlichen Trainingsbedingungen um die hohe Norm, die vom NOK gesetzt worden sei (8. Platz im Finale), zu erreichen“ (vgl. Protokoll der Vorstandssitzung des BVDG am 1.11.1975, S. 1, in BVDG-Archiv, Ordner Protokolle Bundesvorstand 70er – 80er).

Die leistungsorientierte Mittelvergabe an Verbände wurde im Leistungssportprogramm der Bundesregierung festgeschrieben. Es wurde der Öffentlichkeit in der Sportdebatte des Deutschen Bundestages am 14.11.1974 zum ersten Mal vorgestellt und war daraufhin Gegenstand von Gesprächen zwischen BMI und DSB (vgl. Sportbericht der Bundesregierung, 1976, S. 53). Es sah u.a. eine Mittelvergabe an die Verbände nach leistungssportlichen Kriterien vor. Die differenzierte Mittelvergabe wurde vom DSB im „Förderungskonzept für den Spitzensport“ konkretisiert und unter Berücksichtigung der Forderungen der Grundsatzklärung am 3.12.1977 vom DSB-Hauptausschuss verabschiedet. Dabei wurde eine „Leistungsförderung zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben“, eine „Aufbauförderung zur Steigerung auf Weltniveau“ sowie eine „Optimalförderung zur Stabilisierung der Erfolge“ unterschieden (vgl. Förderungskonzept für den Spitzensport, abgedruckt in: DSB, 1978, S. 249-253).⁶⁶

Wichtig im Zusammenhang mit Doping ist die Tatsache, dass bei der Förderungspraxis der Sportverbände letztlich die Höhe der finanziellen Zuwendungen für Sportarten, Disziplinen und einzelne Sportler wesentlich von den bisherigen Erfolgen bzw. Erfolgsaussichten auf internationaler Ebene abhängig gemacht und somit die sportliche Leistungsfähigkeit der entscheidende Parameter für finanzielle Zuwendungen wurde. In den *Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen* wird zwar wie gesehen seit 1978 die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln formal an die Beachtung der Anti-Dopingbestimmungen durch die Verbände gekoppelt, in den Quellen finden sich jedoch keine Hinweise darauf, dass in der Bundesrepublik Gelder jemals konsequent gekürzt oder gestrichen wurden.

Beim BDR und beim BVDG kam es jedoch 1981 bzw. 1982 immerhin zu entsprechenden Nachfragen bzw. auch zu einem kurzzeitigen Einfrieren von Mitteln vonseiten des BMI. Beim BDR hatte man trotz positiver Anabolikaproben 1981 keine Sanktionen verhängt, weil angeblich seitens der UCI eine Anabolika-Untersuchung nicht gefordert war. Donike protestierte jedoch gegen diese Entscheidung (vgl. Wenzel an Donike, 19.5.1981; Donike an Wenzel vom 25.5.1981, in BISp-Archiv, Doping BMI). Das Bundesinnenministerium forderte daraufhin den BDR zu einer ausführlichen Stellungnahme auf und verwies in diesem Zusammenhang explizit auf die *Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze*, nach denen auch „Rückforderungen bzw. Aussetzung der Gewährung weiterer

66

Das Förderungskonzept wurde 1983 fortgeschrieben. Wie Abbildung 4 verdeutlicht, geschah dies in einer Phase, in der die Mittel für die Sportförderung zuvor rückläufig waren und auch zukünftig nicht mehr mit den Steigerungen der 1970er Jahre zu rechnen war. Es kam daher darauf an, „noch stärker als schon bisher Schwerpunkte zu bilden und Prioritäten zu setzen“ (Bundesminister des Innern, 1982, S. 16). Die wesentlichen Veränderungen waren zum einen eine weitere Differenzierung von den bisher drei in vier Förderungsgruppen sowie eine stärkere Berücksichtigung des Stellenwertes der Sportart (vgl. Bundesminister des Innern, 1986, S. 30). Dies bedeutete letztlich eine noch genauere Differenzierung und Konzentrierung der Mittel nach Kriterien des Erfolges und des möglichen Prestigeerfolgs.

Mittel in Betracht“ kämen (BMI an BDR vom 28.8.1981, in BISp-Archiv, Doping BMI).

Zur selben Zeit ereignete sich ein weiterer Zwischenfall, bei dem der BVDG gegen das Veröffentlichungsgebot von Dopingfällen verstieß. Der Verband hatte fünf Gewichtheber, welche bei den Deutschen Meisterschaften am 15. und 16. Mai 1981 positiv getestet worden waren, zwar intern bestraft, aber die verhängten Sanktionen erst mehrere Monate später in der Januarausgabe 1982 der „Athletik“ veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt stellte der CDU/CSU Abgeordnete Schwarz im Bundestag jedoch bereits folgende Anfrage:

„Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften im Gewichtheben des Dopings überführt wurden, und welche Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich der Förderung des Bundesverbands Deutscher Gewichtheber angesichts der Tatsache, daß der Präsident ein Fehlverhalten des Verbandes zugestanden hat und die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 9/1050) erklärt, daß sie die ‚Bereitsstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig macht, daß der Zuwendungsempfänger die [...] erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, daß eine technische Manipulation am Athleten ausgeschlossen ist?‘“ (BT-Drucksache 9/1292, S. 7).

Der Parlamentarische Staatssekretär antwortete darauf, dass die Bundesregierung am 18.12.1981 von einem Journalisten von den fünf positiven Fällen in Kenntnis gesetzt worden sei. Das Bundesverwaltungsamt wurde daraufhin angewiesen, „keine Mittel mehr auszuzahlen bis geklärt ist, ob ein Verstoß gegen die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping vorliegt“ (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 14.1.1982, BT-Drucksache 9/1292, S. 7).

Bei der Prüfung der Angelegenheit, welche in Form einer Anhörung des BVDG-Vorstands vor Vertretern des BMI und des DSB stattfand, wurde u.a. zur Entlastung des Verbandes festgestellt, dass die betroffenen Sportler aus eigener Initiative ohne Beteiligung von Funktionsträgern des Verbandes die Dopingmittel eingenommen hätten und dass die ausgesprochenen Sanktionen den Dopingbestimmungen des Verbandes und des DSB entsprochen hätten. Insbesondere jedoch hatte der Verband zugesagt, das Veröffentlichungsgebot künftig genau zu beachten. Der Parlamentarische Staatssekretär stellte daher zusammenfassend fest, „daß keine Pflichtverletzung des Verbandes vorliegt“ und deshalb die Förderung des Verbandes fortgesetzt werden könne (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 14.1.1982, BT-Drucksache 9/1292, S. 8).

Die Anhörung des BVDG-Vorstands beim BMI und DSB wurde vom Verband selbst als „Canossa-Gang“ empfunden (Protokoll des BVDG-Bundestags vom 12.6.1982, in BVDG-Archiv, Ordner Protokolle Sportausschuss + BL (Bundesliga) – Vereinsvertreter ab 1974). Zu welchen Konsequenzen dieser Skandal in der Randsportart Gewichtheben ohne hohe Sponsoren- und Werbeeinnahmen hätte führen können, war man sich innerhalb des Verbandes sehr bewusst:

„Das Dopingproblem hätte für den Verband ebenfalls große Probleme, eine Serie von Aktivitäten, eine unwillkommene Pressepublizität, Kümernisse und letztlich, als Höhepunkt, einen Canossa-Gang der Führung des Verbandes nach Bonn eingebracht, um die Gefahren der finanziellen Austrocknung durch den Bund abwehren zu können. Auch hier hätten uns die Freunde im DSB und

im BMI nicht im Stich gelassen. Es bleibe zuversichtlich zu hoffen, daß künftig entsprechende Eskalationen dem Verband und seinen Verantwortlichen erspart bleiben [...] Außerdem laufe die Sportart Gewichtheben Gefahr, in Mißkredit zu geraten. Als Konsequenz könnte die Streichung als olympische Disziplin stehen und ohne staatliche finanzielle Unterstützung sei der Verband und damit die Sportart zum Tode verurteilt“ (Protokoll des BVDG-Bundestags am 12.6.1982, S. 3, in BVDG-Archiv, Ordner Protokolle Sportausschuss + BL (Bundesliga) – Vereinsvertreter ab 1974).

Die Vorgänge zeigen, dass das Druckmittel Sportförderung vor allem bei finanziell vom Bund stark abhängigen Verbänden wie dem BVDG durchaus ein wirksames Mittel zur Forcierung von Anti-Dopingmaßnahmen hätte sein können. Dies hätte allerdings vorausgesetzt, dass die Anti-Dopingpolitik der Verbände konsequent von den zuständigen Stellen überprüft und Verstöße durch Kürzungen und Streichungen auch letztlich sanktioniert worden wären. Von den genannten punktuellen Ausnahmen abgesehen finden sich in den Quellen jedoch keine Anhaltspunkte dafür.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Nominierungskriterium Endkampfchance und der Bundestrainervergütungsordnung festgestellt, lässt sich zusammenfassend zur Mittelvergabepraxis resümieren, dass auch hier strukturelle Veränderungen vorgenommen wurden, welche dopingbegünstigend wirkten. In der Bewilligungspraxis wird die sportliche Leistungsfähigkeit zu einem Kriterium, welches wesentlichen Einfluss auf die Höhe der finanziellen Zuwendungen für die Sportverbände hatte. Die Möglichkeit, Bewilligungsvorbehalte explizit aufgrund von Doping oder mangelndem Anti-Doping geltend zu machen, war zwar seit 1978 formal verankert, in der Praxis wurde jedoch nur punktuell nachgefragt und vor allem die Verwendung der Mittel nicht konsequent und dauerhaft überprüft bzw. sanktioniert, wenn Verbände die Anti-Dopingbestimmungen unzureichend umsetzten. Letztlich erwies sich dieses Instrument einer staatlichen Einflussnahme durch fehlende praktische Umsetzung so als stumpfe Waffe.

4 Doping und Anti-Doping zwischen 1977 und 1989 in der Bundesrepublik

4.1 Dopingentwicklungen ab der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre bis Ende der 1980er-Jahre

Anabolika blieben in den 1980er-Jahren ein wesentlicher Teil des Dopingproblems. Ab der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre kann weltweit von einer stärkeren Diversifikation der Dopingpraktiken gesprochen werden. Das zeigt sich anhand von Berichten über neu aufkommende Dopingpraktiken unterschiedlicher Provenienz, welche regelmäßig das IOC erreichten und sich in den Protokollen der Medizinischen Kommission finden (vgl. zum Folgenden Reinold, 2012, S. 14). Im Jahre 1976 erreichte die Kommission ein Bericht über Blutdopingpraktiken. 1977 wurden Testosteron, Kortison und Adrenocorticotropin als Dopingsubstanzen in der Kommission diskutiert. Der britische Dopinganalytiker Beckett wies in einem Brief an den Vorsitzenden der Medizinischen Kommission de Merode im Jahre 1983 auf die Verwendung von Choriongonadotropin (hCG) und Wachstumshormonen (hGH) im Sport hin. 1988 wurde die Medizinische Kommission erstmals mit unbestätigten Berichten über den Gebrauch von Erythropoetin (Epo) konfrontiert. Nachdem

Anabolika bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren in den Leistungssport eingesickert waren, kamen im Laufe der 1970er- und 1980er-Jahre also eine Reihe von Substanzen hinzu, die ebenfalls in der Trainingsphase angewandt wurden und damit durch Wettkampfkontrollen bei rechtzeitigem Absetzen nicht nachgewiesen werden konnten. Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen wurden abgesehen vom Schwimmsport jedoch erst ab Ende der 1980er-Jahre in der Bundesrepublik eingeführt. Hinzu kamen langwierige wissenschaftliche Nachweisschwierigkeiten, die bei den neuen Dopingsubstanzen dadurch bedingt waren, dass es sich jeweils um körpereigene Substanzen handelte und daher beim Nachweis die endogene Produktion von der exogenen Zufuhr unterschieden werden musste. Das war nicht zuletzt auch der Grund dafür, dass diese Substanzen zunächst nicht auf die Dopinglisten gesetzt wurden.

Die Ergebnisse von Kontrollen, bei denen Athleten zu Testzwecken ohne weitere Konsequenzen kontrolliert wurden, weisen darauf hin, dass die neuen Substanzen wohl eine relativ hohe Verbreitung im Leistungssport gefunden haben. Donike berichtet 1977 in einem Brief an Kirsch vom IAAF-Weltcup in Düsseldorf und zieht aus den zu Testzwecken vorgenommenen Analysen der Dopingproben auf Testosteron folgenden Schluss:

„Ich gehe davon aus, daß die in Düsseldorf an den Start gegangenen Athleten frühzeitig anabole Steroide, soweit verwendet, abgesetzt haben. Aus meinen Untersuchungen kann ich folgenden Schluß ziehen: Ein hoher Prozentsatz der von uns untersuchten Urinproben enthält Testosteron-Metaboliten in einer solchen Konzentration, daß die Substitution von anabolen Steroiden durch Testosteron wahrscheinlich ist“ (Donike an Kirsch vom 21.10.1977, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 91, Doping 1971-77).

Genauere Zahlen sind aufgrund einer Doktorarbeit, die bei Donike zum Testosteronnachweis geschrieben wurde, für das Jahr 1980 bekannt. Von den 342 aus der Routineanalytik genommenen Proben waren nach dem Grenzwert des IOC 8,5% positiv auf Testosteron (vgl. Zimmermann, 1986, S. 168). Als Anabolikaersatz diente mit der Zeit nicht nur Testosteron, sondern auch hCG und hGH. Das Dopinglabor in London berichtete beispielsweise 1987 der IAAF, dass 19% von 70 zu Testzwecken genommenen Proben positiv auf hCG waren, was im Vergleich zum Durchschnitt von 1,9% positiver Proben einen deutlich höheren Wert darstellte (vgl. Reinold, 2012, S. 46).

Des Weiteren traten in den 1980er-Jahren Sportmediziner wie Heinz Liesen oder Georg Huber in Erscheinung, welche an der Grenze des Legalen bzw. darüber hinaus arbeiteten. Huber war Referent für sportärztliche Betreuung beim BDR. Die Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Freiburger Sportmedizin wies nach, dass Huber 1987 und 1988 aus Substitutionsgründen Testosteron an Radsportler gegeben hatte (vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin Freiburg vom 23.3./12.5.2009, S. 35). Liesen war der prominenteste Vertreter der Testosteronsubstitution im Leistungssport und trat generell für eine verstärkte pharmakologische Betreuung von Spitzensportlern ein. Die deutsche Fußballnationalmannschaft wurde von ihm

bei den Fußballweltmeisterschaften 1986 in Mexiko umfangreich u.a. mit Vitaminspritzen betreut (vgl. Bild am Sonntag vom 29.6.1986). Das brachte ihm nicht zuletzt auch Kritik vom Bundesbeauftragten für Dopinganalytik Donike ein (vgl. SID vom 25.6.1986).

Prominentester und zugleich tragischster Dopingfall der 1980er-Jahre in Deutschland war der Tod der Siebenkämpferin Birgit Dressel am 10.4.1987 (vgl. zum Folgenden auch Meier, Reinold & Rose, 2012, S. 228-237). Er offenbarte in erster Linie, mit welcher Vielzahl an Medikamenten im bundesdeutschen Leistungssport offensichtlich teilweise gearbeitet wurde. Das rechtsmedizinische Gutachten vom 23.7.1987, das im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mainz erstellt worden war, stellte fest, dass Dressel an einem durch Medikamente ausgelösten toxisch-allergischen Schock gestorben war.⁶⁷ In Dressels Körper wurden Dutzende verschiedener Medikamente festgestellt. Darunter befanden sich u.a. die zwei Anabolikapräparate Stroma und Megagrisevit. Wie viele andere deutsche Spitzenathleten wurde Dressel vom Freiburger Sportmediziner Klümper medizinisch betreut. Es stellte sich nun in erster Linie die Frage, wer verantwortlich für den Tod der Siebenkämpferin war.

Um einen Reputationsverlust der bundesdeutschen Sportmedizin zu vermeiden, versuchten vor allem deren Vertreter eine spezifische Interpretation des Falls Dressel durchzusetzen. In aggressiver Form erklärte sich im April 1987 die Sporttraumatologie der Universität Freiburg, deren Äußerungen vom BAL vollständig mitgetragen wurden. Die Wurzeln der Angriffe auf die Sportmedizin seien „im pseudophilosophischen und pseudosozialen Gestrüpp von Kollektivneurose, brutalem Opportunismus und Neidideologie“ zu suchen. Die Persönlichkeit Klümper stelle in diesem Zusammenhang nur eine „Zielscheibe dieser pseudohumanistischen Angriffe“ dar, bei denen versucht würde, „den tragischen Tod Birgit Dressels zu missbrauchen, um Prof. Dr. Klümper zu verunglimpfen und die Athleten zu verunsichern“ (Kasprzak, 1987, S. 5). Der leitende DLV-Verbandsarzt Krahl sprach in einem offenen Brief lediglich von einer Medikamentenunverträglichkeit Dressels (vgl. Krahl, 1987, S. 807) und versuchte den Vorwurf des gerichtsmedizinischen Gutachtens zu entkräften, dass die polypragmatische Behandlung von Klümper „nicht überschaubar“ gewesen sei (Rechtsmedizinisches Gutachten vom 23.7.1987 von Prof. Dr. R. Mattern und Prof. Dr. H.-J. Wagner im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mainz, S. 94 & 97, in DOH-Archiv).

Der Fall Dressel war auch Anlass für das vom Sportausschuss auf Antrag der SPD veranstaltete Hearing „Humanität im Spitzensport“. Dort wurde diese Deutungsstrategie von Sportmedizinern weiterverfolgt (vgl. Deutscher Bundestag, 1988). Liesen betonte unter Zwischenrufen, dass es sich im Falle Dressels um kein sportmedizinisches Problem, sondern um ein klinisches Problem der Behandlung

⁶⁷ Rechtsmedizinisches Gutachten vom 23.7.1987 von Prof. Dr. R. Mattern und Prof. Dr. H.-J. Wagner im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mainz, in DOH-Archiv. Kurze Auszüge aus dem Gutachten sind abgedruckt in Berendonk, 1992, Textdokument 4B.

eines Patienten gehandelt habe. Er erhielt dabei die Unterstützung des Vorsitzenden der Trainerkommission des BAL (vgl. ebd., S. 117f.). Die ehemalige Athletin und Medizinerin Schüller hingegen kritisierte die von Liesen vorgenommene Verantwortungszuschreibung im Fall Dressel: „Ich halte es gelinde gesagt, für ein intellektuelles Foul, diese Ursächlichkeit an die Universitätsklinik Mainz zu verschieben (ebd., S. 109).“

Des Weiteren finden sich vor allem im Vorfeld der Olympischen Spiele in Los Angeles 1984 verstärkt Anzeichen dafür, dass auch teilweise westliche Nationen sogenannte Ausreisekontrollen vorgenommen haben, um sicherzugehen, dass die eigenen Athleten nicht positiv bei internationalen Wettkämpfen getestet werden. Offensichtlich hat das Olympische Komitee der USA intern solche Tests vor den Spielen im eigenen Land 1984 durchgeführt (vgl. Hunt, 2011, S. 68-70). Aus IOC-Protokollen wird zudem deutlich, dass auch das Olympische Komitee von Griechenland solche Ausreisekontrollen veranlasst hatte (vgl. Reinold, 2012, 44). Tatsächlich findet sich auch in der Bundesrepublik vor den Spielen in Los Angeles ein Vorgang, der Ausreisekontrollen bedenklich nahe kommt. Nach einer Sturzverletzung wurde der Bahnradsfahrer Strittmatter von Klümper aus angeblich therapeutischen Gründen das Depotpräparat Primabolan verabreicht und eine ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei den Deutschen Meisterschaften 1984 ausgestellt. Strittmatter musste sich jedoch trotz ärztlicher Bescheinigung einer Dopingkontrolle unterziehen und war entsprechend positiv. Aufgrund der Depotwirkung des Präparats war man sich unsicher, ob bei eventuellen Kontrollen bei den Spielen in Los Angeles Strittmatter positiv auffallen würde. Daher entschied man beim BDR in Absprache mit Donike, dass „unter Berücksichtigung früher durchgeführter Ausscheidungsversuche mit dem gleichen Präparat [...] in Nachfolgekontrollen die Abbaurate geprüft werden [sollte]“ (Huber: Zusammenfassende Analyse. Betr. Gerhard Strittmatter. Bezug: Therapie mit Primabolan Depot. in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 101, Doping 1)

Strittmatter wurde unmittelbar vor den Spielen über knapp einen Monat sechsmal kontrolliert, um die Ausscheidungsmenge der Metaboliten festzustellen und so über eine Teilnahme an den Spielen zu entscheiden. Letztlich musste aufgrund der Schwankungen, bedingt durch die Depotwirkung des Präparats, die Teilnahme abgesagt werden (vgl. Huber: Zusammenfassende Analyse. Betr. Gerhard Strittmatter. Bezug: Therapie mit Primabolan Depot, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 101, Doping 1). Die Ausscheidungsversuche wurden damit gerechtfertigt, dass Strittmatter nicht für den Fehler seines Arztes Klümper verantwortlich gemacht werden sollte. Im Gegensatz zur Meinung Klümpers gab es für eine medizinische Indikation von Testosteron im Fall Strittmatter laut Keul nämlich keinen Anlass (vgl. Keul an Klümper vom 18.9.1984, in Kirsch, Doping 86). Letztlich kommt dieses Vorgehen jedoch Ausreisekontrollen, wie sie in der DDR routinemäßig stattgefunden haben, bedenklich nahe.

4.2 Anti-Doping Maßnahmen im Kontext von Macht- und Verteilungskämpfen

Entwicklung der Dopingkontrollzahlen

Seit den 1970er-Jahren wurden mehr oder weniger regelmäßig Dopingkontrollen durchgeführt. Dabei ist Folgendes festzustellen:⁶⁸ Erstens steigt die Zahl der kontrollierenden Verbände ab dem Jahr 1977 – von gewissen Schwankungen vorwiegend aufgrund internationaler Meisterschaften abgesehen – langfristig an.⁶⁹ Aufgrund der Ereignisse in Montreal kommen als wichtige dopingbelastete Sportverbände insbesondere der BVDG und der DSV als regelmäßig kontrollierende Verbände hinzu. Zweitens verdoppelt sich die Zahl der Dopingkontrollen insgesamt von 465 im Jahr 1977 auf 836 im Jahr 1978. Die Kontrollzahlen bleiben bis einschließlich 1981 zwischen 716 und 853 Kontrollen im Jahr. Ab 1982 werden dann konstant insgesamt mehr als 1000 Proben jährlich genommen, wobei ein kontinuierlicher Anstieg bis 1703 Kontrollen im Jahr 1988 zu verzeichnen ist. Ein deutlicher Anstieg ist dann mit der Einführung von Trainingskontrollen zu verzeichnen (vgl. Abb.1).⁷⁰

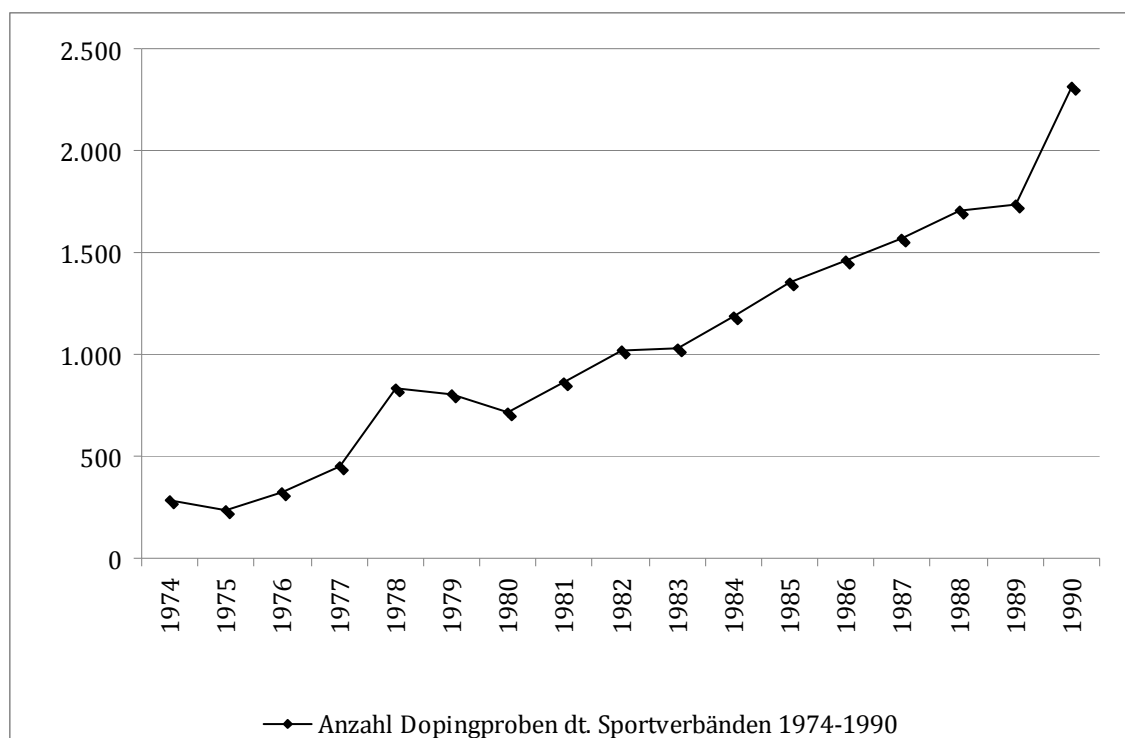


Abb. 1: Entwicklung der Dopingkontrollen

⁶⁸ Die folgenden Zahlen stützen sich auf die Angaben in den Berichten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft von 1975-1990.

⁶⁹ Bund Deutscher Radfahrer, Deutscher Leichtathletik Verband, Deutsche Reiterliche Vereinigung, Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Schwimm-Verband, Deutscher Eissport-Verband, Deutscher Rollsport Bund.

⁷⁰ Alle Zahlen beziehen sich nur auf die deutschen Sportverbände und sind insbesondere ohne die ab 1979 ebenfalls teilweise in Köln kontrollierenden ausländischen Sportverbände angegeben.

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass sich insgesamt fast ein Drittel der Kontrollen auf den Radsport konzentrierte (vgl. Abb. 2). Des Weiteren wurden Kontrollen in der Trainingsphase zwar formal in den Rahmen-Richtlinien von 1977 verankert, abgesehen von wenigen Kontrollen im Schwimmverband seit 1984 wurden die Kontrollen jedoch bis 1989 weiterhin ausschließlich als Wettkampfkontrollen durchgeführt. Substanzen wie Anabolika, welche im Training angewandt wurden, blieben daher im Grunde unkontrollierbar.

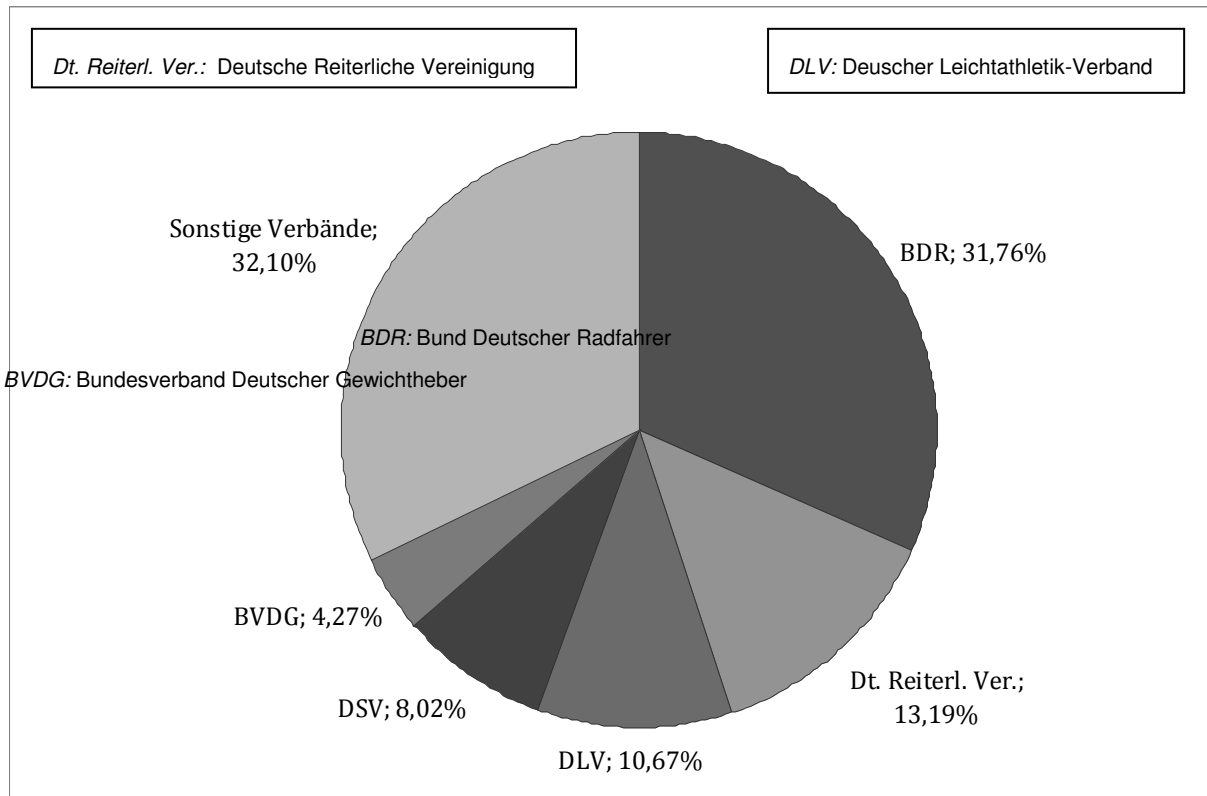


Abb. 2: Verteilung der Dopingkontrollen

Die fehlende Umsetzung von Kontrollen in der Trainingsphase ist jedoch ein international zu beobachtendes Phänomen. 1978 beauftragte der Europarat die Medizinische Kommission des IOC zu untersuchen, inwieweit die Mitgliedsstaaten die Vorgaben der Resolution von 1967 (CoE 67/12) umgesetzt haben. Das ernüchternde Ergebnis wurde auf der zweiten Sportministerkonferenz in London vorgestellt und zeigte, dass die Verbände insgesamt nur wenig unternommen hatten (Laure, 1995, S. 193). Die grundlegende Problematik bei der Kontrolle von Substanzen, die im Training angewandt werden, wurde erkannt. Eine entsprechende Modifizierung der Kontrollpraxis hin zu verstärkten Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen wurde jedoch erst im Laufe der 1980er-Jahre in einzelnen Ländern und Verbänden auf den Weg gebracht.

Expansion der Dopinganalytik

Zentrale Problematiken innerhalb der westdeutschen Anti-Dopingpolitik wie in erster Linie die sogenannte Regenerationsstudie sowie die zögerliche Einführung von Trainingskontrollen sind ohne ein grundlegendes Verständnis der Entwicklung der Dopinganalytik insgesamt nicht zu verstehen. Insbesondere die Tatsache, dass es sich bei der Dopinganalytik um einen Bereich medizinischer und biochemischer Forschung handelte, der in zunehmendem Ausmaß Mittel beanspruchte, ist für das gesamte Verständnis der Vorgänge grundlegend.

Worauf die Expansion der Dopinganalytik ab Ende der 1970er-/Anfang der 1980er-Jahre zurückzuführen ist, führte Donike in einem Schreiben zur Etatgestaltung für das Jahr 1983 an das Bundesinstitut beispielhaft aus (vgl. zum Folgenden Donike an BISp vom 27.1.1982, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Doping 86). Erstens nehme die Zahl der Analysen zu. Zweitens erfolge eine Ausdehnung der Dopinglisten.⁷¹ Drittens würden aufwendigere Nachweisverfahren eingeführt. Viertens erfolge eine Zunahme der internationalen Zusammenarbeit, Kommissionssitzungen, Laborbesuche und Demonstrationen. Insgesamt stellte Donike fest, dass „der analytische Aufgabenbereich [...] schätzungsweise in den letzten 10 Jahren um den Faktor 10 bis 20 gewachsen“ sei und forderte eine adäquate finanzielle Ausstattung.

Letztlich waren die Mittel des Bundes jedoch begrenzt und wurden nach vorher definierten Prioritäten vergeben. Das wurde zum ersten Mal nach der Grundsatzerklärung deutlich. Dopingkontrollen seien zwar wichtig, die Kontrollpraxis solle aber nicht zu einer „Totalüberwachung“ der Athleten führen (vgl. Grupe, 1977, S. 8f). Ergänzend zu Wettkampfkontrollen wurde vielmehr die sportmedizinische und trainingsphysiologische Athletenbetreuung als wirksame Anti-Dopingstrategie ins Spiel gebracht. Diese Haltung wirkte sich auch auf die finanzielle Förderung der Dopinganalytik durch den Bund aus. In der Sportausschusssitzung am 9.11.1977 wurde nicht der vom DSB vorgeschlagene Haushaltsansatz von ca. einer Million DM für die Dopinganalytik eingestellt, sondern man bezifferte den Betrag lediglich auf 250.000 DM. Dieser Schritt wurde folgendermaßen begründet:

„Der DSB hat in der Grundsatzerklärung zum Ausdruck gebracht, daß er keine ‚Doping-Polizei‘ wünsche und daß wirksamere Anti-Doping-Mittel im Bereich der medizinischen, physiotherapeutischen und sozialen Betreuung der Athleten lägen. Bei dieser Sachlage sei es nicht vertretbar, den gewünschten Haushaltsansatz von ca. 1 Mio DM einzustellen“ (vgl. Kurzprotokoll der 8. Sitzung des Sportausschusses, 09.11.1977; TOP 3: Haushaltsansätze Sport; PArchiv Berlin, Sportausschuss).

Wenn auch nicht in dem vom DSB 1977 geforderten Umfang, fand dann ab 1979 eine deutliche Erhöhung des Haushalts statt, nachdem die Dopinganalytik auch finanziell aus den Förderungsmitteln für die Sportmedizin herausgelöst worden war. Der Ansatz für den Haushaltstitel „Durchführung der Dopinganalytik“ betrug zunächst 400.000 DM (vgl. Abb. 3).

⁷¹ Das betraf ab 1976 die Substanzen Anabolika, in dann in den 1980er-Jahren vor allem die Substanzen bzw. Methoden Testosteron, Koffein, Wachstumshormone, Blutdoping und Epo.

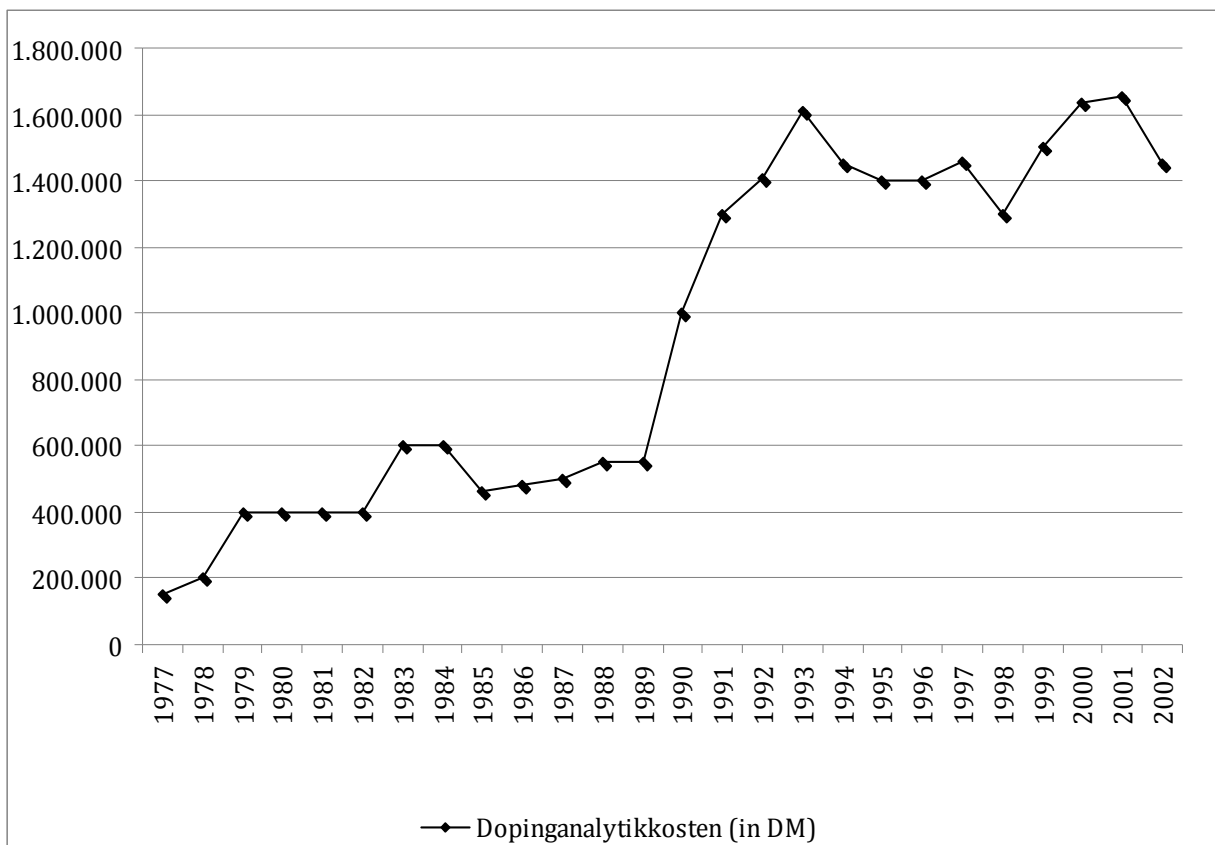


Abb. 3: Kosten der Dopinganalytik

Zu diesem Zeitpunkt waren bereits führende Vertreter der deutschen Sportmedizin auf die in der Grundsatzklärung formulierten Ziele zurückgekommen. Beim Sportärztekongress 1978 wies der Kölner Sportmediziner Hollmann kritisch auf die stagnierenden bzw. rückläufigen Mittel für die Sportmedizin hin (vgl. SID vom 29.11.1978 in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 101, Doping 1). Ende 1979 wendet sich Keul auf Bitten im Fachausschuss Medizin des BISp in einem Schreiben persönlich an das BMI. Darin wurde u.a. auch auf die schwerpunktmäßig leistungsphysiologische Ausrichtung der sportmedizinischen Forschung in der DDR hingewiesen, die gerade „durch diese Ausrichtung wesentliche Fortschritte erzielt hat“. In der Bundesrepublik bestünde dagegen die Gefahr, dass bei fehlender Förderung an verschiedenen sportmedizinischen Einrichtungen das Interesse für die wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Hochleistungssports erlöschen könnte. Außerdem wurde auf die Forderungen der Grundsatzklärung hingewiesen, nach denen „dem Spitzensportler jede mögliche Hilfe“ gewährt werden solle, damit er nicht auf unerlaubte Manipulation zurückgreifen müsse. Wenn dagegen die sportmedizinische Forschung zurückgefahren werde, könne diese Hilfe nicht mehr ausreichend gegeben werden. „Dem hohen Anspruch der Charta kann von wissenschaftlicher Seite her nur entsprochen werden, wenn eine ausreichende finanzielle Unterstützung möglich ist“ (Keul an BMI vom 17.12.1979, in BISp-Archiv Bonn, Fachausschuss Medizin 2).

Bei der Betrachtung der Statistiken zur Forschungsförderung des Bundesinstituts (vgl. Abb. 5) wird deutlich, dass vor allem zu Beginn der 1980er-Jahre die Forschungsmittel für die Sportmedizin zurückgegangen sind.

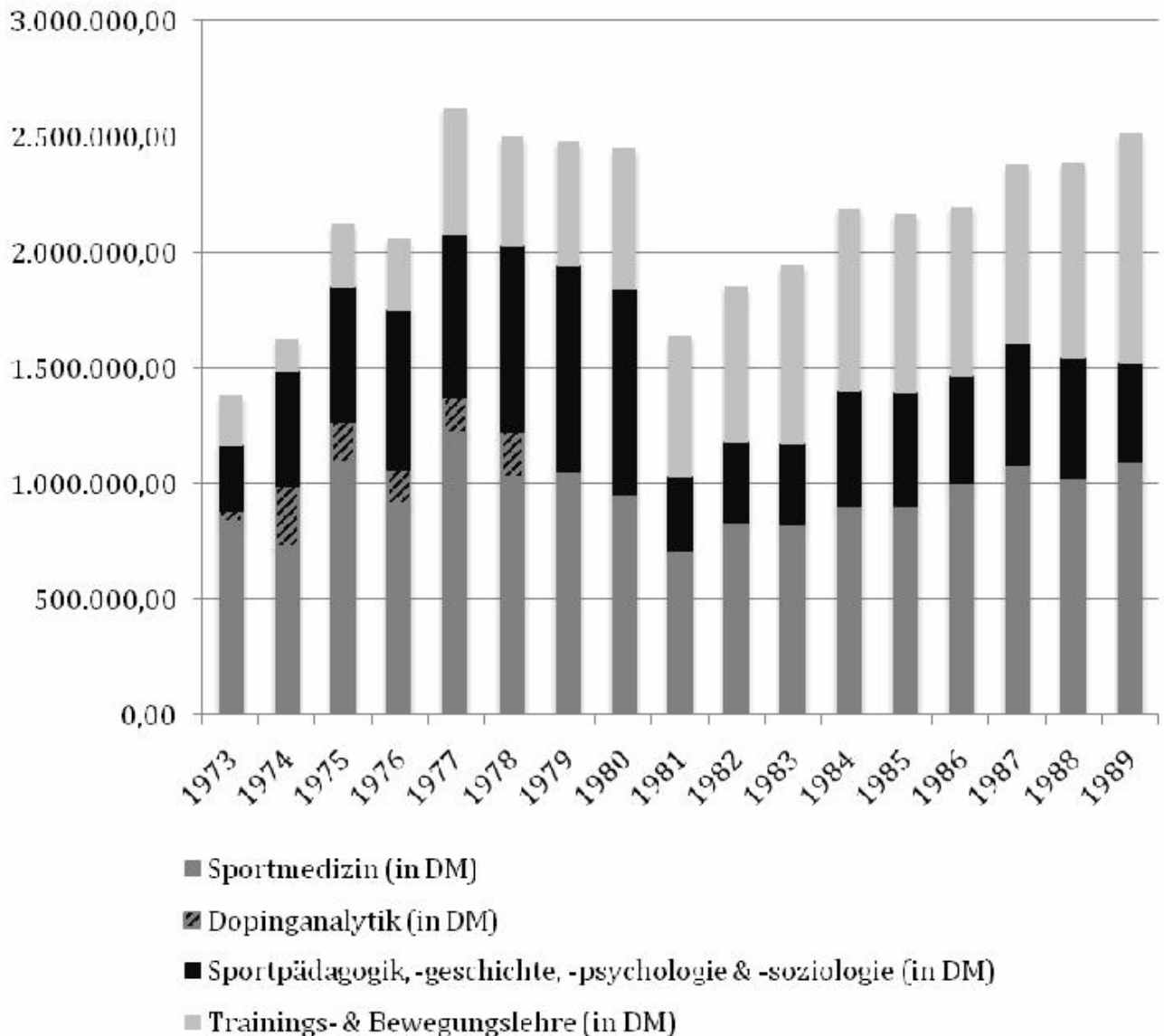


Abb. 5: Thematische Forschungsförderung des BISp

Konkret sanken die Mittel für sportmedizinische Forschungsprojekte 1980 unter die Millionengrenze, wiesen 1981 mit knapp über 700.000 DM einen Tiefstand auf und erreichten die Werte aus der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre zunächst auch nicht wieder.⁷² Der Haushaltsansatz für Dopinganalytik hingegen hat sich von 1978 auf 1979 auf 400.000 DM verdoppelt. Im Gegensatz zu sinkenden Mitteln für die sportmedizinische Forschung blieb dieser Betrag zunächst konstant und bewegte sich dann vor allem aufgrund der anfallenden Kosten für neue Analysegeräte ab 1983 jährlich schwankend zwischen 460.000 und 600.000 DM. Mit der Einführung

⁷² Bei den genannten Zahlen (Abb. 5) ist allerdings zu beachten, dass bis einschließlich 1978 noch die Ausgaben für die Dopinganalytik enthalten sind.

von Trainingskontrollen vervielfachten sich die Kosten für die Dopingsanalytik dann im Laufe der 1990er-Jahre nochmals auf das Zwei- bis Dreifache (vgl. Abb. 3).

Die erheblich gestiegenen Kosten für die Dopingsanalytik waren abzusehen. Am Ende der 1970er- und zu Beginn der 1980er-Jahre kamen immer mehr Entwicklungen in Gang, welche die Kosten für die Dopingsanalytik auch zukünftig in die Höhe treiben würden. Dazu gehörten in erster Linie die Ausweitung der Dopingliste um schwierig nachzuweisende Substanzen sowie die Implementierung von Trainingskontrollen. Das war für führende Vertreter der Sportmedizin jedoch so keineswegs akzeptabel. Seit spätestens Ende der 1970er-Jahre fühlte man sich deutlich unterfinanziert und brachte das auch deutlich zum Ausdruck. Die expandierende Dopingsanalytik wurde in diesem Zusammenhang als Konkurrenz um finanzielle Mittel empfunden. Im Gegensatz dazu war Donike als Leiter des Dopingkontrolllabors in Köln sowie Bundesbeauftragter für Dopingsanalytik an einer guten Ausstattung der Dopingsanalytik interessiert. Verschärfend kam hinzu, dass Donike seit 1981 ein führendes Mitglied der Medizinischen Kommission des IOC war und seine Anerkennung dabei insbesondere auf das von ihm entwickelte Nachweisverfahren auf exogen zugeführtes Testosteron zurückging. Auch für seine persönliche Reputation als einer der weltweit führenden Dopingsanalytiker waren daher eine gute finanzielle Ausstattung seines Labors sowie ein möglichst fortschrittlich geführter Anti-Dopingkampf in der Bundesrepublik unerlässlich.

Vor dem Hintergrund des Konkurrenzkampfes um die Verteilung der Mittel sind auch die Konfrontationen zwischen Keul und Donike in der Frage der Aufnahme der Substanzen Testosteron und Koffein in die Dopingliste zu erklären. Donike war an einer Aufnahme interessiert und forcierte dies entsprechend national und vor allem auch innerhalb der Medizinischen Kommission des IOC. Keul war nicht Mitglied dieser weltweit wichtigsten Kommission im Anti-Dopingkampf und befand sich daher strategisch in dieser Frage in einer deutlich schlechteren Position. Keul opponierte jeweils unterschiedlich mit dem Hinweis auf angeblich unzureichende Nachweisverfahren beim Testosteron sowie fehlende Beweise für leistungssteigernde bzw. gesundheitsschädliche Effekte beim Koffein.⁷³ Ein weiterer Grund für Keuls Widerstand ist jedoch in der Ablehnung einer weiteren Expansion der Dopingsanalytik zu suchen. Das wurde besonders in einem Grundsatzpapier Keuls zur Verteilung künftiger Gelder deutlich. Er stellte dabei Folgendes klar:

„Die Doping-Analytik [...] stellt [...] nur einen Teilbereich der Bekämpfung des Dopings dar [...] Die Verhinderung des Dopings kann sich somit nicht nur auf die Doping-Analytik beziehen, sondern muß ganzheitlich diese Problematik erkennen und ihren Mißbrauch unterbinden. Von ganz entscheidender Bedeutung sind daher Betreuungsmaßnahmen durch entsprechend geschulte und verantwortliche

⁷³ Zu diesem Themenkomplex gibt es zahlreiche Korrespondenzen und Protokolle von unterschiedlichen Gremien. Vgl. beispielsweise Keul an Lundquist vom 6.9.1983, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Doping 86; Keul an Donike vom 8.9.1983, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Doping 86; Keul an Kirsch vom 27.2.1984, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 86; Keul an Tröger vom 10.10.1984, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 86; Protokoll der 8. Sitzung der Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp am 11.3.1988, in BISp-Archiv, 0415/05 Kleine Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp. 1. Bis 14. Sitzung 1984-1992; Keul an Tröger vom 10.10.1984, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 86; Antrag von Keul zur Delegiertenversammlung des Deutschen Sportärztebundes vom 28.3.1989, in DOSB-Archiv, 864, B6.5, 3B7.

Ärzte [...] Will die Bundesregierung, wie es ihr erklärtes Ziel ist, dem Doping Einhalt gebieten, dann müssen außer der Doping-Analytik auch die anderen Gebiete sinnvoll und erfolgreich mit angegangen werden, denn eine Weiterentwicklung der Doping-Analytik mit noch größerem apparativen Aufwand, mit noch höherer Genauigkeit der Bestimmung, mit noch schnellerer Auswertung bringt uns einer Lösung dieser Fragestellung nicht nahe [...]

Keul unterbreitet dann im weiteren Verlauf konkret folgenden Vorschlag:

„Die über den bisher hinausgehenden Betrag von 400.000,- bereitgestellten Mittel werden in folgender Weise für die Dopingbekämpfung eingesetzt: 1. Anstellung von 3 Ärzten, die sich speziell mit den Möglichkeiten des Doping und anderer Maßnahmen zur Leistungssteigerung beschäftigen. [...] 2. Gestaltung von Symposien und Tagungen für Trainer und Athleten 3. Prävention“ (Keul in nicht-adressiertem Grundsatzpapier „Maßnahmen zur Verhinderung des Dopings“ vom 29.6.1982, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Doping 86).

Nachdem die Sportärzte bereits in der Grundsatzerklärung zum Ausdruck gebracht hatten, dass Doping nicht nur mit Dopingkontrollen, sondern auch mit zusätzlichen strukturellen Maßnahme zu bekämpfen sei, verfolgte man diese Linie nun forciert weiter. Offenbar war man innerhalb der Sportmedizin nicht mehr gewillt, der inzwischen von der Sportmedizin völlig unabhängigen Dopinganalytik allein das finanziell rentable Feld der Dopingbekämpfung zu überlassen. So versuchte man nun auch in bewusster Konfrontation zur Dopinganalytik Aspekte der Grundsatzerklärung aufzugreifen und zu forcieren.

Keuls Grundsatzpapier hatte großen Einfluss auf die Entschlüsse zur Grundsatzerklärung des Hauptausschusses des DSB vom 3.12.1983. In der Einführung erläutert Grupe als Grund für die ergänzende Stellungnahme:

„Das Direktorium hat auf der Grundlage eines Diskussionspapiers seines Mitgliedes Prof. Keul in einer ausführlichen Stellungnahme auf die sich ständig vergrößernde Schere zwischen Kontrollen, Kosten für Kontrollen, Aufwand für technische und gerätemäßige Entwicklung einerseits und dadurch entstehende Verantwortungsentlastung für Athleten und Trainer andererseits hingewiesen; zudem hat es auf das Problem der Verselbständigung des Kontrollsystems aufmerksam gemacht und auf die oft mangelnde Aufklärung von Athleten und Trainern hingewiesen“ (Einführung von Grupe zur Entschlüsselung des Hauptausschusses des DSB am 3.12.1983 in Frankfurt zur Grundsatzerklärung für den Spitzensport, S. 10, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Doping 86).

Generell verstärkte die Entschlüsselung die Tendenz, trainingsbegleitende sportmedizinische und trainingsphysiologische Maßnahmen zu fördern. Dies ging einher mit einer kritischeren Sichtweise von verstärkter Kontrollaktivität.⁷⁴

Regenerationsstudie

⁷⁴ Vgl. Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Sportbundes, dem die Mitgliederversammlung des NOK am 5.11.1983 zugestimmt hat (CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Doping 86): „Sie halten an ihrer Grundüberzeugung fest, daß zur Aufrechterhaltung der sportlichen Ordnung zwar ständige Kontrollen erforderlich sind, daß eine vollständige und lückenlose Kontrolle jedoch nicht möglich und dieser Ordnung auch nicht entsprechen würde. Vielmehr sind tragende Elemente der Ordnung die ethischen Grundlagen der Sportbewegung und die Selbstverantwortung aller beteiligten Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und Funktionäre. Diese Elemente des Leistungssports müssen gestärkt und gesichert werden.“

Vor dem Hintergrund dieser Vorgänge sind sowohl die Regenerationsstudie als auch die verzögerte Einführung von Trainingskontrollen zu sehen. Das 1985 vom BIsP vergebene Forschungsprojekt „Über den Einfluß der oralen Gabe von Testosterondecaproat auf die Regenerationsfähigkeit nach intensiven Trainings-, Test- oder Wettkampfbelastungen“ (BT-Drucksache, 12/1519) – kurz „Regenerationsstudie“ genannt – stellt das vielleicht umstrittenste Forschungsprojekt in der deutschen Sport- bzw. Sportmedizinengeschichte dar. Zum Verständnis des Zustandekommens sind zunächst sowohl die dopinghistorischen als auch die wissenschaftlichen Ausgangsbedingungen zu beleuchten.

Das Forschungsprojekt hängt wesentlich mit der Konjunktur des Dopingmittels Testosteron zu dieser Zeit zusammen. Nachdem anabole Steroide auf die Liste der verbotenen Substanzen gesetzt und im Wettkampf getestet wurden, fand die Substanz zunächst als sogenanntes „Überbrückungsdoping“ für die letzte Vorbereitungsphase vor dem Wettkampf Verbreitung, um so das Absetzen der nachweisbaren Anabolika ohne Leistungsverlust zu kompensieren. Seit Beginn der 1980er-Jahre ist auch immer wieder davon die Rede, dass anabole Substanzen nicht nur in den kraft- und schnellkraftorientierten Sportarten, sondern auch in den Ausdauersportarten regenerationsfördernd wirkten. Laut dem Gießener Sportmediziner Nowacki führte der Sportmediziner Liesen beispielsweise bei einem Sportärzteseminar 1981 aus, dass „auch bei Marathonläufern die Gabe von anabolen Hormonen indiziert sei, da hierdurch die Regenerationsphase verkürzt werden könne [...]“ (Nowacki an Gieseler vom 14.10.1982, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Mappe 86).

Keul stellte 1983 in einem Schreiben seinen Kollegen Liesen aufgrund dieser These zur Rede:

„Wiederholt habe ich erfahren, daß Du die Auffassung vertrittst, daß es gerechtfertigt ist, bei Spitzensportlern Testosteron oder seine Derivate zu geben, da das Hochleistungstraining zu gesundheitlichen Schäden, Funktionsstörungen oder einer Abwehrschwäche führen könnte. Du weißt, daß ich diese Auffassung grundsätzlich nicht teile und auch den Begriff der Substitution, wenn es sich um Testosteron handelt, keine Anwendung finden kann. Ich möchte Dich bitten, da wir ja bereits vor ungefähr 2 Jahren über dieses Thema in Murnau gesprochen haben, Belege zukommen zu lassen, die diese Auffassung bestätigen. Dabei würde ich mich sehr freuen, wenn Du dies aufgrund eigener stichhaltiger Befunde belegen könntest, andererseits wäre ich Dir auch dankbar, wenn Du mir Literaturstellen nachweisen könntest, die diesen Zusammenhang erhärten (sic!). Mir sind solche Arbeiten bisher nicht bekannt“ (vgl. Keul an Liesen vom 24.10.1983, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Doping 86).

Die Substitutionsthese war nicht neu. Keul selbst hatte wie gesehen 1977 beim Hearing im Sportausschuss des Deutschen Bundestags diese Meinung vertreten. Ungewöhnlich war jedoch, dass nun auch in Ausdauersportarten eine regenerationsfördernde Substitution mit Testosteron für möglich gehalten wurde. Liesens Annahme fußte wesentlich auf internationalen Arbeiten (vgl. beispielsweise Galbo et al. 1977; Aakvaag et al., 1978; Kuoppasalmi et al., 1980) sowie teilweise auch auf Arbeiten, die am Institut in Köln durchgeführt wurden (vgl. Hoederath, 1979). Sie hatten gezeigt, dass der Testosteronspiegel nach längerer dauernder sportlicher Belastung sank. Ob dabei eine exogene Testosteronzufuhr in

Ausdauersportarten tatsächlich regenerationsfördernd wirkte, war wissenschaftlich nicht gesichert und bedurfte in den Augen von Sportmedizinern wie in erster Linie Keul einer wissenschaftlichen Klärung.

Nachdem mit dem Projekt zusammenhängende Fragen in der AG Hochleistungssport sowie in der Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen 1985 besprochen worden waren (vgl. handschriftliche Chronologie Forschungsauftrag Regeneration des BISp in BISp-Archiv: 0408/1 Forschungsauftrag „Regeneration“ W 1.1 1986-1990), schickte Keul ein erstes Konzept zum geplanten Forschungsauftrag an das BISp (vgl. CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3, 1985-86). Beim BISp votierte der Fachausschuss Medizin mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen für das Vorhaben (vgl. Protokoll über die Sitzung des Fachausschusses Medizin des Fachbeirates Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet des Sports vom 24.10.1985, in BISp-Archiv, Fachausschuss Medizin). Das Direktorium stimmte dem Projekt am 7.11.1985 zu (vgl. BT-Drucksache 12/1781, S. 3). Nach der Genehmigung wurde das Projekt danach nochmals detailliert in der Arbeitsgruppe Dopingfragen hinsichtlich Motivation und Versuchsdesign besprochen. Danach vergab das Bundesinstitut für Sportwissenschaft einen Forschungsauftrag zur „Untersuchung der Regenerationsphase bei Sportlern nach sportlicher Belastung“ mit einem Zuschuss von 100.000 DM pro Jahr über einen dreijährigen Zeitraum.

Keul erklärt die Gründe, die zu diesem Projekt führten:

Nach extremer körperlicher Ausdauerbelastung wurde bei Sportlern in einigen Untersuchungen eine Abnahme der Testosteronkonzentration im Blut gemessen. Diese Beobachtung wird von einigen Sportmedizinern für eine Substitutionstherapie mit Testosteron ausgenutzt. Man erhofft sich mit der Substitution eine Verbesserung der Regenerationsphase und damit verbunden eine Leistungssteigerung. Dieses Vorgehen ist bisher durch keine einzige wissenschaftliche Untersuchung abgesichert.⁷⁵ Mit dem Forschungsauftrag Regeneration soll überprüft werden, ob bei Dauerleistern durch Testosteron- bzw. Anabolikagaben die Regenerationsphase verbessert und die Leistung erhöht wird“ (Top 2 des Protokolls der Sitzung der Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen vom 31.1.1986, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3, 1985-86).“

Letztlich wurde die Studie nicht, wie ursprünglich vorgesehen, an vier verschiedenen Standorten⁷⁶, sondern lediglich an drei, nämlich bei Keul in Freiburg (Teilstudie I im Jahr 1986 und III in den Jahren 1989/90), Kindermann in Saarbrücken (Teilstudie I, II und III in den Jahren 1986-1990) sowie Liesen in Paderborn⁷⁷ (Teilstudien II in den Jahren 1987/88 und Teilstudie III in den Jahren 1989/90), durchgeführt. Die Analytik der Steroide der anfallenden Blut- und Urinproben erfolgte im Dopinglabor in Köln. Bei den Untersuchungen wurde nach intensiven Trainingsphasen mit Testosterongaben durch leistungsphysiologische Tests und die Erhebung verschiedener physiologischer Parameter die

⁷⁵ Dieser Einwand war in erster Linie gegen Liesen gerichtet.

⁷⁶ Ursprünglich war geplant, die Studie auch in Heidelberg bei Weicker durchzuführen. Aus unbekanntem Gründen ist dies nicht geschehen.

⁷⁷ Das Projekt wurde ursprünglich an Hollmann und Liesen in Köln vergeben. Letztlich hat Liesen die Teilstudie II an der Universität Paderborn durchgeführt, an die er 1987 berufen wurde.

Ausdauerleistungsfähigkeit von Athleten aus dem Mittel- und Langstreckenlauf, Triathlon, Rudern, Radsport und Skilanglauf überprüft. Sie wurden meist Placebo-kontrolliert, randomisiert, doppelblind und cross-over durchgeführt. Ethische Bedenken bestanden nach dem Urteil der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät Freiburg nicht, sofern es sich um eine Standarddosierung von Testosteron handelte, was von Keul auf Nachfrage versichert wurde (vgl. Schwaiger an Keul vom 2.9.1986; Keul an Schwaiger vom 16.9.1986, in BISP-Archiv, 0408/1 Forschungsauftrag „Regeneration“ W 1.1 1986-1990).

Bei Untersuchungen zu Wirkungen und Nebenwirkungen von Dopingsubstanzen, wie es bei der Testosteronstudie der Fall war, liegt stets der Verdacht nahe, dass es sich um sogenannte Dopingforschung handeln könnte. Auf diesen Verdacht zielte auch die Kleine Anfrage an die Bundesregierung vom November 1991 zur „Beteiligung und Finanzierung des Bundes an Forschungsprojekten, in denen Testosteron-Versuche mit Sportlern vorgenommen wurden“ (vgl. BT-Drucksache, 12/1519). Verkürzt zusammengefasst antwortete die Bundesregierung folgendermaßen:

„Einziges Ziel des Forschungsprojekts war es, Aufschluß darüber zu erhalten, ob Testosteron ein Substitutions- und Regenerationsmittel sein kann. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, war ‚Doping-Forschung‘ eindeutig nicht das Ziel der Forschungsarbeit“ (BT-Drucksache, 12/1781, S.7).

Dass sich dieser Verdacht ergeben könnte, scheint den Beteiligten von vornherein klar gewesen zu sein. Ansonsten ist kaum zu verstehen, dass stets großen Wert darauf gelegt wurde, dass „die geplante Studie [...] nur auf Regeneration und nicht auf Leistungssteigerung ausgerichtet“ sei (Protokoll über die Sitzung des Fachausschusses „Medizin“ des Fachbeirates „Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet des Sports“ am 24.10.1985, in BISP-Archiv, Fachausschuss Medizin). Letztlich argumentierte auch die Bundesregierung bei der Kleinen Anfrage 1991 damit, dass die Untersuchung auf die Frage der Regeneration beschränkt gewesen wäre (vgl. BT-Drucksache, 12/1781, S. 6).⁷⁸

Um die Frage beantworten zu können, ob es sich bei der Regenerationsstudie um Dopingforschung gehandelt habe oder nicht, muss geklärt werden, was überhaupt unter Dopingforschung zu verstehen ist. Der Begriff Dopingforschung wird hier definiert als anwendungsorientierte Forschung mit dem Ziel, über neu gewonnene

⁷⁸

Bei genauerer Betrachtung der Sachlage muss jedoch festgestellt werden, dass diese Argumentation fehlerhaft ist, weil sie eine klare Differenzierung zwischen Regeneration und Leistungssteigerung impliziert, die im Kontext Hochleistungssport so nicht aufrechtzuerhalten ist. Schnell ablaufende Regenerationsprozesse haben im physiologischen Grenzbereich sportlichen Hochleistungstrainings einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Athleten, weil erstens dadurch leistungsmindernde Übertrainingszustände vermieden werden und zweitens potenziell noch mehr trainiert und dadurch sportliche Leistung weiter erhöht werden kann. Insofern verwundert es nicht, dass bei einigen Arbeiten im Rahmen der Studie auch explizit der Einfluß von Testosterongaben auf die Regenerations- und Leistungsfähigkeit diskutiert wurde (vgl. beispielsweise Fuchs, 1988; Urhausen, Stein, Biro & Kindermann, 1989a&b; Urhausen, Spieldenner, Biro & Kindermann, 1991; Steinkemper, 1990). Letztlich ist eine klare Differenzierung zwischen Regeneration und Leistungssteigerung, wie es bei der Legitimation der Studie oft unterstellt wurde, in diesem Kontext irreführend und diente eher legitimatorischen Zwecken.

Erkenntnisse die sportliche Leistung von Athleten auf illegitime Weise zu steigern. Zweifel daran, dass es sich bei der Regenerationsstudie in diesem Sinn um Dopingforschung gehandelt hat, kommen beim Vergleich zur Dopingforschung in der DDR auf. Entsprechende Forschungsarbeiten dort fanden aus naheliegenden Gründen im Geheimen statt. Die Regenerationsstudie hingegen war kein geheimes Forschungsprojekt. Vergabe, Verlauf und Ergebnisse wurden in Gremien kommuniziert und bereits während der Projektlaufzeit öffentlich vorgestellt bzw. publiziert.

Warum jedoch ein solches Forschungsprojekt zur Wirkung einer verbotenen Substanz durchgeführt wurde, erschließt sich vor allem bei einem breiteren Blick in die Geschichte von Studien zu Wirkungen und Nebenwirkungen von Pharmaka im Sport. Dabei wird deutlich, dass solche Studien selbstverständlich zu den Aufgabenbereichen der Sportmedizin gehörten. Die Intention dahinter lässt sich nicht auf anwendungsorientierte Nutzung beim Doping reduzieren. Vielmehr muss die Wissenschaft Substanzen hinsichtlich der Wirkungen und Nebenwirkungen einschätzen können, um auf dieser Basis Substanzen und Methoden beispielsweise als Doping oder als legitime Nahrungsergänzung klassifizieren zu können. Wichtig ist jedoch vor allem, dass führende Anti-Dopingprotagonisten bereits in den 1950er-Jahren die Strategie verfolgten, die von Sportlern angenommenen leistungssteigernden Wirkungen von Dopingmitteln durch wissenschaftliche Untersuchungen auf die Probe zu stellen und zu nivellieren (vgl. Abschnitt „Herausbildung eines Anti-Dopings in den 1950er- und 1960er-Jahren“). Im Zusammenhang mit der kontroversen Diskussionslage um anabole Steroide sprach Taylor (1991, S. 24-33) sogar von einer gezielten Verbreitung eines „falschen Dogmas“ als erzieherische Maßnahme, um die leistungssteigernden Effekte dieser Substanzen bewusst in Frage zu stellen und so Sportler von der Anwendung abzuhalten. Untersuchungen zu den leistungssteigernden Wirkungen von Pharmaka im Sport sowie die Nivellierung ihrer leistungssteigernden Wirkungen auf der Basis wissenschaftlicher Untersuchungen waren also nicht zuletzt auch Teil einer Dopingpräventionsstrategie.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die „Bearbeitung von pharmakologischen Fragen im Sport“ bereits im ersten Schwerpunktprogramm für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung vom November 1972 als eine Priorität für die zukünftige Mittelvergabe in der Bundesrepublik formuliert wurde. Damit waren nicht nur Arbeiten im Bereich Dopinganalyse und Pharmakokinetik gemeint, sondern auch explizit die „Untersuchung über den leistungssteigernden Effekt von Präparaten“. Die Sportmedizin müsse sowohl die leistungsmäßigen als auch die gesundheitlichen Aspekte solcher Präparate prüfen, heißt es im „Schwerpunktprogramm für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung vom November 1972“ (abgedruckt in: Bundesminister des Innern, 1973).

Dasselbe zeigte sich auch bei der Entschließung des DSB-Hauptausschusses zur Grundsatzklärung von 1983, wo zum Ausdruck kam, „daß das Bundesinstitut für Sportwissenschaft [...] die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der tatsächlich oder

vermeintlich leistungsfördernder Medikamente verstärken wird“ (Für einen humanen Spitzensport. Entschließung des Hauptausschusses des DSB zur ‚Grundsatzerklärung für den Spitzensport‘ am 3.12.1983, abgedruckt in: DSB, 1986, S. 224).

Zeitgleich wurde auf Empfehlung des Direktoriums des BISp die „Kleine Arbeitsgruppe Dopingfragen“ eingerichtet, die sich insbesondere mit der Bewertung neuer Dopingsubstanzen befasste (vgl. die Protokolle der AG Dopingfragen, in BISp-Archiv, 0415/05 Kleine Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp. 1. bis 14. Sitzung 1984-1992).

Untersuchungen zur leistungssteigernden Wirkung von Dopingsubstanzen stellen per se noch keine Dopingforschungen darstellen. Ob es sich um Doping- oder Anti-Dopingforschung handelt, ist konkret nicht einfach zu beantworten. Nach der obigen Definition von Dopingforschung ist die Intention, die hinter dem Projekt steckte, letztlich zentral. Die Studie kam unter der Beteiligung von vielen Akteuren zustande, sodass durchaus von einer heterogenen Interessenlage gesprochen werden kann. Die bisherigen Ausführungen zeigen jedoch, dass Keul als der wichtigste Akteur beim Zustandekommen der Studie gelten muss. Sein wesentliches Motiv war zu dieser Zeit eine Verschiebung der finanziellen Mittel weg vom Ausbau der Dopinganalytik hin zu mehr Mitteln für die sportmedizinische Betreuung und Forschung. Deswegen hatten er und auch andere deutsche Sportmediziner immer wieder betont, dass der Dopinganalytik nicht allein das Feld der Dopingbekämpfung überlassen werden dürfe. Zentral für das Verständnis des Zustandekommens der Studie ist also in erster Linie, dass führende Vertreter der deutschen Sportmedizin zu dieser Zeit nicht mehr gewillt waren, das rentable Feld der Dopingbekämpfung allein der Dopinganalytik zu überlassen. Man wollte stattdessen – anknüpfend an ihre frühere zentrale Rolle bei der Dopingbekämpfung – die Sportmedizin bei der Dopingprävention verstärkt in Position bringen, um so letztlich auch die damit verbundenen Finanzmittel in diesem expandierenden Feld zu akquirieren. Erfolgversprechend waren dabei in erster Linie Forschungsprojekte wie die Regenerationsstudie, die neue Dopingentwicklungen aufgriffen, um durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse „Argumente zur sachgerechten Diskussion der Testosteron- und Anabolika-Problematik in der Hand zu haben“ (Abschlussbericht des Forschungsvorhabens Regeneration von Keul & Jakob vom Dezember 1992, in BISp-Archiv: 0408/01 Projekt Regenerationsstudie W 1.1 1986-1990). Darüber hinaus hatten sowohl Fragen zum Zusammenhang von Hormonregulation und Leistung als auch zur Regeneration im Leistungssport Konjunktur. In diesem Kontext ließ sich gerade dieses Projekt gut legitimieren.

Innerhalb der deutschen Sportmedizin ist darüber hinaus sicher auch der Konkurrenzkampf zwischen den beiden wichtigsten Standorten Freiburg und Köln nicht zu unterschätzen. Keul hat ab Anfang der 1980er-Jahre bei vielen Gelegenheiten gegen Liesens Substitutionsthese argumentiert. Die während der

Projektlaufzeit vorgestellten Forschungsergebnisse⁷⁹ sowie der Abschlussbericht lesen sich insgesamt wie eine Bestätigung von Keuls Kritik an Liesen. Die Studie habe mit Sicherheit gezeigt, heißt es dort, „daß eine Substitution mit Testosteron und gleichermaßen auch mit Anabolika keine Vorteile für Regeneration und Immunstatus erwarten läßt und erwähnte bzw. vermutete positive Effekte zufällig gewesen sein dürften“ (Abschlussbericht des Forschungsvorhabens Regeneration von Keul & Jakob vom Dezember 1992, in BISp-Archiv: 0408/01 Projekt Regenerationsstudie W 1.1 1986-1990).

Der siebenseitige Abschlussbericht wurde vom Referat Medizin in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich stark kritisiert; dies unter anderem wegen der fehlenden Darstellung divergierender Forschungsergebnisse (vgl. Fb W – Referat Medizin: Bewertung des Abschlußberichts zum Forschungsvorhaben ‚Regeneration‘ vom 9.2.1993, in BISp-Archiv: 0408/01 Projekt Regenerationsstudie W 1.1 1986-1990).⁸⁰ Es ist tatsächlich auffällig, dass bei den Ergebnisdarstellungen in der Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen sowie im Abschlussbericht die teilweise existierenden Divergenzen kaum zur Sprache kamen. Abgesehen von den methodischen Schwierigkeiten, die vor allem die Saarbrücker Forschergruppe in ihren Publikationen stets betonte und die eine so eindeutige Sicherheit, wie sie der Abschlussbericht von Keul und seines Mitarbeiters Jakob suggerierte, sicher nicht zulassen, kam der Doktorand Fuchs in seiner von Keul betreuten Arbeit sogar zu Ergebnissen, die eher zu Liesens Standpunkt passten.⁸¹ Fuchs' Ergebnisse zeigten nämlich, „daß Testosteron bei den untersuchten Sportlern einen positiven Einfluß auf die Hämatopoese hat“, was letztlich in die These mündete, „daß die veränderten hämatologischen Verhältnisse eine Bedeutung im Sinne einer Verbesserung der regenerativen Vorgänge besitzen“ (Fuchs, 1988, S. 39).

Für Keul hingegen wäre die Kommunikation von Forschungsergebnissen, welche einen regenerationsfördernden bzw. leistungssteigernden Effekt von Testosterongaben ans Licht gebracht hätten, aus zweierlei Gründen von Nachteil gewesen: Erstens hätte dieses Forschungsergebnis Liesen bei der Substitutionsfrage Recht gegeben. Zweitens wären solche Forschungsergebnisse nicht, wie vorgesehen, im Sinne einer wirksamen Dopingprävention gewesen. Dopingwillige Athleten wären vielmehr in ihren Annahmen zur regenerationsfördernden bzw. leistungssteigernden Wirkung von Testosteron im Ausdauersport wissenschaftlich bestätigt worden. Daher war Keul im doppelten Sinne daran gelegen, die Nichtwirksamkeit von Testosterongaben zu beweisen.

⁷⁹ Zwischenergebnisse wurden in der Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen ab der 6. Sitzung am 2.2.1987 regelmäßig vorgestellt (vgl. BISp-Archiv: 0415/05 Kleine Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp. 1. bis 14. Sitzung 1984-1992).

⁸⁰ Des Weiteren wurde Kritik hinsichtlich des geringen Umfangs, schlechter äußerer Darstellungsform, fehlender neuerer Ergebnisse zum Thema, fehlender methodischer Darlegung, fehlender Teile der einzelnen Arbeitsgruppen, fehlender einheitlicher Darstellung der drei Forschergruppen sowie fehlender Teile einzelner Forschergruppen geübt.

⁸¹ Liesen selbst hat – soweit ersichtlich – leider keine eigenen Forschungsergebnisse publiziert.

Resümierend kann festgehalten werden, dass dieses Projekt aus anderen Gründen zustande kam als dem der Dopingforschung. Es wurde letztlich mit der Intention auf den Weg gebracht, die Sportmedizin in der Dopingbekämpfung gegenüber der Dopinganalytik besser in Stellung zu bringen. Des Weiteren diente es Keul dazu, innerhalb der deutschen Sportmedizin die Vormachtstellung Freiburgs vor Köln mit Hollmann und dem aufstrebenden und bei Sportverbänden beliebten Liesen⁸² zu demonstrieren. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Projektergebnisse von bestimmten Akteuren auch für Dopingzwecke benutzt wurden. Obwohl hier eindeutige Beweise fehlen, sei auf zwei kritische Punkte in diesem Zusammenhang hingewiesen:

Erstens waren die Sportler, die als Probanden rekrutiert wurden, durch die Testosteronapplikation gedopt. In den Anti-Dopingregularien der Sportverbände findet sich keine Ausnahmegenehmigung für Sportler, die an solchen wissenschaftlichen Untersuchungen teilnehmen. Im Bundestag wird zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine A-Kaderangehörigen an den Untersuchungen teilgenommen hätten (BT-Drucksache 12/1781, S. 4). Dieses Argument ist jedoch nicht stichhaltig, weil sich das Dopingverbot nicht nur auf A-Kaderangehörige erstreckt. In Freiburg wurden beispielsweise zwar keine Athleten der nationalen Spitzenklasse mit einbezogen (vgl. Keul an Kirsch vom 27.9.1985, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3, 1985-86), aber u.a. auch B-Kader- und Landeskaderathleten als Probanden rekrutiert (vgl. Fuchs, 1988, S. 4; Hoffmann, 1989, S. 4). Dass dies auch für die Studie selbst problematisch war, zeigte sich bei einer Doktorarbeit, wo die ursprünglich im Doppel-Blind-Design geplante Vorgehensweise aufgrund von „Einwänden der den Sportlern vorgesetzten Dienstbehörden“ (Wolfarth, 1993, S. 3) in dieser Form nicht durchgeführt werden konnte. Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, wie diese Problematik zu regeln ist. Jedenfalls bleibt es fragwürdig, wenn im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie nur A-Kaderathleten ausgeschlossen werden und bei den anderen Athleten ohne weitergehende Regelungen über das Testosteronverbot praktisch hinweggesehen wird.

Zweitens waren Akteure im Projekt involviert, die in den 1980er-Jahren als Verfechter einer Testosteronsubstitution zu klassifizieren sind. Liesen ist hier an erster Stelle zu nennen. Des Weiteren arbeitete der dopingbelastete DDR-Sportmediziner Riedel (vgl. dazu insbesondere Berendonk, 1992, S. 401-407) nach seiner Flucht bei Liesen am Institut in Paderborn. Riedels Aufgaben innerhalb der Projektgruppe in Paderborn wurden bei der Kleinen Anfrage von 1991 kritisch hinterfragt. Die Bundesregierung antwortete darauf, dass Riedel „nicht verantwortlich tätig“ gewesen sei, sondern lediglich die Aufgabe gehabt hätte, „laborchemische Untersuchungen durchzuführen sowie die erhobenen Daten statistisch auszuwerten“ (BT-Drucksache 12/1781, S. 8). In Freiburg war Georg Huber Mitarbeiter Keuls. Die Expertenkommission zur Aufklärung von

⁸² Liesen wurde in den 1980er-Jahren Mannschaftsarzt der deutschen Nationalmannschaft der Nordischen Kombinierer und der deutschen Fußballnationalmannschaft.

Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Freiburger Sportmedizin stellte, wie gesehen, in ihrem Abschlussbericht fest, dass Huber 1987 und 1988 aus Substitutionsgründen Testosteron an Radsportler gegeben habe. Dass dabei vielleicht auch Erkenntnisse, die innerhalb der Regenerationsstudie generiert wurden, eingeflossen sind, kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Einführung von Trainingskontrollen

In zunehmendem Ausmaß fanden leistungssteigernde Substanzen und Methoden im Leistungssport Verwendung, die – anders als klassische Aufputzmittel – nicht mehr unmittelbar vor dem Wettkampf, sondern in der Trainingsphase eingenommen und kurz vor dem Wettkampf wieder abgesetzt wurden, sodass analytisch kein positiver Dopingbefund mehr nachzuweisen war. Deshalb ergab sich die Notwendigkeit, nicht mehr nur Wettkampf-, sondern auch Trainingskontrollen durchzuführen. Abgesehen von den teilweise bis heute bestehenden Schwierigkeiten der analytischen Nachweisbarkeit solcher Substanzen, erfordert ihre effektive Kontrolle organisatorisch gesehen ein aufwendiges Kontrollsystem mit unangekündigten Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen. Mit der Implementierung von Dopingkontrollen ab der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre wurde jedoch zunächst ein Kontrollsystem geschaffen, das ausschließlich auf Wettkampfkontrollen setzte und somit in erster Linie auf die Kontrolle des zu dieser Zeit vordringlichsten Problems der Aufputzmittel ausgelegt war. Wenn man davon ausgeht, dass anabole Steroide vor allem ab Ende der 1960er-Jahre in breiterem Ausmaß in den kraft- und schnellkraftorientierten Sportarten verwendet wurden und in den folgenden Jahren und Jahrzehnten eine steigende Anzahl von im Training angewandten Substanzen und Methoden Einzug in den Leistungssport erhielt, so fand eine dieser veränderten Dopingrealität angepasste Reaktion von Anti-Dopingmaßnahmen in Form von Trainingskontrollen erst rund zwei Jahrzehnte später statt.

Nach anfänglichen Debatten in den 1970er-Jahren wurden Trainingskontrollen erst ab der ersten Hälfte der 1980er-Jahre nachhaltig diskutiert. 1982 informierte der spätere IOC-Präsident Rogge in einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Wissenschafts- und Gesundheits-Probleme“ der europäischen NOKs darüber, dass Dopingkontrollen im Training in Finnland, Schweden, Norwegen und Belgien durchgeführt würden (vgl. Bericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe Wissenschafts- und Gesundheits-Probleme der europäischen NOKs am 13.1.1982 in Brüssel, S. 2, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Doping 86). In England beginnt im Jahr 1985 ein Pilotprojekt mit Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen (vgl. Olympic Review, 211-212, 1985, S. 359). Donike fasste in verschiedenen Schreiben an das Bundesinstitut und den DSB sowohl einschlägige Beschlüsse internationaler Institutionen zu Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen, als auch ihre konkrete praktische Umsetzungen in einer steigenden Anzahl von Ländern zusammen und drängt damit vor allem auf deren Umsetzung in der Bundesrepublik, wo bisher nur der Deutsche Schwimmverband nach positiven Anabolikaproben zweier

minderjähriger Schwimmerinnen⁸³ eigenständig seit 1984 Kontrollen im Training durchgeführt hatte (vgl. Donike an Kirsch vom 29.4.1985, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3). Der DSB hatte 1983 ein juristisches Gutachten zur Möglichkeit von Trainingskontrollen in Auftrag gegeben, welches zu dem Ergebnis kam, dass auf der Basis einer vertraglichen Regelung Trainingskontrollen möglich seien. Die Ergebnisse des Gutachtens sind nach Aussage des Direktors des Bundesinstituts für Sportwissenschaft Kirsch jedoch zunächst nicht weiter behandelt worden (vgl. Protokoll der 5. Sitzung der Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp am 5.9.1986, S. 8, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3, 1985-86).

Im November 1986 stellte Dr. Horst Meyer, Ruder-Olympiasieger von 1968 und persönliches Mitglied des NOK für Deutschland, bei der Mitgliederversammlung des NOK schließlich den Antrag, dass Spitzenathleten veranlasst werden sollten, „sich freiwillig stichprobenartigen Kontrollen zu unterziehen“ (vgl. Antrag zur Mitgliederversammlung des Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland am 22.11.1986 in Essen zum Doping-Problem von Horst Meyer, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 98, Doping 4, 1986-87). Aus einer Aktennotiz des Direktors des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, August Kirsch, geht hervor, dass dieser Antrag bereits in der Strukturkommission am 6.11.1986 diskutiert wurde. Die Mitglieder der Strukturkommission waren dabei „mehrheitlich der Auffassung, daß das Papier in dieser Form in Essen nicht bearbeitet werden soll und Dr. Horst Meyer gebeten wird, möglichst dieses Papier zurückzuziehen.“ (Aktennotiz Kirsch über das von Dr. Horst Meyer zur NOK-Mitgliederversammlung am 22.11.1986 vorgelegte Dopingpapier. Köln, 10.11.1986, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Kirsch 98, Doping 4, 1986-87).

Sowohl aus der Aktennotiz als auch aus dem Antrag geht hervor, dass der spektakuläre Dopingfall des deutschen Olympiasiegers Angerer, dem vom betreuenden Mannschaftsarzt ein Präparat mit dem Wirkstoff Methyltestosteron als medizinisch indiziertes Stärkungsmittel gegeben wurde, als zentraler Auslöser dieser Initiative anzusehen ist und offensichtlich darauf abzielte, solche sportmedizinischen Fehler durch ständige Kontrollen im Training von vornherein auszuschließen. Die Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp diskutierte in ihrer Sitzung am 2.2.1987 den Antrag. Trotz kontroverser Diskussionslage schlug die Kommission letztlich den Verbänden vor, „stichpunktartige Kontrollen ihrer Athleten im Training sowie vor Ausreisen zu internationalen Wettkämpfen vorzunehmen“ (vgl. Protokoll der 6. Sitzung der ‚Kleinen Arbeitsgruppe Dopingfragen des BISp‘ am 2.2.1987, S. 3, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 98, Doping 4, 1986-87). Circa zwei Monate später trat das NOK-Präsidium zusammen und relativierte diese im NOK-Report abgedruckte Empfehlung entscheidend. Sie sei in dieser Form nicht haltbar. Stattdessen wurde erklärt, dass der „Komplex Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen“ intensiv diskutiert worden sei, jedoch ohne zu einem

⁸³ Vgl. dazu die Unterlagen im DSV-Archiv, Ordner Hasse/Kallweit.

abschließenden Ergebnis zu kommen (Ergebnisprotokoll NOK-Präsidiumssitzung am 9.4.1987, S. 5, in DOSB-Archiv, Ordner 4026/B6.5/KII10B).

Die Diskussionslage bezüglich Trainingskontrollen innerhalb des deutschen Sports kann dementsprechend zu diesem Zeitpunkt als kontrovers beschrieben werden. Meier, Reinold und Rose (2012) haben gezeigt, dass auch der Tod der Siebenkämpferin Birgit Dressel, bei der eine Vielzahl an Medikamenten im Körper gefunden wurden, an dieser Situation nichts änderte. Der Start des Pilotprojekts Trainingskontrollen im Jahr 1989 ist vielmehr in erster Linie als Anpassungsreaktion auf Entwicklungen im internationalen Raum zu interpretieren.

Mehrere Gründe lassen sich für diese abwartende bis ablehnende Haltung des deutschen Sports gegenüber Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen ausfindig machen. Trotz gegenteiliger Ergebnisse durch das 1983 angefertigte Rechtsgutachten konkretisierte Keul in einem Schreiben an Kirsch von 1985 gängige Bedenken folgendermaßen:

„Unangemeldete Kontrollen im Training sind äußerst schwierig, beinhalten eine Fülle von Organisationsaufgaben und sind für meine Begriffe rechtlich gar nicht abzusichern. Darüber hinaus erscheint es mir völlig fragwürdig, wie dies vorgenommen werden soll, da häufig die Trainingsstätten nicht bekannt sind, zumal eine Reihe von Athleten ihr Training im Ausland absolvieren. Zudem ist mir auch unklar, wer die nicht gering anzusetzenden Kosten bezahlen soll“ (vgl. Keul an Kirsch vom 25.11.1985, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3, 1985-86).

Letztlich dürften jedoch die Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der westdeutschen Sportler sowie die Intention führender Vertreter der Sportmedizin, es nicht zu einem stärkeren Ausbau der Dopinganalytik kommen zu lassen, sondern stattdessen vermehrt Mittel für die Sportmedizin zu akquirieren, eine noch größere Rolle gespielt haben als die genannten organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Probleme.

Die Bundesregierung stand zunächst hinter der vom Sport eingeschlagenen Linie. Die Verbesserung der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung, Laufbahnberatung und sozialen Betreuung seien ein adäquates Mittel, um Versuche der medizinisch-pharmakologischen Leistungssteigerung zu verhindern. Nach dem Grundsatz der Autonomie des Sports wird in Bezug auf die Verankerung von Trainingskontrollen die Kompetenz klar dem Sport zugewiesen:

„Aufgrund der ihm zukommenden Autonomie muß der Sport zu diesen Kontrollen [...] Stellung beziehen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in diesen Entscheidungsprozess einzugreifen“ (Antwort der Bundesregierung vom 23.6.1987 (BT-Drucksache 11/506) auf die Kleine Anfrage „Humanität im Leistungssport“ vom 3.6.1987 (BT-Drucksache 11/404).

Mittelfristig war jedoch sowohl die dargestellte Position von DSB und NOK als auch die Autonomie, welche die Bundesregierung dem Sport auch in dieser Frage nach wie vor einräumte, aufgrund verschiedener anderer Prozesse nicht mehr zu halten. Nach dem Tod der Siebenkämpferin Birgit Dressel forderte die Bundestagsfraktion der Grünen sogar die Einstellung des Hochleistungssports. Die Sportmedizin wurde dabei als Teil des Dopingproblems selbst thematisiert (vgl. 64. Sitzung des Deutschen Bundestag am 3.3.1988, S. 4438).

Neben dem entstandenen innenpolitischen Druck haben vor allem Entwicklungen im internationalen Raum letztlich die Bundesregierung zu einem Kurswechsel bezüglich dieser Frage veranlasst. Donike hatte einzelne Sportverbände⁸⁴, DSB⁸⁵, NOK⁸⁶, Bundesinstitut⁸⁷ und Bundesinnenministerium⁸⁸ immer wieder auf die Notwendigkeit der Verankerung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen aufmerksam gemacht und dabei meist auf einschlägige Beschlüsse internationaler Institutionen wie Europarat, IOC oder IAAF Bezug genommen. Diesen Forderungen waren einige Sportorganisationen und Staaten zu diesem Zeitpunkt bereits partiell nachgekommen.⁸⁹ Für das Bundesinnenministerium wurde die zögernde Haltung des deutschen Sports vor diesem Hintergrund zu einem außenpolitischen Problem. Im Europarat stimmten alle Delegationen der Mitgliedsländer mit Ausnahme der Niederlande und der Bundesrepublik einer Empfehlung zur Verankerung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zu (vgl. Council of Europe. Committee for the Development of Sport. Preliminary Draft Recommendation of the Committee of the Ministers of Member States of the Institution of Doping Controls without Warning ‚Outside Competitions‘, 2.3.1988, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/Doping 5). Die Bundesrepublik und die Niederlande verweigerten ihre Zustimmung unter Hinweis auf die notwendige Abstimmung mit den Sportorganisationen. Daraufhin drängte der Bundesinnenminister den Sport zu einer schnellen Entscheidung. In einem Rundschreiben an sämtliche in dieser Hinsicht relevanten bundespolitischen Akteure brachte er nun klar zum Ausdruck,

„daß bei dieser Sachlage eine Ablehnung der Empfehlung einen falschen Eindruck hinsichtlich der deutschen Haltung zum Dopingproblem erwecken würde. Im Hinblick auf den Empfehlungscharakter halte ich eine Zustimmung trotz der in der Bundesrepublik Deutschland teilweise ungeklärten Fragen für vertretbar“ (Schreiben BMI an DSB, Ständige Konferenz der Spitzenverbände, NOK, Vorsitzender Sportministerkonferenz, Ministerium für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg, Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, BISp und Donike vom 15.3.1988, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/Doping 5).

Was unmittelbar nach dem Fall Dressel ausblieb, intensivierte sich nun in Folge des politischen Drucks, der von europäischen und internationalen Institutionen ausging

⁸⁴ Donike an Kirsch vom 5.7.1983, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Doping 86; Donike an Kirsch vom 6.5.1983, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner Doping 86.

⁸⁵ Donike an DSB vom 11.1.1986, in DOSB-Archiv, Ordner 1322/ B6.5/ 4B12.

⁸⁶ Donike an NOK vom 21.1.1986, in DOSB-Archiv, Ordner 1322/ B6.5/ 4B12.

⁸⁷ Donike an Kirsch vom 29.4.1985, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87/ Doping 3; Donike an Kirsch vom 16.1.1987, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 98/ Doping 4; Donike an Kirsch vom 16.3.1987, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 98/ Doping 4; Donike an Kirsch vom 18.1.1982, in CuLDA, Nachlass A. Kirsch, Ordner Doping 86.

⁸⁸ Schreiben Donike an BMI vom 16.12.1986, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 98/ Doping 4

⁸⁹ In einem Schreiben an Kirsch machte Donike bereits 1985 darauf aufmerksam, dass Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen in England, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Kanada und den USA durchgeführt wurden. (Donike an Kirsch vom 29.4.1985, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 87, Doping 3). Gegenüber dem DSB nennt Donike 1986 die Länder Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien, Kanada, USA, Österreich, Belgien, UdSSR und DDR (Donike an DSB vom 11.1.1986, in DOSB-Archiv, 1322/ B6.5/ 4B12). Ein Jahr später machte er das Bundesinstitut darauf aufmerksam, dass inzwischen 23,6% aller Kontrollen in IOC-akkreditierten Laboren auf Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen entfielen, während im Dopinglabor in Köln nur 72 Proben des DSV außerhalb von Wettkämpfen genommen wurden (Donike an Kirsch vom 16.3.1987, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 98, Doping).

und nun vom BMI auch direkt an den Sport weitergegeben wurde. Der Direktor des Bundesinstituts signalisierte umgehend Zustimmung sowohl von Seiten des Bundesinstituts als auch des NOK (Kirsch an BMI vom 25.3.1988, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/Doping 5). Im Juni 1988 verstärkte sich der politische Druck erneut, als die europäische Sportministerkonferenz⁹⁰, der Europarat⁹¹ und die Ständige Weltkonferenz gegen Doping in Ottawa⁹² Empfehlungen zur Verankerung von Trainingskontrollen beschlossen. Einen höheren Grad an Verbindlichkeit versuchte man im Europarat ab Juni 1988 durch die Ausarbeitung einer Konvention gegen Doping im Sport herzustellen. Sie kam auf Initiative des britischen Sportministers zustande und sollte die Regierungen und Sportorganisationen der Mitgliederländer gesetzlich verpflichten, Maßnahmen gegen Doping zu ergreifen. Der verbindliche Charakter einer solchen Konvention wurde von der Bundesrepublik beim informellen Treffen der europäischen Sportminister im Juni 1988 vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Autonomie des Sports kritisch kommentiert:

„The State Secretary of the Federal Republic of Germany said that his government attached great importance to the notion of long-term prevention, education and protection. It offered its support to its sports organisations in the conduct of their control (laboratory, financial help), but would find it difficult to approve a policy of binding or compulsory out-of-competition controls, which would raise practical and legal problems. It would however be able to accept the draft recommendation and would invite sportsmen to submit to such controls, in accordance with the ethical and moral principles of the 1984 Charter” (Report of the 13th Informal Meeting of European Ministers responsible for Sport. Athens, 1-2 June 1988, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/Doping 5).

In einer Bitte um Stellungnahme an sämtliche in dieser Frage relevanten Institutionen in Deutschland unterstrich das Bundesinnenministerium nochmals den Standpunkt, dass eine völkerrechtlich verbindliche Konvention „einen schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie des Sport darstellen [würde]“. In Anbetracht der wachsenden Bereitschaft der internationalen Sportföderationen und Ankündigungen der nationalen Sportfachverbände, einheitliche Maßnahmen gegen Doping im Sport einschließlich Trainingskontrollen durchzuführen, wären diese Bedenken jedoch zurückzustellen (BMI an DSB, Ständige Konferenz der Spitzenverbände, NOK, Vorsitzender der Sportministerkonferenz der Länder, Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg, Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 26.8.1988, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/Doping 5).

⁹⁰ Conference of European Ministers responsible for Sport, 1.–2.6.1988, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/ Doping 5; „Draft Recommendation of the Committee of the Ministers of Member States of the Institution of Doping Controls without Warning ‚Outside Competitions‘, in DOSB-Archiv, Ordner 4026/B6.5/ KII 10B.

⁹¹ Council of Europe. Recommendation No. R (88) 12 of the Committee of Ministers to Member States on the Institution of Doping Controls Without Warning (adopted 21 June 1988 by Committee of Ministers, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 88/ Doping 5.

⁹² Final Declaration of the First Permanent World Conference on Anti-Doping in Sport vom 26.- 29.6.1988. Annex I des Protokolls der 94. IOC-Session, 13.-16.9.1988, S. 104, in IOC-Archiv.

Trotz dieser Kritik an der geplanten Konvention wurde nun vonseiten des Sports aufgrund dieser eindeutigen und immer verbindlicher werdenden Entwicklungen auf internationaler Ebene der Weg zur Einführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen freigemacht. Nachdem das NOK in einem Grundsatzbeschluss vom 30.8.1988 seine Mitgliedsverbände aufgefordert hatte, gemäß den Empfehlungen der internationalen Institutionen Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen einzuführen und in diesem Zusammenhang angekündigt hat, die Kriterien für die Benennung der Olympiamannschaft entsprechend zu verändern (vgl. Ergebnisprotokoll NOK-Präsidiumssitzung am 30.8.1988, Top 6 Kampf gegen Doping, in DOSB-Archiv, Ordner 4026/B6.5/KII10B), beschloss man am 19. November 1988 schließlich unangemeldete Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen mit einer Pilotphase in den Jahren 1989 und 1990. Darin enthalten waren auch entsprechende Ergänzungen der Nominierungs- und Förderungsrichtlinien (vgl. Zusammenfassung der wichtigsten NOK-Beschlüsse im Kampf gegen Doping, S. 2, in DOSB-Archiv, Ordner 4026/B6.5/KII10B). Das Pilotprojekt für die Jahre 1989-1990 wurde schließlich am 10.2.1989 auch vom DSB-Präsidium beschlossen (vgl. Protokoll der Präsidiumssitzung des DSB am 10.2.1989, in DSOB-Archiv, Ordner 1322/B6.5/4B12). In einer ersten Pilotphase 1989 sollten in vier Verbänden (Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft, Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Leichtathletik-Verband, Deutscher Ruderverband) Verfahren, Organisation und Erkenntnisse zur Kostenermittlung gesammelt werden, um dann 1990 das System auszuweiten und nach der Auswertung der Erfahrungen in ein ständiges System umzuwandeln (vgl. DSB an die Spitzenverbände im DSB zu Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfwesens vom 21.3.1989, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 89/Doping 6). Die Kosten für das Pilotprojekt von 100.000 DM hatte das BMI zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss, die Organisation des Pilotprojekts beim BAL und die Ausführung der Kontrollen bei den Verbänden anzusiedeln, wurde von Donike, der dem internationalen Diskussionstand entsprechend eine stärkere Unabhängigkeit der kontrollierenden Akteure forderte, in mehreren Schreiben heftig kritisiert (vgl. Donike an Keul vom 30.3.1989, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 89/Doping 6; Stellungnahme Donike zum Pilotprojekt des BAL, in Brief Donike an Hansen vom 12.4.1989, in CuLDA, Nachlass Kirsch, Ordner 89/ Doping 6). Letztlich wurde 1992 eine vom BAL unabhängige Anti-Doping-Kommission (ADK) von DSB und NOK speziell für die Organisation von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen eingerichtet⁹³ und die Durchführung der Kontrollen selbst dauerhaft einem verbandsunabhängigen Unternehmen übertragen.

5 Zwischenergebnisse für die 1970er und 1980er Jahre

⁹³ Die konstituierende Sitzung der ADK fand am 27.2.1992 statt (vgl. Protokoll der konstituierenden Sitzung der Antidoping-Kommission am 27.2.1992, in DOSB-Archiv, Ordner Antidoping-Komm. (+alte Evers-Komm.) (Juli 89-Dez.91). Wettkampfkontrollen hingegen wurden weiterhin vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Spitzenverband organisiert.

Die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Analyse von Dopingproben stellte eine wichtige Maßnahme der Anti-Dopingpolitik in der Bundesrepublik dar. Von nun an konnte eine größere Zahl an Proben nach einheitlichen und standardisierten Verfahren auf dem damals neuesten Stand untersucht und gleichzeitig an der Verbesserung der Nachweisverfahren geforscht werden. Die Einrichtung ist im Zusammenhang mit forciertem Anti-Doping seit der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre und insbesondere den Olympischen Spielen 1972 in München zu sehen, welche als Katalysatoren in dieser Richtung wirkten. Gut ausgestattete Dopingkontrolllabore gab es zu dieser Zeit weltweit kaum. Der Bund als wichtigster Partner und Förderer des Spitzensports spielte bei der Einrichtung eine maßgebliche Rolle, hatte er doch den Prozess nicht nur begleitet, sondern auch das Labor finanziert. Des Weiteren übernahm er künftig die Kosten für Labor und Dopinganalysen der Amateursportverbände. Er war damit nun dauerhaft in der Anti-Dopingpolitik engagiert und wurde in wachsendem Maße zu einem Protagonisten dieses Geschehens.

Die Sportverbände selbst standen Dopingkontrollen mehrheitlich eher skeptisch gegenüber. Die tatsächliche Durchführung von Kontrollen und damit der Erfolg dieser Maßnahmen hingen letztlich aber wesentlich von deren Engagement ab. Soweit die Quellen darüber Aufschluss geben, sind für die Zeit bis 1976 der BDR und der DLV die einzigen deutschen Sportverbände (abgesehen von den Reitern), welche regelmäßig Dopingkontrollen vorgenommen haben. Die Verbände betonten vor allem die erheblichen regulativen, organisatorischen und moralisch-rechtlichen Probleme, die mit Dopingkontrollen verbunden sind.

Das Olympiajahr 1976 war richtungsweisend in der westdeutschen Dopinggeschichte. Nach den Olympischen Spielen in Montreal wurde offensichtlich, in welchem Ausmaß in bestimmten Sportarten und Disziplinen ethisch bedenkliche und verbotene leistungssteigernde Maßnahmen angewendet wurden. Die Verabreichung von Vitaminspritzen sowie die „Aktion Luftklistier“ verweisen auf die Suche nach Mitteln, die nicht explizit auf der Dopingliste standen und sich daher implizit als legitim deuten ließen. Hier äußerte sich ein Problem, das seit dem Paradigmenwechsel weg von einer gesinnungsethisch und intentional begründeten Dopingdefinition hin zu einer pragmatisch begründeten, objektivierbaren Dopingliste angelegt war. Der Wettlauf zwischen Dopingbetrügnern und Dopingkontrolleuren und damit der Wettlauf um die Entdeckung und Anwendung immer neuer Mittel und Methoden, um die Dopingliste zu umgehen, die ihrerseits ständig neu den Gegebenheiten angepasst werden muss, war eröffnet.

Doping mit Anabolika, die im Vorfeld der Spiele von Montreal vom IOC auf die Liste der verbotenen Substanzen gesetzt wurden, nahm zwischen den Spielen von München und Montreal durch die aktive und passive Beteiligung von Trainern, Ärzten und Funktionären ein bisher unbekanntes Ausmaß an. Diese Mittel konnten jedoch noch nicht oder nur unzureichend verlässlich nachgewiesen werden. Trainingskontrollen wurden noch nicht durchgeführt.

Diese Vorgänge lassen sich durch ein Bündel von Kausalfaktoren erklären. Die „Aktion Luftklistier“ war ein Versuch, vor dem Hintergrund von Berichten über leistungssteigernde Methoden im Osten mithilfe einer erfolgversprechenden Innovation den Vorsprung der übermächtigen DDR auszugleichen. Auch das Doping mit Anabolika ist vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung im internationalen Spitzensport und insbesondere im Ostblock zu sehen. Doping steht dabei im Zusammenhang der strukturellen Veränderungen innerhalb des westdeutschen Sportsystems seit der Mitte der 1960er-Jahre. Sportliche Spitzenleistungen wurden nicht mehr nur als Ergebnis des Talents und der Anstrengungen einzelner Athleten angesehen, sondern als Produkte kollektiver Anstrengungen unter der Beteiligung zahlreicher Akteure: Trainer, Betreuer, Vereine, Verbände, staatlicher und privater Förderer, natürlich auch Ärzte, Biochemiker und Pharmakologen. Damit verknüpft war eine erheblich gestiegene Spitzensportförderung. Der Spitzensport war faktisch nicht mehr autonom, sondern so stark von staatlicher Förderung abhängig, dass westdeutsche Athleten ohne diese Förderung international nicht mehr konkurrenzfähig gewesen wären. Staatliche Instanzen, konkret das für den Spitzensport zuständige Bundesministerium des Inneren sowie andere Bundesministerien wie das Bundesverteidigungsministerium, die direkt oder indirekt als Sponsoren oder Förderer des Spitzensports auftreten, aber auch der Sportausschuss des deutschen Bundestages sowie letztlich der Bundestag und seine Abgeordneten selbst, mussten sich deshalb auch der Verantwortung und den Problemen stellen, die sich aus der Entwicklung des Spitzensports ergaben. Eines davon war und ist Doping. Die für den Sport zuständigen Beamten und Politiker müssen auf der Grundlage von Recht und Gesetz handeln. Beim Dopingproblem galt es dabei zwischen der Autonomie des Sports einerseits und der ethisch und moralisch zu rechtfertigenden Verausgabung von Steuermitteln für den Sport andererseits abzuwägen. Wird wie im Doping gegen Regeln des Sports selbst verstoßen, wäre eine staatliche Unterstützung dieses Sports nicht mehr zu legitimieren. Bei der Frage, ob und was als Doping anzusehen und verboten ist, muss sich der Staat wiederum auf die Expertise des Sports stützen. Als wesentlicher Faktor bei der Beantwortung dieser Frage erwies sich jedoch zunehmend die Meinungsbildung auf den europäischen und internationalen Ebenen der Sportpolitik, vom IOC bis zu den Anti-Dopinginitiativen des Europarats und der UNESCO.

Die wesentlich durch Doping verursachte moralische Krise des Sports im Umfeld der Olympischen Spiele von Montreal 1976 und danach erforderte eine Problembewältigung auf mehreren Ebenen. Die Bundesregierung machte ihre finanzielle Unterstützung des Spitzensports zwar formell stärker von Anti-Dopingmaßnahmen abhängig, in der Praxis spielte dieses Kriterium jedoch kaum eine Rolle. Vor allem die Intervention des BMI nach nicht veröffentlichten Dopingfällen beim BVDG 1981 zeigt, dass mit dem Druckmittel Sportförderung durchaus ein wirkungsvolles Instrument zur Durchsetzung von Anti-Dopingmaßnahmen im Sport zur Verfügung gestanden hätte. Trotz punktueller

Drohungen wurde die fehlende Implementierung von Anti-Dopingmaßnahmen letztlich finanziell niemals zu einem nachteiligen Faktor für die Sportverbände. Es kam vielmehr zu einem schwer lösbaren Konflikt, vor dem die Sportverbände, aber auch der Staat als Förderer des Spitzensports standen. Auf der einen Seite wollte man Erfolge deutscher Athleten im internationalen Spitzensport. Deshalb wurden Anreize zur Leistungssteigerung implementiert und die Hürden für die Förderung von Topleistungen und die Teilnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen immer höher gestellt. Auf der anderen Seite sollten diese Leistungen sauber, ohne Doping erbracht werden. In einigen Sportarten war dies jedoch faktisch nicht mehr möglich. Entscheidend für die Förderung des Leistungssports waren in erster Linie sportliche Erfolge, die in bestimmten Sportarten und Disziplinen kaum ohne Doping zu erreichen waren.

Auf der Ebene von DSB und NOK wurde nach Montreal eine Kommission eingesetzt, welche zu einer klaren Ablehnung jeglicher pharmakologischer Leistungssteigerung kam. Im Vergleich zu den Rahmen-Richtlinien von 1970 ergänzte man 1977 die Liste der verbotenen Substanzen um Anabolika ergänzt. Trainingskontrollen wurden formal verankert. Jenseits von sportmedizinischen Aspekten sah die Kommission Doping als ein strukturelles Problem des Sports an. Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport diente jedoch in erster Linie dazu, den Spitzensport auch künftig als ein förderungswürdiges Gut zu legitimieren. Sie fügte sich ein in die sportpolitische Leitlinie seit Mitte der 1960er-Jahre, den Spitzensport mithilfe struktureller und finanzieller Maßnahmen zu fördern. Deshalb musste sich der Sport auch klar zum Verbot von Doping bekennen. Das oben beschriebene Dilemma von Leistungs- und Erfolgsorientierung einerseits und Dopingbekämpfung andererseits konnte damit jedoch nicht aufgelöst werden. Strukturell bedingte Dopinganreize wurden damit nicht beseitigt. Das Nominierungskriterium Endkampfchance wurde beibehalten. Die genannten Veränderungen bei den Trainerverträgen mit stärkerer erfolgsorientierter Bezahlung auf der Basis von Zeitarbeitsverträgen und der erfolgsorientierten Mittelvergabepraxis bei den Sportverbänden zeigen, dass sich strukturell bedingte Dopinganreize auch nach den Skandalen von Montreal 1976 vergrößerten.

Ab der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre ist eine stärkere Diversifikation der Dopingpraktiken zu beobachten. Substanzen und Methoden der Leistungssteigerung verbreiteten sich im Sport, die analytisch nicht nachgewiesen werden konnten und deshalb durch Wettkampfkontrollen auch nicht effektiv zu kontrollieren waren. Der Todesfall Dressel führte nicht nur vor Augen, dass und wie massiv im Sport und der olympischen Kernsportart Leichtathletik gedopt wurde, sondern auch wie weit die Medikalisierung des Sports fortgeschritten war. Diese Medikalisierung des Sports entwickelte sich parallel zur Medikalisierung der Gesellschaft und äußerte sich auch in der Selbstverständlichkeit, mit der betreuende Ärzte, Sportler und Trainer in den Arzneischrank griffen, ohne über die komplizierten pharmakologischen Prozesse und Wechselwirkungen unterschiedlicher Medikamente Bescheid zu wissen und sich des erheblichen

Gesundheitsrisikos bewusst zu sein. Sie verstießen damit nicht nur abstrakt gegen die Regeln des Sports und das ärztliche Ethos, sondern setzten konkret die Gesundheit von Athleten aufs Spiel; bzw. die Athleten nahmen selbst die Schädigung ihrer Gesundheit in Kauf und gingen ein hohes Risiko ein.

Obwohl sich ab der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre die Zahl der Dopingkontrollen deutlich erhöhte und auch danach relativ kontinuierlich weiter anstieg, stellten neu auftretende Dopingsubstanzen die analytischen Nachweisverfahren vor erhebliche Probleme. Hinzu kam, dass bis zum Beginn des Pilotprojekts 1989 fast ausschließlich im Wettkampf kontrolliert wurde und weder die neu auftretenden Dopingsubstanzen noch Anabolika damit effektiv zu kontrollieren waren.

Die Dopinganalytik stellte ein expandierendes Feld der Forschung und Anti-Doping Praxis dar. Es war absehbar, dass sie in Zukunft in erheblichem Maß mit staatlicher Förderung zu rechnen hatte. Führende Vertreter der Sportmedizin sprachen sich jedoch gegen die Expansion der Dopinganalytik aus und forderten mehr staatliche Fördermittel für die Sportmedizin. Im Zuge von phasenweise sinkenden Forschungsmitteln für die Sportmedizin sowie den oftmals vorgebrachten Mängeln bei der sportmedizinischen Betreuung bundesdeutscher Leistungssportler fühlte man sich innerhalb der Sportmedizin vor allem seit Ende der 1970er-Jahre deutlich unterfinanziert. Die Dopinganalytik wurde in diesem Zusammenhang als Konkurrenz um finanzielle Mittel empfunden.

Die Genese der *Regenerationsstudie* ist vor allem vor diesem Hintergrund zu sehen. Daneben spielten sowohl die Konjunktur von Forschungsarbeiten zum Zusammenhang von Hormonregulation und Leistungsfähigkeit sowie Fragen zur Regeneration im Leistungssport als auch sportmedizininterne Rivalitäten zwischen den beiden bedeutendsten Standorten Freiburg und Köln eine Rolle. Die Studie wurde als Dopingpräventionsstrategie legitimiert, welche historisch gesehen seit langem Teil von Dopingbekämpfung war. Sie kann als Teil der Bemühungen angesehen werden, das wissenschaftlich und finanziell lukrative Feld der Dopingbekämpfung wieder stärker hin zur Sportmedizin zu verlagern.

Die Frage, ob es sich bei der Regenerationsstudie um Doping oder Anti-Dopingforschung handelt, lässt sich nicht klar beantworten. Wissen über die Wirkung leistungssteigernder Mittel im Sport wie Testosteron lässt sich sowohl anwenden, um zu dopen, als es aber auch nötig ist, um Doping zu kontrollieren und zu verhindern. Die Quellen legen nahe, dass das Projekt nicht mit der Intention zur Dopingforschung auf den Weg gebracht wurde. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Projektergebnisse von bestimmten Akteuren auch für Dopingzwecke benutzt wurden.

Die zögerliche Implementierung von Trainingskontrollen ist ebenfalls im Zusammenhang mit Vorbehalten gegenüber dem Ausbau der Dopinganalytik sowie leistungssportlichen Zielvorstellungen zu sehen. Das Pilotprojekt zur Einführung von Dopingkontrollen im Training kam jedoch letztlich vor allem aufgrund des Anpassungsdrucks aus dem internationalen Raum zustande. Hier zeigte sich deutlich das staatliche Interesse, dass der westdeutsche Sport mit den

sportpolitischen Initiativen auf europäischer und internationaler Ebene Schritt halten kann. Der Sport in der Bundesrepublik sollte nicht als Bremser in der Frage von Dopingkontrollen und Anti-Dopingmaßnahmen dastehen. Politisch vordringlich war das Interesse, dass sich die Bundesrepublik in dieser Frage nicht von den europäischen Partnern isolierte.

C Doping und Anti-Doping von der Wiedervereinigung (1989/90) bis in die Gegenwart (2007)

1 Einleitung

Die Bemühungen um Lösungen des Dopingproblems im deutschen Sport erreichten seit der Zeit der Wiedervereinigung eine neue Qualität. Im Mittelpunkt steht auch für diesen Abschnitt die Frage nach der Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen Sport und Staat im Hinblick auf Anti-Doping-Maßnahmen. Eine nationale Perspektive ist für diesen Untersuchungszeitraum noch weniger berechtigt und zielführend als für die vorangegangenen, da nun die nationale mit der internationalen Ebene auch vertraglich, z.B. über den Europarat, die NADA und UNESCO, vielfältig verschränkt wurde. Auf diese Weise wurde ein nationaler Anpassungs- und Nachahmungsdruck erzeugt. Daher sind die nationalen Entwicklungen und Maßnahmen nur vor dem inter- und supranationalen Hintergrund zu verstehen und erklären. Der Internationalisierung oder Globalisierung des Sports und des Dopings folgte quasi diejenige des Anti-Dopings.

Doping und Anti-Doping sind Teil eines globalen Prozesses der *Versportlichung*. Er ist – gemessen an den auf Elias bzw. Elias & Dunning (2003) zurückgehenden Kategorien der Prozess- und Figurationstheorie – mit Entwicklungen verbunden, die auf eine stärkere Konzentration von Macht, Einfluss und Kontrolle im Sport und auf den Sport in globalen Institutionen hinauslaufen. Dabei geht es sowohl im nationalen als auch und vor allem im internationalen Rahmen um einen Ausgleich zwischen den Sportorganisationen einerseits und staatlichen Organisationen andererseits. Im Doping und im Anti-Doping äußert sich auch ein Kampf um Macht, Einfluss und Verantwortung im „großen“, internationalen Leistungs- und Spitzensport zwischen weltweit agierenden Spitzensportverbänden mit dem IOC an der Spitze, die alle Nicht-Regierungsorganisationen sind, einerseits, und andererseits den staatlichen, nationalen und internationalen sowie intergouvernementaler Institutionen. Die Staaten können und wollen das Feld des internationalen Sports nicht länger allein den Spitzenverbänden des Sports und dem IOC überlassen. Doping und Anti-Doping sind konkrete Anlässe, um Einfluss auf das gesellschaftliche Handlungsfeld Sport zu nehmen. Das Gewaltmonopol über den Sport liegt seit der Gründung der WADA nicht mehr allein beim Sport, sondern muss mit staatlichen Herrschaftsansprüchen geteilt werden. Diese Ansprüche legitimieren sich letztlich durch die Risiken, die von Doping für die internationale Gemeinschaft ausgehen. Diese soziogenetische Entwicklung korrespondiert mit psychogenetischen Prozessen bei den am Sport- sowie Doping-

und Anti-Dopinggeschehen beteiligten Personen, die Teil dieser Sport- und Doping-Figuration sind, also Athleten, Trainer, Ärzte, Berater, Wissenschaftler, Funktionäre und nicht zuletzt Politiker. Deren Wissen über Doping und Anti-Doping hat enorm zugenommen; ebenso ihr Problembewusstsein über die ethisch-moralische, aber auch rechtliche Legitimität von Doping und Anti-Doping. Sowohl Kenntnisse über und Praktiken von Doping als auch Überprüfung und Kontrolle von Doping haben sich „verfeinert“, wie der prozess- und figurationssoziologische Fachbegriff lautet; ebenso das Empfinden, die emotionalen Zwänge und zugleich Hemmungen, Doping zu praktizieren und/oder Doping zu verbieten und zu sanktionieren. Äußere und innere Zwänge von Doping und Anti-Doping haben an Intensität zugenommen, so dass manche Athleten, wie die jüngste Studie der Sporthilfe (Breuer & Hallmann, 2013) über die Befindlichkeit von Top-Athleten zeigt, nicht mehr in der Lage zu sein scheinen, diesen Belastungen ohne physische und psychische Beschädigungen standhalten zu können.

Im Folgenden stehen zwei Schwerpunkte der Entwicklung von Doping und Anti-Doping in Deutschland im Mittelpunkt, die diese soziogenetischen und psychogenetischen Prozesse auf eine weitere Entwicklungsstufe führten: Erstens das Ende des Kalten Krieges und die Wiedervereinigung in Deutschland und im deutschen Sport mit ihren Auswirkungen auf die Auseinandersetzung mit Doping und der Dopingbekämpfung. Zweitens die Internationalisierung der Dopingbekämpfung. Für sie steht die Gründung der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) und der NADA. Sie bedeutet zugleich eine erhebliche Änderung des Verhältnisses des autonomen Sports gegenüber Staat und Politik.

Doping-Tendenzen

Bevor auf diese Themen speziell eingegangen wird, werden zunächst einige Kennzeichen der Dopingentwicklung in den 1990er- und 2000er-Jahren skizziert: Das herausragende Merkmal dieser Jahrzehnte ist die weitere Diversifizierung bzw. Vielfalt der verwendeten Dopingsubstanzen. Zu den alt hergebrachten, aber immer noch entdeckten Aufputzmitteln und anabolen Steroiden kommen nun Peptidhormone wie EPO, HCG, HGH, ACTH und Insulin auf die Liste der am meisten verbreiteten Dopingsubstanzen. Ihr Kennzeichen ist, dass sie schwieriger als herkömmliche Doping-Präparate nachzuweisen sind, da sie z.T. vom Körper selbst produziert werden und es nur kurze Zeitfenster für Positivanalysen gibt (vgl. Graham et al. 2012). Manche dieser Präparate sind nicht mehr primär aus der medizinischen Forschung und Anwendung generiert, sondern werden zunächst oder sogar ausschließlich für den Sport-Markt produziert.⁹⁴ Die Ableitungen und Neuentwicklungen in immer kürzeren Abständen erschweren die Kontroll- und Analysearbeit. Ob und inwiefern „Gendoping“ im Sport bereits eine Rolle spielt, ist

⁹³ Einen guten Überblick sowohl über das Aufkommen bestimmter Doping-Präparate und -Methoden als auch über die Entwicklung der Analyseverfahren bietet die Internetseite des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln („Dopingkontrolllabor“) www.doping-info.de.

ungewiss.⁹⁵ Der Bundestag hat sich mit dieser immer noch wie Science Fiction anmutenden Form der Leistungssteigerung bereits 2008 auf der Basis eines Gutachtens des Büros für Technikfolgenabschätzung beschäftigt.⁹⁶

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks haben sich die Steuerungsvorgänge und Zugänge zu Dopingmitteln erheblich verändert. Das staatlich angeordneten und koordinierten Doping, wie es für die DDR belegt ist, wurde durch neue, kommerzielle und kriminelle, netzwerkartige Strukturen abgelöst, die international agieren. Die Affären um das Balco-Labor, den Arzt Fuentes, die sogenannte Wiener Blutbank, aber auch die Enthüllungen rund um die verschiedenen Profi-Radställe und zuletzt Lance Armstrong verdeutlichen die unterschiedlichen Zugänge und Methoden des Dopings. Sie bewegen sich nicht mehr in den Bahnen der 1970er- und 1980er-Jahre, als in den westlichen Ländern Doping vor allem in eher kleinen, abgeschlossenen Trainingsgruppen oder Zirkeln praktiziert wurde. Nun spielt sich Doping im Hochleistungssport in internationalen Netzwerken ab. Darüber hinaus blüht nicht zuletzt durch das Internet ein internationales, kriminelles Geschäft mit Doping-Präparaten vor allem für den Freizeit- und Fitnesport⁹⁷. Doping ist darüber hinaus Teil weiterer, bis heute nicht durchschaubarer Netzwerke von Manipulation und Betrug im internationalen Sport.

Anti-Doping-Tendenzen

Parallel zum Doping haben sich im Anti-Doping Kampf in den letzten 25 Jahren bereits zuvor angelegte Entwicklungen erheblich verstärkt, global ausgebreitet und in ihrem Etablierungstempo beschleunigt.

Am Anfang dieser neuen Dimension des internationalen Anti-Doping-Kampfs steht symbolisch Ben Johnson. Die positive Doping-Probe des kanadischen Sprinters bei den Olympischen Spielen 1988 verdeutlichte nicht nur eindrücklich, dass Doping auch und im besonderen Maße ein Problem des olympischen Sports war, welches das IOC, die Nationalen Olympischen Komitees und die Weltfachverbände offensichtlich (über)forderte. Die nach dem Dopingfall Johnson von der Regierung Kanadas eingesetzte „Dubin-Kommission“ zur Untersuchung von Doping im kanadischen Sport offenbarte über Jahre gewachsene, international vernetzte Doping-Strukturen.⁹⁸ Im „Fall Johnson“ wurde vollends deutlich, dass Doping nicht

⁹⁴ Vgl. hierzu auch die von NADA, DOSB und BMI herausgegebene Broschüre „Gendoping“. Abrufbar unter http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Broschueren/nada_de_gendop.pdf.

⁹⁵ Der Endbericht des Büros für Technikfolgenabschätzung ist abrufbar unter <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab124.pdf>.

⁹⁶ Vgl. hierzu die vom Robert-Koch-Institut im Jahr 2006 herausgegebene Broschüre „Doping beim Freizeit- und Breitensport“ (= Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 34).

⁹⁷ Die Befragungen der „Dubin-Kommission“ ergaben sogar Doping-Verbindungen zwischen der Trainingsgruppe um Ben Johnson und derjenigen um den bundesdeutschen Leichtathletik-Trainer Spilker, die später als „Hammer Modell“ bekannt wurde (vgl. Singler/Treutlein, 2007, S. 262). In ihrem Abschlussbericht versäumte es die Dubin-Kommission zudem nicht, dem IOC eine jahrelange verfehlte Anti-Dopingpolitik vorzuwerfen (vgl. Dubin, 1990, S. 553).

mehr länger als abweichendes Verhalten eines einzelnen, irreführenden Sünders angesehen werden konnte, sondern dass es zur Kultur des Hochleistungssports gehörte. Nicht zuletzt aufgrund dieser Erkenntnisse wuchs die Einsicht, dass die Bekämpfung des Doping-Problems weder vom organisierten Sport alleine, der dies unter Berufung auf seine Autonomie stets beansprucht hatte, noch in nationalen Einzellösungen – und seien sie auch von Sport und Staat gemeinsam koordiniert – erfolgreich sein könnte.

Der Dopingskandal rund um Ben Johnson bewirkte daher zweierlei: Erstens begannen viele Regierungen, ihre eher passive Rolle der 1970er- und 1980er-Jahre im Anti-Doping aufzugeben und sich stärker in der Dopingbekämpfung zu engagieren (vgl. Houlihan, 2002, S. 160). Und zweitens taten sie dies nun immer häufiger in bilateralen, multilateralen und supranationalen Kontexten. Im November 1989 verabschiedete der Europarat das „Übereinkommen gegen Doping“, welches in der juristischen Literatur als „erste[s] völkerrechtlich verbindliche Regelwerk zur Dopingbekämpfung“ (Schmidt, 2009, S. 22f.) und als „wichtiger Impulsgeber für staatliches Tätigwerden zur Bekämpfung des Dopings“ (Reissinger, 2010, S. 305) bewertet wird. Im Gegensatz zu früheren Initiativen listete dieses Übereinkommen konkrete, von der jeweiligen nationalen Politik umzusetzende Punkte auf. Erstmals lag nun ein „verbindlicher Maßstab“ vor, „an dem das Handeln der Regierungen gemessen werden konnte“ (Schmidt, 2009, S. 30.). Übergreifendes Ziel dieses bis heute gültigen und lediglich um ein Zusatzprotokoll ergänzten Übereinkommens ist es, „Doping zu verringern und endgültig auszumerzen“. Zu diesem Zweck sieht die Konvention eine engere Zusammenarbeit im Kampf gegen Doping zwischen den Staaten sowie innerhalb der Staaten zwischen staatlichen Behörden und freien Organisationen vor. Die Vertragsparteien verpflichten sich, innerstaatliche Maßnahmen gegen Doping zu koordinieren und „Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen“ zu erlassen, „um die Verfügbarkeit [...] sowie die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport [...] einzuschränken“ (zitiert nach der deutschen Übersetzung des Übereinkommens unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/135.htm>).

Die Durchführung von Dopingkontrollen und -analysen sollen gemäß dem Übereinkommen von den Staaten gefördert, finanziell unterstützt und für internationale Organisationen aus den Vertragsstaaten zugänglich sein. 1990 unterzeichneten die Regierungen Großbritanniens, Kanadas und Australiens ein Anti-Dopingabkommen („International Anti-Doping Agreement“), dem sich bis 1998 Neuseeland, Norwegen, Schweden und die Niederlande anschlossen. Die Gruppe der nordischen Staaten vereinbarte 1996 ein Abkommen über Dopingkontrollen und Sanktionen, weitere europäische Länder schlossen ähnliche bilaterale Verträge über gemeinsame Anti-Dopingmaßnahmen (vgl. Hanstad/Smith/Waddington, 2008, S. 244).

Diese Anti-Doping-Übereinkommen, auf die später im Zusammenhang der Aufgabenverteilung zwischen Sport und Staat in Deutschland noch detaillierter

eingegangen wird, zielten auf die Koordinierung, Standardisierung und Harmonisierung sowohl im internationalen Kontext als auch im nationalen Rahmen. Auch wenn bereits in der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre ein erstes direktes Abkommen zu gegenseitigen Dopingkontrollen zwischen den USA und der UdSSR geschlossen worden war, ermöglichte doch erst der Zusammenbruch der kommunistischen Blockstaaten und damit der Wegfall der unmittelbaren Ost-West-Konfrontation die skizzierte Internationalisierung der Anti-Doping Politik (vgl. Houlihan, 1999, 140) und ermunterte die Regierungen zu verstärkten Kontrollen ihrer Sportorganisationen im Sinne einer weltweiten „Doping-Abrüstung“.⁹⁹ Herzstück der internationalen Anti-Doping-Politik bzw. eines internationalen „Anti-Doping-Regimes“¹⁰⁰ wurde dann schließlich die World Anti-Doping Agency (WADA) in Form einer „Public-Private-Partnership“ zwischen organisiertem Sport und Staatsregierungen.

Nachdem sich Appelle an Ethik und Moral bzw. Fairplay und Sportsgeist als wenig wirksam bei der Bekämpfung von Doping erwiesen hatten, setzte das weltweite Anti-Doping-Regime primär auf eine Ausweitung der Kontrollen, eine Verfeinerung der Analysemethoden und eine Verschärfung der Sanktionsmechanismen.¹⁰¹

Als weitere Tendenz ist für den Untersuchungszeitraums die zunehmende Verrechtlichung des Dopings und der Anti-Doping-Maßnahmen festzuhalten. Dies schlug sich sowohl im Sportrecht der Verbände als auch im öffentlichen Strafrecht nieder. Bezeichnend für die Verrechtlichung des Dopings und seiner Bekämpfung war und ist die nicht nur in Deutschland umstrittene Frage, ob mithilfe eines spezifischen Anti-Doping-Gesetzes Doping erfolgreicher eingedämmt und verfolgt werden könne als mit den bestehenden, vornehmlich sportrechtlichen Regelungen sowie einem Arzneimittelrecht, das den Missbrauch und Handel mit Medikamenten generell und über den Sport hinaus zu bekämpfen versucht.

Diese Frage führt schließlich zum Problem der Verantwortungs- und Aufgabenteilung zwischen Sport und Staat, deren Aushandlung in der Bundesrepublik während des gesamten Untersuchungszeitraums – wenn auch mit unterschiedlicher Intensität und Gewichtung – geführt wurde.

Generell war die Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik eng an die dargestellten Tendenzen (Internationalisierung, Standardisierung, Harmonisierung, Verschärfung

⁹⁸ Dieser Begriff bedeutet nicht, dass mit dem Zusammenbruch des Ostblocks das quantitative Ausmaß von Doping weltweit zurückgegangen sei. Vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass zumindest in den Staaten der ehemaligen Blockkonfrontation der sportliche Erfolg als Ausdruck der nationalen Leistungsfähigkeit und Repräsentanz an Bedeutung und damit die staatliche Förderung bzw. Duldung von Doping an Legitimität verloren haben. Auf der anderen Seite können wir natürlich beobachten, dass in aufstrebenden Mächten wie z. B. China das staatliche Verhältnis zum Doping länger ungeklärt blieb und in „jungen“ afrikanischen Staaten Doping-Kontrollen eher lax gehandhabt werden, da hier der sportliche Erfolg immer noch als Ausdruck der Leistungsfähigkeit einer Nation gilt.

⁹⁹ Ausführlich zu diesem Begriff Krüger & Nielsen (2013).

¹⁰⁰ Bis heute stellen Aufklärung und Prävention wichtige Elemente der Anti-Doping Politik dar. Sie werden allerdings im Folgenden lediglich dann gestreift, wenn sie ein Feld der Zusammenarbeit von Sport und Staat im Anti-Doping-Kampf darstellen. Ausführlich zur „Dopingprävention“ in der Bundesrepublik zuletzt Bette, Kühnle & Thiel (2012).

und Verrechtlichung) gekoppelt, zumal sie über ihre Mitgliedschaft und Vertretung in den diversen Organisationen (EU, Europarat, UNESCO, IOC, Weltfachverbände, WADA usw.) auch unmittelbar in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung involviert und gezwungen war, bestimmte Standards nachzuvollziehen.

Zur Gliederung dieses Abschnitts und der spezifischen Quellen- und Literaturlage

Die Bundesrepublik war zwar in die internationalen Entwicklungen vielfältig eingebunden, gleichzeitig aber aufgrund des Zusammenbruchs der DDR und der damit verbundenen Doping-Hinterlassenschaft in einer spezifischen Situation, welche Doping und Anti-Doping mit einer besonderen Dringlichkeit auf die (sport)politische Agenda setzte. Im Zuge der „Aufarbeitung“ des DDR-Dopings wurde stärker als in anderen westlichen Ländern die eigene Dopingvergangenheit, d.h. jene Westdeutschlands, ans Tageslicht befördert. Dieser gesamte Komplex des Doping-Erbes, der immense mediale und öffentliche Aufmerksamkeit erzeugte, rief zudem die Politik auf den Plan und führte zugleich dazu, dass die Rolle des Staates als Anti-Doping-Akteur in Deutschland bis heute öffentlich intensiv und kritisch begleitet wird. Die Weichen hierfür wurden in der unmittelbaren Nachwendephase gestellt.

Der folgende Abschnitt gliedert sich daher in zwei große Blöcke: Im ersten werden die unmittelbaren Nachwendejahre dahingehend beleuchtet, ob und wie die Aufarbeitung der Doping-Vergangenheit Ost und West die Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik beeinflusst und das Verhältnis von Sport und Staat neu justiert hat. Ausgehend von der Medien-Berichterstattung, die einen wichtigen Impetus für die sportverbandliche und politische Beschäftigung mit Doping und Anti-Doping darstellen, werden die Reaktionen in Form der „Reiter“- und „Richtofen“-Kommission und der kurzzeitigen Haushaltssperre 1991/92 analysiert. Als 1994 das europäische „Übereinkommen gegen Doping“ ratifiziert wurde und die Bundesregierung einen dafür vom Parlament geforderten „Anti-Doping-Bericht“ vorlegte, kam diese unmittelbare Nachwendephase, die gewissermaßen als deutscher Sonderweg zu betrachten ist, zu einem Abschluss. Nun fügte sich die deutsche Entwicklung wieder stärker in die internationalen Rahmenbedingungen ein.

Der zweite Block dieses Abschnitts ist den Auswirkungen des internationalen Anti-Doping-Regimes auf die deutschen Verhältnisse zwischen Sport und Staat bei der Doping-Bekämpfung gewidmet. Den Ausgangspunkt bilden die Lausanner Welt dopingkonferenz und die anschließende Gründung der WADA. In Deutschland korrespondierte hiermit die Umgestaltung der seit 1992 bestehenden „Anti-Doping-Kommission“ als Präsidialkommission von DSB und NOK zur Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) als Stiftung privaten Rechts im Stakeholder-Modell. Die immer wieder geführte Debatte um ein Anti-Doping-Gesetz bzw. die Strafbarkeit von Doping sowie die Konsequenzen aus den vor allem 2007 offen zutage tretenden Lücken im Kontrollsystem runden die Darstellung ab.

Aufgrund der gesetzlichen 30-jährigen Sperrfrist für staatliches Archivgut fällt diese Quellengattung – also insbesondere mit der Provenienz des BMI – für den Untersuchungszeitraum weg. Zum Teil konnten diese Lücken mithilfe der Unterlagen des Parlamentsarchivs und der frei zugänglichen Bundestagsdrucksachen geschlossen werden. Daneben spiegeln die im DOSB-, BISP- und Carl-und-Liselott-Diem-Archiv aufbewahrten Korrespondenzen und Protokolle die Vorgänge auf der nationalen sportpolitischen und sportverbandlichen Ebene. Einen wichtigen Quellenkorpus bilden für die 1990er- und 2000er-Jahre Presseveröffentlichungen, aber auch die öffentlich zugänglichen Dokumente von Europarat, UNESCO, WADA und NADA.

Während die Entwicklung des internationalen *Anti-Doping-Regimes* und die Entstehung der WADA in der anglo-amerikanischen Literatur breit dargestellt ist (vgl. insbesondere Ferstle, 2001; Handstad, Smith & Waddington, 2008; Hoberman, 2001; Houlihan, 2001 u. 2002; Hunt, 2011; MacAloon, 2001), fehlen vergleichbare zeithistorische und politikwissenschaftliche Untersuchungen für den deutschen Raum. Nur Niese (2003) und Prokop (2000) haben sich zu einem frühen Zeitpunkt mit den Problemen einer nationalen Anti-Doping-Behörde aus sportpolitischer Sicht beschäftigt. Ansonsten dominieren juristische Arbeiten (Humberg, 2006; Nolte, 2011; Reissinger, 2010; Schmidt, 2009; Steiner, 2012), Veröffentlichungen von Journalisten (z. B. Fischer-Solms, 2011; Seppelt, 1999) und Politikern (Zypries, 2002; Danckert, 2009; Hermann, 2007; Kösters, 2009). Ausnahmen stellen insbesondere die Arbeiten von Berendonk (1992), Singler & Treutlein (2002, 2007, 2008), Singler (2012) sowie Braun (2008) dar. Von einer systematischen historisch-kritischen Bearbeitung des Zeitraums 1990 bis 2007 aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive lässt sich aber nicht sprechen.

2 Das Doping-Erbe und seine Auswirkungen auf Anti-Doping 1990-1994

Am 23. November 1989, 14 Tage nach dem Fall der Berliner Mauer, antwortete die Bundesregierung auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion, die sich unter anderem auf Doping im bundesdeutschen Sport bezog, wie folgt:

„Die Bundesregierung hat frühzeitig darauf hingewirkt, dem Doping im Sport entgegenzutreten. Der deutsche Sport, der seit Jahren zum Doping-Problem eine klare und unmißverständliche Position einnimmt, hat der Öffentlichkeit und der Bundesregierung bei vielen Anlässen erklärt, das Problem unter Kontrolle zu haben. [...] Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Gebrauch von Dopingmitteln [...] von Sportart zu Sportart unterschiedlich ist. In der weitaus überwiegenden Zahl der Sportarten dürfte der Gebrauch von Dopingmitteln ausscheiden, weil sie zu einem Leistungsgewinn untauglich sind.“¹⁰²

Auch wenn der Verweis auf die Untauglichkeit von Dopingmitteln zum „Leistungsgewinn“ überrascht, entsprach diese Antwort der zum damaligen Zeitpunkt verlautbarten sportpolitischen Linie, dass der bundesdeutsche Sport kein

¹⁰¹ Bundestags-Drucksache 11/5784, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von SPD-Abgeordneten zur Entwicklung und Förderung des Spitzensports, S. 26 und S. 29.

Doping-Problem bzw. die Sportorganisationen dieses im Griff habe. Die nach dem Fall der Mauer startende Enthüllungswelle zum „Staatsdoping“¹⁰³ in der DDR offenbarte jedoch, dass der deutsche Sport „das Problem“ keineswegs „unter Kontrolle“ hatte und der „Gebrauch von Dopingmitteln“ weitaus verbreiteter und üblicher war, als sich dies die Politik vorzustellen vermochte.

Dies betraf auch den westdeutschen Sport, dessen Doping-Vergangenheit im selben Zuge ebenfalls aufgerollt wurde und so kamen Verfehlungen und Versäumnisse von bundesdeutschen Athleten, Trainern, Medizinern, Funktionären und Beamten ans Licht. Neue, aktuelle Doping-Fälle verdeutlichten schließlich, dass auch der wiedervereinigte deutsche Sport sich weiterhin im Dopingsumpf bewegte.¹⁰⁴

Die Medien und hier vor allem die Magazine „Spiegel“ und „Stern“ hatten großen Anteil daran, dass das Thema Doping nun öffentlich eine deutlich höhere Präsenz und Bedeutung als vor der „Wende“ bekam. Ihre Darstellungen vergangener und gegenwärtiger „Doping-Skandale“¹⁰⁵ führten schließlich dazu, dass sich auch die Politik stärker als zuvor für den Umgang mit Doping im bundesdeutschen Sport interessierte, und der Bund als wesentlichster Finanzier des Spitzensports in der Bundesrepublik schließlich in einem zuvor nicht bekannten Maße Einfluss auf den Sport nahm. Er drängte die sich als autonom verstehenden Sportverbände zu einer aktiveren Dopingbekämpfung.

Dieses Engagement des Bundes ging so weit, dass der zuständige Bundesminister des Innern, Rudolf Seiters, im Dezember 1991 gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes, Hans Hansen, die jahrzehntelang praktizierte Partnerschaft zwischen Staat und Sport infrage stellte. Er machte die weitere staatliche Förderung des Spitzensports von der Entwicklung und Umsetzung „schlüssiger Konzepte für Anti-Doping-Maßnahmen“ der Sportverbände

¹⁰² So der Titel eines Buches des Historikers Klaus Latzel: Staatsdoping. Der VEB Jenapharm im Sportsystem der DDR. Intensiv wurde das von der Partei- und Staatsführung angeordnete und gesteuerte Doping-System in der DDR von Giselher Spitzer untersucht. Vgl. z. B. Spitzer 2003. Das Staatsdoping in der DDR war auch ein zentrales Thema der vom Deutschen Bundestag einberufenen und von Rainer Eppelmann geleiteten Enquetekommission zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Deutscher Bundestag, 1995, S. 637-676.

¹⁰³ Am meisten Aufsehen erregte sicher Anfang der 1990er-Jahre der Skandal um die aus der DDR stammende Leichtathletin Katrin Krabbe und ihre Trainingsgruppe, die die Schlagzeilen im vereinten Deutschland bestimmte. Auf Krabbe ruhten nicht nur die Hoffnungen für die deutsche Leichtathletik der Zukunft. Sie sollte sowohl als Symbol für die geglückte deutsche Sportvereinigung als auch als Protagonistin für die erhoffte internationale Vormachtstellung des vereinigten deutschen Sports fungieren. Sie galt als gesamtdeutsche Identifikationsfigur und wurde von ihren Managern und der Presse als Glamour Girl des deutschen Sports inszeniert. Ihre Karriere endete aufgrund der Doping-Fälle bereits 1992 jäh. Interessanterweise ist der Fall „Krabbe“ in seiner Rezeptions- und Wirkungsgeschichte bislang wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet worden. Die Vorgänge rund um Katrin Krabbe und ihren Trainer Thomas Springstein sind u.a. auf der Internetseite www.cycling4fans.de mit Verweisen auf zeitgenössische Zeitschriftenartikel dokumentiert.

¹⁰⁴ Zum Begriff des „Skandals“ und konkret zu „Doping-Skandalen“ in der Bundesrepublik und ihrer Rezeption in Presse und Politik Meier, Reinold & Rose, 2012.

abhängig.¹⁰⁶ Doping und Anti-Doping wurden so Anfang der 1990er-Jahre zum Lackmustest für die Partnerschaft von Politik und Sport.

Medien-Enthüllungen 1990/91

Dass in beiden Teilen Deutschlands in den 1970er- und 1980er-Jahren gedopt worden ist, war auch vor 1990 kein Geheimnis gewesen. Über die Praktiken im DDR-Sport hatten u. a. geflohene Sportler (wie Wolfgang Thüne, Renate Neufeldt, Renate Vogel, Christiane Knacke, Hans-Georg Aschenbach), Trainer (wie Friedhelm Jung), Funktionäre, Sportmediziner (wie Alois Mader¹⁰⁷) und Sportwissenschaftler (wie Hartmut Riedel) gegenüber den westdeutschen Behörden und in öffentlichen Interviews berichtet. Über die Dopingpraxis im westdeutschen Sport hatten nicht zuletzt die beiden großen Hearings des Deutschen Bundestages 1977 („Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema leistungsbeeinflussende und leistungsfördernde Maßnahmen im Hochleistungssport“) und 1987 („Öffentliche Anhörung Humanität im Spitzensport“) sowie die Veröffentlichungen in Folge des Todes der Leichtathletin Birgit Dressel zahlreiche Hinweise gegeben.

Dennoch lässt sich bis 1989 nicht von einer breiten Berichterstattung über Doping in den bundesdeutschen Medien sprechen. Öffentlichkeit und Medien griffen lediglich besonders spektakuläre Fälle auf und zeigten – ähnlich wie die Politik – kein nachhaltiges Interesse an diesem Thema. So blieb der Eindruck bestehen, dass Doping in der „alten“ Bundesrepublik kein strukturelles Problem, sondern ein abweichendes Verhalten Einzelner darstellte.

Dies änderte sich ab dem Frühjahr 1990, nicht zuletzt motiviert durch den Prozess der deutschen (Sport-)Vereinigung. Nun setzte eine intensive Medienberichterstattung primär über Doping im DDR-Sport ein, in dessen Folge dann aber auch die bundesdeutsche Doping-Vergangenheit und -Gegenwart breiter

¹⁰⁵ Vgl. Archiv des Deutschen Olympischen Sportbundes (künftig: DOSB-Archiv), Schreiben Rudolf Seiters an den Präsidenten des Deutschen Sportbundes (DSB), Hans Hansen, vom 3.12.1991.

¹⁰⁶ Alois Mader hat dies vor der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ ausdrücklich bestätigt: „Nach meiner Flucht (...) sind die Informationen, die ich da mitgebracht habe, offiziell und inoffiziell immer sehr begierig aufgenommen worden. (...) Aber ich glaube, daß sehr viele Leute hier bezüglich der DDR-Dopingproblematik Bescheid gewußt haben, die das nie zugeben würden. Ich meine, daß es im internationalen Hochleistungssport eine doppelte Heuchelei gibt, die darin besteht, daß während der 10 oder 15 Jahre, in denen das DDR-System funktionierte, jeder augenzwinkernd gewußt hat, was sich abspielte, es jedoch hier in der Bundesrepublik nie auch nur im entferntesten zugegeben hat. Wenn man versuchte, darüber zu reden, dann war es ein Problem, als hätte man einen Haufen Unrat auf den Tisch gebracht, für den sich niemand interessierte, weil es politisch brisant war.“ (Deutscher Bundestag 1995, S.727). Daneben gab es auch immer einen informellen Austausch über Dopingfragen zwischen ost- und westdeutschen Trainern, der z. T. offener war als derjenige zwischen der DDR und der UdSSR. So sagte Helmut Kirchgässner, der in der DDR als Sportwissenschaftler gearbeitet hatte und 1991 der „Reiter-Kommission“ angehörte, vor dem Sportausschuss: „Es gab auch nach Aussagen der Trainer über viele Jahre bessere Kontakte zum Westen als Kontakte der DDR beispielsweise zur Sowjetunion und den Ostblockländern, in den man auch sehr großzügig mit den sogenannten Geheimnissen umgegangen ist und doch zum Teil Pillen und Präparate geliefert hat.“ Vgl. Protokoll der 9. Sitzung des Sportausschusses vom 18.9.1991. In Parlamentsarchiv Berlin.

thematisiert wurden. Angesichts dessen, was bereits zuvor bekannt war bzw. bekannt gewesen hätte sein können, ist es bemerkenswert, welche Reaktionen und Betriebsamkeit diese Doping-Enthüllungen in Politik und Sport hervorriefen.

Im März 1990 startete der „Spiegel“ eine Artikelserie zum Doping in der DDR und der Bundesrepublik mit dem Tenor, dass in Ost und West gedopt werde „wie eh und je“, „Funktionäre und Mediziner das Problem“ aussäßen und in Zukunft eine „unselige Allianz der Dopingexperten aus Ost und West“ bevorstünde. Weitere „Spiegel“-Artikel im 2. Halbjahr 1990 entwarfen das Bild einer bereits vereinigten Doping-Szene, die von den Sportfunktionären zumindest toleriert, wenn nicht gar gefördert werde.

Am 28. November 1990 erschien im „Stern“ der Artikel „Doping – der Beweis. Wie die DDR Sieger machte“. Der Artikel beruhte auf Dokumenten Manfred Höppners, der von 1965 bis 1990 im Sportmedizinischen Dienst, einer der Schaltzentralen des DDR-Dopings, gearbeitet hatte. Erstmals wurde nun das DDR-Doping-System anhand von Original-Quellen enthüllt und – was vielleicht noch viel brisanter war – auch für noch im wiedervereinigten Deutschland aktive Sportler, die aus der DDR stammten, detaillierte Dopinggaben aufgelistet.

Wenige Tage später legte der „Spiegel“ nach und berichtete über die Doping-Praktiken in der bundesdeutschen Leichtathletik am Beispiel der Sprinterinnengruppe um den Trainer Heinz-Jochen Spilker bei Eintracht Hamm, die als „Hammer Modell“ berühmt-berüchtigt wurde. Die „Spiegel“-Autoren schilderten die Doping-Zusammenarbeit von Trainern, Athletinnen, Ärzten, Apothekern und Funktionären in der abgeschlossenen Hammer Trainingsgruppe, sozusagen als westdeutsches dezentrales Äquivalent zum zentralistischen, flächendeckenden, von oben angeordneten und gesteuerten DDR-Staatsdoping.

Ende des Jahres 1990 zog der „Spiegel“ eine verheerende Bilanz, die weder den Politikern noch den Sportfunktionären gefallen konnte und den üblichen „Sonntagsreden“ zuwiderlief: Unter Spitzensportlern gelte „nicht das Doping als Verbrechen, sondern dessen öffentliches Eingeständnis“. Im bundesdeutschen Sport gäbe es eine „Viererbande“ aus „ehrgeizigen Leistungssportler(n), ihre(n) geltungssüchtigen Trainer(n), skrupellose(n) Ärzte(n) und reiselustige(n) Funktionäre(n)“¹⁰⁸. Zudem gingen die Spiegel-Autoren davon aus, dass „von den Funktionären in bewährter Manier über die [enthüllten] Vorfälle der Mantel des Vergessens und Schweigens gebreitet“ werde.

Die mangelnde Aufklärungs- und Aufarbeitungsbereitschaft von Politik und Sport wurde unter der Überschrift „Der Skandal nach dem Skandal“¹⁰⁹ auch vom „Stern“ plakativ aufgegriffen. Das Resümee lautete schließlich: „Die Aufdeckung der

¹⁰⁷ Der Spiegel 52/1990, S. 144.

¹⁰⁸ Vgl. Stern v. 15.4.1991. Dieser Artikel war für die „Richtofen-Kommission“, die im Auftrag des DSB die Doping-Verstrickungen von Sportlern und Funktionären aufarbeiten sollte (s.u.), derart interessant, dass sie sich nicht nur vom Autor die dem Artikel zugrundeliegenden Unterlagen besorgte, sondern auch die dort genannten Personen feinsäuberlich unterstrich, um sie vor die Kommission zu laden. Der Vorgang illustriert, dass die Sportfunktionäre ihre Informationen nicht aus erster Hand bezogen, sondern ebenfalls aus den Medien.

verbotenen Praktiken im Sport ist ohne Folgen geblieben. Ertrappte Athleten und Trainer machen weiter, als sei nichts gewesen“.

Da zudem in weiteren Artikeln auf unterschlagene Doping-Fälle sowie lückenhafte Doping-Kontrollen und -Analysen (vgl. z. B. „Stämmige Zwerge für Olympia“ in „Spiegel“ 38/1991 vom 16.9.1991) verwiesen wurde, entstand insgesamt das Bild eines deutschen Sports, der nicht nur an der Vergangenheitsbewältigung, sondern auch an der Gestaltung der Gegenwart, sprich einem wirkungsvollen Anti-Doping zu scheitern drohte.

In diesem Klima erschien im September 1991 schließlich das Buch „Doping-Dokumente. Von der Forschung zum Betrug“¹¹⁰ von Brigitte Berendonk. Die Autorin belegte darin detailliert das Dopingsystem und Dopingfälle in der DDR. Ausführlich ging sie aber auch auf Doping in der Bundesrepublik ein. Im Gegensatz zu den Berichten der „Reiter-“ und der „Richthofen-Kommission“ nannte Berendonk in ihrem Buch zahlreiche Namen von involvierten Athleten, Trainern, Funktionären, Medizinern und Wissenschaftlern. Etliche von ihnen waren noch aktiv bzw. trugen im deutschen Sport weiter Verantwortung. Die Botschaft des Buches war eindeutig: Der deutsche Sport sei mit Doping verseucht und zu einer Selbstheilung nicht mehr fähig, und der Staat schaue dem Treiben des Sports tatenlos zu.

Politik und Sport reagieren: „Reiter“- und „Richthofen“-Kommission

Der Bund und der organisierte Sport reagierten Ende 1990, Anfang 1991 auf die Inhalte der Medienberichterstattung, die sie zunehmend in einem schlechten, weil untätigen Licht erscheinen ließen, mit der Einberufung von zwei Untersuchungskommissionen zur Klärung der Vorwürfe.¹¹¹

Als erste wurde die sogenannte Unabhängige Doping-Kommission bestellt, die nach ihrem Vorsitzenden, dem damaligen Präsidenten des Bundessozialgerichts Heinrich Reiter, auch „Reiter-Kommission“ genannt wurde. Die Urheberschaft dieser Kommission ist nicht eindeutig geklärt. Die Initiative zur Einrichtung eines solchen Gremiums ging wohl vom DSB aus; Geschäftsführung und Finanzierung oblagen jedoch dem BMI. Letzteres entsprach der ohnehin in der Bundesrepublik üblichen Arbeitsteilung zwischen Staat und Sport. „Unabhängig“ war die Kommission insofern, als ihr unmittelbar keine Mitglieder des organisierten Sports angehörten. Vielmehr setzte sie sich aus Juristen, Medizinern und Sportwissenschaftler mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung zusammen. Sozial- oder Geisteswissenschaftler sowie Pädagogen blieben außen vor. Doping wurde also schon aufgrund der Zusammensetzung der Kommission von vornherein als

¹⁰⁹ Im Rückblick wird dieses Buch als „eine Art Urknall im Prozess der Sportvereinigung“ (Der Spiegel 34/2009, S. 107) oder als „Klageschrift“, dessen „Steilvorlage“ vom Sport „nicht ausreichend genutzt wurde“ (FAZ vom 1.12.2011), bezeichnet.

¹¹⁰ Die Tatsache, dass die beiden Kommissionen unmittelbar als Reaktionen auf die Veröffentlichungen entstanden, lässt sich mehrfach belegen. Vgl. z. B. die Pressemitteilung des DSB vom 28.11.1990: „Der Deutsche Sportbund (DSB) hat die Veröffentlichungen über Doping-Fälle im Spitzensport der ehemaligen DDR zur Kenntnis genommen. Zur Klärung des Sachverhalts wird er unverzüglich eine unabhängige Sonderkommission einsetzen.“ (DOSB-Archiv, Ordner „Doping“, Dach R.A.)

rechtliches, medizinisches und trainingswissenschaftliches, nicht aber primär als gesellschaftliches und ethisches Problem verstanden. Die Kommission tagte zehnmal in nicht-öffentlicher Sitzung und legte nach einem halben Jahr einen Abschlussbericht vor.

Als Ziel hatte sich die Kommission gesteckt, „aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, Handlungskonzepte zur Bekämpfung des Doping in Zukunft zu entwickeln“¹¹². Entsprechend streifte der Abschlussbericht nur knapp die Doping-Geschichte Ost- und Westdeutschlands. Die Kommission ging für die Bundesrepublik davon aus, dass

„die Verantwortlichen im deutschen Sport spätestens seit 1976 Vermutungen und auch Kenntnisse vom Anabolika-Mißbrauch im deutschen Leistungssport hatten. [...] Man [habe sich] auf den Erlaß einer Vielzahl von Resolutionen und Erklärungen sowie auf andere Maßnahmen, die im nachhinein als Alibi-Vorgehen zu bezeichnen sind“, beschränkt.

Bezüglich der DDR konstatierte die Kommission, dass

„Dopingmittel zentralistisch verordnet und kontrolliert, wissenschaftlich begründet und sportartspezifisch differenziert sowie demzufolge systematisch und umfassend zur Erreichung sportlicher Höchstleistungen eingesetzt worden sind.“

Obwohl es die Kommission bei diesen pauschalen Bewertungen beließ und auf konkretere Zuweisungen von Verantwortlichkeiten oder gar Schuld verzichtete, besaßen die Zeilen doch eine gewisse Brisanz: Erstmals wurde nun in einem halb-amtlichen Untersuchungsbericht, welcher für das BMI und den DSB erstellt worden war, nicht nur dokumentiert, dass im westdeutschen Sports unter Kenntnis der „Verantwortlichen“ gedopt worden war, sondern auch dass die entsprechenden Reaktionen darauf nicht adäquat bzw. wirkungslos gewesen waren. Dennoch lehnte die Kommission ein staatliches Antidopinggesetz ausdrücklich ab: „Der Sport soll und muß von staatlicher Reglementierung frei bleiben und seine Aufgaben in Selbstverwaltung erfüllen.“

Unter einem wirkungsvollen Anti-Doping wurden von der Kommission in erster Linie eine Ausweitung der Trainingskontrollen und eine Verbesserung der Analysemethoden verstanden. Strukturell empfahlen die Autoren des Endberichts eine Überprüfung des Trainervergütungssystems, das bislang eng an die sportlichen Erfolge der betreuten Athleten gekoppelt war, sowie der Nominierungsrichtlinien des deutschen Sports für Großereignisse, die zum Teil Leistungen voraussetzten, die für viele Experten nur mit Doping erreichbar schienen. Im Sinne eines Neuanfangs schlug die Kommission für Sportler, die vor dem 1. Januar 1991 Doping betrieben hatten, eine „Generalamnestie“ vor. Dagegen sollte es für „Trainer, Ärzte, Funktionäre und sonstige Beteiligte [...] keine generelle Amnestie geben“, sondern im Einzelfall geprüft werden, ob die „Gewähr für korrektes Verhalten in Zukunft gegeben“ sei.

¹¹¹ Diese und die folgenden Zitate sind dem Abschlussbericht der „Reiter-Kommission“ entnommen. Der Bericht ist an verschiedenen Stellen überliefert. Die Zitierung hier folgt: Carl und Liselott Diem-Archiv, Nachlass A. Kirsch, Mappe 115.

Diese Amnestievorschläge waren nicht nur aus ethisch-moralischen, sondern auch aus politischen Gründen umstritten, wurden aber von den Spitzensportverbänden, die sich das Knowhow der DDR-Trainer und -Wissenschaftler sichern und in den gesamtdeutschen Sport einbringen wollten, begrüßt. Diese „Schlusstrichmentalität“ empfanden vor allem Doping-Opfer der DDR als Hohn und sorgte zusammen mit der Frage ihrer Entschädigung für Verbitterung und Streit innerhalb des gesamtdeutschen Sports. 2002 wurde ein Gesetz über eine „finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR“ verabschiedet. 2006 schließlich einigten sich die anerkannten Doping-Opfer nach langjährigen juristischen Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund auf einen Vergleich und eine einmalige Entschädigung. Damit waren alle Rechtsansprüche abgegolten.¹¹³

Sportpolitisch bewegten sich die Empfehlungen der „Reiter-Kommission“ in den bekannten Bahnen. Die Kommission bekräftigte die Autonomie des Sports, vertraute also auf die Selbstheilungskräfte des freien, bürgerschaftlich organisierten Sports und setzte nicht auf den Staat, auf staatliche Gesetze und staatliche Sanktionen. Die Versäumnisse in der Bekämpfung des Dopings durch den freien Sport im Westen wurden nicht als strukturelle Mängel des autonomen Sportmodells gesehen, sondern weiterhin als deviantes Verhalten Einzelner.¹¹⁴

Parallel zur vom BMI einberufenen und finanzierten „Reiter-Kommission“ richtete das Präsidium des Deutschen Sportbundes im Januar 1991 eine „ad-hoc-Kommission zur Beratung in aktuellen Doping-Fragen“ unter seinem Vize-Präsidenten Manfred von Richthofen ein, „welche die dokumentierten aktuellen Fälle aufarbeiten und die betreffenden Spitzenverbände bei der Bewältigung beraten“ sollte. Sie war daher vor allem nach innen gerichtet. Diese „Richthofen-Kommission“ war ausschließlich mit Vertretern des organisierten Sports besetzt.¹¹⁵

Bereits bei ihren ersten Sitzungen offenbarte sich das Dilemma dieser Kommission: Wie sollte sie mit den Erkenntnissen zu Dopingvergehen von Athleten, Ärzten, Trainern und Funktionären umgehen, die sie auf der Basis einer zugesicherten Vertraulichkeit gewonnen hatte? Früh wurde deutlich, dass diese Präsidialkommission lediglich beratenden Charakter für die dem DSB

¹¹² Momentan wird im politischen Raum die Frage einer Rente für anerkannte Doping-Opfer der DDR diskutiert.

¹¹³ Es überrascht daher nicht, dass der organisierte deutsche Sport die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kommission weitgehend begrüßte, unterstützte und umsetzte. Einzig die Anregung die bisherigen Nominierungsprinzipien für Olympische Spiele und andere Großereignisse zu überdenken, wurde bezeichnenderweise vom Bundesausschuss Leistungssport und den Spitzenverbänden in einer gemeinsamen Sitzung am 5.8.1991 verworfen. Vielmehr sollte am „Prinzip der nachgewiesenen Endkampfchance“ festgehalten werden. Vgl. das entsprechende Sitzungsprotokoll in DOSB-Archiv, Ordner „Doping“, Dach R.A.).

¹¹⁴ Ihr gehörten neben von Richthofen an: der Jurist und frühere Präsident des Deutschen Schwimmverbandes Harm Beyer, Ute Villwock als Vertreterin des Bundesausschusses Frauen sowie der Nicht-Olympischen Verbände, Heinz Weis als Mitglied des Beirats der Aktiven sowie der DSB-Justiziar Jochen Kühl. Die Kommission tagte elfmal, hörte 34 Personen an, gab über 43 Personen Erkenntnisse weiter und legte im Dezember 1991 ihren Abschlussbericht vor. Vgl. den Abschlussbericht der ad-hoc-Kommission zur Beratung in Doping-Fragen vom 14.12.1991, in: DOSB-Archiv, Ordner „Antidoping-Kommissionen“.

angeschlossenen Verbände haben konnte. Sie hatte keinen Untersuchungsauftrag und konnte keine bindenden Sanktionen aussprechen. Zwar ergaben sich Hinweise auf Dopingvergehen und ihre systematische Verschleierung, an denen Trainer, Ärzte, Sportwissenschaftler und Funktionäre beteiligt waren, die vor allem im Bereich des Schwimm-, des Leichtathletik- und des Skiverbandes noch aktiv waren. An den Präsidenten des DSB, Hans Hansen, erging dann jeweils die Empfehlung, die betroffenen Verbände über diese Erkenntnisse zu informieren und ihnen nahezu legen, keine Neuanstellungen dieser belasteten Personen vorzunehmen bzw. deren Zeitverträge nicht zu entfristen, so lange die Vorwürfe nicht eindeutig ausgeräumt seien. Die Verbände folgten jedoch diesen Empfehlungen keineswegs durchgehend.¹¹⁶ Zum Teil ist aus den Akten noch nicht einmal ersichtlich, ob DSB-Präsident Hansen überhaupt die Empfehlungen der Kommission an die Verbände weitergeleitet hat.

Zudem erwiesen sich die Auskünfte der befragten Personen als wenig belastbar. Andere zentrale Wissensträger erschienen trotz Einladung nicht oder gaben nur sehr allgemeine Statements vor der Kommission ab.¹¹⁷ Wiederum stieß hier die Konstruktion des organisierten Sports in Deutschland, bei dem der DSB bzw. DOSB lediglich ein loses Dach ohne Durchgriffsmöglichkeiten auf seine Mitgliedsverbände bildet, an seine Grenzen.

Folglich hatte der Schlussbericht der „Richtofen-Kommission“ eher einen appellierenden Charakter. In seinen Erkenntnissen und Empfehlungen ging das Abschlusspapier kaum über das, was in der Presse bereits ausgebreitet bzw. im „Reiter-Bericht“ dargelegt worden war, hinaus. Allerdings hielt auch die „Richtofen-Kommission“ fest, dass

„einige Funktionäre des DSB, des NOK für Deutschland und von Spitzenverbänden sowie Politiker seit 1977 mehr oder weniger genaue Hinweise darauf hatten, daß unerlaubte Doping-Mittel, insbesondere Anabolika, angewandt wurden.“ (Schlussbericht der Richtofen-Kommission in DOSB-Archiv, Ordner „Antidoping-Kommissionen“)

Trotz dieser Feststellung, die sogar auf das Fehlverhalten von Politikern verwies, war aus Sicht des BMI die Dopingproblematik „von den Kommissionen, die der deutsche Sport eingesetzt hat, hinreichend aufgearbeitet“. Daher sei seitens der Bundesregierung „eine zusätzliche Untersuchung“ „weder angeordnet noch

¹¹⁵ Die im DOSB-Archiv in der Akte „Doping“ abgelegten Protokolle der elf Sitzungen der „Richtofen-Kommission“ enthält eine Liste derjenigen, bei denen sich Verdachtsmomente für Doping-Vergehen ergaben und deren Namen an die Verbände weitergegeben wurden. Zum Teil wurden in den Sitzungen der „Richtofen-Kommission“ die Reaktionen bzw. Nicht-Reaktionen der Verbände dann wiederum diskutiert.

¹¹⁶ Gegenüber dem Sportausschuss des Deutschen Sportbundes sprach von Richtofen von einer „Wand des Schweigens“, auf die er bei den Anhörungen gestoßen sei. Vgl. Protokoll der Sitzung des Sportausschusses am 6.11.1991, in: Parlamentsarchiv Berlin. 2009 resümierte er im Rückblick: „Manches ist verharmlost und vertuscht worden. Es gab namhafte Sportführer, die vom Doping profitieren wollten und die deshalb Sportler aus der DDR bewusst integrierten.“ (<http://www.zeit.de/online/2009/09/doping-aufarbeitung-von-richthofen-dsb>)

geplant“, wie der Parlamentarische Staatssekretär Lintner auf eine Anfrage des Abg. Schmidt vom 21. Januar 1992 antwortete.¹¹⁸

Die Haushaltssperre im Sportetat 1991/92: mehr als ein Warnschuss?

Im Gegensatz zum zuständigen Ministerium zeigte sich der Sportausschuss des Deutschen Bundestages angesichts der von den Kommissionen manifestierten Erkenntnisse zum Doping in der Bundesrepublik weiterhin beunruhigt. Er lud daher Heinrich Reiter und weitere Mitglieder seiner Kommission zu einer nichtöffentlichen Anhörung ein. Bereits in seinen einführenden Worten gab der Sportausschussvorsitzende Ferdinand Tillmann (CDU) die Verärgerung der Ausschussmitglieder wieder:

„Wir sind in allen diesen Sitzungen und Anhörungen [gemeint waren vor allem die beiden Hearings von 1977 und 1987] immer so beschieden worden, daß das Problem eigentlich nicht existiere, daß der deutsche Sport sauber sei. Offensichtlich, Herr Prof. Reiter, hat Ihre Kommission etwas anderes festgestellt, so daß man, ohne Widerspruch herausfordern zu müssen, sagen darf, daß wir mindestens sehr oberflächlich oder sehr leichtfertig informiert worden sind, wenn nicht vielleicht sogar bei diesen Anhörungen bewußt falsch informiert worden sind.“¹¹⁹

In der sich anschließenden Aussprache wurde zudem festgehalten, dass die Vertreter des westdeutschen Sports

„jahrelang [...] bewußt falsche Erklärungen abgegeben haben und in öffentlichen Anhörungen [...] zumindest geheuchelt haben, wenn nicht gar uns angelogen haben. [...] Die meisten dieser Trainer, Funktionäre und Mediziner, die sich so verhalten haben, befinden sich bei uns nach wie vor in Diensten, und ihre Arbeit wird auch von der öffentlichen Hand bezuschußt. Dies kann sicherlich nicht mehr sehr lange von uns – bei aller Freiheit und Autonomie des Sports – hingenommen werden.“
(ebenda)

Nach der Anhörung verabschiedete der Ausschuss eine von allen Fraktionen getragene gemeinsame Stellungnahme. Darin wurden die bisherigen Maßnahmen des deutschen Sports gegen Doping als ungenügend und halbherzig klassifiziert, da keine entsprechenden Regelwerke und Satzungen von den Verbänden verabschiedet und Doping-Verstöße nicht verfolgt worden seien. Doping-Vorwürfen gegen Ärzte, Trainer und Funktionäre sei nicht nachgegangen worden, immer noch existierten große „Schlupflöcher“ bei den Kontrollen, und „wider besseren Wissens (werde) das Bild einer dopingfreien Sportszene in der Bundesrepublik“ gezeichnet. Der Sportausschuss erwartete, „daß der Bund künftig nur noch solche Verbände fördert, die beweisen, daß sie den Kampf gegen Doping energisch aufgenommen haben“. Zudem behielt sich der Ausschuss vor, „weitere Untersuchungen zur

¹¹⁷ Vgl. BT-Drucksache 12/1999, Antwort des Parl. Staatssekretärs Lintner auf eine Anfrage des Abg. Schmidt vom 21.1.1992, S. 6.

¹¹⁸ Dieses und die folgenden Zitate nach: Parlamentsarchiv Berlin, Protokoll der 9. Sitzung des Sportausschusses vom 18.9.1991.

Aufklärung der Doping-Praktiken in Ost- und Westdeutschland im engen Einvernehmen mit den Sportorganisationen in Gang zu setzen.“

Der Sportausschuss beließ es nicht bei diesen Ankündigungen, sondern beschloss nach längerer Diskussion am 25.9.1991, dem Haushaltsausschuss eine zehnpromzentige Sperrung des Sporthaushaltes für das Jahr 1992 vorzuschlagen „bis zur Vorlage eines Konzeptes durch die Fachverbände, das insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht: Planung von Dopingkontrollen in Training und Wettkampf; Durchführung der Kontrollen; Aufnahme von Bestimmungen in die Satzungen und Regelwerke über Sanktionen bei Dopingverstößen; Aufnahme von Bestimmungen in die Arbeitsverträge des haupt- und nebenamtlich tätigen Personals, wonach ein Verstoß gegen die Dopingvorschriften eine fristlose Kündigung zur Folge hat.“ Begründet wurde dies mit der „Notwendigkeit, hier ein unüberhörbares Signal zu setzen“¹²⁰.

Zwei Tage später informierte das BMI den DSB, das Nationale Olympische Komitee (NOK) und die Fachverbände über diesen Beschluss. Die Verbände wurden aufgefordert, ihre jeweiligen Handlungskonzepte „gegen Doping“ mitzuteilen. Diese Mitteilungen sollten „Art und Umfang der Kontrollen“, die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Dopingvergehen, die Gestaltung von Verträgen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern umfassen.¹²¹

Die Empfehlung zur Haushaltssperre, der sich dann auch der federführende Haushaltsausschuss anschloss, stellte ein Novum dar sieht man von dem gegenüber dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) kurzzeitig Anfang der 1980er Jahre ausgesprochenen Einfrieren der Sportförderung ab (siehe S. ...). Der spätere Sportausschuss-Vorsitzende Peter Danckert (SPD) interpretiert sie im Rückblick nicht nur als Warnschuss an den organisierten deutschen Sport, sondern vor allem auch als „Misstrauenserklärung“ an das für den Sport zuständige BMI (vgl. Danckert, 2009, S. 173). Die einstimmige Verabschiedung quer über alle Fraktionen verdeutlicht, wie sehr sich in der Politik, die in diesem Punkt die öffentliche Stimmung aufgriff, der Eindruck verfestigt hatte, dass die Sportverbände nicht willens seien, das Doping-Problem wirkungsvoll anzugehen.

In den folgenden Wochen legten die Verbände dem BMI ihre bisherigen und geplanten Anti-Doping-Konzepte dar. Am 6.11.1991 fand eine weitere Sitzung des Sportausschusses statt, bei der die Vertreter von DSB, NOK, Sporthilfe und Spitzenverbänden noch einmal mündlich berichten sollten. Die Repräsentanten des Sports waren bemüht, auf die Ausweitung der Trainingskontrollen, das bestehende Regelwerk mit seinen Anti-Doping-Bestimmungen und Sanktionsmöglichkeiten sowie ein insgesamt gestiegenes Bewusstsein für die Problematik zu verweisen. Dennoch brachte der SPD-Abgeordnete Schmidt erneut einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ins Spiel (Parlamentsarchiv Berlin, Protokoll der 12. Sitzung des Sportausschusses vom 6.11.1991, S. 16.). Der Abgeordnete Sauer (CDU/CSU) warnte davor,

¹¹⁹ Parlamentsarchiv Berlin, Kurzprotokoll der 10. Sitzung des Sportausschusses vom 25.9.1991.

¹²⁰ DOSB-Archiv, Dach R. A., Ordner „Doping“, Schreiben des BMI an die Verbände vom 27.9.1991.

dopingbelastete Athleten und Betreuer für die Olympischen Spiele in Albertville und Barcelona zu nominieren, da ansonsten die Medien den deutschen Sport weiter diskreditieren würden.

Eben dies war das Stichwort für die Verbandsvertreter, an die Vorbereitung für die Olympischen Spiele zu erinnern, die auf keinen Fall durch ein Aufrechterhalten der Haushaltssperre gestört werden dürfe (ebenda, S. 19ff.). Harm Beyer, Hamburger Amtsrichter und vormaliger Präsident des Deutschen Schwimmverbandes, redete schließlich vor den Sportpolitikern „Klartext“:

„Der ehemalige DDR-Schwimmsport gehöre zu dem Besten, was es jemals gegeben habe und vielleicht auch geben werde, wenn man das bloße Ergebnis betrachte. Nach den Erkenntnissen der Richthofen-Kommission müsse man davon ausgehen, daß es im ehemaligen DDR-Sport ein bis ins Kleinste ausgetüfteltes System der Anwendungen von Dopingpraktiken gegeben habe. Einerseits möchte der Deutsche Schwimmverband bei der Vereinigung der beiden deutschen Schwimmverbände möglichst viel von dem hohen Leistungsstand des ehemaligen DDR-Sports erhalten. Andererseits sei fast jeder Trainer, fast jeder Aktive und viele Funktionäre mit dem Verdacht belastet, in Doping-Praktiken verwickelt gewesen zu sein.“ (ebenda, S. 28f.)

Beyer formulierte ein grundsätzliches Dilemma der Sportpolitik nach der Wiedervereinigung des deutschen Sports. Mit dem Potential des DDR-Sports eröffnete sich die Chance, zur Sportnation Nr. 1 auf der Welt aufzusteigen. Sollte und durfte man diese Chance verspielen, wenn nun in der Doping- und Stasivergangenheit des deutsch-deutschen Sports „herumgewühlt“ wurde? Waren nicht schon längst viele Sport- und Doping-Experten aus der DDR als Trainer und Berater in Sachen Sport in aller Welt unterwegs? Wie sollte mit der Frage umgegangen werden, einerseits die Fachkompetenz, die Leistungen sowie das Knowhow des DDR-Sports bewahren und in den gesamt-deutschen Sport überführen zu wollen, andererseits zu wissen, dass viele der im DDR-Sport Tätigen und Aktiven eine mehr oder weniger kriminelle Doping-Vergangenheit hatten?

Faktisch hatte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Exodus kompetenter Trainer und Experten aus DDR-Zeiten, die nach der Wende massenhaft arbeitslos geworden waren, begonnen. Nicht zuletzt die Diskussionen über ihre Doping- und Stasivergangenheit führten dazu, dass viele ihr Heil im Ausland suchten, und DDR-Sport- und Dopingkompetenz zu einer Art deutschem Exportschlager wurden.¹²² Die Empfehlungen der beiden Kommissionen, die selbst für diejenigen, die auf der obersten Ebene des DDR-Sports Verantwortung getragen hatten, in Form von Ehrenerklärungen und eidesstattlichen Erklärungen reichlich genutzte Auswege boten, entsprachen deshalb weitgehend den Interessen des deutschen Sports und des den Spitzensport finanzierenden Bundesinnenministers, dieses sportfachliche Knowhow, zu dem auch detaillierte und spezifische Kenntnisse über Doping

¹²¹ Die Kenntnisse und das Wissen der DDR-Trainer und -Sportmediziner waren weltweit begehrt. Viele fanden eine Anstellung im österreichischen Sport, da es hier keine Sprachbarrieren gab. Vgl. Blume, 2012, S. 149. Auch der Aufstieg Chinas zur Sportweltmacht wird mit dem Wirken von Experten aus der DDR in Verbindung gebracht. Siehe Rosen, 2008, S. 85-89; wie überhaupt der kommunistische Sport als eine Art Vorbild für westliche Leistungssportvertreter galt. Siehe dazu auch die Studie von Dennis & Grix, 2012. Vgl. zu diesem Komplex auch den Artikel „Der Traum vom Medaillenregen“ in Spiegel 47/1997 vom 17.11.1997, S. 204.

gehörten, in Deutschland zu halten und das „brain drain“ in Sachen Sport, Sportwissenschaft und Sportmedizin einzudämmen. Dies gelang jedoch nur in Maßen, zumal das Doping-Wissen längst internationalisiert und kapitalisiert war.

Nach längerer, kontroverser Diskussion nahm der Sportausschuss von seiner Forderung nach einer pauschalen Haushaltssperre Abstand.¹²³ An die Stelle einer pauschalen Sperre sollte nun eine Einzelprüfung der Verbände treten.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übernahm jedoch diese Empfehlung zunächst nicht und beschloss am 14.11.1991, weiterhin 5 Mio. DM „einzufrieren“. Bundesinnenminister Rudolf Seiters zeigte sich aber in einem Schreiben an den DSB-Präsidenten Hansen zuversichtlich, „daß es gelingen wird, mit weiteren konkreten Unterlagen im Frühjahr 1992 eine Freigabe dieser Mittel zu erreichen“¹²⁴. „Einen Eingriff in die Autonomie der Fachverbände oder eine Einschränkung der bewährten Partnerschaft und Zusammenarbeit des BMI mit den Fachverbänden und mit dem Deutschen Sportbund“ (ebenda) könne er zudem in der Aufforderung, dem BMI die Handlungskonzepte für das Anti-Doping vorzulegen, nicht erkennen. Eine endgültige Entsperrung des Sportetats folgte dann durch den Haushaltsausschuss schließlich im Frühjahr 1992 auch im Hinblick auf die Olympischen Spiele in Barcelona.

Die kurzzeitige Verhängung einer Haushaltssperre hatte verdeutlicht, dass das Parlament den Selbstreinigungskräften des Sports in Sachen Doping nicht zuletzt angesichts des öffentlichen Drucks nicht mehr restlos vertraute. Die Verweigerung von Bundesmitteln für den Spitzensport erwies sich dabei als wirkungsvolles Instrument, um den ansonsten autonom agierenden Sport zu bestimmten Anti-Doping-Maßnahmen im Sinne der Politik zu drängen. Eine Sperrung von staatlichen Fördergeldern für den Spitzensport in diesem Ausmaß war in den Zeiten des Kalten Krieges nicht angedroht oder durchgeführt worden, auch wenn vor allem die Erkenntnisse der beiden öffentlichen Anhörungen des Sportausschusses 1977 und 1987 dazu Anlass gegeben hätten.

Auf der anderen Seite zeigte sich, dass der organisierte Sport vor allem im BMI, aber auch im Sportausschuss nach wie vor über große Unterstützung verfügte, sodass beide Institutionen schließlich trotz weiter bestehender Ungereimtheiten eine Aufhebung der Haushaltssperre befürworteten. Die Sportpolitiker im Parlament und auch die Beamte in den zuständigen Ministerien und Behörden verstanden sich weiterhin primär als Förderer des Sports und weniger als dessen Kontrolleure.

1994 – der vorläufige Abschluss der Nachwendejahre in Doping und Anti-Doping

Nachdem mit der Aufhebung der Haushaltssperre aus Sicht des organisierten Sports das größte Übel abgewendet werden konnte, konzentrierten sich die Anti-Doping-Maßnahmen in den Folgejahren vor allem auf eine Ausweitung der Trainingskontrollen, wie sie von den beiden Kommissionen und im oben genannten

¹²² Danckert (2009, S. 174f.) führt dies auch auf den Einfluss und den Druck des BMI auf die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion zurück.

¹²³ DOSB-Archiv, Dach R. A., Ordner „Doping“, Schreiben Seiters an Hansen vom 3.12.1991.

Rundbrief des BMI an die Sportverbände vom 27.9.1991 angemahnt worden war. Um diese Kontrollen und etwaige Sanktionen zu koordinieren, richtete der DSB – später gemeinsam mit dem NOK – die Anti-Doping-Kommission (ADK) ein, die direkt dem DSB-Präsidium unterstand.¹²⁵ Das bereits genannte „Übereinkommen gegen Doping“ des Europarats (s. S. 3f.) sah in Trainingskontrollen ein zentrales Mittel zur Abschreckung und Aufdeckung von Doping-Vergehen. Mit dem Europaratsübereinkommen verpflichtete sich zudem jede Vertragspartei, ein Dopingkontrolllaboratorium einzurichten sowie „Erziehungsprogramme und Informationsfeldzüge“ zur Aufklärung und Prävention aufzulegen.

Obwohl das BMI an der Erarbeitung und Formulierung des Übereinkommens beteiligt gewesen war, wurde es von der Bundesregierung erst im Mai 1992 unterzeichnet. Es vergingen weitere zwei Jahre, bis es von der Bundesrepublik ratifiziert wurde und für Deutschland in Kraft trat. Dieser lange zeitliche Abstand von der Verabschiedung auf europäischer bis zur Ratifizierung auf nationaler Ebene war auch auf die grundsätzlichen Vorbehalte der Bundesregierung gegen staatliche und gesetzgeberische Maßnahmen im Anti-Doping-Kampf zurückzuführen. Schritte, die den Staat verpflichteten, in Angelegenheiten des (autonomen) Sports einzugreifen, sollten tunlichst vermieden werden.

Als strittig erwiesen sich in diesem Zusammenhang vor allem die Interpretation und Umsetzung des Artikels 4 der europäischen Konvention, nach dem die Staaten „Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen“ zu erlassen hätten, um „die Verfügbarkeit [...] sowie die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport [...] einzuschränken“ (zitiert nach der deutschen Übersetzung des Übereinkommens unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/135.htm>). Der Parlamentarische Staatssekretär Lintner verdeutlichte vor dem Sportausschuss die Position des BMI, dass im Gegensatz zu den Auffassungen vor allem der Opposition das

„Ratifizierungsgesetz [...] kein geeignetes Instrument [sei], um das [...] Anti-Doping-Gesetz nun doch noch zu verwirklichen. Das Europäische Übereinkommen erzwingt in keiner Weise die Umsetzung in Gesetzesform; im Gegenteil, dieses Übereinkommen lasse es ausdrücklich offen.“¹²⁶

Die erste Lesung des Ratifizierungsgesetzes im Bundestag am 26.3.1993 nutzte dann die SPD-Fraktion, um eine „Verschärfung des Arzneimittelgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes“ als Konsequenz des Europarat-Übereinkommens einzufordern, während die Bundesregierung lediglich versprach zu prüfen, „welche Folgeregulungen aus dem Übereinkommen erforderlich werden.“ (BT-Plenarprotokoll 12/150) Des Weiteren überwies der Bundestag die Beratung und Beschlussfassung an den Sportausschuss.

¹²⁴ Vgl. zur Einführung der Trainingskontrollen auch im internationalen Kontext, den damit verbundenen Problemen und der Arbeit der ADK in diesen Jahren das Kapitel „Trainingskontrollen“ im Abschlussbericht der Universität Münster zu den 1970er- und 1980er-Jahren

¹²⁵ Parlamentsarchiv Berlin, Protokoll der Sportausschusssitzung vom 29.4.1992.

Dieser beschäftigte sich im Juni 1993 erneut mit der Konvention und legte dann dem Bundestag eine einstimmig verabschiedete Beschlussempfehlung vor, die die Annahme des Ratifizierungsgesetzes vorsah. In einer zusätzlichen EntschlieÙung wurde zunächst noch einmal betont, dass es gemäß dem „deutschen System“ „Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen“ sei, „das Dopingproblem eigenverantwortlich zu lösen“ (BT-Drucksache 12/5813). Zugleich wurde aber die Bundesregierung verpflichtet, „auf der Grundlage des Übereinkommens gegen Doping festgestellte Gesetzeslücken (z. B. beim Arzneimittelgesetz)“ zu beseitigen¹²⁷ und bis zum 1. April 1994 einen „Anti-Doping-Bericht“ vorzulegen.

In dem am 16.5.1994 vorgelegten „Anti-Doping-Bericht“ setzte die Bundesregierung ebenfalls primär „auf die Selbstreinigungskräfte des autonomen Sports“¹²⁸. Das Europaratsübereinkommen gegen Doping habe „im deutschen Anti-Doping-System umfassend Berücksichtigung gefunden“. Vom deutschen Sport – und nicht etwa von staatlichen Stellen – werde erwartet, „etwaige Umsetzungsdefizite“ auszugleichen. Daher sähe die Regierung für „besondere gesetzgeberische Maßnahmen“ keine Notwendigkeit.

Mit dem Vorlegen des ersten „Anti-Doping-Berichts“ und der Ratifizierung des europäischen „Übereinkommens gegen Doping“ durch die Bundesregierung war die Nachwendephase in Doping und Anti-Doping 1994 zu einem gewissen Abschluss gekommen. Nachdem der Bund aufgrund der öffentlichen Berichterstattung und auch der Ergebnisse der „Reiter“- und „Richthofen“-Kommission 1990/91 als wesentlicher Finanzier und Sponsor des Doping belasteten Spitzensports unter Legitimations- und Handlungsdruck geraten war und der Bundestag diesem u. a. mit der kurzzeitigen Haushaltssperre begegnet war, zogen sich Bundesregierung und BMI nun wieder auf die partnerschaftliche Rolle gegenüber dem autonomen Sport zurück.¹²⁹ Die „Doping-Krise“ des deutschen Sports hatte an den grundsätzlichen Axiomen des Verhältnisses von Staat und Sport – Autonomie und Subsidiarität – zunächst nur graduell und an den Strukturen der Spitzensportförderung und -ausrichtung nichts geändert.

Helmut Digel, der in dieser Zeit in verschiedenen Funktionen Verantwortung für den deutschen Sport getragen hat, sprach im Nachhinein mit Blick auf die Vereinigungsjahre davon, dass „die Aufklärung über die Vergangenheit in einem Brückenbau für die Zukunft zu münden“ hätte (Digel, 1998, S. 7). Dies wurde offensichtlich von den Verantwortlichen so interpretiert und praktiziert, dass nicht zu genau hingesehen werden sollte, was tatsächlich geschehen war, um denjenigen Brücken zu bauen, die sich in der Vergangenheit mit Doping und der Stasi eingelassen hatten. Zugleich eröffnete die Umsetzung dieser Empfehlungen die

¹²⁶ Im September 1998 wurde schließlich das Arzneimittelgesetz dahingehend erweitert, dass es unter Strafe gestellt wurde, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

¹²⁷ Hierzu und zum Folgenden vgl. BT-Drucksache 12/7540.

¹²⁸ Zur prinzipiell sportfreundlichen bis sportunkritischen Haltung des Ministeriums gegenüber dem organisierten Sport vgl. auch die Ausführungen des damaligen Referenten im BMI Kösters (2009).

Möglichkeit, sich des Könnens, der Kompetenzen und des Knowhows von aus der DDR stammenden Sportlern, Ärzten, Wissenschaftlern und Funktionären zu bemächtigen und in den gesamtdeutschen Sport einzubringen. Die wiedervereinigte Bundesrepublik Deutschland sollte ihre Stellung als eine der weltweit führenden Sportnationen festigen. Dies war ein Wunsch, der von Sport und Politik gleichermaßen getragen wurde, aber einer kritischen und umfassenden Aufarbeitung der Dopingvergangenheit Ost und West entgegenstand.

3 Internationale Anti-Doping-Politik und ihre Umsetzung in Deutschland

Im Verlauf der im März 1998 begonnenen Prozesse gegen DDR-Sportfunktionäre, -trainer und -mediziner offenbarte sich noch einmal das Ausmaß des systematischen Staatsdopings in der DDR. Zugleich stand die Frage im Raum, warum bis auf eine Ausnahme die Athletinnen und Athleten aus der DDR bei keinem internationalen sportlichen Großereignis der 1970er- und 1980er-Jahre positiv getestet worden waren.

Im Sommer desselben Jahres erschütterte der sogenannte Festina-Skandal bei der Tour de France die Sportwelt. Erstmals wurden auf Grundlage eines 1989 verabschiedeten französischen Gesetzes, welches die Behandlung mit verbotenen Substanzen bei Sportveranstaltungen unter Strafantrohung stellte, Mitglieder eines Radsport-Teams vor einem ordentlichen Gericht angeklagt (vgl. Hanstad/Smith/Waddington, 2008, S. 229). Die Anzahl der involvierten Radställe und Fahrer bestätigte zudem die flächendeckende Verflechtung des professionellen Radsports in systematisches Doping (vgl. Hoberman, 2001, 265; Hanstad/Smith/Waddington, 2008, S. 228).

Die Fernsbilder von verhafteten Radsportlern und die Berichterstattung gefährdeten nicht nur den Fortbestand der Tour de France, sondern führten allgemein zu einem Imageverlust des Leistungssports. Doping erschien als „way of life“, als akzeptierte Kultur des Spitzensports (Hoberman, 2001, S. 264). Der Umstand, dass wiederum erst staatliches Eingreifen die Doping-Praktiken offengelegt und es zuvor keine positiven Doping-Proben gegeben hatte, bestätigte diejenigen, die dem organisierten Sport Kompetenz und guten Willen absprachen, das Doping-Problem offensiv anzugehen und einzudämmen (vgl. Hanstad/Smith/Waddington, 2008, S. 228-231; Waddington, 2000, S. 153-169).

Zur selben Zeit wurde die Glaubwürdigkeit des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) aufgrund von Gerüchten über Korruptionsfälle bei der Vergabe der Olympischen Spiele erschüttert (vgl. MacAloon, 2001, S. 206). Spätestens als das amerikanische Justizministerium und das amerikanische Olympische Komitee USOC im Dezember 1998 eine Untersuchung über die Vergabemodalitäten der Olympischen Winterspiele an Salt Lake City im Jahr 2002 einleiteten, befand sich das IOC in einer ernsthaften Legitimationskrise. Aufgrund der wachsenden weltweiten Kritik kam die grundsätzliche Frage auf, ob das IOC als Ausrichter der Olympischen Spiele und Träger des Olympischen Gedankens überhaupt noch tragbar sei (vgl. Hoberman, 2005, S. 260-262; Hunt, 2011, S. 106).

Beide Vorfälle – sowohl die Anklagen in Frankreich als auch die Ermittlungen des amerikanischen Justizministeriums – spiegelten eine veränderte Einstellung staatlicher Organe gegenüber dem Sport wider. War es dem IOC, aber auch den nationalen Sportorganisationen zuvor stets gelungen, Dopingfälle und andere Affären intern und autonom zu behandeln, zeigte sich nun die Bereitschaft von staatlichen Stellen, sich in Missstände im organisierten Sport einzumischen, diese zu verfolgen und mit Mitteln des öffentlichen Rechts außerhalb der Sportgerichtsbarkeit zu ahnden. Die IOC-Führung reagierte angesichts dieser sich abzeichnenden Entwicklung alarmiert und suchte nun zumindest in der Doping-Frage den Schulterschluss mit staatlichen Regierungen, auch um der drohenden Gefahr eines eigenen Bedeutungsverlusts zu entgehen (vgl. Hunt, 2011, S. 106).

Die Gründung der WADA als Zentrum der internationalen Dopingbekämpfung

Ein erster Schritt des IOC die moralische Autorität wiederzuerlangen, war die Einberufung der ersten Doping-Weltkonferenz in Lausanne vom 2. bis 4. Februar 1999. Eingeladen wurden neben Vertretern des organisierten Sports auch Delegierte nationaler Regierungen sowie supranationaler Organisationen wie der UN (hierzu und zum Folgenden vgl. Hanstad/Smith/Waddington, 2008, S. 234ff.). In einer Art „Umarmungsstrategie“ war es das ursprüngliche Ziel des IOC gewesen, den drohenden Zugriff der Politik auf den Sport abzuwehren und unter expliziter Zustimmung der Regierungsvertreter die Verantwortung der Dopingbekämpfung letztendlich in der Olympischen Bewegung zu belassen. Zentrales Element der Reformvorschläge des IOC war die Einrichtung einer weltweiten Anti-Dopingorganisation als „Olympic Movement Anti-Doping Agency“ (vgl. Teetzel, 2004) unter Leitung des IOC-Präsidenten und innerhalb der IOC-Strukturen.

Im Verlauf der Konferenz entwickelte sich jedoch eine Eigendynamik, die das IOC nicht vorhergesehen hatte und die Lausanne-Konferenz zum Schlüsselereignis der Etablierung einer internationalen Anti-Doping-Politik werden ließen, an der Sport und Staatenwelt gleichermaßen beteiligt sein sollten. So sah sich das IOC auf der Konferenz schweren Vorhaltungen seitens der meisten Regierungen ausgesetzt. Der bundesdeutsche Innenminister Otto Schily, aufgrund der deutschen EU-Ratspräsidentschaft erster Redner aus den Reihen der Politik, forderte ebenso wie der britische Sportminister Banks eine komplette Reorganisation des IOC (vgl. O.V., 1999, S. 8; vgl. auch Mackay, 1999a). Die Regierungsvertreter bestanden auf einer unabhängigen, autonomen, transparenten Anti-Dopingbehörde, die keinesfalls unter Leitung des IOC stehen dürfte (vgl. Mackay, 1999a). Sie verdeutlichten dem widerstrebenden IOC-Präsidenten Samaranch, dass eine Beteiligung der Regierungen von ausschlaggebender Bedeutung für die Entstehung einer effektiven und akzeptierten Anti-Doping-Agentur sei; dies nicht zuletzt auch deshalb, weil es dem IOC an einer legislativen Basis fehle, um grenzüberschreitend allgemeingültige Regularien zu institutionalisieren (vgl. Mackay, 1999a; 1999b; Longman, 1999b; Hunt, 2011, S. 107).

Die Weltkonferenz endete mit der gemeinsamen Willenserklärung („Lausanne Declaration on Doping in Sport“) für die Gründung einer Welt-Anti-Dopingorganisation (vgl. IOC Minutes, 1999, S. 79f.). In ihrem Ergebnis war die Lausanne-Konferenz die Gründungsstunde eines internationalen politischen „Anti-Doping-Regimes“ (Krüger & Nielsen, 2013), in der die Staaten ihren Willen, aber eben auch ihre Verpflichtung erklärten, sich aktiver und unmittelbarer als zuvor bei der Bekämpfung des Dopings zu engagieren. Dies bedeute, dass die Regierungen auch einen Beitrag zur Finanzierung von Anti-Doping Maßnahmen bzw. Dopingkontrollen leisten mussten. Dies spiegelte sich dann auch in den Führungsstrukturen und Finanzierung der schließlich im November 1999 gegründeten „World Anti-Doping Agency“ (WADA) wider. So finanzieren seit 2002 der organisierte Sport und die staatlichen Vertragspartner die WADA, die schließlich – auch dies von hoher Symbolik – ihren Sitz vom IOC-Quartier Lausanne nach Montreal verlegte, je zur Hälfte.

Wichtigstes Ziel der WADA ist die weltweite Implementierung, Standardisierung und Harmonisierung der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, der Doping-Regularien, -Tests und -Sanktionen. Diesem Zweck dient vor allem der am 1. Januar 2004 in Kraft getretene World Anti-Doping Code (WADC), den bereits vor diesem Termin 33 Sportorganisationen unterzeichnet hatten.¹³⁰ Gemäß IOC-Charta ist die Unterzeichnung des WADC eine Voraussetzung dafür, dass eine Sportart und eine Mannschaft bei Olympischen Spielen an den Start gehen kann.

Die Kontrolle und Sanktionierung zahlreicher, im WADC verankerter Dopingvergehen, wie etwa der Handel mit verbotenen Substanzen, waren von der Mitwirkung der Staatsregierungen abhängig. Da jedoch die direkte Übernahme von Vorgaben von NGOs wie der WADA in nationales Recht in vielen Ländern – so auch in Deutschland – nicht verfassungskonform ist, stieß dies auf Hindernisse.

Die Lösung dieser verfassungsrechtlichen Probleme stellte schließlich eine Initiative der UNESCO dar, die im Oktober 2005 die „International Convention against Doping in Sport“ verabschiedete. Diese UNESCO-Konvention enthält als Anlagen den „World-Anti-Doping Code“, die „2005 Prohibited List“ und den „International Standard“ sowie die „Standards for granting therapeutic use exemptions“ der WADA (vgl. UNESCO, 2005, S. 29-48). Sie trat am 1. Februar 2007 in Kraft und sah vor, dass erstmals alle den Vereinten Nationen angeschlossenen Staaten weltweit Anti-Doping-Maßnahmen als Bestandteil ihres jeweiligen Rechtssystems implementieren sollten (vgl. <http://www.unesco.de/1074.html>). Die unterzeichnenden Staaten verpflichteten sich zu verbindlichen Vorgehensweisen wie die Bekämpfung des illegalen Handels mit Arzneimitteln, die Förderung von Dopingkontrollen sowie Präventionsprogrammen und die Einstellung der finanziellen Förderung von Athleten, Betreuern und Verbänden, die gegen die Dopingregularien verstoßen. Deutschland hat die UNESCO-Konvention zum 31.5.2007 ratifiziert.

¹²⁹ Bis 2007 hatten über 570 Sportorganisationen, darunter alle 35 internationalen Sportverbände, deren Sportarten bei den Olympischen Spielen vertreten sind, sowie alle nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees den Code übernommen (vgl. Hanstad/Skille/Thurston, 2009, S. 31)

Die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA)

Die internationalen Entwicklungen, die über ein stärkeres Engagement der staatlichen Regierungen über die Doping-Weltkonferenz in Lausanne schließlich in der Gründung der WADA und der Verabschiedung des WADC mündeten, korrespondierten im nationalen Rahmen mit einer wachsenden Unzufriedenheit mit der Arbeit der Anti-Doping-Kommission (ADK) als Präsidialkommission von DSB und NOK und Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Doping-Kontroll-Systems (DKS). Die Ursachen für diese Unzufriedenheit waren vielfältig und lagen sowohl in der Konstruktion der ADK als auch in ihren Ergebnissen begründet.

Von Anfang an war die finanzielle Absicherung des DKS fragil. Die angeschlossenen Verbände mussten zur Finanzierung der Kontrollen und Analysen einen jährlichen Grundbetrag und einem Unkostenanteil für die Einzelproben leisten. Dies stellte vor allem die kleineren, finanzschwächeren Verbände vor größere Probleme, die immer wieder mit dem Ausscheiden aus dem DKS drohten. Trainingskontrollen wurden daher von ihnen eher als Belastung, denn als Chance wahrgenommen. Nicht-olympische Verbände zögerten zudem nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen, dem DKS beizutreten. Für Unmut sorgte die Tatsache, dass sich finanzstarke Verbände wie der Deutsche Fußball-Bund oder der Deutsche Tennisbund, welche nicht von den Fördergeldern des BMI abhängig waren, dem Kontrollsystem entzogen.

Daneben blieben das Meldesystem und die Durchführung der Kontrollen problematisch. Die Athleten meldeten häufig ihre trainings- und wettkampfbedingten Aufenthaltsorte nicht rechtzeitig, sodass keine Kontrolltermine vereinbart werden konnten oder die angereisten Kontrolleure sie nicht antrafen. Die Kooperation mit ausländischen Kontrollpartnern verlief nicht reibungslos oder zumindest nicht den Bestimmungen des DKS konform. Paradigmatisch hierfür steht der Fall „Katrin Krabbe“. Athleten mit einem vollen internationalen Terminkalender wie die Radrennfahrer hatten daher bessere Möglichkeiten, sich den Kontrollen zu entziehen. Deshalb wurde die Validität des Kontrollnetzes für einzelne Sportarten angezweifelt. Für Ärger sorgte zudem die Tatsache, dass die Fachverbände „Positiv-Fälle“ nicht, wie im DKS vorgesehen, zuerst der ADK meldeten, sondern eigenmächtig sanktionierten. Auch die Verkürzung der Vorwarnzeiten blieb ständig auf der Agenda der ADK-Sitzungen.

Neben diesen Verfahrensproblemen existierten jedoch auch ernsthafte strukturelle Defizite, die die ADK in der bestehenden Form in Frage stellten. So erwies sich die Zweigleisigkeit der Kontrollen – Wettkampfkontrollen in der freiwilligen Zuständigkeit der Verbände, Trainingskontrollen durch die ADK – als problematisch. Auch die Tatsache, dass zwar die Trainingskontrollen im Auftrage der ADK durchgeführt wurden, die Sanktionierung bei positiven Proben aber durch die Verbände vollzogen wurde, trug nicht zu einer wachsenden Autorität von ADK und DKS bei.¹³¹

¹³⁰ Grundsätzlich ist damit auch das Problem angesprochen, dass positive Dopingfälle und damit verbundene Sperren mindestens in zweierlei Hinsicht ein Risiko und Ärgernis für die Sportverbände

Über allem stand jedoch die fehlende strukturelle und finanzielle Unabhängigkeit der ADK vom organisierten Sport als gemeinsame Kommission von DSB und NOK (vgl. zu den genannten Defiziten vor allem Niese, 2003 und Prokop, 2000).¹³²

Diese Abhängigkeit der ADK vom organisierten Sport rief schließlich auch die Bundesregierung auf den Plan. Nachdem Bundesinnenminister Schily auf der Doping-Weltkonferenz in Lausanne eine transparente und vom Sport unabhängige internationale Anti-Dopingorganisation vehement eingefordert hatte, konnte er für die nationale Ebene kaum hinter diese Position zurückbleiben. Insofern ergab sich für Deutschland ein „Nachahmungsdruck bezogen auf das nationale Niveau“ (Prokop, 2000, S. 77).

Im Mai 1999 trafen sich Vertreter des DSB mit Schily, um über eine Neustrukturierung der ADK zu sprechen. Der Innenminister betonte, zu einer langfristigen Verantwortung für den Sport nur bereit zu sein, wenn sich die Dopingkontrolle „weg von den Fachverbänden hin zu einer zentralen Instanz“ (zitiert nach: DSB, 1999, Anlage 1 zu TOP 16) verschöbe. Mit „Blick auf die internationale Dopingbekämpfung“ seien vor allem zwei Aufgabenbereiche „zentralisierungswürdig“: „der gesamte Kontrollbereich (Trainings-, Wettkampfkontrollen) und darüber hinaus die Rechtsanwendung in Form einer Schiedsgerichtsbarkeit“. Die Organisationsform müsse zudem der internationalen Norm „funktionell“ vergleichbar sei. Obwohl in dem Gespräch betont wurde, dass das BMI eine derartige Strukturänderung des Anti-Dopings „nur gemeinsam mit dem organisierten Sport und nicht gegen ihn“ verwirklichen wolle, ließ Schily keinen Zweifel, dass „insbesondere der DSB als ‚Hüter‘ der sportpolitischen Interessen“ gefordert sei, „über künftige Entwicklungen nachzudenken und sich in dieser Frage zu positionieren“. Nach diesen Hinweisen des Bundesinnenministers beauftragte der DSB im September 1999 den Vorsitzenden der ADK, den Juristen Ulrich Haas, Vorschläge „zur Neukonstruktion einer unabhängigen ADK“ zu entwerfen (vgl. DSB, 1999, S. 7).

Der Jenaer Rechtswissenschaftler Olaf Werner legte im April 2000 ein Gutachten zur „Installation einer nationalen Anti-Doping-Agentur“ vor, in dem er erstmals eine von Sport und Staat „eigenständige, wirtschaftlich und juristisch sowie tatsächlich unabhängige Organisation der Agentur“ (Werner, 2000, S. 4) in Form einer Stiftung privaten Rechts ins Spiel brachte. Diese Rechtsform garantiere „Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität und ermögliche weitergehend als anderen Formen eine flexible privatautonome Gestaltung, die sowohl hinsichtlich des Vermögens wie

darstellen. Zum einen bedeutet jede Sperre für einen Verband, dass sich zumindest in diesem Zeitraum die vorangegangenen, häufig jahrelangen Investitionen und Förderungen des Athleten nicht „amortisieren“ können. Zum anderen bleibt das Risiko, dass ein gesperrter Athlet gegen seinen Ausschluss klagt, Recht bekommt und der Verband schadensersatzpflichtig wird.

¹³¹ Vgl. Prokop, 2000, S. 78ff.: „Im Ergebnis führt die vorhandene Struktur der Dopingbekämpfung zu erheblichen Reibungsverlusten und unnötigen Koordinierungsproblemen. [...] Die mit Dopingverfahren verbundenen Wettkampfsperren führen für die Verbände dazu, daß sich jahrelange sportliche Förderung und finanzielle Unterstützung der Athleten als Fehlinvestition erweisen. Die dadurch bei der Verfolgung von Dopingverstößen bestehende Hemmschwelle wird durch das staatliche Fördersystem noch verstärkt.“

auch der Tätigkeit selbst maßgeschneiderte Regelungen für die [...] Ziele der Anti-Doping-Agentur festlegen“ könne (Werner, 2000, 15).

Ebenfalls im April 2000 formulierten Vertreter von DSB, NOK und ADK erste Grundlagen für die neue Einrichtung. Die Aufgaben der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) – der Name ergab sich mit einer gewissen Zwangsläufigkeit aus dem Vorbild WADA (vgl. Niese, 2003, S. 62) – sollten die Dopingkontrolle sowohl in Training als auch Wettkampf sowie Aufklärung und Erziehung sein. Weiterhin waren eine enge Anbindung an die IOC-akkreditierten Dopinglabore in Köln und Kreischa sowie die Einrichtung eines Sportschiedsgerichts geplant. Die NADA sollte von einem ehrenamtlich tätigen Vorstand geleitet werden, dem als Aufsichtsorgan ein paritätisch aus Vertretern des Sports und der Politik sowie der Wirtschaft bestehendes Kuratorium beigeordnet werden sollte.¹³³ Das nötige Stiftungskapital wurde auf 80 Millionen DM prognostiziert (vgl. ADK, 2000a).

Auf ihrer 50. Sitzung im November 2000 wurden in der ADK noch einmal die bisherigen Defizite diskutiert und daraus die Notwendigkeiten und Verbesserungsvorschläge für eine neue Anti-Doping-Institution abgeleitet. Auch im Rahmen dieser Diskussion wurde eine Anti-Doping-Agentur in Form einer „Stiftung des privaten Rechts“ präferiert. Die Vorteile seien mannigfach, da der Stiftungszweck auf Dauer festgelegt sei, diese eine „mitgliederunabhängige Trägerform“ mit „größtmögliche[r] Unabhängigkeit“ darstelle, das Stiftungsvermögen unantastbar sei, damit „Selbständigkeit und Unabhängigkeit auch in finanzieller Hinsicht“ gewährleiste, das Stiftungsrecht „weitgehende Freiheit in Hinblick auf die Binnenorganisation“ lasse, die Stiftungsaufsicht einen zusätzlichen Vertrauensgewinn bedeute und eine Privatstiftung allen am Anti-Doping Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung biete (vgl. ADK, 2000b, S. 4-6).

Bestand zu Rechtsform und Zielsetzungen der zu gründenden NADA somit frühzeitig Konsens, blieb die Frage der Finanzierung lange Zeit unbeantwortet, was schließlich dazu führte, dass die Agentur nicht, wie ursprünglich auch von der Bundesregierung erhofft, bereits Mitte 2001 ihre Arbeit aufnehmen konnte.¹³⁴

Gemäß der Planung sollte die NADA ihren regulären Haushalt ausschließlich aus der jährlichen Verzinsung des Stiftungskapitals finanzieren, welches von den Sportverbänden, dem Bund, den Ländern und der Wirtschaft in Form eines Stakeholder-Modells eingebracht werden sollte (vgl. ADK, 2000b, S. 5f.). Die Hoffnungen auf eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft an der Stiftung erfüllten sich indes trotz mehrfacher Marketing- und PR-Kampagnen kaum (vgl. Niese, 2003, S. 70f.). Daher gab das BMI entgegen einer ersten Absage schließlich eine Zusage über eine Einlage in Höhe von 5,1 Millionen Euro, die Länder beteiligten sich mit 1,02 Millionen Euro, die Stadt Bonn als Sitz der NADA mit 383.500 Euro, der

¹³³ Dieser Aspekt der Ehrenamtlichkeit von Vorstand und Kuratorium wurde im weiteren Verlauf insbesondere vor dem Hintergrund der schwachen finanziellen Ausstattung der NADA forciert. Das aktuelle Tagesgeschäft sollte ein hauptamtlicher Geschäftsführer samt Mitarbeitern übernehmen (vgl. ADK, 2000a; Niese, 2003, 65)

¹³⁴ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 1.11.2000, in: BT-Drucksache 14/4470, 2.

organisierte Sport (DSB, NOK und DSH) mit jeweils 10.000 Euro an der Stiftung. Das Stiftungskapital lag insgesamt bei 6,65 Millionen Euro und blieb damit weit hinter den ursprünglichen Ansätzen zurück (vgl. Urkunde NADA-Stiftung, 2002, S. 3). Da diese Summe auch nicht die erforderlichen Zinserträge abwarf, beliefen sich die jährlich erforderlichen Zuschüsse an die NADA zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit auf zunächst 1,2 Millionen Euro.

Ungeachtet dessen kam es im Juli 2002 in Bonn zur Unterzeichnung der Stiftungsurkunde über die Errichtung der „Stiftung Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland“ durch die Vertreter der beteiligten Finanzgeber. Die unzureichende Finanzierung wurde dabei explizit in der Stiftungsurkunde festgehalten. Die Bundesregierung stellte zudem ausdrücklich klar, „dass sie der Stiftung über diesen Betrag [die 5,1 Millionen Stiftungskapital] hinaus [...] keinerlei weitere Zuwendung bereitstellen“ werde (Urkunde NADA-Stiftung, 2002, S. 2-4).

Die NADA, die am 1. Januar 2003 offiziell ihre Arbeit aufnahm, behielt zunächst das von der ADK verwendete Doping-Kontroll-System bei. Im Dezember 2003 unterzeichnete die NADA den von der WADA ausgearbeiteten World Anti-Doping Code und am 6. Oktober 2004 stellte sie den „Nationalen Anti-Doping Code“ (NADC) als deutsches Pendant vor. Der NADC beinhaltet nicht nur die „zwingenden Vorschriften des WADC“, sondern auch die praxisorientierten „International Standards“ mit dem Kern der jährlich aktualisierten „List of Prohibited Substances“. In der Folge mussten die nationalen Sportfachverbände den NADA-Code durch eine vertragliche Vereinbarung (Trainingskontrollvereinbarung) mit der NADA annehmen, ihre Satzungen und Ordnungen entsprechend den Vorschriften des NADC anpassen und dafür Sorge tragen, dass die Regelungen des NADC auch für die Athleten, Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal aufgrund satzungsgemäßer oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind. Die Umsetzung hatte unverzüglich, für die erste Version des NADC spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005 zu erfolgen (vgl. BMI, 2007a, S. 39).

Die NADA war damit in der von allen Beteiligten gewünschten Form einer privatrechtlichen Stiftung etabliert worden. Die Bundesrepublik Deutschland hatte mit Gründung der NADA die Gewährleistungsverantwortung für eine Anti-Dopingeinrichtung übernommen (vgl. Schmidt, 2009, 152). Dies entsprach im Grundsatz den Vorgaben der Europarats-Konvention von 1989, dass die Verantwortung des Staates primär „im Bereich der Sportförderung und der Finanzierung von Dopingkontrollen“ liegen solle (vgl. Prokop, 2000, S. 81; Haas, 1996, S. 107).

Die unsichere finanzielle Ausstattung, die die Arbeit der NADA bis heute kennzeichnet und ihre Existenz jährlich neu gefährdet, blieb jedoch nicht das einzige Manko. Zwei weitere, im Vorfeld als zentral angesehene Punkte waren bis zur Gründung der NADA ungeklärt: die Zuständigkeit für die beiden Dopingkontrolllabore in Köln und Kreischa und die Einrichtung eines zentralen Sportschiedsgerichts, um den Sportverbänden Rechtssicherheit in der Sanktionierung des Dopings überführter Athleten zu verschaffen. Die Zuständigkeit

für die Labore verblieb zunächst weiter beim BISp. Dies hatte zur Folge, dass die NADA Dopinganalysen bzw. deren Finanzierung beim BISp beantragen musste, welches dann in der Regel eine „wohlwollende Prüfung“ des Antrags zusagte (vgl. BISp-Archiv. Ordner 0717. Nationale Verbindungen – Nationale Anti-Doping-Agentur 2000-2005). Erst zum 1. Januar 2006 erfolgte hier eine Neuordnung, indem das BISp die Zuständigkeit für die Labore Köln und Kreischa „mit dem Ziel der Übertragung an die NADA“ abgab und sich in der Folge nur noch auf „die Forschung zu den Kernfragen der Dopingbekämpfung“ beschränkte.

Das sowohl im WADA- als auch im NADA-Code vorgesehene Sportschiedsgericht blieb hinsichtlich ihrer Einbindung in die NADA-Strukturen umstritten. Im Sinne einer fehlenden Gewaltenteilung lag der Vorwurf nahe, eine bei der NADA angesiedelte Schiedsgerichtsbarkeit könne Fehler innerhalb der NADA-Arbeit kaschieren (vgl. Niese, 2003, S. 68). Erst zum 1. Januar 2008 wurde dieses Problem gelöst, indem das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln angesiedelt wurde und somit die Unabhängigkeit von der NADA gewährleistet werden konnte (vgl. NADA, 2009, S. 12).

Nicht zuletzt aufgrund der prekären Finanzlage befand sich die NADA seit ihrer Gründung 2002 in einem permanenten Selbstfindungsprozess.¹³⁵ Auch die angestrebte Ausweitung der Trainingskontrollen erfolgte zunächst nur in kleinen Schritten: von 4.111 im Jahr 2002 auf 4.517 im Jahr 2006 (vgl. NADA, 2005, S. 1; NADA, 2006; NADA, 2007, S. 4f.; NADA, 2008, S. 9 u. 21). Erst 2008 ist eine Verdoppelung auf fast 8.000 Kontrollen pro Jahr gelungen. Eine Weiterentwicklung des bisherigen DKS durch die Differenzierung in einen „intelligenten“ Testpool (nach Kaderzugehörigkeit, „Risikosportarten“, sportartenspezifische Trainings- und Wettkampfplanung) kam erst Mitte 2007 zustande (vgl. NADA, 2007, S. 2). Die Übernahme der Wettkampfkontrollen und der Sanktionierungsverfahren von den Fachverbänden – beides zentrale Voraussetzungen für eine unabhängige Harmonisierung der Anti-Doping-Maßnahmen – ist allerdings bis heute nicht flächendeckend erfolgt.

Die Debatte um die Strafbarkeit von Doping und ein Anti-Dopinggesetz

Die Bundesregierung sah sich auch nach der Gründung der NADA, die wie dargelegt unter sanftem Druck und mit der Finanzierung durch den BMI vonstattengeht, mit der Frage konfrontiert, ob und inwieweit ihr Engagement gegen Doping ausreiche. Wie oben gezeigt wurde, hatte es bereits in den 1990er-Jahren insbesondere von der SPD-Bundestagsfraktion Bestrebungen zur Verabschiedung eines deutschen Anti-Dopinggesetzes auf der Basis des europäischen

¹³⁴ So konstatierte der NADA-Geschäftsführer Augustin im Juni 2004, die 1,2 Millionen Euro Jahresetat seien etwa ein Prozent dessen, was jährlich in die Förderung des deutschen Leistungssports fließe. Zur Wahrnehmung des gesamten Spektrums der Aufgaben sei jedoch „mindestens das Doppelte“ notwendig. Auch in dem im April 2009 vorgelegten Geschäftsbericht der NADA für 2008 wurde zugegeben: „Die ersten fünf, sechs Jahre nach der Gründung 2002 waren geprägt von der permanenten Diskrepanz zwischen riesigen Erwartungen einerseits und viel zu geringen Ressourcen andererseits, die 2007 sogar in einer Existenzkrise mündete“ (NADA, 2009, S. 6).

„Übereinkommens gegen Doping“ und in Anlehnung an die Gesetzeslage in anderen europäischen Staaten gegeben. Als sich im Mai 1999 die nun oppositionelle CDU/CSU-Fraktion bei der Regierung Schröder nach einem deutschen Anti-Dopinggesetz erkundigte (vgl. BT-Drucksache 14/1032), verwies diese auf das im Vorjahr verschärfte Arzneimittelgesetz (AMG), dessen Wirksamkeit erst „umfassend“ ausgewertet werden solle. Weiterhin wies die Regierung auf die etwa zu Frankreich unterschiedliche Rechtslage vor allem durch die in Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Vereinsfreiheit hin, die einer staatlichen Intervention in Bereiche des Sports Grenzen setze (vgl. BT-Drucksache 14/1867, S. 5). Hinsichtlich der Frage einer unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung dopender Sportler, wie es etwa die Dopinggesetze Belgiens und Italiens vorsehen, führte die Bundesregierung im November 2000 ebenfalls rechtliche Bedenken an: „Bezüglich einer Bestrafung des dopenden Sportlers [...] ist das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Straflosigkeit von Selbstgefährdung und Selbstverletzung zu berücksichtigen“ (BT-Drucksache 14/4470, S. 8). Aus den Bestimmungen der Europarats-Konvention leitete die Regierung weiterhin, „auch mit Blick auf die Autonomie des Sports, keine Verpflichtung für weitergehende gesetzliche Regelungen“ ab (BT-Drucksache 14/4470, S. 9).¹³⁶

Dessen ungeachtet verstummten die Rufe nach einem Anti-Dopinggesetz auch in den Folgejahren nicht (vgl. etwa den Antrag der der Sportausschussmitglieder von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2001 in BT-Drucksache 14/7004; oder die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion; beantwortet im März 2005 vom BMI im Namen der Bundesregierung, BT-Drucksache 15/5085).

Am 22. März 2004 trafen in Berlin auf Initiative des DSB-Präsidenten von Richthofen Vertreter des Sports, des Bundes, der Parteien, der NADA sowie Wissenschaftsexperten zu einer vertraulichen Klausurtagung „Anti-Doping“ zusammen, um sich über die „Dopingbekämpfung in Deutschland vor dem Hintergrund einer andauernden öffentlichen Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines deutschen Anti-Dopinggesetzes bzw. eines Gesetzes zum Schutze des Sports“ (DSB, 2005, S. 5) auszutauschen. Als Ergebnis wurde im Juni 2004 auf Vorschlag des DSB eine „Rechtskommission des Sports gegen Doping“ (ReSpoDo) gegründet, die untersuchen sollte, „in welchen Rechtsbereichen ein zusätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf sinnvoll und rechtlich zulässig ist, um Doping im Sport auf verbandsrechtlicher und staatlicher Ebene möglichst umfassend verhindern oder aufdecken und angemessen ahnden zu können.“ (DSB, 2005, S. 5)

¹³⁵ Aus der Sichtung der Bundestagsdrucksachen drängt sich der Eindruck auf, dass unabhängig von der Parteizugehörigkeit jeweils die Opposition ein „Anti-Dopinggesetz“ gefordert hat, während die jeweilige Bundesregierung im Einvernehmen mit dem organisierten Sport ein solches Gesetz mit dem Verweis auf dessen garantierte (Vereins)Autonomie und andere sport- wie strafrechtliche Bedenken ablehnte. Gleichwohl wurde sich auch innerhalb des BMI mit einem Anti-Dopinggesetz auseinandergesetzt. Im Februar 2001 legte der Leiter des für Sport zuständigen Referats SH I 1 B eine Gegenüberstellung von „denkbaren“ Aspekten für ein „evtl. Anti-Doping-Gesetz“ (etwa die Festlegung einer Dopingliste per Gesetz) sowie für „Änderungen des Arzneimittelrechts“ vor (NADA-Archiv, Ordner BMI 1993-2001).

Die Kommission setzte sich ausschließlich aus Juristen zusammen und legte im Juni 2005 ihren Abschlussbericht vor. Einigkeit bestand in der Kommission darüber,

„dass in erster Linie die Sportorganisationen selbst [...] für die Aufklärung und Sanktionierung von Dopingverstößen verantwortliche bleiben müssen. Zusätzliche gesetzliche Vorschriften und Eingriffsbefugnisse dürfen diese primäre Verantwortlichkeit des Sports nur ergänzen und unterstützen, niemals aber ersetzen. Dabei stellt die strafrechtliche, d.h. staatliche Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Dopingverstößen in Ansehung des verfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips des Strafrechts nur das letzte, zusätzliche Mittel dar.“ (DSB, 2005, S. 8)

Gleichwohl legte die ReSpoDo einige sogenannte Regelungsvorschläge für Gesetzesänderungen vor. Darunter fielen eine Kennzeichnungspflicht für Arzneien, die als Dopingmittel dienen können, eine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit für bestimmte Medikamentengruppen und eine stärkere gesundheits- und wirtschaftsrechtliche Überwachung von Fitnessstudios. Bezüglich einer Strafgesetzgebung gegen Doping schwebte der ReSpoDo vor, den unerlaubten Besitz von anabolen Steroiden für strafbar zu erklären und das banden- bzw. gewerbsgemäße Inverkehrbringen von Doping-Substanzen als besonders schweren Fall des § 6a AMG mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Vollzugsdefizite könnten schließlich durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften behoben werden. Keine Einigung erzielten die Mitglieder der ReSpoDo hinsichtlich eines eigenen Straftatbestandes „Sportbetruges“, mit dessen Hilfe dann auch Doping-Vergehen von Sportlern strafrechtlich verfolgt werden könnten.¹³⁷

Die Vorschläge der ReSpoDo wurden vom DOSB in seinem zehn Punkte umfassenden „Anti-Doping-Aktionsplan“ aufgegriffen, der im Dezember 2006 verabschiedet wurde. Interessant an diesem Papier ist vor allem, dass sich der DOSB hier für eine bessere Koordinierung zwischen Sport und Staat im Kampf gegen Doping ausspricht und seine Mitgliedsverbände verpflichten möchte, „Verdachtsmomente auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen unverzüglich der zuständigen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft zu übermitteln.“ („Anti-Doping-Aktionsplan. Zehn Punkte für Sport und Staat“ des DOSB vom 9.12.2006) Erstmals wurde nun auch vom Dachverband des organisierten Sports in dieser Klarheit eingeräumt, dass der Sport alleine keinen ausreichenden Verfolgungsdruck auf das Doping-Umfeld ausüben könnte.

Das Verhältnis von Sport und Staat sowie die Möglichkeiten und Grenzen des organisierten Sports in der Dopingbekämpfung, mögliche gesetzliche Maßnahmen und damit verbundene juristischen Probleme standen auch im Mittelpunkt einer Sachverständigen-Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 27. September 2006 (vgl. BT-Protokoll Nr. 16/17. Sportausschuss, 17. Sitzung). Die Anhörung offenbarte, dass die Verantwortungsteilung zwischen Staat und Sport im Anti-Doping noch immer umstritten war. Die Vertreter des Sports verwiesen in der Anhörung zwar einerseits weiterhin auf die Autonomie des Sports, beklagten

¹³⁶ Der Abschlussbericht der ReSpoDo richtete sich gleichermaßen an den organisierten Sport wie an die Sportministerkonferenz der Länder und an den Sportausschuss des Deutschen Bundestages. Letzterer diskutierte die Ergebnisse der ReSpoDo in einer Anhörung am 8.3.2006.

zugleich jedoch die mangelnde Unterstützung durch staatliche Organe bei der Dopingbekämpfung. Der langjährige Sportfunktionär und Sportwissenschaftler Helmut Digel bezeichnete es als naheliegend, „dass der Sport einen sehr viel intensiveren Beitrag des Staates zu fordern hat. Denn er ist selbst mit seinen eigenen Instrumenten überfordert.“ (BT-Protokoll Nr. 16/17. Sportausschuss, 17. Sitzung, S. 15)

Die öffentlich und im Sportausschuss geführte Debatte über eine Verschärfung des Strafrechts und die Aufgabenverteilung zwischen Sport und Staat in der Dopingbekämpfung floss im Dezember 2006 in das Papier „Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport“ ein. In den Vorbemerkungen des Dokuments wurde bekannt, dass „die Maßnahmen der Bundesregierung [...] die Doping-Entwicklung im Sport noch nicht [haben] umkehren können“. Der im Weiteren genannte Maßnahmenkatalog orientierte sich inhaltlich stark an den Vorschlägen der ReSpoDo. Als gesetzliche Maßnahmen des Bundes wurden die „Erweiterung der Strafbarkeit im AMG“, die „Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel“ sowie die „Erweiterung der Telefonüberwachung“ in Aussicht gestellt. Die Länder wurden aufgefordert, die „Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Dopingstraftaten“ zu prüfen. Von den Sportverbänden forderte das BMI u.a. eine stärkere Mitverantwortung sowie eine verbesserte Informationspolitik gegenüber der NADA als Grundlage möglicher „Strafverfolgungsbemühungen der Staatsanwaltschaften“. Auch verschärfte Regelungen der Dopingkontrolle und die Verankerung von Sportschiedsgerichten für Dopingstreitigkeiten wurden als Aufgaben des organisierten Sports betrachtet. Grundsätzlich sollte die bisherige Aufgabenverteilung – der Staat sorgt für die Erfüllung legislativer Mindeststandards auch vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und der Sport kümmert sich um die Kontrolle und Sanktionierung seiner (dopenden) Athleten – unangetastet bleiben. Dies verdeutlichte der zuständige Bundesinnenminister Schäuble in einer Rede auf der Mitgliederversammlung des DOSB im Dezember 2006:

„Das ist eine wirklich große Herausforderung, die wir ernst nehmen müssen und die wir nur gemeinsam bewältigen können. Weder die Politik noch der Gesetzgeber oder die Polizei können es allein. Der Sport muss seine Eigenverantwortung genauso wahrnehmen. [...] Denn bisher sind wir nicht erfolgreich genug – national nicht und international auch nicht. [...] Ich bleibe bei meiner Überzeugung, dass die Politik und der Gesetzgeber es nicht alleine regeln können und dass der Gesetzgeber bei jeder Regelung darauf achten muss, die Selbstverantwortung im nationalen wie im internationalen Sport nicht zu schwächen, sondern zu stärken. [...] Weil es der Sport allein nicht kann [...] brauchen wir gesetzliche Maßnahmen. Wir können diese nur innerhalb der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten treffen, dort wo wir Regelungsbefugnisse haben. Also müssen wir das Arzneimittelgesetz verschärfen“ (Rede von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble bei der Mitgliederversammlung des DOSB am 9. Dezember 2006 in Weimar. Abgedruckt in DOSB, 2006).

Diese Grundsätze standen durchaus im Einklang mit den Vorstellungen des organisierten Sports, wie sie auch im oben bereits erwähnten Zehn-Punkte-Aktionsplan des DOSB zum Ausdruck kamen. Zunehmend umstritten war jedoch die Frage der Besitzstrafbarkeit illegaler Dopingsubstanzen bei Sportlern selbst.

Während die SPD für die gesetzliche Regelung einer solchen Besitzstrafbarkeit plädierte, befürchtete die Union im Einklang mit dem DOSB eine potenzielle Kriminalisierung des Athleten. Der neu ernannte DOSB-Generaldirektor Vesper verwies in dieser Frage zudem auf das problematische Nebeneinander von Sport- und Strafgerichtsbarkeit mit unterschiedlichen rechtlichen Prämissen von „strict liability“ im Sport und der notwendigen Beweisführung im öffentlichen Recht, die die Gefahr einer Delegitimierung der Sportgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit in sich berge:

„Was passiert, wenn ein prominenter Sportler durch eine positive Probe überführt und für zwei Jahre gesperrt wird, das parallele staatliche Ermittlungsverfahren dann aber nach zwei Jahren eingestellt wird oder gar zu einem Freispruch führt?“ (Tagesspiegel vom 7.10.2006).

Auch die vom DOSB im Oktober 2006 eingesetzte Facharbeitsgruppe „Besitzstrafbarkeit“ unter dem Vorsitz der Sprecherin der Konferenz der Spitzenverbände und DSV-Präsidentin Christa Thiel gelangte zu dem Ergebnis, eine solche Rechtsverschärfung sei nicht wünschenswert. Auf Grundlage der von Kritikern als „Gefälligkeitsgutachten“¹³⁸ bewerteten Einschätzung wurde von der Mitgliederversammlung des DOSB in Weimar im Dezember 2006 beschlossen, die „Sanktionierung eines durch positiven Dopingtest überführten Athleten“ solle weiterhin „allein durch die Sportgerichtsbarkeit“ erfolgen. Die „schnelle, harte und international durchsetzbare Bestrafung“ dürfe nicht durch die Einführung einer „Besitzstrafbarkeit“ ausgehöhlt werden. Ein Nebeneinander von sportgerichtlichen Verfahren ohne Erfordernis des Schuldnachweises („strict liability“) und staatlichen Strafverfahren mit Unschuldsvermutung für den Athleten sei im Kampf gegen Doping sogar eher kontraproduktiv (vgl. DOSB, 2006, S. 15-18).

Das im Oktober 2007 verabschiedete „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ (DBVG), das insbesondere auf eine Verschärfung des AMG zielte, sah dann in der Frage der „Besitzstrafbarkeit“ einen Kompromiss vor, indem es den Besitz von Dopingsubstanzen „in nicht geringen Mengen“ unter Strafe stellte. Somit kann unter Umständen auch der dopende Sportler strafrechtlich verfolgt werden. Der Schwerpunkt des DBVG liegt aber nach wie vor auf dem kriminellen Umfeld des dopenden Sportlers, sprich Trainern, Betreuern und Ärzten.¹³⁹

Die Krise des neuen Anti-Doping Konzepts 2007: Lücken im System

2007 erschütterten mehrere Affären das ohnehin brüchige öffentliche Vertrauen in das deutsche Doping-Kontroll-System. Mitte Januar 2007 wurde durch einen

¹³⁷ Das von Thiel verfasste Abschlusspapier wurde von verschiedenen Seiten kritisiert. Der Sportausschuss-Vorsitzende Danckert meinte dazu: „Die Thiel-Kommission ist, um es noch vorsichtig zu formulieren, sehr eigenwillig zusammengesetzt gewesen und zwar erkennbar überwiegend mit Mitgliedern, die sich schon vorher gegen Besitzstrafbarkeit ausgesprochen haben, selbst der Bundesinnenminister hält die Ergebnisse für nicht verwertbar“ (vgl. Welt vom 7.12.2006).

¹³⁸ Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des DBVG ist mittlerweile abgeschlossen und veröffentlicht. Zu den – wiederum umstrittenen – Ergebnissen vgl. die Ausführungen in der Zusammenfassung dieses Abschlussberichts weiter unten.

Fernsehbericht publik, dass 2006 ca. 400 unangekündigte Trainingskontrollen durch die NADA nicht hatten stattfinden konnten, weil die Kontrolleure die Athleten nicht angetroffen hatten. Im Gegensatz zum eigenen Regelwerk, das eine Meldung an die jeweiligen Verbände mit anschließender Sanktionierung vorsah, wurden die Verbände durch die NADA nicht unterrichtet. Die NADA selbst räumte 201 Fälle ein, wobei der größte Teil der Sportler „nachkontrolliert“ worden sei, sodass am Ende 40 „missed tests“ übrig geblieben seien (vgl. SZ vom 2.6.2007). Im Kontext mit diesem Vorfall gerieten die NADA und die Effizienz ihres Kontrollsystems in starken Misskredit.

Im April/Mai 2007 bestimmten dann Details der Dopingaffäre rund um den deutschen Profiradrennstall „Team Telekom“ die Schlagzeilen. Ausgehend von Enthüllungen des ehemaligen Team-Masseurs d’Hont gestanden mehrere Fahrer, zu ihren aktiven Zeit im „Team Telekom“ gedopt zu haben. Die Affäre erreichte eine neue Dimension, als sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass Ärzte vom Universitätsklinikum Freiburg Jahre lang aktiv in das systematische Testosteron- und EPO-Doping der Radrennfahrer involviert gewesen waren.¹⁴⁰ Sogleich kam die Frage auf, ob und inwieweit öffentliche Fördergelder des Bundes indirekt oder gar direkt zu Dopingzwecken missbraucht worden waren, zumal die verdächtigten Sportmediziner auch eng mit dem Olympiastützpunkt in Freiburg zusammengearbeitet hatten. Am 30. Mai 2007 setzte Innenminister Schäuble eine „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ innerhalb einer „Anti-Doping Task Force“ ein, deren „Prüfauftrag“ lautete, zu untersuchen, ob Bundesmittel, „die an Dritte im Rahmen der Sportförderung geflossen sind, direkt oder indirekt für Zwecke des Dopings eingesetzt worden“ oder sogar unmittelbar an dopende Athleten, deren Verbände oder Ärzte bzw. Institute gegangen seien (BMI, 2007a, S. 7).

Die neunköpfige Projektgruppe, der bisher in die Sportförderung nicht involvierte Vertreter aus BMI, Bundesverwaltungsamt (BVA), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) angehörten, prüfte darüber hinaus bei insgesamt 31 Spitzensportverbänden, 20 Olympiastützpunkten (OSP) und vier Bundesleistungszentren (BLZ), „inwieweit die Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide [des Bundes] umgesetzt wurden“ (BMI, 2007b, S. 7). Sie untersuchte aber auch die Beziehungen der Verbände zu den unter dem Verdacht der Dopingforschung stehenden Ärzten des Universitätsklinikums Freiburg.

Die Projektgruppe legte am 31. Juli 2007, nach der Überprüfung erster Verbände, OSP und BLZ, einen Zwischenbericht (vgl. BMI, 2007a) und am 19. Dezember 2007 den Schlussbericht (vgl. BMI, 2007b) vor, die beide erkennbare Missstände anprangerten. Im Ergebnis reihte vor allem der Zwischenbericht eine Fülle von Defiziten im Anti-Doping sowohl aufseiten des Sports als auch des Staates

¹³⁹ Diese Anhaltspunkte bestätigten sich dann im Zuge der Untersuchungen der eilig von der Universität Freiburg einberufenen „Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg“, die im Mai 2009 ihren Abschlussbericht vorlegte.

aneinander. In der Kernfrage kam die Gruppe zwar zu dem Schluss, es seien „keine Bundesmittel unmittelbar an dopende Sportler oder an in Dopingpraktiken verwickelte Ärzte, Trainer oder sonstige Betreuer geflossen. Diese haben jedoch mittelbar von Bundeszuwendungen profitiert“ (BMI, 2007a, S. 7f.).

Zudem seien in Freiburg „regelmäßig Forschungsprojekte durchgeführt [worden], die mit Bundesmitteln gefördert wurden“. Weiter wurde festgestellt, dass die „Anti-Doping-Klausel in den Zuwendungsbescheiden [...] nicht von allen geprüften Zuwendungsempfängern ordnungsgemäß umgesetzt“ werden, einige hätten eindeutig gegen die Bestimmungen verstoßen. Hinsichtlich der Frage von Rückforderungen infolge von Verstößen legte der Bericht dar: „Ein Haftungsdurchgriff auf den dopenden Sportler ist derzeit nicht möglich“ (BMI, 2007a, S. 7). In der Frage der Versäumnisse des Staates kritisierten die Gutachter insbesondere, dass in den „vom BVA betriebenen Zuwendungsverfahren [...] die Einhaltung der Anti-Doping-Klausel durch die Zuwendungsempfänger nicht systematisch überprüft“ worden sei (vgl. BMI, 2007a, S. 8).

Auch der in deutlich abgemilderter Form formulierte Abschlussbericht der „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ vom Dezember 2007 enthielt noch zahlreiche Hinweise zu Versäumnissen auf unterschiedlichen Ebenen: Die Verbände hätten den NADA-Code „nicht immer zufriedenstellend“ umgesetzt und die Olympiastützpunkte hätten die „Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide in der Vergangenheit sehr unterschiedlich und nicht immer ausreichend“ gehandhabt. Entgegen dem NADA-Code werde bei Anti-Doping-Streitigkeiten von den Verbänden nicht das Sportschiedsgericht bemüht, Wettkampfkontrollen würden immer noch fast ausschließlich von den Verbänden durchgeführt und das Meldewesen sei ebenfalls noch nicht an die NADA übertragen (BMI, 2007b, S. 7f.).

Bereits im Zwischenbericht hatte die Projektgruppe der Regierung eine Neuordnung im Bereich des Zuwendungsverfahrens durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen BVA und BMI, die rechtliche Überprüfung und Vereinheitlichung der Anti-Doping-Klauseln in den Zuwendungsbescheiden sowie ein deutlich intensiviertes Überprüfungsverfahren der Mittelverwendung durch eine „Verwendungsnachweisprüfung bei Hinweisen auf Doping“ empfohlen. Zudem sollten Medikamente generell von der Förderung ausgeschlossen werden und „dopingrelevante sportwissenschaftliche Projekte“ ebenfalls „im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung“ überprüft werden (BMI, 2007a, S. 9). In Folge des Endberichts wurden die Verbände zudem verpflichtet, jährlich (erstmalig zum 31. März 2008) einen „Anti-Doping-Bericht“ „als Standortbestimmung und Grundlage für eine effektivere Prüfung der Verbände durch NADA und BVA“ (vgl. den 12. Sportbericht der Bundesregierung vom 3.9.2010, in: BT-Drucksache 17/2880, S. 45) zu erstellen.¹⁴¹

¹⁴⁰ Diese Überprüfung führte 2010 zu Mittelrückforderungen von Verbänden (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 03.03.2010; FAZ vom 03.03.2010.)

Die unzureichende Sanktionierung von Meldeverstößen durch die Verbände und die NADA, die jahrelange systematische, von Hochschulmedizinerinnen geförderte Dopingpraxis im Radsport ohne positive Dopingbefunde in Trainings- oder Wettkampfkontrollen und schließlich die fehlende Aufsicht der Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen in Verbänden und Olympiastützpunkten verwiesen nicht nur auf offensichtliche Kontroll- und Vollzugsdefizite, sondern stellten die von Bundesregierung und organisiertem Sport bisher stets propagierte Vorbildlichkeit des deutschen Anti-Dopingsystems insgesamt infrage. Sie verstärkten das ohnehin existierende Misstrauen und führten zu einem bis in die Gegenwart spürbaren weiteren Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Fähigkeit von Staat und Sport, aber auch der NADA, die Dopingproblematik lösen zu können.¹⁴²

4 Zwischenergebnisse für die 1990er Jahre bis 2007 und Ausblick

Der Sportrechtler Martin Nolte schrieb 2011, dass „die Dopingbekämpfung in Deutschland“ in gemeinsamer „Verantwortungsteilung von Staat und Gesellschaft“ (Nolte, 2011) liege. Diese Feststellung erhält ihre Bedeutung erst im historischen Längsschnitt. Wurde in den 1950er- und 1960er-Jahren für eine Dopingbekämpfung im bundesdeutschen Sport noch keinerlei Notwendigkeit gesehen, änderte sich dies in den 1970er- und 1980er-Jahren. Doping lag im Selbstverantwortungsbereich des Sports. Die Verantwortung des Staates für Anti-Doping beschränkte sich in diesen Jahren auf die Finanzierung des Dopingkontrolllabors in Köln und begleitende Forschungen, die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft vergeben und koordiniert wurden. Dies entsprach sowohl dem Anspruch des organisierten Sports auf Autonomie als auch der staatlichen Interpretation eines partnerschaftlichen, unterstützenden Verhältnisses zum Sport. An dieser Auslegung hatten weder die Vorkommnisse rund um die bundesdeutsche Olympia-Mannschaft 1976 („Kolbe-Spritze“ und „Luft-Klistier“) noch der Tod der Siebenkämpferin Birgit Dressel aufgrund eines „Multiorganversagens“ infolge von Medikamentenmissbrauch etwas geändert. Noch im November 1989 stellte sich die Bundesregierung – wie oben gezeigt wurde – auf den Standpunkt, dass der bundesdeutsche Sport, „das Doping-Problem im Griff habe“ und daher für ein stärkeres Engagement des Staates keine Notwendigkeit bestünde.

Erst die intensive Medienberichterstattung der Jahre 1990/91, in deren Folge auch zurückliegende Dopingfälle Westdeutschlands und aktuelle Gesamtdeutschlands, vor allem aber mögliche Versäumnisse von Sport und Staat in der Anti-Doping-Politik breit thematisiert wurden, führten zu einer Legitimations- und Handlungskrise der Sportpolitik und sorgten für ein partielles Umdenken.

¹⁴¹ Vgl. hierzu auch Konjer et al. (2012), die insbesondere mit den Vorgängen um die Aufdeckung des Dopings im deutschen Radsport 2007 eine „Zäsur der Dopinggeschichte“ (S. 4) infolge einer starken Zunahme der kritischen Berichterstattung in den Printmedien und zugleich in Hinblick auf Handlungserwartungen zur Dopingbekämpfung eine zunehmende „Resignation bzw. Ratlosigkeit in der Lösungsdebatte des Dopingproblems“ (S. 30) konstatieren.

Die von den Sportverbänden einberufenen „Reiter“- und „Richtofen“-Kommissionen trugen jedoch wenig zur „Aufarbeitung“ der westdeutschen Dopinggeschichte bei. Ihr Auftrag lautete von vornherein, Handlungsempfehlungen für die Zukunft zu geben. In der Ausrichtung ihres Auftrages und der ihnen zur Verfügung gestellten Instrumentarien äußerte sich wie in ihren Empfehlungen zur Amnestie von belasteten Sportlern und zur Berücksichtigung der Sozialprognose von in Dopingvergehen involvierten Trainern, Ärzten und Funktionären der kollektive Wunsch des organisierten Sports, für eine Beruhigung der negativen öffentlichen Meinung und innerhalb der Verbände zu sorgen. Unter die Dopingvergangenheit in Ost und West sollte ein Schlussstrich gezogen werden, um auf diese Weise einen Neuanfang im wiedervereinigten deutschen Sport zu ermöglichen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen eröffnete zudem die Möglichkeit, sich des Wissens und Könnens, der Kompetenzen und des Know-hows von aus der DDR stammenden Sportlern, Ärzten, Wissenschaftlern und Funktionären zu bedienen und in den gesamtdeutschen Sport einzubringen. Die wiedervereinigte Bundesrepublik Deutschland sollte ihre Stellung als eine der weltweit führenden Sportnationen festigen. Dies war ein Wunsch, der von Sport und Politik gleichermaßen getragen wurde, aber einer kritischen und umfassenden Aufarbeitung der Dopingvergangenheit Ost und West entgegenstand. Da die Anregung der „Reiter-Kommission“, die Nominierungsrichtlinien für internationale Großereignisse zu überdenken, vom organisierten Sport verworfen wurde, änderte sich an den Strukturen und der Ausrichtung des Hochleistungssports in Deutschland trotz der Doping-Krise zunächst wenig.

Angesichts der Diskrepanz zwischen den Ergebnissen der beiden Kommissionen, die jahrelanges Doping unter Wissen und Duldung der Verantwortlichen im westdeutschen Sport dokumentierten, und der gleichzeitig stets praktizierten Rhetorik der Vertreter der deutschen Sportverbände, die das Doping-Problem eher verschwiegen und verharmlost hatten, waren die Mitglieder des Sportausschusses des Deutschen Bundestages nicht mehr bereit, kommentarlos zur Tagesordnung überzugehen und dem Sport völlig freie Hand beim Anti-Doping (und Doping) zu lassen. Ein wesentlicher Grund für diese Haltung war allerdings auch, dass die Kritik in den Medien auch vor den Politikern nicht Halt machte. Die unzureichende Anti-Doping-Politik diskreditierte zunehmend auch die gewählten Abgeordneten im Parlament, die Mitglieder des Sportausschusses, die Regierung und die verantwortlichen Beamten in den Ministerien.

Die Ende 1991 vom Bund verhängte Haushaltssperre blieb jedoch ein einmaliger „Warnschuss“ der Politik. Retrospektiv hätte sich dieses Instrument der Haushaltssperre durchaus als wirkungsvolles Instrument erweisen können, zumal im konkreten Fall die Verbände rasch bereit waren, sich wie gefordert dem neuartigen Trainingskontrollsystem anzuschließen. Dass die Politik dieses Instrumentarium – die Verweigerung, Kürzung oder Rückforderung von Finanzmitteln – gegenüber den Sportverbänden im „Anti-Doping-Kampf“ in der Folgezeit nicht konsequent anwandte, ist zum einen auf die in der alten

Bundesrepublik gebildete „große Koalition“ des Sports zurückzuführen, die in den ersten Jahren des vereinten Deutschlands noch zusammen hielt, auch wenn sie allmählich schwächer wurde. Zum anderen verweisen die mangelnde Kontrolle und Aufsicht der Politik aber auch darauf, dass die „Verantwortungsteilung von Staat und Gesellschaft“ in der Dopingbekämpfung Anfang der 1990er-Jahre noch nicht fest verankert war. Die 1998 erfolgte Verschärfung des Arzneimittelgesetzes (AMG), die nicht zuletzt ein Ergebnis der europäischen „Übereinkommens gegen Doping“ war, deutete aber bereits auf ein Umdenken des Staates hin.

Dieses Umdenken konnte sich dann ab Ende der 1990er-Jahre mit der Etablierung eines internationalen „Anti-Doping-Regimes“ in Form der WADA und deren Rückwirkungen auch in Deutschland durchsetzen. Wiederum waren es „Doping-Skandale“ (v.a. die Festina-Affäre), die allgemein die Erkenntnis wachsen ließ, dass der organisierte Sport allein auf sich gestellt mit der Bekämpfung und Eindämmung des Dopings überfordert sei; auch wegen der weltweit vernetzten, zum Teil kriminellen Doping-Strukturen. Im Ergebnis führte diese Erkenntnis, die von einer tiefen Legitimationskrise des IOC als „Weltregierung des Sports“ noch befördert wurde, zu einem fundamentalen Wandel des Verhältnisses zwischen organisiertem Sport und Politik: Die Politik gewann Einfluss in bisherige Domänen des Sports. Die WADA als eine neue Organisation vom Typ „Public-Private-Partnership“ ist institutioneller Ausdruck dieses gewandelten Verständnisses geworden. Allerdings zeigt sich nach einem Jahrzehnt WADA, dass trotz aller Fortschritte bei der Harmonisierung und Standardisierung des weltweiten Anti-Doping Ermittlungserfolge häufig vom nationalen Engagement staatlicher Behörden abhängen.

Der Gründungsprozess der WADA, die internationalen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik im Rahmen des Europarats und der UNESCO einging, aber auch die wachsende Unzufriedenheit an Strukturen und Arbeit der Anti-Doping-Kommission (ADK) sowie an der Effizienz des Doping-Kontroll-Systems (DKS) führten schließlich zur Gründung der NADA in Form einer Stiftung privaten Rechts. Das ideelle und finanzielle Engagement des Bundes für die NADA war und ist Ausdruck der gewachsenen Verantwortung des Staates für Anti-Doping-Politik. Die chronische Unterfinanzierung der NADA, die bis heute das Aufgaben- und Leistungsspektrum der Agentur erheblich einschränkt,¹⁴³ und die Weigerung des Bundes, sich dauerhaft über das bisherige Maß zu engagieren, verweisen jedoch darauf, dass die Bundesregierung keineswegs gewillt ist, den Sport komplett aus seiner Verantwortung für Doping-Kontrollen und ihrer Finanzierung zu entlassen.¹⁴⁴

¹⁴² So hat das NADA-Vorstandsmitglied Lars Mortsiefer in einem Interview mit dem Deutschlandfunk Anfang Februar 2013 noch einmal unterstrichen, dass es zwar wünschenswert wäre, wenn die NADA auch komplett die Wettkampfkontrollen, das Meldewesen und die Sanktionsverfahren in Deutschland von den Sportverbänden übernehmen würde, dies aber mit der momentanen personellen und finanziellen Ausstattung überhaupt nicht zu leisten wäre. Das Interview ist abrufbar unter <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1998579/>.

¹³⁴ Zuletzt hat der Sportausschuss des Deutschen Bundestages im Januar 2013 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen einen Antrag der SPD-Fraktion nach Einsetzung einer unabhängigen

Auch das 2007 beschlossene „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“, dessen Evaluierung zuletzt weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf im AMG und StGB ergab, und die Einrichtung von Doping-Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Bayern und Baden-Württemberg sind Belege der gewachsenen Verantwortung staatlich-politischer Institutionen bei der Bekämpfung von Doping. Doping wird als ein Problem angesehen, das weit über den sportlichen Bereich hinausreicht und das Gemeinwohl sowie Gesundheit der Bevölkerung insgesamt betreffen. Insofern hat der Staat Doping zu verfolgen und zu bestrafen, wenn strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt sind. Die staatliche Verantwortung zielt dabei auf die Bekämpfung krimineller Netzwerke im Bereich des Dopinghandels und des Umfeldes des Sportlers, während der dopende Sportler selbst – sofern er nur „geringe Mengen“ an Dopingmitteln besitzt – weiterhin im Verantwortungsbereich des organisierten Sportlers verbleibt. Diese Aufgabenteilung wird im Übrigen auch vom Dachverband des deutschen Sports, dem DOSB, akzeptiert und forciert.¹⁴⁵ Eine Besitzstrafbarkeit für Sportler wird jedoch weiterhin von Bundesregierung und DOSB abgelehnt.

In dieser Frage bleibt also bislang die Autonomie des Sports gewahrt. Die Verantwortungsteilung bedeutet, dass der Staat nur dort eingreift, wo der Sport an Grenzen seiner Regulierungsmöglichkeiten stößt und Belange betroffen sind, die die öffentliche Ordnung berühren, im Doping etwa die allgemeine Volksgesundheit oder den Handel mit Arzneimitteln (vgl. Nolte, 2011, S. 772, S. 779). Der organisierte Sport kann zudem im Rahmen seiner Eigenverantwortung durchaus eigenweltliche Grundsätze aufstellen, die mit dem Strafrecht nicht konform sind. Dies gilt für das Prinzip der „strict liability“. Im Unterschied zum deutschen Strafrecht steht hier nicht die Frage des Nachweises der individuellen Schuld im Mittelpunkt, sondern einzig das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Athletenkörper. Ebenso ist im Dopingverfahren die indirekte Beweisführung möglich, während im Strafrecht nur die „jeden Zweifel“ ausschließende Beweisführung zählt. Schließlich unterwirft sich der Sportler durch seine Einverständniserklärung freiwillig den Regularien des Sports einschließlich der Verbote und Sanktionen. Ein Straftäter täte dies vermutlich nicht (vgl. Nolte, 2011, 773f.). Auf Basis dieser „Eigenweltlichkeit“ konnte der organisierte Sport Grundsätze der Sanktionierung wie den (sport-)ethischen Ansatz des „Fair Play“-Verstoßes entwickeln, der in seiner Abstraktheit dem Strafrecht so nicht zur Verfügung steht.

Es ist allerdings abzusehen, dass mit jedem neuen „Doping-Skandal“ auch die Frage eines staatlichen „Anti-Doping-Gesetzes“, welches in Deutschland bislang

Expertenkommission für die Erarbeitung von Vorschlägen für eine neue Träger- und Finanzierungsstruktur der NADA abgelehnt. Die SPD-Fraktion hatte argumentiert, dass die „Erfüllung der Aufgaben“ der NADA mit den „bisher gegebenen finanziellen Ressourcen kaum machbar“ und das bisherige Stakeholder-Modell „gescheitert“ sei. CDU und FDP sehen hingegen die Unabhängigkeit der NADA gefährdet und befürchteten dessen „Verstaatlichung“.

¹⁴⁵ Vgl. den am 8.12.2012 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Antrag des DOSB-Präsidiums „Den Kampf gegen Doping weiter schärfen und verbessern“.

eben auch mit Rücksicht auf die Autonomie und Vereinsfreiheit des organisierten Sports nicht umgesetzt wurde, wieder auf die Tagesordnung kommt.

Dazu beitragen werden auch die anhaltenden Diskussionen zur Effizienz des deutschen Doping-Kontroll-Systems. Sie erhalten laufend Nahrung durch die erhebliche Diskrepanz zwischen den von der NADA und den Sportverbänden gemeldeten positiven Dopingkontrollen, die unter einem Prozent liegen, und den vermuteten Dunkelziffern. Schon 2005 hatten die Sportwissenschaftler Eike Emrich, Markus Klein und Werner Pitsch eine empirische Studie vorgelegt, die mittels einer anonymisierten Befragung von 586 deutschen Kaderathleten auf die Frage nach einem bewussten Einsatz verbotener Dopingsubstanzen und -methoden ergab, dass fast jeder zweite Athlet (48,1%) im Laufe seiner sportlichen Karriere bereits gedopt hatte (vgl. Pitsch/Emrich/Klein, 2005). In einer aktuellen Studie im Auftrag der Stiftung Deutsche Sporthilfe (Breuer & Hallmann, 2013) gaben 6 % der befragten Spitzensportler die regelmäßige Einnahme von Dopingmitteln zu, weitere 40 % mochten sich zu diesem Punkt nicht äußern.

Die skizzierte Verantwortungsteilung im Anti-Doping zwischen Staat und Sport befindet sich zudem in einem grundsätzlichen Dilemma: Nicht nur der Sport, sondern auch der Staat und seine Repräsentanten profitieren letztlich vom Sport und von sportlichen Erfolgen der auch staatlich geförderten Spitzenathleten, die bei effektiven Anti-Doping-Maßnahmen potenziell gefährdet wären. Zudem steht der Staat nicht nur in der Verantwortung einer aktiven Unterstützung der Dopingbekämpfung (vgl. Nolte, 2011, S. 778f.), er ist zugleich zentraler Förderer des Spitzensports, von dem im internationalen Wettkampf Erfolge erwartet werden, die die finanziellen Aufwendungen rechtfertigen. Fördervorgaben wie die „Endkampfchance“ bei Athleten oder die aktuell diskutierten „Zielvereinbarungen“ zwischen BMI und DOSB bzw. den Sportverbänden verdeutlichen eine systemimmanente Problematik, die der Kritik Angriffsflächen bietet. Die Fördervorgaben setzen nicht zuletzt den organisierten Sport unter einen Erwartungsdruck, der erklärlich macht, warum, wie sich bis in die jüngste Vergangenheit herausstellte, zahlreiche DOSB-Mitgliedsverbände die Vorgaben der Anti-Dopingregularien nur begrenzt umsetzten und damit gegen die Förderrichtlinien des Bundes verstießen. Grundsätzlich ist deshalb festzustellen, dass eine wirksame Anti-Doping-Politik nur möglich ist, wenn sie weltweit implementiert ist. Solange die internationale Konkurrenzfähigkeit in einer Sportart nur durch Doping gewährleistet werden kann, wie dies in der Vergangenheit in einigen Sportarten der Fall war (und ggf. noch ist), wirken sich solche Leistungserwartungen, die an Kriterien wie Finalteilnahme oder Endkampfchance gebunden sind, in erheblichem Ausmaß Doping unterstützend aus. Wenn der Wettbewerb in einer bestimmten Sportart nicht mehr mit fairen Mitteln möglich ist, müssen entweder die Regeln des Wettbewerbs neu und für alle Teilnehmer des Wettbewerbs verbindlich und kontrollierbar geregelt werden, oder – sofern dies nicht gelingt – muss der Wettbewerb beendet werden, ggf. auch durch die Aufkündigung der Teilnahme einzelner Verbände und Athleten. Der Sport ist und

bleibt selbst auf höchstem Niveau ein Spiel, bei dem sich alle an dieselben Regeln zu halten haben, wenn es gelingen soll.

Die Ergebnisse der aktuellen Sporthilfe-Studie (Breuer & Hallmann, 2013) legen den Schluss nahe, dass die „klassischen“ Werkzeuge des Anti-Doping, an deren Stellschrauben in Ermangelung besserer Lösungen immer weiter gedreht wird, also die Ausweitung der Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Verbesserung der Analysemethoden und die Verschärfung der Sanktionen – und seien sie noch so intelligent, umfassend und zeitnah organisiert bzw. verhängt – offenbar als Abschreckung in ihrer Effizienz begrenzt sind. Daneben müssen – wie der Rechtswissenschaftler Rössner es nennt – „Prozesse des Normenlernens und insbesondere der Normeninternalisierung im Sport“ (Rössner, 2008, S. 24) treten. Das Dopingproblem ist so gesehen ein pädagogisches Problem, und Anti-Doping Politik ist Teil von Sporterziehung. Figurations- und prozessoziologisch ausgedrückt (vgl. Elias & Dunning, 2003), genügt es nicht, die Probleme von Doping und Anti-Doping lediglich auf gesellschaftlich-struktureller Ebene, mit anderen Worten soziogenetisch anzugehen, sondern es bedarf auch und vor allem psychogenetischer, psychosozialer, moralischer und pädagogischer Maßnahmen, die es den Betroffenen ermöglichen, angemessen und regelkonform im Sport zu agieren, ihr Gewissen zu bilden, ohne vor den komplexen inneren und äußeren Zwängen des modernen Hochleistungssports psychisch und sozial kapitulieren zu müssen. Wie die quantitative Studie von Breuer & Hallmann (2013) zur Dysfunktionalität des Spitzensports auf der Grundlage von Befragungen von Athleten und Konsumenten des Hochleistungssports zeigt, wie aber auch spektakuläre Einzelfälle wie zuletzt der von Lance Armstrong und Oscar Pistorius nahelegen, scheint der Spitzensport inzwischen an einem Wendepunkt angekommen zu sein. Doping und Anti-Doping sind vor diesem Hintergrund lediglich die Spitze eines Eisbergs. Sie sind die sichtbarsten Merkmale eines inhuman gewordenen Höchstleistungssports, der Athleten zerstört statt sie zu bilden. Das war nicht immer so und muss auch nicht so bleiben.

Um die Wende zu einer Re-Humanisierung des Sports einleiten zu können, die zugleich eine Voraussetzung für den Erfolg Doping-präventiver Maßnahmen im Sport sind, muss zunächst eine offene sportpolitische Diskussion über die Frage geführt werden, welche leistungssportlichen Ziele Staat und Gesellschaft, Parlament, Regierung und der organisierte Sport, aber auch die Medien in Deutschland mit welchen Methoden erreichen möchten und wie ein solcher Sport finanziert sein soll. Zum Schutz der Athleten, aber auch der Zuschauer und Steuerzahler, die den Spitzensport mit finanzieren, ist nur ein Spitzensport zu verantworten und mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen, der ohne Betrug und Doping möglich ist und organisiert wird. Nur bei einer breiten Verständigung über diese Fragen wird sich das Misstrauen gegenüber einem Sport, dessen größtes Kapital letztlich das Vertrauen ist, welches ihm Politik, Öffentlichkeit und die Aktiven selbst entgegen bringen, abbauen lassen.

Der Text wurde von Christian Becker, Dr. Stefan Nielsen und Marcel Reinold unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Krüger und unter Mitarbeit von RA Nils Niemeyer verfasst